Zedler-Extrakt

29

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste

Neun und Zwantzigster Band, Pr - Pz.

Halle und Leipzig 1741

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 27. Januar 2024

Schöppingen : HIS-Data, 2024

Inhalt

Einleitung 6
Abkürzungen der Vorlage 7
Spalten- und Seitenzählung 10
[Anrede] 11
[Widmung] 12
Pracht 18
Practische Philosophie 19
Prädicat 19
PRAEDICATIO 20
Prädication 20
PRAEDIUM 23
Präjudiz 25
Prälat 25
Prälaten-Bäncke 27
PRAEROGATIVA 28
PRAESES 28
Präsident 28
Präsident (Cammer-) 29
Präsident der Academie der Wissenschafften 29
PRAESUL 29
Prätension 29
Pranger 30
Pranger (Stellung an den) 30
PRAXIS 30
Praxis der Logick 31
PRAXIS MEDICA 36
PRAXIS MORALIS 39
Preussen 40
Priester 55
PRINCEPS 70
PRINCIPALIS DIGNITAS 72
Printz 80
Printzmetall 85
Prinzmetall 85
Privat-Akten 86
Privat-Klage 86

Privat-Leben 86
Privat-Leute 87
Privat-Messen 87
Privat-Öconomie 87
Privat-Ort 90
Privat-Person 90
Privat-Petschafft 90
Privat-Recht 91
Privat-Rechtsgelehrsamkeit 91
Privat-Register 91
Privat-Sachen 91
Privilegien 92
Privilegiren 98
Privilegirt 98
Privilegirte Fälle 98
Privilegirtes Gerichte 98
Privilegirte Gläubiger 98
Privilegirte Häuser 98
Privilegirte Handels-Compagnien 98
Privilegirte Instantzien 98
Privilegirte Nacherbsatzung 98
Privilegirte Örter 98
Privilegirte Personen 99
Privilegirtes Verbrechen 99
PRIVILEGIUM 99
PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO 99
PRIVILEGIUM PERSONALE 99
PRIVILEGIUM REALE 100
Probiren 102
PROBLEMA 102
Probst 103
Proceß (bürgerlicher) 104
Proceß (Criminal-) 104
Proceß (Peinlicher-) 105
Profeßion 105
Profeßion (Kauffmanns-) 107
Profeßion (Öconomische) 107

Profeßion (Pathologische) 108

Profeßion (Philosophische) 108

Profeßion derer Münche 108

Professor 109

PROFESSORES 110

PROFESSORIBUS ET MEDICIS (DE) 111

PROFESSORIBUS; QUI IN URBE CONSTANTINOPOLITANA DOCENTES EX LEGE COMITIVAM HABERE MERUERUNT (DE) 111

PROFESSOR JURIS 111

Professor der Kauffmannschafft 111

PROFESSOR MERCATURAE 113

PROFESSOR OECONOMICAE 113

PROFESSOR ORGANI ARISTOTELICI 113

PROFESSOR PHILOSOPHIAE 113

PROFESSOR PUBLICUS 113

Professor der Rechte 113

Profeß thun 114

Profil 114

PROFILER 115

Profit 115

Profit-Gelder 115

Profitiren 115

PROGRAMMATA 115

Promotion 116

PROMULGARE LEGEM 117

PROMULGATE LEGES 117

PROMULGATIO 117

PROMULGATIO LEGIS 117

Promulgation 117

Promulgiren 117

Promulgirte Gesetze 118

PROPOSITIO 118

Proposition 118

PROSTIBULA 120

PROSTIBULUM 120

PROSTITUERE 120

Prostituiren 120

Prostituirung 120
PROSTITUTAE VICEM SUSTINERE 120
PROSTITUTIO 120
Prostitution 120
Protestant 121
Protestanten 121
PROTESTANTES 121
PROTESTANTES ECCLESIAE 121
PROTESTANTES PRINCIPES 121
Protestantische Fürsten 121
Protestantische Kirchen 122
Protestantische Religion 123
Provintz 123
Proximität 125
PROXIMITAS 125
PUBLICARE 125
PUBLICATIO 125
Publication 125
PUBLICATUM 125
Publiciren 126
Publicirt 126
Publicirung 126
Publicist 126
Puff 130
Pulver 130
Pulver, Schüßpulver 135
Punct 144
Punctiren 145
Puncten (unter) 145
Punctir-Kunst 145
Pupill 150

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: Permalink. Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter Zedler-Lexikon abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch … gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier ***fett/kursiv*** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird kom̄en zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CODEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsischen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S. 266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457 S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreutzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

℞: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

℞ recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

$\overline{aa}$ ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℔ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

$\overline{g}$ Gran

℈ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artikel **Merckmahl** im 20. Band Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel ***Methodus Plantar.*** im 20. Band Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: Permalink

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11-13	
Widmung		14-19	
P. R.-Pzyro	1-1880	20-963	

[Anrede]

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Johann Augusten,

Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Berenburg, Jevern und Kniphausen.

Des Dänischen Elephanten-Ordens Rittern, etc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

[Widmung]

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst

und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. bewundert die Welt als ein Muster eines Höchstweisen und Höchstglückseligen Fürstens. Dero mit

Klugheit und Gnade abgemessene Gerechtigkeit ist gleichsam die Seele der Glückseligkeit derer, die Dero Gesetzen gehorchen. Das so schöne als prächtige Lust-Schloß, so Dieselben unweit Zerbst erbauen lassen, und nach Dero erstere Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Friedericke, gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Gotha, Friederickenberg zu nennen geruhet; wird in den Geschicht-Büchern auch der spätesten Nachwelt, als ein unbetrügliches Merckmahl von Dero Fürstlichen Hoheit und zärtlichsten Liebe gegen Dero erblaßte Frau Gemahlin, angeführet werden. Uberhaupt haben Ew. Hoch-fürstl. Durchl. mit vielen bündigen Zeugnissen dasjenige dargeleget, darinnen man gemeiniglich die Grösse eines Regentens zu suchen gewohnet ist. Meine Feder ist viel zu unvermögend und mein Griffel viel zu schwach, die gantz ausnehmende und nur Grossen Fürsten eigene Vollkommenheiten zu entwerffen und der Ewigkeit einzuverleiben, wel-

che die Himmlische Weißheit und die Höheste Macht in Ew. Hochfürstl. Durchl. biß auf den höhesten Grad erhöhet und in Denenselben gleichsam als in einem Mittelpuncte, zusammen gefüget hat. Es werden zu seinen Zeiten geschicktere Federn veranlasset und durch Pflicht und Schuldigkeit getrieben werden, Dero verdientes Lob in der Welt nach Würden anszubreiten; ich begnüge mich vorjetzo indessen dasselbe stillschweigende in unterthänigster Ehrerbietigkeit zu verehren. Jedoch aber will es mir schwehr fallen, Ew. Hochfürstl. Durchl. angestammte besondere Liebe zu denen Wissenschafften und Dero durchdringenden Verstand in Erkenntnis nützlicher Künste und heylsamer Wissenschafften mit gäntzlichem Stillschweigen zu übergehen. Es haben ja Ew. Hochfürstl. Durchl. schon damahls, als Dieselben Sich auf Reisen befanden, besonders durch die Besuchung einiger Hohen Schulen sattsam dargethan, mit was

für Hulde und Gnade Dieselben denen Musen zugethan seynd, so daß diese Dero Fürstlicher Protection sich gewiß versichern können.

Es haben demnach die hiesigen Musen gegenwärtigen neun und zwantzigsten Band des Grossen Universal-Lexicons, das sie durch ihren Fleiß zusammen tragen, Ew. Hochfürstl. Durchl. um ihre unterthänigste Devotion zu contestiren, in tiefestem Respecte durch mich überreichen zu lassen, sich vor verpflichtet geachtet. Keine eingebildete Vollkommenheit des Wercks, sondern ein vollkommenes Vertrauen auf Dero angebohrne Clementz und Leutseligkeit verspricht denen Verfasseren desselben, daß solches Gnädigst werde aufgenommen und sie Dero Hohen Schutzes werden gewürdiget werden.

Eben diese preißwürdigste Hulde Ew. Hoch-

fürstl. Durchl. hat auch mich aufgemuntert, Denenselben solches Werck durch eine unterthänigste Zuschrifft mit Ehrerbietigster Freudigkeit darzubringen.

Und so geruhen dann Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigst, den Eifer meiner Wenigkeit in unabläßiger Verehrung Dero Hochfürstliche Hohen Nahmens nicht zu verschmähen, und dieses geringfügige Opffer der allerreinesten Bewegungen meiner Seele nicht so wohl nach seinem Werthe, als nach der Meinung zu schätzen, und wenn jener es nicht verdienet, wenigstens diese in Hohen Gnaden Sich gefallen zu lassen.

Der HErr aller Herren, der über Fürsten und Regenten ein besonders wachsammes Auge hat, wird Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, die allezeit in den glorieusesten Wegen der Tugend wandeln und sothane Wege mit den herrlichsten Merckmahlen davon

bezeichnen, zu Dero unsterblichen Ruhme mit allem Hochfürstlichen Hohen Wohl reichlich segnen, und beydes Dero weiseste Regierung zur vollkommenen Zufriedenheit Dero Unterthanen in beglückten Wohlstande, als auch Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin, die preißwürdigste Hedwig Friedericke, bey den unverrücktesten Wohlstande beydes der Leibes- als Gemüths-Kräffte biß in das Höheste Alter erhalten: welches alles Lebenslang von GOtt eifrichst zu erbitten trachten werde, der ich mit der verbindlichsten Unterthänigkeit zu ersterben wünsche als

Durchlauchtigster Fürst!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig, in der Michael-
Messe 1741.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler

…

…

Prachno …

Pracht, Magnificentz, Pomp, ***Magnificentia, Pompa, pompe,*** heißt ein mehr als gemeiner ansehnlicher Aufwand vornehmer und reicher Leute, die nach ihrem Stande und Vermögen zu leben wissen, sonderlich in öffentlichen Ehren-Ausgaben, da sie ihren Uberfluß theils zum gemeinen Besten, z. E. an öffentliche Gebäude, zu ansehnlicher Belohnung grosser Verdienste, theils auch zwar in Privat-Geschäfften, iedoch aber zu gemeinem Nutzen, und mit öffentlicher Milde und Gutthätigkeit, wohl anzuwenden wissen, z. E. in Gebäuden, in Kleidung, Haußrath, Bedienung, und andern Bequemlichkeiten, insonderheit in feyerlichen Begebenheiten.

Daß vornehme und reiche Leute nicht wie niedrige und arme oder die von mittlerem Vermögen sind, sondern ihrem Stande und Vermögen gemäß zu leben und ihren Aufwand einzurichten verbunden sind, ist aus vernünfftigen Gründen leicht darzuthun. Dahero ist nicht zu zweiffeln, daß, da dergleichen ansehnliche und kostbare Lebensart so wohl vernünfftig und wohlanständig geführet werden kan, also eine Tugend in Ansehung derselben seyn müsse, die gewiß nicht von geringer Wichtigkeit ist, und deren nur vornehme Personen, die ein grosses Vermögen zu Erhaltung der Würde ihres Stan-

des, und zu Beförderung des gemeinen Nutzens wohl anzuwenden haben, fähig seyn können.

Aristoteles hat von dieser Tugend *Nicom. L. IV. c. 5. 6.* nicht übel gehandelt, da er sagt, daß sie sey [griech.], eine Tugend, die mit dem Aufwand der Unkosten beschäfftiget ist, indem sie in grossen Dingen die gebührenden Kosten daran wendet; daß sie also bestehe [griech.], daß man mit Gewißheit und Klugheit urtheile, was das *Decorum* erfordert, und daß man grosse Kosten nach Würden und mit gehöriger Art aufwende.

Er setzet ihr zwey Fehler entgegen, deren der eine mikroprepeia heisset, das ist, eine geringe, niederträchtige, knickerische, und karge Lebensart vornehmer und reicher Leute: der andere banausia kai apeirokalia, *ineptitudo operia et magnificentia male affectata*, das ist, ein nach Art gemeiner Leute närrisch geführter Staat und Baurenstoltz dererjenigen, die sich in die Vortheile ihres Standes und Vermögens nicht zu finden wissen.

Prachtin (Barbara) …

…

…

…

Practische natürliche Theologie …

Practische Philosophie, siehe **Philosophie,** im *XXVII* Bande, *p. 2012,* ingleichen **Moral-Philosophie,** im *XXI* Bande, *p. 1486*.

Practische Philosophie (allgemeine) ***Philosophia practica universalis,*** ist eine thätliche und das Wollen und Nichtwollen zu seinen Handlungen bestimmende Wissenschaft, die freyen Handlungen der Menschen nach gewissen sehr allgemeinen Regeln zu dirigiren, (*Scientia affectiva practica dirigendi actiones liberas per regulas generalissimas*).

Dieser Theil der practischen Philosophie ist allererst von Herrn **Christian Wolffen** erfunden und zum ersten Theile derselben gemacht worden. Er hat sie deswegen eingeführet, weil er die Welt-Weißheit auf eine demonstrativische Art abzuhandeln gesonnen war; dazu aber überaus dienlich ist, daß die allgemeinen Lehren vorher abgehandelt werden, ehe man zu denen besondern schreitet, indem dieses die Gründe sind, daraus man dieselben herleiten muß.

Schon als er die erste Academische Probe auf der Universität Leipzig ablegte, trug er diese Lehre in einer Dissertation vor, unter dem Titel: *Philosophia Practica Universalis, mathematica methodo conscripta,* Leipzig 1703 in 4. Nachher hat er sie auch in seinen vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen vorgetragen. Und endlich hat er sie gantz ausführlich in zweyen Quart-Bänden dargestellet, unterm Titel: *Philosophia Practica Universalis, methodo scientifica pertractata,* Franckfurt und Leipzig 1738 und 1739.

Siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, insonderheit den 133 §. des *I* Theiles.

Practische Schlüsse …

…

S. 25 … S. 37

Prädicanten-Orden [Ende von Sp. 36] …

Prädicat, siehe **Titul.**

Prädicat, das **Hinter-Glied,** Lat. ***Praedicatum,*** bedeutet in der Logic bey der Lehre von den Propositionen diejenige Idee, welche gegen die andere gehalten, und entweder derselben beygeleget, oder von ihr abgesondert wird; oder das Prädicat ist dasjenige Wort des Urtheils, welches andeutet, was dem Dinge zukommt.

Denn die Materialien eines Satzes sind eigentlich zwey Ideen oder Wörter, deren eine das Subjectum, von welchem entweder was bejahet, oder verneinet wird; die andere das Prädicatum, so dasjenige ist, das vom Subjecto bejahet oder verneinet wird, heisset. Z. E. GOtt ist gerecht, in welchem Satz GOtt das Subjectum; gerecht aber das Prädicatum.

Titius hat in seiner *arte cogitandi c. 6. §. 36. sqq*. dem Prädicate auch eine Quantität beylegen wollen, und vermeynet, dadurch die Lehre von der Conversion zu erleichtern, dawider **Rüdiger** in seinen *instit. erudit. p. 81. edit. 3.* disputiret. Er setzet zum voraus, daß das Prädicat ein Abstractum, so von einer andern bekannten Sache, nemlich dem Subjecto, asseriret werde, worauf er sich noch drey Postulata ausdingt:

- daß hier die so genannte *quantitas discreta,* oder die Anzahl verstanden werde, und also *quidam* und *omnis* eine Anzahl bedeute;
- daß das Subjectum nicht allezeit voran, und das Prädicatum hinten stehe;
- und daß das *quidam,* so fern es dem *omnis* entgegen stünde, wenigstens in der Zahl zwey bedeute, eines für die Affirmation, und das andere für die Negation.

Dieses zum voraus gesetzet, so beweiset er nun seinen Satz, daß das Prädicat keine Quantität leiden könne:

erstlich *a priori,* indem das Prädicat ein Abstractum, ein jedes Abstractum aber eine eintzige gemeine Idee anzeige, und obschon an statt des Subjects auch ein Abstractum mit der Quantität stünde, so müsse doch dasselbe nothwendiger Weise *concretive* für alle *individua* genommen werden, daß wenn man sage: *omnis homo,* so werde hier nicht der Mensch überhaupt, sondern alle Individua der Menschen verstanden, dergleichen auch statt hat, wenn ein abstracter Terminus zuweilen das Subjectum mit der Quantität; zuweilen aber das Prädicatum ohne derselben ausmache, daß solcher in der ersten Absicht *concretive* für alle Individua zu nehmen; in der andern Absicht aber bedeutet er das Wesen einer Sache, z. E. ein jeder Mensch (*omnis homo*) ist ein Thier, welcher Satz den Verstand hat, ein jeder Mensch hat eine thierische Natur; sagt man aber, dieses oder jenes Thier (*quoddam animal*) ist ein Mensch, so hat dieses den Verstand: ein und das andere Individuum derjenigen Substantzen, welche lebendige Geschöpffe sind, hat wahrhafftig die menschliche Natur an sich.

Hiernach beweist er auch solches, und nimmt den Satz, z. E. *omnis homo est animal quoddam,* da man denn durch das *animal quoddam,* kein Genus verstehen könnte, weil solches allezeit eine eintzige Sache, überhaupt bedeute; noch eine Speciem, angesehen sonst diese Proposition den Verstand bey sich hätte: *omnis homo est homo,* noch ein Individuum, als wol-

te man sagen: *omnis homo est Petrus.*

Die Scholastici haben disputiret, wie das Prädicatum und Attributum unterschieden wären, davon **Chauvin** in *Lexic. philosoph. p. 513. edit. 3.* nachzulesen ist.

PRAEDICATIO, siehe **Prädication,** ingleichen ***Prognosis.***

Prädication, ***Praedicatio,*** bedeutet bey den Aristotelico-Scholasticis in der Logic die Aussage, da etwas von dem andern entweder bejahet, oder verneinet wird, daß sie sich also auf die Gegeneinanderhaltung des Prädicats und des Subjects gründe.

Viele haben ein besonderes Capitel entweder bey der Lehre von den Prädicabilien; oder von der Enunciation dazu ausgesetzet; wie sie aber überhaupt von den Propositionen mehr grammatisch, als philosophisch discuriret, also ist es auch hier geschehen. Sie theilen solche

a) in ***propriam,*** in die **eigentliche,** da die Wörter in ihrer natürlichen Bedeutung gebraucht würden, und in ***impropriam,*** in die **uneigentliche** oder **verblümte,** wenn ein Wort nicht seine eigentliche; sondern eine uneigentliche, oder verblümte Bedeutung habe, z. E. die Jünger Christi sind das Saltz der Erden:

b) in ***essentialem,*** in die **wesentliche,** wenn dasjenige, so von dem andern gesagt werde, entweder dessen Wesen, oder nur etwas davon anzeige. Z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur, und in ***accidentalem,*** wenn etwas ausserwesentliches von dem andern bejahet werde, z. E. der Petrus ist ein gerechter Mensch:

c) in ***intrinsecam,*** in die **innerliche,** da sich dasjenige, welches von einer Sache gesagt wird, würcklich an derselben befinde, z. E. die Wand ist weiß, und in ***extrinsecam,*** in die **äussere,** wenn das Prädicatum ausser der Sache sey, z. E. man siehet die Wand, Gott wird angeredet;

d) in ***praedicationem in quid,*** wodurch man gleichsam die Frage: was eine Sache sey? beantworte: z. E. die Gottesfurcht ist eine Tugend, und in ***praedicationem in quale,*** welche gleichsam die Frage: was es vor eine Sache sey? und wodurch sie von einander unterschieden? beantworte, z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur:

e) in ***praedicationem inusitatam,*** in die **ungewöhnliche,** oder in die **besondere,** wenn eigentlich zwischen dem Subject und Prädicat keine natürliche Übereinstimmung zu finden, z. E. Gott ist Mensch, das Brodt ist der Leib Christi und in ***usitatam,*** in die **gewöhnliche,** welche der ersten Art entgegen gesetzet ist, z. E. der Mensch ist gelehrt, ist vernünfftig;

f) in ***necessariam,*** in die **nothwendige,** die so wahr sey, daß sie nicht falsch seyn könne, z. E. die Trunckenheit ist eine Sünde; Gott ist gerecht; in ***contingentem,*** die zugleich wahr und falsch seyn könne, z. E. der Mensch ist gelehrt; und in ***impossibilem,*** in die **unmögliche,** die dermaßen falsch sey, daß sie nicht wahr seyn könne, z. E. der Löwe ist ein Pferd, der Mensch ist ein Stein,

siehe **Bechmanns** *institut. logic. lib. 1. cap. 2.* nebst seiner Disputation *de praedicationibus,* Jena 1662, und **Chauvins** *lexic. philosoph. p. 15. edit. 2.*

Doch diese und dergleichen andere Eintheilungen von der Prädication sind an sich selbst unrichtig, unordentlich und ohne Nutzen, auch nach ihrer Erklärung, wie man sie in den Aristo-

telischen Logicen antrifft, sehr dunckel, und kan man sich die Sache auf folgende Art accurater fürstellen. Nemlich die Prädicationen zeigen die Beschaffenheit eines Satzes, so ferne derselbe in Ansehung des Prädicats betrachtet wird, an. Es kan aber das Prädicat hier eine gedoppelte Absicht haben:

1) In Ansehung des Objects, und da ist solches entweder ein philosophisches oder ein mathematisches, folglich ist die Prädication entweder eine philosophische oder eine mathematische; bey jener ist die Rede von einer philosophischen Sache oder einer Qualität, welches auf dreyerley Weise geschehen kan,

   - erstlich metaphysisch, wenn das Prädicat ein Conceptus prädicabilis ist; und theils das Wesen einer Sache, theils aber nur ausserwesentliche Eigenschafften derselben angehet: Das Wesen ist entweder ein gemeines, wohin das Genus gehöret, z. E. der Mensch ist ein lebendig Geschöpff, die Gottesfurcht ist eine Tugend, oder ein eigentliches, welches die Differentz, z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur, und wenn man sagt: der Mensch ist gelehrt, so ist dieses eine accidentalische, oder ausserordentliche Prädication.

- Hernach physisch, wenn das Prädicat entweder eine würckende Ursach, oder eine Art zu würcken, oder eine Würckung selbst anzeiget:
- und drittens practisch, oder moralisch, wenn die Rede von menschlichen Verrichtungen ist, und im Prädicate entweder vom Endzweck, oder von den Mitteln derselben gefraget wird.

Bey einer mathematischen Prädication aber ist die Rede von einer mathematischen Sache, oder von einer Quantität.

2) In Ansehung der Relation zwischen dem Prädicate und Subjecte: ob sich nemlich die Idee vom Prädicate gegen die Idee vom Subjecte als eine subordinirte, oder eine diverse Idee verhält

Ist jenes, so wird eine Affirmation daraus; bey diesem aber eine Negation, folglich kan man sagen, die Prädication sey entweder bejahend, oder verneinend.

Weil die Quantitäten der Sätze schlechterdings zum Subjecte gehören, so kan man in deren Absicht die Prädication nicht betrachten.

Hieraus ist nun leicht zu schlüssen, daß zwischen diesem und dem Aristotelischen Vortrag der Lehre von der Prädication ein grosser Unterscheid sey, indem man bey dem letztern Eintheilungen gemacht, die erstlich keinen Grund haben, und dahin gehöret die erste Art, daß die Prädication entweder eine eigentliche, oder uneigentliche sey. Denn man darff hier nicht in den Worten, welche in die Grammatic, und nicht in die Logic gehören, sondern in der Sache selbst den Grund suchen, und ob sich schon ein rechtschaffener Philosoph aller metaphorischen Redensart enthält, so siehet er doch einen verblümten Satz nach der Realität an, nachdem er vorher den Verstand desselben aus der Grammatic oder Rhetoric erkannt hat.

Eben so wenig Grund hat auch die vierte Art der Aristotelischen Eintheilungen, da man die Prädication in *praedicationem in quid et in quale* eintheilet. Denn wie man siehet, so soll die erste auf das Genus, und die andere auf die Differentz einer Sache gehen; aber beyde Concepte sind unwesentlich, und folglich kan diese Eintheilung der andern, da die Prädication in eine wesentliche und zufällige getheilet wird, nicht entgegen gesetzet werden, sondern müste als eine Subdivision

S. 39

von dem ersten Stück anzusehen seyn, welches zugleich eine Unordnung anzeiget.

Vors andere sind diese Eintheilungen auch gantz verwirrt, welches man aus der andern und sechsten siehet. Denn eine jede wesentliche Prädication ist nothwendig, und eine jede ausserwesentliche ist zufällig, wie man denn auch durch die fünffte Eintheilung eine grosse Verwirrung zwischen der Vernunfft und der heiligen Schrifft begangen hat.

PRAEDICATORES …

…

S. 40

...

PRAEDIORUM STERILIUM AD FERTILES IMPOSITIONIBUS (*DE*) …

PRAEDIUM, ist in denen Rechten so viel, als ein Land-Gut, Vorwerck, Bauern-Hof[1], Stadt-[2] oder Erb-Gut, u. d. g. wovon an seinem Orte un-

[1] Bearb.: fehlt in Bd. 3

[2] Bearb.: Verweis auf: *PRAEDIUM URBANUM*

ter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Indessen ist hierbey zu mercken, daß das Wort *Praedium* bey denen alten Römern überhaupt einen jedwedes Gut bedeutet, es mochte gleich in der Stadt, oder auf dem Lande liegen; und daher auch insgemein in so genannte Stadt- und Land-Güter (*in Praedia urbana et rustica*) abgetheilet wurden.

Jedoch mit diesem Unterschiede, daß die erstern eben nicht nothwendig innerhalb dem Bezircke oder der Ringmauer einer Stadt, so wenig als etwan die letztern auf dem Lande liegen musten; sondern man sahe hierbey vielmehr auf den von einem oder dem andern zu hoffenden Nutzen und Gebrauch. Und hieß also, wie es denn auch in denen Rechten biß jetzo noch also genennet wird, ein Stadt-Gut (*Praedium Urbanum*) eigentlich ein solches Gut, welches vornehmlich zu einem so genannten Stadt-Gebrauch, oder andern sonst nur in denen Städten habenden Beqvemlichkeiten, z. E. darinnen zu wohnen, und zu handthieren, oder auch nur bloß zur Lust und Ergötzlichkeit bestimmet war; wie hingegen ein Dorff- oder Land-Gut, (*Praedium Rusticum*) welches vornehmlich zum Acker- oder Feld-Bau angeleget war. Daher denn auch so gar die auf dem Lande befindlichen Wohn-Gebäude zu denen *Praediis urbanis* gerechnet wurden. *§ 2. Inst. de servit. l. 1 ff. de commun. praed. l. 166* und *198. ff. de V. S.*

Und zwar ist zu wissen, daß die Alten ihre Land-Güter oder Bauer-Höfe (*Villas*) gemeiniglich in drey verschiedene Theile absonderten, wovon sie den ersten *Partem Urbanam,* den andern *Rusticam,* und den dritten *Fructuarium* hiessen. Zu denen *Urbanis* rechnete man alle Wohn-Gebäude, Lust-Häuser, u. d. g. zu denen *Rusticis* hingegen die vor den Schaffner und das übrige Gesinde angelegten Häuser und Wohnstätte, nebst denen Pferde- und andern Vieh-Ställen; und zu denen *Fructuariis* endlich die Scheunen und andere zu Verwahrung derer Früchte bestimmten Behältnisse. **Columella** *de Re Rust. Lib. I. c. 6.*

Sonst aber hieß auch ein auf dem Lande gelegenes Wohn-Gebäude (*Aedificium urbanum*) noch mit einem andern Namen *Praetorium*. **Svetonius** *in Calig. c. 37.* **Palladius** *Lib. I. c. 8. l. 198. ff. de verb. sign.*

Im übrigen waren beyderley Güter zum öfftern mit verschiedenen Dienstbarkeiten beschweret. Wovon unter dem Artickel **Servitut** ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Solchemnach begriff ein so genanntes *Praedium* im weitern Verstande nicht allein allerhand Arten von Gebäuden, sondern auch die darzu gehörigen Felder, Äcker, Wiesen, Gärten, u. d. g. unter sich. Wie denn daher auch ein ins besondere so genanntes Land-Gut (*Praedium Rusticum*) noch einen weitern Umfang, als ein sonst so genannter *Fundus* hatte. So gar, daß auch bisweilen zu einem eintzigen *Praedio* nach Gelegenheit bald mehr, bald weniger *Fundi* gerechnet wurden, nachdem es insonderheit dem Eigenthums-Herrn beliebet, deren mehr oder weniger einem *Praedio* zu schlagen. *l. locus. 60. in fin. l. urbana. 198.*

ff. de V. S. tit. C. de praed. minor. l. 1. in pr. §. 1. l. 3. 4. 7. 8. 11. 12. 13. 15. ff. de fund. dot. u. a.

Heut zu Tage aber verstehet man überhaupt unter einem *Praedio* mehren-

S. 41

theils nur ein so genanntes Land-Gut, Bauer-Hof, Vorwerck, u. d. g. nebst denen darzu gehörigen Pertinentz-Stücken. Es ist aber, so viel insonderheit die letztern, oder die Zubehörungen solcher Güter, anbetrifft, nach denen neuern Rechten, an theils Orten, und zwar vornehmlich in der Chur Sachsen, durch ein besonder Mandat verboten; krafft dessen auch Privat-Leute ein gegründetes Recht zu klagen haben auf die wieder zu fordernden Pertinentien ihrer Güter, **Wernher** *in Sel. Obs. For. P. 1. obs. 333. et in Supplem. nov. ad eand. obs.* **Berger** *lib. 1. R. 198. et Philoc. for. R. 35.*

Aber dasselbe Chur-Sächsische Mandat ist nach dem Buchstaben nur auf die unter denen Churfürstlichen Ämtern gelegenen Güter einzuschräncken, und also auf die übrigen, welche der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Adlichen und Räthe unterworffen sind, nicht zu erstrecken. **Berger** *Philoc. for. d. R. 35. p. 316*. **Wernher** *sel. obs. for. P. 3. obs. 144.*

Daß gar von nicht zu veräussernden Güter-Pertinentien kein verbietendes Gesetze vorhanden sey, welches zugleich die nothwendige Consolidation derer abgerissenen Theile mit dem Haupt-Gute anbefehle, meynet **Rivinus** *ad O. P. S. tit. 5. en. 27.*

Gleichwie aber insgemein nicht jedem Bürger frey steht, sich Bauer-Güter anzuschaffen: also ist er auch bey deren öffentlichem Verkauff nicht zum licitiren zuzulassen, wenn er gleich einen After-Lehnmann bestellen will, so daß denen concurrirenden, und ob auch schon weniger bietenden, die Güter dennoch durch Königliches Mandat zugeschlagen werden, nach dem Zeugniß **Barths** *in hodeg. for. c. 1. §. 90. lit. f. p. 417 seq.*

In Ermangelung aber anderer Bauren-Kauffer, wird zwar der Bürger Licitation und Kauff zugelassen; aber nicht anders, als wenn ein tüchtiger Bauer als Provasall oder Affter-Lehnmann bestellet, und ein Revers gegeben wird, daß, wenn eben das Gut dereinst wieder verkaufft werden sollte, dasselbe nur an einen Bauer veräussert werden solle. **Barth.** *c. l. p. 418. seq.*

Im übrigen ist das Chur-Sächsische General-Edict, darinne denen Bürgern untersagt wird, Bauern-Güther zu kauffen, nur von denen Gütern zu verstehen, welche der Gerichtsbarkeit der Amt-Leute unterworffen sind, nicht aber auch von solchen, die nicht zu den Ämtern gehören. **Berger** *lib. 2. R. 111. n. 2.*

PRAEDIUM, siehe ***Praedia.***

PRAEDIUM, CUI DEBETUR SERVITUS …

…

S. 42 … S. 48

S. 49

…

…

Präjuditz …

Präjudiz, Präjuditz, ***Praejudicium, Prejugé,*** hat in denen Rechten mancherley Bedeutungen.

Einmahl bemercket es so viel, als eine vorgefaßt Meynung, einen falschen Wahn, das Vorurtheil oder ein aus Ubereilung, Abgunst, oder andern eigennützigen Absichten abgefaßtes Urtheil oder Rechts-Spruch.

So denn bedeutet es auch einen Schaden oder Nachtheil. Also sagt man z. E. das gereicht mir zum Präjudiz; *absque praejudicio aliorum dictum sit,* das sey gesagt, ohne daß es iemand andern zum Schaden oder Nachtheil gereiche.

Ferner ein eingeholtes Informat, Interlocut, Zwischen-Urtheil, so vor dem Definitiv- oder End-Urtheil vorher gehet.

Und so denn auch ein in andern oder gleichmäßigen Fällen ausgesprochenes oder eingeholtes Urtheil, daß man sich mit Bestand Rechtens darauf bezühen kan. Welche so denn ins besondere, *Praejudicia* vor sich haben heisset. *l. pen. ff. de his qui sui vel al. jur. sunt. l. si quid. §. meminisse. ff. de agnosc. liber. l. 4. ff. de publ. jud. l. 1. C. quando act. civ. l. Divus 5. ff. de petit. haered. l. 13. 16. 18.* u. *21. ff. de except. et praejud. l. 54. ff. de jud. l. 1. §. 1. ff. de rei vind. l. Imperatores. 80. ff. de reb. auctor. jud. possid.* **Cujacius** *Lib. V. obs. 37.* **Duarenus** *Lib. II. Dispp. c. 2. in §. praejudiciales. 12. Inst. de act.* **Vultejus** *ad d. §. praejudiciales. 21. n. 3. 4. 5.* **Brissonius,** u. a.

Zu der andern Bedeutung gehören die Rechts-Formulen: **Ohne Präjudiz** oder **ohne Consequenz,** die bißweilen denen Contracten, 'oder auch gerichtlichen Vergleichen, Reversalien, u. d. gl. einverleibet werden.

Es haben aber solche eigentlich den Verstand, daß diese oder jene darinnen verglichene und zugestandene Befugniß, oder auch eine iedwede andere Handlung weiter nicht, als auf diesen ausdrücklich bedungenen Fall gültig und verbindlich, bey allen andern aber künfftighin vorfallenden gleichmäßigen Begebenheiten dadurch niemanden weder ein Recht, noch einiger Schaden oder Nachtheil zuwachsen solle.

PRAEJURARE …

PRAEJURATIO …

Prälat, Lat. ***Praelatus, Antistes,*** oder ***Praesul Honoratior,*** Fr. ***Prelat,*** ist in dem Canonischen

oder Römischen Kirchen-Rechte der allgemeine Name einer ieden Person, die eine hohe geistliche Würde besitzet.

Und werden unter diesem Namen, nach seinem weitläufftigsten Umfange, gemeiniglich alle Patriarchen, Ertz- und Bischöffe, Generals der Orden, infulierte Äbte, Pröbste, Dechante, und andere in dergleiche ansehnlichen Kirchen-Ämtern stehende geistliche Personen begriffen.

In Deutschland aber werden die Bischöffe nicht darunter gerechnet, weil sie als Reichs-Fürsten schon einen höhern Stand haben, und daher auch auf denen Reichs-Tägen ihre Stimmen, nicht gesammtlich, sondern eintzeln, führen; da hingegen die ins besondere so genannten Prälaten nur ein *Votum Curiatum,* oder eine gesammte Stimme, nach

denen Bäncken, darein sie unterschieden und geordnet sind, und welche insgemein die Prälaten-Bäncke heissen, in dem Fürsten-Rathe haben.

Ein gleiches gilt auch in Pohlen, weil daselbst die Bischöffe unter die Senatores oder Reichs-Räthe gehören.

So viel nun die Deutschen Prälaten ins besondere betrifft; so hat nicht nur schon Kayser **Friedrich** *II* denen Capituln die Wahl dererselben zugestanden; sondern es machen dieselben auch insgemein mit dem gantzen Capitul gleichsam nur einen Cörper aus. Folglich da denenselben zuweilen nicht nur die Unter-Gerichte, sondern auch andere Rechte zukommen, iedoch bloß nur solche, die und in so ferne sie ihnen von dem Capitel zugestanden worden; so müssen solche nach deren Absterben ohnfehlbar an das Capitel wiederum so lange zurücke fallen, biß ein anderer Prälat erwählet worden. Und werden deswegen von etlichen diese Rechte ohne Grund dem Bischoffe zugeschrieben, in dessen Diöces sich ein dergleichen Capitel befindet.

Nachdem es aber sonderlich zu den Zeiten **Heinrichs** *V* so weit gekommen, daß sich einige Äbte und Prälaten, eben wie die Bischöffe, von der Bothmäßigkeit derer Kayser, unter welche sie bisher gestanden, gantz und gar loß zu machen suchten; so haben wir nunmehr seit dem in unserm Deutschen Reiche auch zweyerley Prälaten, nehmlich unmittelbare und mittelbare.

Jene oder die unmittelbaren werden auf zweyerley Art also genennet, entweder in Ansehung der geistlichen Hierarchie, oder des gantzen Reichs. Die ersten sind diejenigen, so nicht mehr unter denen Bischöffen, sondern unmittelbar unter dem Pabste stehen. Hierher gehören die Cistercienser, Prämonstratenser, Benedictiner, Dominicaner, Minoriten, Carmeliter, Jesuiten, Carthäuser, u. a. m.

Die andern aber sind diejenigen, welche zugleich Reichs-Stände sind, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, und ein unmittelbares Reichs-Land haben. Es erhellet also daraus, daß einer wohl ein unmittelbarer Prälat seyn kan, in Ansehung der geistlichen Hierarchie, ob er gleich in Betrachtung des Heil. Römischen Reichs mittelbar ist, wie solches **Hertius** in *Diss. de Jactit. ordin. Cisterc. libert. Sect. 3.* ausführet.

Was die unmittelbaren Reichs-Prälaten anbetrifft; so sind dererselben zweyerley. Etliche sind zugleich gefürstete Äbte; etliche aber nicht. Jene votiren auf denen Reichs-Tägen vor ihre eintzele Personen, oder nach ihren verschiedenen unterhabenden Abteyen; (*viritim*) diese aber nur gesammtliche, (*curia-*

tim) und sind in 2 Bäncke abgetheilet, nehmlich in die Schwäbische und Rheinische. **Imhof** in *Notit. Proc. Imp. Lib. III. c. 23.* u. ff. zu welchen letztern auch einige Äbtißinnen gehören. **Imhof** *l. c. c. 29.*

Ferner sind welche unter denen Prälaten, welche *Infulati* oder *Mitrati*, etliche aber *Non-mitrati* genennet werden. Jene sind, welche durch ein besonders Privilegium des Römischen Stuhls erhalten haben, daß sie sich derer *Insignium Pontificalium*, z. E. des *Baculi, Mitrae, Annuli, Chirothecae* und des *Sandalii* bedienen dürffen, und haben also fast eine Bischöffliche Würde. Sie genüssen auch derowegen ein und andere denen Bischöffen zukommende Rechte. Also haben sie auch ihre eigene Diöcesen. Wie ihnen denn auch ein und andere *Jura Ordinis* zukommen. **Espen** in *Jur. Eccl. P. I. tit. 31. c. 6.*

Im übrigen ist zwar in Ansehung derer Prälaten bey denen Protestantischen unmittelbaren Stifftern die Confirmation dererselben nach erfolgter Wahl nicht nöhtig, sondern sie müssen bloß, wie andere Stände des Reichs, binnen einem Jahre die Investitur suchen. Die mittelbaren aber müssen bey denen Landes-Herren um die Confirmation anhalten. **Stryck** *de Jur. Pap. Princ. Evang. c. 1. §. 5.*

Wie denn solches unter andern heutiges Tages insgemein unter die Reservata derer Protestantischen Fürsten gerechnet wird. Und ist deshalber unter andern in der *Ord. Polit. Magdeb. c. 6. §. 3.* also versehen:

„Wenn ein Abt oder Probst, der jedes mahl eine unverheyrathete Person seyn soll, aus dem Mittel des Convents *rite* und *canonice* eligiret oder *postuli*ret worden und sonst nichts erhebliches wider ihn einzuwenden, wollen wir denselben auf vorhergehende unterthänigste Präsentation des Convents gnädigst bestätigen, bey unserer Magdeburgischen Regierung in Pflicht nehmen, und durch gewisse *Commissarios introduci*ren lassen.“

Sonst aber gehören heutiges Tages auch die Catholischen Prälaten in Evangelischen Ländern ohne Ausnahme zu denen Land-Ständen, und sind daher auch verbunden, den Eyd der Treue zu schwören, wie auch die Gerichtsbarkeit der hohen Landes-Herrschafft über sich zu erkennen. Wie denn auch die mehresten Protestantischen Fürsten und Potentaten in ihren Patenten und Ausschreiben und andern öffentlichen Anschlägen, da der Land-Stände Meldung geschiehet, sich der Formel: Unsern Prälaten etc. und zwar vor denen Grafen, zu bedienen pflegen, anzuzeigen, daß sie als Bischöffe und oberste Häupter des Landes denen secularisirten und zu ihrer Landes-Portion geschlagenen, und in Anschlag gebrachten Stifftern zu befehlen haben. Darunter auch die Academien oder Universitäten verstanden und mit begriffen werden.

Weil ausserdem auch noch die sonst ins besondere so genannten **Äbte** und **Pröbste** unter der Titulatur der Prälaten mit verstanden werden; so ist von denenselben an ihren Orten nachzuschlagen.

Sonst giebt es in Engelland nebst denen Bischöffen auch noch viel Prälaten, als *Decanos, Archi-Decanos, Diaconos, Canonicos,* u. s. w. welche gleichfalls ziemliches Ansehen haben, und ohne deren Einwilligung die Bischöffe nichts wichtiges

vornehmen, weil es meistentheils geschickte und wohlerfahrene Männer sind.

Besiehe hierbey den Artickel **Praesul,** ingleichen **Münchs-Verfassung,** im *XXII* Bande, *p. 393*. u. ff.

Ein mehrers hiervon siehe beym **Pauermeister** *de Jurisd. Imp. Lib. II. c. 9. fol. 541*. u. f. **Magenhorst** in *Ordin. Cam. Lib. II. tit. 5. fol. 127.* **Roding** in *Pand. Cam. Lib. I. c. 3. v. Praelati fol. 15.* **Rudinger** in *Obs. Pract. Cent. IV. Obs. 12.* **Besold** in *Thes. Pract. h. v.* und in *Contin. eod. n. 41.* **Speidel** in *Not. h. v. n. 85.* u. a.

Prälaten-Bäncke, werden in der Reichs-Versammlung diejenigen Sitze oder Büncke genennet, worauf die unmittelbaren Reichs-Prälaten und Äbte zu sitzen pflegen, und werden insgemein in die Schwäbische und Rheinische abgetheilet. Siehe **Prälat.**

PRAELATI ASSISTENTES …

…

…

…

PRAEROGARE …

PRAEROGATIVA,[1] s. **Vorzug.**

[1] Bearb.: korr. aus: PRAEROGTIVA

PRAEROGATIVA CENTURIA …

…

PRAESES, hieß auch in der ersten Kirche [Ende von Sp. 110] …

PRAESES, ist die Haupt-Person bey einer Disputation, unter dessen Schutz der Respondente stehet, daß wenn er nicht fortkommen kan, der Präses seine Stelle vertritt, weswegen ihm alles dasjenige zukommt, was diesem oblieget, und sie also vor eine Person gelten; nicht aber ist er darzu da, daß er den Ausschlag geben soll.

Es ist hiervon der Artickel: **Disputir-Kunst,** im *VII* Bande, *p. 1058.* u. ff. mit mehrerm nachzusehen.

PRAESES JUDICII BOHEMIAE SUPREMI …

…

PRAESES REI MONETARIAE …

Präsident, Lat. ***Praeses,*** ist so viel, als der Oberste von einer gewissen Gesellschafft, oder ein vornehmer Beamter, welcher in einem Collegio oder Gerichte vor denen andern den Vorsitz hat.

Bey denen alten Römern wurden ehemahls die Landpfleger derer Provintzien, so man ietzo Vice-Re, Statthalter oder Gouverneurs heisset, mit diesen Namen beleget. Wovon unter dem Artickel ***Praeses*** ein mehrers.

Nach dem heutigen Stylo wird die den Vorsitz u. das Directorium einer Gerichts-Cammer, oder eines andern hohen Collegii, ins besondere aber eines Consistorii, Kriegs-Rathes, Rent-Cammer, u. d. g. führende Person der Präsident genennet; gleichwie der neben ihm sitzende und in seiner Abwesenheit das Directorium führende *Vice-Praeses* oder Vice-Präsident heisset.

Bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte sollen 4 Cammer-Präsidenten seyn, nehmlich zwey Lutherische und zwey Catholische.

In Franckreich giebt es vielerley Präsidenten, zum Exempel *le Premier-President du Parlement, de la chambre des Comptes, de la Cour des Aides, des Monnoyes, du Presidial, des Elus etc.*

Die *Presidens au mortier,* oder Ober-Präsidenten, welche man *Messiers du grand banc* nennet, sind *le Presidents de la grande Chambre* und *de la Tournelle,* welche dessentwegen also heissen, weil sie die Freyheit genüssen, das *Mortier* in währender ihrer Funktion zu tragen. Es ist diese Ober-Präsidenten-Stelle besser als des Cantzlers Stelle, denn diesem kan der König die Siegel nehmen, wenn es ihm be-

liebet; jene aber kan nicht anders als zugleich mit dem Leben verlohren werden.

Präsident (Cammer-) siehe **Cammer-Gericht,** im *V* Bande, *p. 427* u. ff.

Präsident der Academie der Wissenschafften, ist diejenige Person, welche über die Academie der Wissenschafften Aufsicht hat. Dieser soll in allen Arten der Wissenschafften wohl geübet seyn, damit er nicht allein alles wohl anordnen kann, was von einem ieden vorzunehmen, sondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu untersuchen geschickt sey. Siehe **Societät der Wissenschafften.**

Präsident des Königlichen Geheimden Rathes von Engelland …

…

S. 76 … S. 81

…

Prästoe …

PRAESUL, wurde vormahls zu Rom der Oberste unter denen *Saliis* oder denen Pfaffen des Mars geheissen, von *praesiliendo* oder Vortantzen. Daher denn auch noch heutiges Tages die Prälaten und Vorgesetzten einiger Klöster und Convente der Römischen Kirche *Praesules* genennet werden. Siehe **Prälaten.**

PRAESULATUS …

…

Sp. 126 … Sp. 127

…

Prätendiren …

Prätension, Prätention, *Praetentio,* heisset ein An- oder Zuspruch an einer Sache, welche gegründet seyn muß, wenn man den andern anhalten will, daß er das verlangte gebe, und Satisfaction thue.

Der Grund ist das Recht, daß man zu etwas hat, dazu man gelangt entweder durch einen gütlichen Vergleich; oder mit Gewalt, und zwar im bürgerlichen Stande durch obrigkeitliche Hülffe; im natürlichen aber durch den Krieg.

Die Prätensionen, so unter hohen Häuptern walten, sind eben die Qvelle so vieler blutigen Kriege, die von ihnen geführet worden. Es solten ja alle alte Ansprüche der Grossen, gleich andern Rechten, durch Verjährung, wenigstens von 100 Jahren und drüber erloschen und aufgehoben seyn; die Politici aber sind anderer Meynung, und wollen daher auch nicht rathen, daß eine Prätension, wie sie auch gegründet sey, durch gütliche Handlung vorgeben werde, dieweil, ob sie zu einer Zeit schon nicht durchzutreiben ist, sie zu einer andern Zeit

und füglichen Gelegenheit gelten, und mit Vortheil kan angewendet werden. **Becmann, Boccalini.**

Wenn ein hohes Hauß Prätension an ein Land hat, pflegt es zu dessen Anzeige und Andencken das Wappen desselben in seinem Schilde, und die Benennung unter seinen Titeln, mit zu führen. *De Praetensionibus illustrium familiarum* haben geschrieben **Lucas de Linda,** und **Joh. Theod. Sprenger,** desgleichen *Interests des Princes*. Sonst ist auch **Schwederi** *theatrum praetensionum* zu Leipzig 1712 heraus kommen, dergleichen Wercke noch andere zu ediren versprochen, wie in der *bibliotheca juris imperantium quadripartita pag. 322. sq.* gewiesen wird, wiewohl solche Bücher eigentlich nicht hieher gehören.

[Sp. 129:] *PRAETENTIO* …

S. 84 … S. 111

…

…

Prange (Ernst Wilhelm) …

Pranger, Kaak, Hals-Eisen, Laster-Stein, *Numellae, Numellarius Palus, Cippus, Postellum, Carcan, Pilari.*

Ein gemeiner, mehrentheils erhabener Ort, dahin gewisse Missethätcr, an ein Hals-Eisen geschlossen, oder mit Schand-Steinen behängt u. d. g. zum Spott des Volcks und ihrer Schande aufgestellet werden.

Der Pranger gehöret zu den Ober-Gerichten. Er ist zwar eine ziemliche, doch nicht eigentlich eine Leibes-Straffe, wohl aber eine Vorbereitung zu derselben. Darum er auch neben einer Leibes-Strafe kan erkannt werden.

Besold *in Tr. de Jurisd. Imp. Rom. fol. 92.* **Mynsinger** *in Resp. 16. n. 29.* u. ff. **Bidembach** *in Quaest. Nobil. qu. 7.* **Gylmann** *Tom. II. P. 3. tit. 10. voto 2.* **Goldbeck** *de Gerada c. 5. de 3. ord. succed. n. 10. fol. 71.* **Berlich** *P. V. Concl. 53. n. 19.* **Knichen** *de Sublim. Territ. Jure. c. 3. n. 405.* **Carpzov.** *in Defin. Consist. Lib. III. tit. 6. def. 79. n. 3. 10. 11. 14. 15. 16.* und in *Pract. Crim. P. III. qu. 109. 129. 132.* u. a.

Siehe auch ***Catasta,*** im *V* Bande, *p. 1457.*

Pranger (Stellung an den) ***Catamidiatio,*** ist eine Art peinlicher Straffen, welche aber mehrentheils nur auf etwas geringere Verbrechen, wie auch Personen von schlechtem Herkommen, zuerkannt wird. Siehe **Pranger,** ingleichen **Straffe.**

Prangerin (Agatha) …

…

…

…

Praxiphanes …

PRAXIS, siehe **Ubung.**

Praxis … ist ein Beyname der Venus …

…

Praxis der Logick, Ausübung der Logic, ***Praxis Logica,*** ist nichts anders als eine gehörige Anwendung der Regeln der Logick auf

die Erkänmniß der Wahrheit.

Wie überhaupt alle Fertigkeit durch die Ubung erhalten wird: also kan auch die Fertigkeit die Logick auszuüben, nicht anders, als durch viele Ubung erhalten werden. Eben weil man diese Übungen unterlässet, oder auch wohl im Gegentheil ihnen beständig entgegen handelt; so kommet nicht ein jeder zu der Fertigkeit, die einem jeden Gelehrten doch höchst nöthig ist.

Es meynen zwar einige, Mutterwitz überwtreffe den Schulwitz, das ist, die natürliche Logick gehe der künstlichen weit vor: ja einige wollen mit der künstlichen gar nichts zu thun haben, und halten die natürliche allein genung zu allen Verrichtungen des Verstandes. Sie meynen, man könne die Kräffte des menschlichen Verstandes in Erkänntniß der Wahrheit richtig gebrauchen, ohne daß man nöthig habe zu lernen, wie man sie gebrauchen solle.

Es ist bey diesen Einwürffen viele Verwirrung, die einen blendenden Schein verursachet. Wir dürffen also das Verworrene nur aus einander wickeln; so verschwindet der Schein von sich selbst, und die Einwürffe fallen weg.

Es ist an dem, der Mensch hat eine Geschicklichkeit von Natur zu den Verrichtungen des Verstandes und dem Verstande sind Regeln vorgeschrieben, darnach er sich achtet, ob er sie gleich nicht verstehet, gleichwie die Cörper sich nach gewissen Regeln bewegen und selbst der Mensch im Gehen und Stehen gewisse Regeln in acht nimmet, die er nicht verstehet. Diese, dem Verstande von GOtt vorgeschriebene Regeln und die natürliche Geschicklichkeit darnach zu handeln, machen die natürliche Logick, und insonderheit die letztere den sogenannten Mutterwitz aus.

Gleichwie nun in andern Stücken, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, immer ein Mensch mehrere Geschicklichkeit besitzet, als der andere; so verhält sichs auch mit dem Verstande, daß einer zu dessen Verrichtungen mehr aufgeleget ist, als der andere. Wenn demnach gleich zwey, die verschiedene Geschicklichkeit haben, die Logick lernen, und gleichen Fleiß anwenden, eine Fertigkeit sie auszuüben zu erlangen; so wird es doch der eine weiter bringen als der andere. Wir finden es eben so in allen andern Fällen, wo eine Fertigkeit erreichet werden soll, und darf uns dannenhero dieses nicht bey dem Verstande befremden.

Wenn demnach der Vorzug des Mutterwitzes vor dem Schulwitze verständlich erkläret werden soll; so muß man sagen: wenn einer von Natur zu den Verrichtungen des Verstandes mehr aufgeleget ist als der andere, und wenden beyde gleichen Fleiß an, die Logick zu lernen und in Ubung zu bringen; so kommet der erste weiter, als der andere.

Daraus folget im geringsten nicht, daß man die natürliche Logick der künstlichen entgegen setzen müsse. Die künstliche erkläret die Regeln der natürlichen, und lehret die natürliche Geschicklichkeit zur Fertigkeit zu bringen. Am allerwenigsten aber kan man weiter gehen und sagen, man dürffe die Logick gar nicht lernen, am allerwenigsten aber sey nöthig, sich zu bemühen, wie man sie in Ubung bringe. Wo man die Regeln, darnach sich der Verstand achtet, nicht deutlich erkennet,

kan man im Gebrauche seiner Kräffte unrichtig verfahren, wie man Exempel

an den unrichtigen Schlüssen hat, dadurch unterweilen Gelehrte in Irrthum verleitet werden.

Das Auge hat auch seine Regeln, wornach es sich im Sehen richtet: allein nach eben den Regeln, welche das Auge in acht nimmet, indem man siehet, kommet auch der Betrug im Sehen heraus. Wer nun in der Optick diese Regeln deutlich erkannt, kan den Betrug entdecken, und sich für Irrthum bewahren.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Verstande. Unterweilen meynet man, die künstliche Logick sey nichts nütze, weil man entweder findet, daß uns diejenige nichts hilfft, die wir gelernet haben, oder andere, die nichts davon wissen, eben sowohl zu rechte kommen können, als wir. Allein, es ist die Frage, ob die künstliche Logick, die wir gelernet, etwas nutzet, oder nicht, indem heute zu Tage vieles davor ausgegeben wird, so diesen Namen gar nicht verdienet, und wenn man auch gleich die wahre gelernet, ob man in dem Stande ist, sie in Ubung zu bringen, oder nicht: das letztere ist nicht gleich bey dem erstern.

Uber dieses ist es nicht weniger eine grosse Ubereilung, wenn man dafür hält, daß Leute, die keine Logick gelernet, oder wenigstens nicht darnach getrachtet, wie sie dieselbe ausüben möchten, keine Ubungen angestellet. Sie stellen allerdings Ubungen an, ob sie es gleich selbst nicht wahrnehmen, indem sie andern, die ihren Verstand richtig gebrauchen, in allerhand vorkommenden Fällen nachahmen.

Wenn man nun dergleichen Ubungen anstellen will, dadurch man eine Fertigkeit in Ausübung der Logick erreichen kan; so muß man solche Schrifften lesen, die nach den Regeln der Logick verfasset worden, und sie nach eben den Regeln untersuchen, welche die Logick von Beurtheilung der Erfindungen und von nutzbarer Lesung der Bücher vorschreibet. Denn hierdurch lernet man nicht allein erst die Regeln besser verstehen, indem man die zu den Wörtern gehörige Begriffe durch eigene Erfahrung erhält, sondern man wird auch von deren Richtigkeit immer mehr und mehr überzeuget, und siehet, wie sie in vorkommenden Fällen angebracht werden.

Woferne man die Schrifften bloß lieset, aber dabey nicht untersucht, warum man nach den Regeln der Logick so und nicht anders verfahren; so bekommet man zwar eine Fertigkeit im Nachdencken und Uberlegen, aber man bringet es doch nicht so weit, daß man wider die Regeln der Logick niemals. verstossen solte, und sie in solchen Fällen zu gebrauchen wüste, wo man ohne deutliche Erwegung derselben nicht zu rechte kommen kan.

Man solte demnach eine Art der Ubung einführen, die man bißhero eben noch nicht so sehr beobachtet hat, daß nemlich Bücher mit Studirenden dergestalt durchgegangen würden, daß sie alles nach der Logick untersuchten, und den Grund davon aus ihren Regeln anzeigten; so würde man auch gleich die unächte Logick von der wahren unterscheiden lernen, welches insonderheit in unsern Tagen nöthig ist, wo man bey der vermeynten Freyheit zu philosophiren gar offt solche Regeln zu dencken vorschreibet, darnach ein Mensch unmöglich dencken kan, und fähige Köpfe verderbet werden, indem sie sich darnach achten wollen, da sie durch ihre natürliche Logick viel glücklicher fort-

kommen würden.

Es ist nicht zu läugnen, daß man bis vor weniger Zeit keine Schrifften gehabt, als die Schriften der alten Mathematicklehrer, die man in diesem Stücke nützlich gebrauchen können. Und damit eben diese zu diesem heilsamen Zwecke noch geschickter würde, hat der berühmte **Christian Wolff** die mathematischen Wissenschafften dergestalt abgehandelt, daß die Worte eben in solcher Ordnung nach einander stehen, wie die Gedancken auf einander folgen, wenn man durch Verstand den Sachen nachdencket.

Ja er hat so gar diesen Vortrag in dem Auszuge der Anfangs-Gründe der mathematischen Wissenschafften nicht aus den Augen gesetzet, damit einer, der seine Schrifften lieset, nicht allein in kurtzer Zeit eine gründliche Erkänntniß der Mathematick erreichet, sondern auch ohne Mühe sie so durchgehen kan, wie der Verstand erweitert und zu richtigem Gebrauch seiner Kräffte in Erkänntniß der Wahrheit zubereitet wird.

Denn wer sich überredet, die Mathematick schärfe den Verstand, er mag sie tractiren, wie er wolle, der betrügt sich gar sehr, indem nicht die Sachen, welche in der Mathematick vorgetragen werden, sondern die Art des Vortrages, und die dabey angewandte Uberlegung es sind, welche dieses ausrichten. Wer die Mathematick, wie andere Dinge, ohne eine richtige Lehr-Art lernet, der hat von ihr in Ausübung der Logick keinen Nutzen zu gewarten, am allerwenigsten aber kan er sich dergleichen versprechen, wo man ihm nichts weniger, als mathematische Discurse unter dem Namen der Mathematick verkaufft.

Es kan dadurch vielmehr, wie durch verwirreten und unausgeführten Vortrag in andern Sachen, der Verstand gar verdorben werden, welches um so vielmehr zu sagen hat, wenn hier ein Vorurtheil darzu kommet, als wenn man durch die Mathematick seinen Verstand geschärfet hätte. Sollen die mathematischen Schrifften zu diesem Zwecke auf das geschickteste gemachet seyn als nur möglich; so müssen in selbigen die Sachen zugleich auf eine solche Art vorgetragen werden, wie sie durch Nachdencken heraus gebracht oder erfunden werden.

Denn unerachtet man wohl weiß, daß verschiedenes nach vielen vergebenen Umwegen endlich erfunden, und nach und nach durch verschiedenen Anlaß verbessert worden; so ist es doch gewiß, daß, wenn die Menschen ihren Verstand allezeit völlig zu gebrauchen wüsten, sie auf solche Art würden verfahren seyn.

Da es nun, wie gedacht, nicht auf die mathematischen Wahrheiten ankommet, wenn man durch die Mathematick eine Fertigkeit der Logick erreichen will, sondern auf die Art des Vortrages, wenn man nemlich sich in allem nach den Regeln einer wahren Logick achtet: so ist daher klar, daß, wenn man in andern Wissenschafften auf gleiche Weise verfähret, man durch Uberlegung auch mit dieser ihrer Beyhülffe die verlangte Fertigkeit erlangen könne.

Und in dieser Absicht hat oben gelobter **Wolff** alle Theile derWeltweißheit in einer beständigen Verknüpffung mit einander abzuhandeln sich angelegen seyn lassen. Wer demnach dieselbe mit Bedacht durchgehet, die Erklärungen und Beweise nach den Regeln der Logick, die er gegeben, untersucht, der wird eben dadurch erlangen, was man sich von den

mathematischen Schrifften zu versprechen hat.

Insonderheit hat er in den Versuchen, wodurch zu genauer Erkänntniß der Natur der Weg gebahnet wird, oder in der so genannten Experimental-Philosophie alles dergestalt vorgetragen, wie es durch Uberlegung aus einander heraus gebracht wird, indem man den Gebrauch der Sinnen und des Verstandes mit einander vereinbahret.

Und ist hiebey seine Absicht gewesen, wie er den Leser nach und nach unvermerckt zum Nachdencken anführen möchte: damit er eine Fertigkeit erhielte, aus der Erfahrung determinirte Sätze zu zühen, und durch Hülffe einiger den Grund von den übrigen zu finden, folgends die Vernunfft mit der Erfahrung zu vereinbahren.

Schrifften, die nicht gründlich eingerichtet sind, können auch zur Ausübung der Logick etwas beytragen. In solchen nemlich hat der Verfasser nicht allein unterlassen, was er nach den Regeln der Logick zu thun hatte, sondern er hat auch gar darwider gehandelt. Und also giebet es Mängel und Fehler zu mercken, deren jene aus Unterlassung dessen, was man nach den Regeln der Logick thun sollte: diese hingegen daher entstehen, daß man denselben zuwider handelt.

Es hat aber in Ausübung der Logick auch seinen Nutzen, wenn man die Mängel und Fehler kennen lernet, damit man jene vermeiden, für diesen aber sich hüten kan.Was man aus der Erfahrung hat, ist immer klarer und fester gewurtzelt, als wo man es auf die Erkänntniß des Verstandes allein ankommen lässet, absonderlich in solchen Fällen, wo es auf Thun und Lassen ankommet. Solcher gestalt kan man unausgeführte Schriften zudem Ende durchgehen, und nach der Logick untersuchen, damit man die Mängel und Fehler erkennen lernet, und sie genauer zu beurtheilen und sich davor in Acht zu nehmen geschickter wird.

Es geschiehet aber auch gar offt, daß man durch Verbesserung der Mängel und Fehler zugleich lernet, was man zu thun hat, wenn man es recht machen will. Und also haben auch die Schriften derer, die für die sonst nichts taugen, welche gründliche Erkänntniß lieben, noch den Nutzen, daß sie dieselben zu gründlicher Erkänntniß noch geschickter machen.

Ja es kommet noch dieser Nutzen dazu, daß einer, der gründliche Erkänntniß liebet, dadurch begieriger wird, derselben nachzujagen, jemehr er die Mängel und Fehler kennen lernet, denen diejenigen unterworffen sind, die nur obenhin alles ansehen, und der Ubereilung vielfältig Platz vergönnen.

Ehe einer die Mängel und Fehler beurtheilen kan, muß er es vorher selbst recht machen können; denn wenn man die Mängel und Fehler beurtheilen will; so soll man urtheilen, ob der andere etwas unterlassen, was vermöge der Regeln der Logick wäre nöthig gewesen, und ob er in etwas anders verfahren, als es nach eben diesen Regeln hätte geschehen sollen. Wer sich in diesem Urtheil nicht übereilen will, der muß nicht allein die Regeln der Logick völlig verstehen, sondern auch davon einen Begriff haben, wie sie in sich ereignenden Fällen angebracht werden, und also muß er es vorher recht machen können, ehe er beurtheilen kan, worinnen es der andere versehen hat.

Derowegen da man die Regeln der Logick

erst recht verstehen lernet, und den Begriff davon, wie sie angebracht werden, erhält, wenn man gründlich ausgeführte Schrifften durchgehet, und dabey überleget, wie in ihnen der Logick ein Genügen geschehen; so muß man zuerst gründliche Schfifften mit gehörigem Bedachte durchgehen, ehe man sich über diejenigen macht, darinnen nichts gründlich ausgeführet worden.

Man muß erst eine Fertigkeit erreichen, die Logick auszuüben, ehe man urtheilen will, wie andere dargegen verstossen. Wenn man vorher die Mängel und Fehler derer untersuchen wolte, denen es an gründlicher Erkänntniß fehlet; so lieffe man Gefahr zu verstossen, und würde öfters für Fehler halten, was keine sind. Und dieses würde um so viel eher geschehen, wofern man gar keine richtige Regeln derLogick erlernet hätte, die man nicht besser probiren kan, als wenn man gründlich ausgeführte Schriften untersuchet, insonderheit, die nach Art der alten eingerichteten Demonstrationen in der Geometrie, in deren Richtigkeit man keinen Zweifel zu setzen hat.

Man kan es leider zur Gnüge sehen, wenn Leute über gründlich ausgeführte Sachen kommen, die keine rechte Logick gelernet haben, viel weniger in dem Stande sind, sie geschickt anzubringen, wie sie da und dort Mängel und Fehler entdecket zu haben vermeynen, wo man am allerrichtigsten verfahren. Sie tadeln die Erklärungen deswegen, warum man sie loben solle, und setzen als ein Versehen, in Einrichtung der Sätze, ihre Beweise und Ordnung aus, was sie am meisten rühmen würden, wenn sie eine Fertigkeit in der wahren Logick besässen.

Ja andere, die einen guten Grund in der Logick geleget, und durch die Mathematick eine Fähigkeit erreichet haben, stossen dennoch als Anfänger überall an, und sehen für unrecht an, was sie noch nicht verstehen, oder ihnen bisher nicht vorkommen ist, oder was sie in ihren Anfangs-Ubungen überschen.

Aus welchem allem zur Genüge zu ersehen, wie grosse Behutsamkeit es brauchet, wenn man die Mängel und Fehler untersuchen will, die wider die Logick begangen worden, insonderheit, da vieles einen Schein haben kan, als wenn es nicht richtig wäre, so gleichwohl richtig erfunden wird, wo man die Würckungen des Verstandes von den Wörtern, damit man sie ausdrücket, wohl zu unterscheiden weiß.

Man muß sich also in diesem Stücke nicht übereilen, und insonderheit in den Schriften derer, die Proben ihres Verstandes abgeleget, nicht sogleich für Fehler halten, darein man sich nicht gleich finden kan, sondern warten, ob nicht mit der Zeit, wenn man zu grösserer Fähigkeit gelanget, einem die Sachen anders vorkommen.

Es kommet sonst noch anderer Schaden daraus, wenn man sich zu frühzeitig darauf leget, wie man Mängel und Fehler untersuchen will. Man wird aufgeblasen, und verachtet das Gute, wodurch man mehr Gefallen an dem Tadeln, als an gründlicher und nützlicher Erkänntniß findet.

Es muß sich aber niemand einbilden, als wenn es eine so leichte Sache wäre, eine Fertigkeit, die Logick in allen vorkommenden Fällen richtig zu gebrauchen, zu erlangen. Es will gar viele U-

bung haben, und nimmet man in diesem Stücke immer nach und nach zu. Ja, wenn man im Anfange, da man einigen Fortgang verspüret,

vermeynet, man hätte nun alles, wie man es nur wünschen möchte; so lernet man bey einer grössern Fertigkeit erst sehen, wie man noch bey weiten nicht besitzt, was man schon bey einem geringern Grade zu haben vermeynte. Und nach diesem gehen einem die Augen erst recht auf, und siehet man alles gantz anders an, als vorher.

Wolf von den Kräfften des menschlichen Verstandes etc. Cap. *XVI.*

PRAXIS MEDICA, ist der andere Hauptheil der Medicin, da man dasjenige, was man in dem erstern Theile, nemlich in der Theorie, erlernet, vernünftig und geschickt auszuüben suchet.

Sie wird abgetheilet in ***forensem*** und ***clinicam;*** Jene hat mit solchen medicinischen Angelegenheiten zu thun, welche für die Gerichte gehören. Diese aber bekümmert sich nur um das Wohl der Patienten, deren verlohrne Gesundheit sie wieder herzustellen trachtet, und wird unterschieden in ***Praxin chirurgicam*** und eigentlich so genannte ***medicam,*** von diesen soll jene nur mit äusserlichen Schäden und solchen umgehen, die eine chirurgische Handarbeit erfordern; wie sich denn die andere nur die innerlichen Kranckheiten der Menschen angelegen seyn lässet.

Und weil die Mittel, welche man dazu zu brauchen pfleget, verschiedener Art sind; als hat man sie wiederum in ***Galenicam*** und ***chymicam*** abgetheilet. Jene ist, wenn man mit Galenischen; diese aber, wenn man mit chymischen Artzneyen curiret.

D. Carl Otto Moller sagt in den **Breslauer Naturgeschichten** im Jahre 1721. *Mens. Jun. Class. V. Artic. 2. p. 663.* von der *Praxi medica* also:

„Es ist gewiß um die *Praxin Medicam* eine nicht so leichte Sache, als sich viele einbilden: Es gehöret zu diesem wichtigen Wercke, wenn man es mit gutem Gewissen handeln will, eine grosse *Accuratesse* des *Judicii* und Theion *Practicum, quod nec dici, nec scribi potest,* ein gnugsamer Begriff der gantzen *Oeconomiae Medicinae internae,* oder derer *Actionum vitalium secundum et praeter naturam* in ihrem systematischen Circul, welcher nur *in simplici notitia et historia facti* zu suchen stehet, und nicht *in speculationibus talium millenorum, acidi et alcali, effervescentiarum,* und dergleichen.

Ja wenn wir mit einer blossen künstlichen Maschine zu thun, oder einen todten Cörper, in welchen wir schneiden dürften, wie wir wolten, vor uns hätten, so wäre es eine gar leichte Sache um das Curiren. Aber so haben wir mit einem innerlichen und verständigen *Principio* und *Motore* zu thun, ohne dessen innerliche Synergia wir nicht die geringste Kranckheit gründlich curiren können; sondern es kommet alles, wenns noch wohl ablaufft, auf eine Palliation und elendes Glücke heraus.

Es haben demnach die klugen Satyrici sich nicht anders als über die unzählige medicinisch- und chymische Absurditäten und Inconvenientien mocqviren können, indem solche auch schon bey Bauern und Weibern in Ver-

S. 130

achtung und Verspottung gerathen; und hätte die Medicin endlich gar allen Credit verlohren, wenn nicht GOtt zu unsern Zeiten rechtschaffene Männer in Deutschland, und unter denenselben zuförderst den hochberühmten **Hrn. D. Stahl** erwecket hätte, welche den Unfug, so die *Umbratici Doctores,* und in leere Grillen ausschweifende Geister, in der Medicin angerichtet, entdecket, widerleget, und durch gantz

analytische und mathematische Demonstrationes erwiesen haben, daß die theoretische und practische Wahrheiten auf einen Grund göttlicher und natürlicher Ordnung stehen.

Dieses Licht, welches das ewige Licht durch solche Männer der Medicin anzünden lassen, wird auch ferner die Irrwische der Falschgelehrten vertilgen, und immer mehreren rechtschaffenen Medicis in die Augen leuchten.

Gewiß der weise Schöpfer hat in seinem geoffenbarten und uns geschenckten Worte auch die wahren *Principia physica* gezeigt, wenn wir nur denenselben gebührend nachforschen, und dem schlechten geraden Naturweg nachspühren wollen, so werden wir finden, daß alle Proceße in der Natur und Medicin darnach gehen, und daß wir also eine gründliche und gewisse Erkänntniß der Kranckheiten und derselben Cur überkommen können.

Und diese Einsicht, und das darauf gegründete *Ministerium naturae,* giebt auch einem gewissenhafften Christlichen *Medico* die beste Beruhigung; ob er sich wohl bescheidet, daß der *Effectus* oder *felicis finis eventus* nicht in seiner Gewalt stehe, noch zu aller Zeit können erhalten werden.

Sanandi charisma est donum Dei, dessen Gnade alles krumme gerade macht, unsere Schwachheiten bedecket, unsere Feinde verwirret, und wenn er uns auch gleich bey fatalen Casibus seine darunter führende Hand fühlen läßt, gleichwohl unser Hertz durch seine Gnade beruhiget, und also ein tägliches Wohlleben schencket.„

Der berühmte **Bagliv,** welcher zwey Bücher von der *Praxi medica* geschrieben, urtheilet im ersten Buche *p. 173.* von dieser Sache gantz anders, wenn er daselbst also schreibet:

„Die Galenische *Praxis* hat vor der Neuern *Praxi* einen unvergleichlichen Vorzug. Denn wir mögen entweder den Fleiß, Klugheit und Wichtigkeit der Diagnoseos oder Erkänntniß, oder Vorhersagung, oder der Heilungen, so mit dem Unflath der Theorien vermischet sind, betrachten, so werden wir sie eines vortrefflichen Ruhmes würdig erkennen.

Es deuchte mich, daß diese unserer Vorfahren Glückseligkeit in der *Praxi* nirgends anders herrühre, als von derselben unsterblichen Gedult bey den Anmerckungen, krafft welcher sie sich vorgenommen, alle Urtheile und Vorfälle von der Historie der Kranckheiten nicht furchtsam und Wechsels-weise, sondern in ansehnlicher und reiner Ordnung zu erwegen.

Und weil das Licht der Natur und der Erfahrung unendlich und beständig, ist, so hat es nicht anders seyn können, als daß die darauf gegründete Anmerckungen so lange Jahre her mehr und mehr gut geheissen worden.

Dieses nehmen wir vor

andern bey dem **Hippocrate** wahr, welcher als ein Weissager, so Eingebungen oder Offenbahrungen gehabt, vorher sahe, was die Medxin vor Gefahr liefe, wenn dergleichen reife und wiederholte Anmerckungen verabsäumet würden.

Er hat zu erst der unabläßigen und häufigen Erfahrungen sich bedienet, und sich von der Natur vielmehr mit der Natur als mit seinen eigenen Gedancken berathschlaget, durch welchen Weg er endlich die Ärtzte zu den wahren Qvellen der Kranckheiten gebracht hat. Die

neuern hingegen haben durch die *Sectiones* und *Experimenta* der natürlichen Dinge einige Gewißheit der Theorie erhalten, und sich eingebildet, daß eben dieselbe Gewißheit der Theorien auch der Historie der Kranckheit und derselben Heilungs-Lehren solle zu statten kommen, ohne daß diese ihre eigene Übungen vonnöthen hätten.

Dahero sie dieselbe nicht nur mit allem Fleiß ausgearbeitet, sondern was noch ärger ist, so haben sie von der *Praxi* nach den Regeln der Theorie geurtheilet, diese unter einander vermischet, fast die gantze Kunst verwirret, und zu schädlichen Irrthümern, welche der heutigen Medicin einen empfindlichen Stoß geben, unglaublichen Anlaß gegeben.

Das Amt der Theorie ist, von den Zufällen, so sich bey den Kranckheiten zu erkennen geben, Rechenschafft zu geben, und Ursachen anzuführen, eine richtige Vergleichung zwischen den vorhergehenden und gegenwärtigen Dingen anzustellen, die verborgene Ursachen der Kranckheiten und die wahren Qvellen der Ursachen zu ergründen, und andere dergleichen Sachen zu erklären, damit der Medicus bey Entschlüssung der *Indicationum* frey und nicht nach Art der Pfuscher und Qvacksalber verfahre.

Der *Praxis* Pflicht aber ist, die Historie der Kranckheiten zur Vollkommenheit bringen, von den Artzneymitteln, die da sollen angewandt, und wie die *Indicationes* sollen erfüllet werden, zu urtheilen, und viele wichtigere Dinge, so die Heilung der Kranckheiten betreffen, nach den Gesetzen der Erfahrung zu untersuchen.

Wer das Gegentheil thut, und von der *Praxi* nach den Reguln der Theorie ohne Unterscheid urtheilet, der darf sich niemahl bey Heilung der Menschen glücklicher Ausschläge versehen. Wer derohalben die alten *Practicos,* die Partisanen der Coischen Schulen, mit gehörigem Fleiß gelesen, und wer derselben sonderbaren und Krafft-vollen *Praxi,* soviel möglich, nachgeahmet hat, von dem wollen wir endlich gewiß bezeugen, daß er die Wahrheit lieb gewonnen, und derselben Freund sey.

Ihr Jünglinge, ergreiffet derowegen diese so rühmliche Gelegenheit, kehret euch nichts an eure böse Rathgeber, und leget euch auf die *Studia* der alten *Praxeos,* von welchen, als von den reichsten Qvellen alle Wissenschafften der practicalischen Weißheit zu uns hervor geflossen; und es werden ausser denselben keine andere *Studia* gefunden, welche uns reichern Nutzen oder grössern Ruhm verschaffen könnten.„

Eben dieser Schrifftsteller nennet *p. 183* die *Praxin* den **Probirstein der Me-**

S. 131

dicin, und *p. 321* lehret er, wie Academien sollen aufgerichtet werden, um die *Praxin medicam* zu befördern.

Ob es den Herren Geistlichen, erlaubet sey, *Praxin medicam* zu treiben, entscheidet **Michael Alberti** im *I* Bande seiner *Jurisprudentia Medica, P. I. p. 218. §. VI.* wenn er nach der Deutschen Ubersetzung davon also schreibet: Eigentlich ist den Geistlichen nicht erlaubet sich in die Medicin einzulassen; indessen, wenn an einem Orte entweder kein Medicus wohnet, oder selbiger unerfahren und ungeschickt ist, auch wenig nüchtern getroffen wird; oder wenn sich an einem solchen Orte nur ein Qvacksalber aufhält, dergleichen Leuten andere Menschen ihr Leben nicht anvertrauen können, so mögen die Priester,

welche an solchen Örtern wohnen, und in der Medicin etwas gethan haben, nachdem sie die angeführten Umstände behörigen Ortes gemeldet haben, in dergleichen Fall der Noth, da geschicktere Ärtzte fehlen, die *Praxin medicam* treiben, wiewohl mit grosser Behutsamkeit und Vorsicht, und sind sie gehalten, in langwierigen Kranckheiten erfahrne Ärtzte, die anderswo wohnen, zu Rathe zu zühen, damit sie solcher gestalt mit besserem Gewissen helffen können: doch müssen sich die Geistlichen alles blossen medicinischen Unternehmens enthalten, da sie zuweilen über ein medicinisches Buch gerathen, und verwegen, ohne allen Unterscheid und Uberlegung die vorgeschriebenen Mittel und Recepte gebrauchen, oder vielmehr mißbrauchen, und an statt der Christlichen Dienstfertigkeit unverantwortliche Todschläge begehen. Bes auch **Böhmer** *in Jure Eccles. Lib. III. Tit. 50. §. 16* u. ff. **Rhetii** *Disp. de Medicis, c. 1. §. 8.* **Speners** letzte theologische Bedencken, *Part. 2. p. 101*.

Ob ein Prediger ohne Nachtheil seines Amtes die Medicin practiciren könne? welche Frage er mit Nein entscheidet, mit sechs Beweisgründen widerleget, und unter andern saget: „Der seel. **D. Dannhauer** in seiner Catechismusmilch *P. 2. Conc. 39. p. 326.* zählet dieses unter die Arten des Diebstahles, wenn man die Schrancken des Beruffes überschreitet, und dem Nächsten sein Stück Brodt vor dem Maule abschneidet.„

Arnold Mengering *in Informatiorio Conscientiae Dom. 24. Trinit. Qv. 4.* gestattet den Predigern *Praxin medicam* in Flecken und Dörffern, da man im Nothfalle keinen Artzt und Apothecke haben kan.

Bes. **D. Gerhard** *de Ministerio Ecclesiae, Tom. VI. p. 172.* allwo er saget, daß man der Noth und der Christlichen Liebe keine Gesetze verschreiben, noch Gräntzen setzen könne: denn wenn einer im Stande sey, etwas gründliches in der Medicin zu thun, so solle er dem krancken Nächsten zu Hülffe kommen, doch nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Liebe, und zwar nicht eher, als wenn kein Medicus zu haben wäre.

Bes. auch **Eckhard** *in Pastore conscientioso,* **Dannhauer** *in Theologia Conscient. Tom. I. Part. 2. Spec. Dialog. 3. p. 1048.* **Balduin** *c. 4. Coloss. qv. 1,* welche Schrifftsteller **Spener** am angeführten Orte alle anführet, wie denn selbiger auch weiter in seinen Theologischen Bedencken *P. I. p. 754* u. ff.

nachgelesen werden kan.

In der Wittenbergischen Kirchen-Verfassung stehen diese Worte: „Sie mögen neben Verrichtung ihres Beruffes auch Medicin lesen, und ihren guten Freunden und Nachbarn zu Nutz gebrauchen, aber, ohne Erlaubniß der geschwornen Landärtzte, nicht öffentlich profitiren, noch der Practiqve nachzühen.„

PRAXIS MORALIS, ist nichts anders als die Ausübung der Tugend und Vermeidung der Laster. Siehe **Tugend-Ubung**.

Praxiteles …

…

Preusselbeerkraut [Ende von Sp. 356] ...

Preussen, ***Prussia, Borussia,*** ist die äusserste Provintz von Deutschland gegen Nord-Ost.

Von dem Ursprung des Namens und ältesten Einwohnern des Landes ist alles in der grösten Ungewißheit, daß es schwer fällt, das wahre von dem falschen zu unterscheiden. So viel ist gewiß, daß die ältesten Einwohner, von denen etwas bekannt, die Venedi oder Wenden gewesen, von welchen das benachbarte Meer Sinus Venedicus genennet worden.

Als **Tacitus** geschrieben, haben die *Aestii* oder Ost-Gothen, eine Deutsche Nation, an der See-Küste gewohnet, und die Galinder, Sudiner, Stavaner, Alaner, Sciren, oder Heruler und Psinger das übrige innen gehabt. Diese letztere Völcker sind einerley und zwar Sarmatischen Geschlechts gewesen, und haben die Go-

then, von welchen vorher die Wenden gegen Süden getrieben worden, in Liefland gejaget, so, daß in 10 und folgenden Jahrhunderten, da der Name Bruzzia oder Preussen zuerst aufgekommen, keine Deutsche mehr, gegen Polen aber meistens Wenden anzutreffen gewesen, sintemal die ietzige Deutsche durch die Creutz- oder Deutsche Herren hinein gebracht worden,

Was aber von dem so genannten Preußischen König **Waidewuth,** oder wie ihn der Pöbel nennet, **Wittwulff,** seinen Zauber-Händeln und 12 Söhnen, von denen die Preußischen Provintzien ihren Namen bekommen, vorgegeben wird, sind pure Fabeln, die nicht den geringsten Grund haben.

Die gewisse Historie von Preussen fängt sich in dem 13 Jahrhundert mit der Ankunfft der Deutschen Ritter an. Es hatten die noch heydnische Preussen den Polen, unter deren Bothmäßigkeit sie auf 100 Jahr gestanden, eine geraume Zeit her alle ersinnliche Drangsal angethan, wodurch **Conrad,** Hertzog in Masovien, sich bewegen ließ, erstlich einen besondern Ritter-Orden wider sie zu Dobrin zu stifften, und als dieses mißlung, den Deutschen Ritter- oder Marianischen Orden wider sie zu Hülffe zu ruffen.

Er übergab also den Rittern sein Recht auf das Culmische Land, so ihm die Preussen abgenommen hatten, daß er zu seinem Unterhalt den Nüßbrauch daraus haben solte, solches aber, wenn er in Preussen sich Vortheil geschafft, wieder abtreten, und das gewonnene quoad *dominium utile* theilen, der rechte Besitz Arbeit dem Hertzog **Conrad** und der Republic Pohlen verbleiben solte: wenn sich die Ritter darwider vergreiffen würden, solten sie des gantzen Landes verlustig seyn.

Doch die Ritter wolten von diesen Bedingungen nichts wissen, sondern gaben vor, daß Preussen vorher ein souveraines Volck gewesen, ihnen aber alles, was sie denselben abnehmen würden, völlig und ohne Ausnahme versprochen worden. Es wurde also von dem damahligen Ordens-Meister, **Hermann** von **Saltza,** erstlich **Conrad** von Landsberg, hernach der erste Landmeister **Hermann Baleck** oder **Faleck** 1230 mit einer Anzahl Ritter und Volcks in Preussen gesendet. Diese haben in dem 53 jährigen Kriege gantz Preußen unter sich gebracht. Denn der Pabst ließ das Creutz wider diese Unglaubige predigen, daher grosse Armeen aus Deutschland den Rittern zu Hülffe gekommen,

u. der Schwerdt-Brüder-Orden in Liefland, begab sich unter dem Deutschen Orden; wodurch dieses Macht ziemlich verstärcket worden.

Daß es aber doch so viel Zeit und Mühe gekostet, das Land unter sich zu bringen, wird der Tapfferkeit der alten Preussen, der morastigen, Beschaffenheit des Landes, und endlich dem Pommerischen Hertzog **Svantipol** zugeschrieben, welcher den Rittern sonderlich 1241 sehr viel zu thun gemachet, und die Preußen wieder sie verhetzet. Unterdessen sind in diesem Kriege die Schlösser zu Thorn, Culm, Marienwerder, Elbingen und viel andere von den Rittern erbauet worden.

In den folgenden Zeiten machten die Deutschen Herren in den Kriegen wider die Polen, Litthauer und Marggrafen zu Brandenburg solchen Fortgang, daß sie 1342 von dem König **Casimir** in Polen, Pomerellien,

Culm und Michelau, 1404 aber in dem Frieden mit **Uladislao Jagellone** das Land Samogitien nebst 5000 Gülden gegen das Land Dobrin, so ihnen von dem Hertzog vor 50000 Gülden versetzt gewesen, bekommen, und also die Vereinigung mit ihrem Liefland erhalten.

Weil sie nun auf der andern Seite in gedachtem Jahr 1404 die neue Marck von dem damaligen Marggrafen **Sigismund** vor 160000 Gulden erkaufft, so erstreckte sich damals ihr Land von den Ingrischen Grentzen an, längst der Ostsee, bisß an die Oder. Hierzu mag beygetragen haben, daß 1309 die Großmeister ihren Sitz von Marpurg (wohin er 1290 von **Acco** aus Palästina verlegt worden) nach Marienburg in Preussen verleget.

Bey dieser grossen Macht nun wurde der Orden ziemlich übermüthig, und wolte Litthauen selbst unter sich bringen, worüber es 1410 zum Kriege, und in dem folgenden Jahr bey dem Dorff Tonnenberg in Pomesanien zu einer entsetzlichen Schlacht kam, in welcher von den 83000 Mann des Ritter-Ordens 40000, von den 150000 Mann aber der Polen und Alliirten 60000 auf dem Platz geblieben seyn sollen; und wird das Andencken dieser Schlacht noch ietzo durch eine auf der Wahlstatt erbauete Capelle und jährlichen Gottesdienst erhalten.

Die Ritter haben unterdessen das Feld räumen, und 1411 einen Frieden eingehen müssen, darinnen sie zwar alle Plätze in Preussen gegen Erledigung 100000 Schock Böhmischer Groschen wieder erlanget, Samogitien aber auf Königs **Uladislai** und des Groß-Fürsten **Vitoldi** Lebzeiten an Litthauen überlassen musten nach deren Tod es wieder an den Orden kommen solte.

Ohngefähr 12 Jahr darauf gieng der Lerm wieder an, wozu sonderlich die Stadt Nieszewa Gelegenheit gegeben, so von den Polen an der Weichsel 4 Meilen von Thorn, dieser Stadt zum Nachtheil, wie die Ritter vorgaben, angeleget worden. Der Hochmeister zerstörte also die neue Stadt in den Grund, und verwüstete Cujavien, da hingegen die Polen es nicht besser machten, und den Hußiten den Weg in Pomerellien zeigten, von denen das Land sehr mitgenommen worden, bis endlich in dem Frieden, so 1436 erfolget, alles wieder auf den alten Fuß gesetzt wurde.

Unterdessen nahm der Ubermuth und die Uneinigkeit der Ordens-Herren sehr überhand, worunter das Land und die Städte am meisten leiden musten. Es that sich aber ein guter Theil derselben zusammen, und machten zu Marienwerder 1440 einen Bund, darinnen sie zwar

dem Hochmeister und den Ordens-Gebietigern den schuldigen Gehorsam versprachen, aber auch sich vereinigten, wenn ihnen wieder ihre Vorrechte was zugemuthet, oder widerrechtliche Gewalt angethan würde, für einen Mann zu stehen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die vornehmsten Städte haben sich nebst mehr als 60 andern in dieser Ordnung unterschrieben: Culm, Thoren, Elbing, Brunsberg, Königsberg, Dantzig, Kneiphoff.

Diesen Bund hatte zwar der Hochmeister nebst 39 Ordens-Leuten gebilliget, die andern Ordens-Gebietiger aber setzten den Hochmeister ab, und drungen mit aller Macht auf des Bundes Aufhebung, welchen der

Kayser **Friedrich** *III* 1451 auf der Städte Begehren bekräfftigt hatte. Diese Städte nahmen darauf den Kayser vor seine Person zum willkührlichen Richter nicht in der Hauptsache, sondern nur auf Beybringung der Ursachen und Beweises, an. Dieser erkannte 1453 mit Zuzühung der Chur- und Fürsten, die Caßirung des Bundes, worauf aber dessen beygethane aus erstgedachten Ursachen nicht passeten; sondern vielmehr 1454 den Ordens-Herren einen Absag-Brief zuschickten, ihre Convent-Häuser niederrissen, und sich gar an **Casimirn,** König in Polen ergaben; womit also der grosse Krieg angieng, durch welchen innerhalb 13 Jahren mit abwechselndem Glück unsäglicher Schaden verursacht worden, wie denn die Register geben sollen, daß auf beyden Seiten 300000 Mann umgekommen, ohne was nicht aufgeschrieben worden.

Endlich ward 1467 ein Friede geschlossen, in welchem die Ritter nicht nur Pomerellien, Culm, Michelau, Emland, Marienburg und Elbingen mit allen zubehörigen den Polen überlassen, sondern auch das übrige von Preussen, so sie noch behielten, von der Kron zu Lehen nehmen musten. Es ward eine merckwürdige Clausul hinzugethan, daß über diesen Friedens-Schluß weder Pabst, noch Kirchen-Versammlung, noch Kayser, noch andere Fürsten zu urtheilen haben solten.

Die folgenden Hochmeister wegerten sich zwar Anfangs diese Huldigung zu leisten, wozu sie Gelegenheit in dem so genannten Pfaffen-Krieg funden, da sie 1474 dem Dom-Capitul zu Ermeland die Freyheit der Bischoffs-Wahl wider Polen vertheidigen halffen, auch den König **Matthiam** in Ungarn zu Hülffe rufften. Nachdem aber der König dem Capitul nachgegeben, und der von demselben erwählte Bischoff sich 1479 unterworffen, muste der Hochmeister dergleichen thun.

Der Orden hoffte darauf sich am besten zu rathen, wenn er aus einem mächtigen Hause sich einen Hochmeister erwählte, damit er auf solche Weise die alte Hoheit wieder erlangen könnte: die Wahl fiel also 1498 auf **Friedrichen,** Hertzoge zu Sachsen: dieser wegerte sich die Lehn zu empfangen, und da er sahe, daß wegen ausbleibender Hülffe mit Gewalt nichts auszurichten, residirte er gar nicht in Preussen, und hielt die Polen mit allerhand Tractaten auf, starb 1510 ohne die Lehns-Pflicht zu leisten.

Darauf ward zum Großmeister erwählet **Albrecht,** Marggraf zu Brandenburg. Wie dieser das Land Preussen unter dem Titul eines Hertzogthums endlich zu Lehn empfangen müssen, ist in einem besondern Artickel ausgeführt.

Es wird auch von seinen Nachfolgern Hertzog **Albrecht Friedrichen,** den Churfürsten **Johann Siegmund, George Wilhelm,** und **Friedrichen Wilhelm** besonders gehandelt und erzählt, wie der letzte in den

Wolauischen Tractaten die Souverainität wieder erhalten; daß endlich Churfürst **Friedrich** *III* die Souverainität 1701 in die Königl. Hoheit verwandelt, ist gleichfalls an seinem Orte erzählt worden. Kurtz: **Friedrich Wilhelm,** der Grosse, hatte schon Königl. Gewalt in Preussen, nur daß er den Titel nicht führte.

Friedrich *III* aber erlangte zuerst, mit Einstimmung Ihro Kayserl. Majestät diese höchste Ehre und wurde 1701 den 18 Jen-

ner zu Königsberg gekrönet. Der Pabst und der Deutsche Orden widersetzten sich zwar dieser Krönung: Allein **Peter von Ludewig** hat dem Pabst in einer besondern Schrifft, welche den Titul führet: **Päbstlicher Unfug wider die Kron Preußen;** den Deutschen Orden aber in einer andern: **Verthaidigtes Preußen, wieder den vermeynten und widerrechtlichen Anspruch des Deutschen Ritter-Ordens und Gravamen über die Königl. Würde zu Preußen,** sattsam widerleget.

Die Namen und Ordnung der Hochmeister siehe in Teutschen Ritter-Orden. ¶

Religion und Sitten der alten Preussen.¶

Diese sind wegen des grossen Unterschieds von den heutigen sehr merckwürdig. Sie verrichteten ihren Gottesdienst nach Art der übrigen alten Deutschen nicht in Tempeln, sondern unter dem freyen Himmel, sonderlich aber unter grossen Bäumen, wie denn unter andern 4 Eichen dißfalls gar berühmt sind, die zu Romove in Notangen, wo jetzo das Dreyfaltigkeits Kloster; zu Heiligenbeil, an dem Ort, wo vorzeiten Thoren gestanden, und zu Welau, deren Grösse fast unglaublich gewesen seyn soll.

Sie hatten viele Götter, unter denen die drey vornehmsten waren **Purcunos, Picellos** und **Potrimpos,** die mit der Römer **Jupiter, Pluto** und **Venus** überein kommen; item 3 geringere, **Curcho, Wurschkaito,** und **Ischwambrato** und noch viel andere, auch Schlangen, Gewürme und andere Thiere. Sie beteten diese Götter in geschnitzten Bildern an.

Der oberste Priester hieß Crive, die andern Waidelotten. Diese opfferten ihren Göttern nicht allein Pferde, sondern auch Menschen, sonderlich die vornehmsten Kriegs-Gefangenen, welches etliche Deutsche Ritter erfahren. Item. Sie verehrten sie mit einem ewigen Feuer, so gar, daß der Priester, der es ausgehen lassen, sterben müssen.

Es haben die heydnischen Aberglauben, aller Bemühung der Ritter ohngeachtet, lange nicht ausgetilget werden können, wie denn **Hartknoch** erzählet, daß noch zu seiner Zeit, sonderlich in dem Insterburgischen und Tilsitischen Gebiete, viele heydnische Ceremonien zu finden.

Sie nahmen Weiber so viel sie ernähren konnten, und zwar ließ der Bräutigam die Braut durch ein paar gute Freunde entführen, darnach handelte er sie erst den Eltern um ein gewisses Geld ab, führte sie mit allerhand abentheurlichen Ceremonien nach Hause, da sie denn mit Prügeln und Knütteln in das Bette gejagt und geschmissen, und darauf wie eine Magd im Hause gehalten wurde, daß sie auch den Fremden die Füsse waschen muste, und sich nicht einmahl mit zu Tische setzten durffte. Die Weiber trugen dem Braut-Crantz, bis sie einen Knaben gebohren, daher den Bräuten bey dessen Aufsetzung zugeruffen wur-

de: **Die Mägdlein die du trägst, sind von deinem Fleisch, bringst du aber ein Knäblein zur Welt, so ist deine Jungferschaft aus.**

Über die Kinder hatten die Eltern vollkommene Gewalt, durfften sie wegwerffen, todtschlagen, und damit machen was sie wolten. Wie denn die Galinder einmahl den Wehmüttern befohlen, alle Mägdlein zu tödten, und als dieses nicht helffen

wollen, ihren Weibern die Brüste abgeschnitten, damit die Kinder in Ermangelung der Nahrung sterben müssen.

Auf den Ehebruch war die Straffe der Verbrennung gesetzt, womit auch die Weiber belegt wurden, so ihren Männern die eheliche Pflicht zu leisten sich geweigert. Eine junge Wittwe, die noch kein Kind gehabt, ward so lange von unverehlichten Manns-Personen besucht, bis sie ein Kind bekam, darauf ward sie eine Priesterin, und muste bey Straffe des Feuers ewige Keuschheit halten.

In den Begräbnissen hatten sie auch viele besondere Gebräuche; die, so keine Hoffnung zur Genesung hatten, wurden von ihren nähesten Anverwandten oder auch den Priestern getödtet und den Göttern aufgeopffert; sie soffen den Todten tapffer zu, und fragten sich mit ihm, warum er gestorben, da er doch einen schön Haus, Weib, Vieh etc. gehabt? sie gaben ihm allerhand Geräthe, auch wohl Knechte und Weiber mit in das Feuer, sich deren in der andern Welt zu bedienen, welche Thorheit auch nach eingeführtem Christenthum unter dem Pöbel nicht abgeschafft werden können, indem man noch in der Mitte des 17 Jahrhunderts viele Flaschen mit Bier und gantze Brodte in der Todten Gräbern gefunden.

Im übrigen sollen sie zwar gastfrey, aber sehr versoffen gewesen seyn, wozu sie an statt der Becher sonderlich Hörner gebraucht.

Ihre Nahrung war der Ackerbau, Viehzucht, Jägerey, wo unter andern die Auer-Ochsen und Elend-Thiere diesem Lande fast besonders sind, Fischerey, sonderlich der Herings-Fang, welcher 1313 hier aufgehöret. Der Bernstein-Fang welcher etliche Jahrhundert vor und nach Christi Geburt im Schwange gewesen, ist nach der Zeit gantz verabsäumet worden, bis um die Mitte des 15 Jahrhunderts derselbe wieder empor gekommen.

Ihre Kriegs-Rüstung war schlecht, aber ihre Tapfferkeit desto grösser. Die Beute theilten sie in 3 Theile, davon der erste den Göttern, und der andere den Priestern gegeben wurde, der dritte aber dem Uberwinder selbsten blieb.

Ihre Regiments-Form war gantz frey, da keiner sich viel um den andern bekümmerte, und nur bey einem Nothfall die ansehnlichsten und reichsten zusammen getreten, und nöthige Abrede genommen. Doch war das Land in 11 pagos oder Landschafften getheilet, welche aber nichts als den Gottesdienst gemein hatten. In diesen kleinen Republiquen waren nun die meisten Bauren, die andern Edelleute, zu welchem Stande die Tapfferkeit im Kriege einen Zutritt machte; unter diesen wurden die vornehmsten und mächtigsten auch Fürsten oder gar Könige genennet. Die Priester und Priesterinnen hatten auch bey Verwaltung des gemeinen Wesens gar viel zu sprechen.¶

Neuerer Zustand von Preussen.¶

Das Land hat zu Gräntzen gegen Morgen Samogitien und Litthauen, gegen Abend Pommern, gegen Mittag die Ost-See, gegen Mitternacht aber Groß-Polen und Masovien; ist ein fruchtbar Land an Getreyde,

Viehzucht, Brenn- und Bau-Holtz, Wildpret, darunter die Elend-Thiere und Aur-Ochsen sonderlich merckwürdig, an Bienen, Fischen, und vornemlich an dem Agt- und Bernstein, welcher sonst fast nirgends ge-

funden wird. Hingegen hat es einen Mangel an Wein, Saltz, Bergwercken ausser etwas Eisen, Vitriol und viel Erdpech. Der Herings-Fang hat sich auch, wie gedacht, auf dieser Küste verlohren, und nach Pommern, von dar aber nach Engelland gewendet.

Das Land hat viele Seen, unter denen das Curische und frische Hafft, der Spröding, die Angerburgische und Gerdauische Seen die vornehmsten sind, und in besondern Articuln angeführet werden.

Die hauptsächlichen Flüsse sind die Weichsel, Memel, Pregel und Elbing, von denen ebenfalls an seinem Orte gehandelt wird.

Das Land theilet sich in das **Polnische Preußen** oder **Ober-Preussen,** und in das **Brandenburgische Preußen** oder **Nieder-Preußen.**

Zu jenem gehöret das Marienburgische Gebiet, das Culmische Gebiet, ferner Wermeland oder Ermeland, und Klein-Pommern oder Pomerellen. Die vornehmsten Städte, z. E. Dantzig, Elbing, Thoren, sonderlich die erste, haben ihre Freyheit ziemlicher massen behauptet, und sind mehr Schutz-Verwandte als eigentliche Unterthanen der Kron Polen, daher sie auch die Religions-Freyheit behauptet, und die dreyerley Religions-Verwandten gedultet werden.

Das **Brandenburgische Preußen,** so 1701 zu einem Königreich erhaben worden, begreifft die Samländischen, Natangischen und Oberländischen Kreiß, deren ieder in 3 Provintzien eingetheilet ist. Zu dem ersten gehören Samland, Schalauen und Nadravia; zu dem andern Natangia, Bartonia und Sudavia; zu dem dritten Galindia, Pomesania und Pegesania.

Die Königliche Regierung ist zu Königsberg, wozu ohne den Statthalter, welches Amt aber nicht allezeit besetzt ist, die 4 geheimde Ober-Regiments-Räthe gehören, nemlich der Land-Hofmeister, Ober-Burggraf, Cantzler und Ober-Marschall, die an die Stelle der 4 Groß-Gebietiger des Ordens gekommen, it. die Ober-Appellations-Gerichts- oder Ober-Tribunal-Räthe und andere Collegia.

Die Land-Stände werden in 3 Classen getheilet.

Die erste ist der Herren-Stand, worzu die 12 Land-Räthe gehören, darunter sind 4 immerwährende, die nebst den erstgedachten 4 die 8 Ober-Ämter des Reichs ausmachen, nehmlich die Ober-Hauptmänner zu Brandenburg, Schacken, Fischhausen und Tapiau; die andern werden aus dem Adel oder 37 Hauptleuten oder Starosten erwählet.

Den andern Land-Stand machet der Adel, der durch seinen Abgeordneten oder Land-Boten erscheinet. Zu dieser Classe gehören auch die Burg- und andere Grafen, welche ehedessen zur ersten gerechnet worden. Die Abgeordnete der Universität Königsberg haben in dieser Classe als Prälaten den ersten Rang. Dieser Adel soll in gantz Polen Zoll rey seyn, auch in Erbschafften und Straff-Fällen vieles vor andern zum voraus haben.

Den dritten Land-Stand machen die Städte und andere Unterthanen, die wieder dreyerley Art,

1) die Culmische Frey-Leute, die von den Deutschen herstammen:

2) Die Magdeburgische Freygelassene;

3) Die Preußische, theils Leibeigene, theils freygelassene, die aber nicht so frey und privilegiret als die vorigen.

Ehedem hatte sonderlich in Preussen

das Magdeburgische Recht die Oberhand, 1620 aber hat Churfürst **Johann Sigmund** das so genannte Land-Recht des Hertzogthums Preussen an den Tag legen, und Churfürst **Friedrich Wilhelm** 1680 dasselbe verbessern lassen.

Von der Zahl der Einwohner möchte man daraus schlüssen können, daß 1698 darinnen 21803 gebohren, und 17091 gestorben; it. 1705 gebohrne 28068, und 15362 gestorbene berechnet worden; die nächstfolgende Jahre aber hat Pest und Theurung ziemliche Einöden gemacht. Jedoch haben seit einigen Jahren des ohnlängst verstorbenen Königs, **Friedrich Wilhelms,** Majestät dieses Land besser zu bevölkkern und anzubauen verschiedene Colonien von etliche 1000 Menschen hinein geschicket, und ihnen Feld und Häuser anweisen lassen.¶

Religion und Studien dieses Landes.¶

Nachdem die Christliche Religion durch die Polen und Deutschen Ritter guten theils mit Gewalt eingeführet, sind 4 Bißthümer angeleget worden, das Ermländische, Culmische, Pomesanische und Samländische. Als der Hochmeister **Albrecht** nebst den meisten Rittern den Orden 1522 niederlegte, und sich öffentlich zur Lutherischen Religion bekennete, ward ihm auch die Verwaltung der weltlichen Güter, so zu dem Stifft gehörten, eingeräumet, doch solten selbige als 2 vornehme Prälaten im Lande erhalten werden.

Im Jahr 1530 ward das Augspurgische Glaubens-Bekänntniß eingeführet, und in den folgenden Jahren die Stiffter und Klöster vollends abgeschafft, und die Einkünffte zu Schulen und Universitäten angewendet, wie denn 1542 zu Königsberg ein Gymnasium und 2 Jahr darauf die Universität von Hertzog Albrechten; von Marggraf **Georg Friedrichen** aber die Land-Schulen zu Tilsit vor die Litthauer, zu Lick vor die Polen, und zu Salfeld vor die Deutschen angeleget worden.

Nach dem Jahr 1549 haben die Osiandrischen Streitigkeiten Unruhe verursachet, welche auch nach Osianders Tode zum wenigsten Gelegenheit gaben, daß **Johann Funcce** 1566 nebst andern seinen Kopff lassen muste, wovon an seinem Ort.

Im Jahr 1569 erhielt das Hertzogthum Preussen von König **Siegmund Augusten** die Religions-Freyheit, daß nemlich in selbigem allein das Augspurgische Glaubens-Bekänntniß gelehret werden solte. Damahls sind auch die Bißthümer gantz abgeschafft und zwey Consistoria, das zu Königsberg und das zu Salfeld, an deren Stelle gekommen; zu dem letztern gehöret der Oberländische, zu dem ersten die zwey andern Krayse. Doch ließ man nachgehends auf der Polen Begehren geschehen, daß 1611 eine Kirche vor die Catholischen erbauet, und der neue Calender eingeführet wurde; und nach dem Jahr 1614 hat auch in Ansehung der Regenten die reformirte Religion Fuß gefasset, welcher auch in den Welauischen Pacten bestätiget, und mit Kirchen versehen, und deren Ver-

wandten unterschiedene Stellen bey den wichtigsten Bedienungen eingeräumet worden.

Im Jahr 1701 sind zu der Königlichen Crönung ein Reformirter Bischoff zu Samland, und ein Lutherischer zu Pomesanien gemacht worden. Der letzte hat den Titel ausser dieser Verwaltung nicht geführet; der erstere aber ist unter diesem Namen nichts anders als ein Königl. Ober-Hof-Prediger und Beicht-Vater gewesen, und hat mit Preußen gar nichts zu thun gehabt.

Die¶

Hertzoge und Könige¶

in Preußen sind also aufeinander gefolget:¶

1. **Albert,** Marggraf zu Brandenburg, der letzte Hoch-Meister und erste Hertzog in Preußen, regierte von 1525 biß 1568.¶

2. **Albert Friedrich,** ein Sohn des vorigen. Er regierete von 1568 biß 1578, als in welchem Jahre er blöden Verstandes ward, deßhalben sich der nächste Anverwandte, Marggraf **George Friedrich,** des Regiments annahm.¶

3. **George Friedrich,** war Administrator in Preußen von 1578 biß 1604.¶

4. **Joachim Friedrich,** Churfürst zu Brandenburg, und sonst nur Curator des noch lebenden blöden Hertzogs, Albert Friederichs, von 1605 biß 1607. Im Jahr 1605 wurde er von Pohlen vor sich und seine Nachkommen mit dem Hertzoglichen Preußen belehnet.¶

5. **Joachim Siegmund,** ein Sohn des vorigen und Churfürst zu Brandenburg. Im Jahr 1609 wurde er nur Administrator des Hertzogthums Preußen; im Jahr 1611 aber wurde er nebst seinen drey Brüdern damit investiret.¶

6. **Georg Wilhelm,** ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg und Hertzog in Preußen, von 1619 biß 1640¶

7. **Friedrich Wilhelm,** ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg, von 1640 biß 1688.¶

8. **Friedrich** *III*, oder der *I* König von Preußen dieses Namens, ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg, nahm 1690 die Huldigung in Preußen selbst ein. Im Jahr 1701 ließ sich derselbe in Königsberg zum **Könige von Preußen** krönen, und starb den 25 Febr. 1713.¶

9. **Friedrich Wilhelm,** des vorigen Sohn, König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg. Er trat die Königl. Regierung nach seines Herrn Vaters Tode im Jahr 1713 an und nahm 1714 selbst in höchster Person die Huldigung in Preußen ein, und starb den 31 May 1740.¶

10. **Friedrich** *II*, jetzt regierender König von Preußen und Churfürst von Brandenburg, ist ein Herr von 29 Jahren.

Er hat den 12 Jenner 1712 das Licht der Welt erblickt, und von Jugend auf eine sehr edle Erzühung genossen. Aus seinem Antlitz leuchtet ein, mit vieler Anmuth und Leutseligkeit vermischtes, ernsthafftes Wesen herfür, daß ihm bey jedermann Furcht und Ehre zu wege bringet. Er ist wohl gebildet, gut gewachsen, und im Umgange sehr aufgeweckt, doch begegnet er dabey jedwedem mit vielem Glimpfe und redet nichts leichtlich ohne guten Bedacht. In seinen Entschlüssungen ist er eben, wie sein Herr Vater, geschwinde, läst sich auch an Ausführung derselben so,

ungerne, als derselbige, durch etwas hindern. Er liebt eine, seiner Königlichen Würde gemäße, Pracht, ist aber dabey ein Feind von allem gezwungenen Wesen.

Die Königliche Hofstatt hat er zwar um ein gut Theil vermehret, aber sich doch noch zur Zeit an kein gewisses Ceremoniel gebunden. Die Soldaten liebt er, so ferne er solche zu Beschützung seiner weitläufftigen Lande und Ausführung seiner weisen Absichten vor nöthig erachtet; daher er die schöne Armee, die ihm seyn Herr Vater hinterlassen, nicht nur auf dem bisherigen Fuße erhält, sondern auch noch mehr zu verstärcken sucht, wiewol ohne sich dabey der bisherigen Art zu werben, zu bedienen, als welche gäntzlich aufgehoben worden.

Die Gelehrten haben an ihm einen sehr grossen Patron, und wie er selbst in den Philosophischen und Mathematischen Wissenschafften wohl erfahren ist, also haben ihn auch die Philosophen und Mathematici um so viel mehr vor einen sonderbaren Beförderer ihrer gelehrten Bemühungen zu erkennen.

Dem Gewissens-Zwang ist er äusserst zuwider, und, ob er sich gleich zu der Reformirten Kirche bekennet, hält er doch auch die Lutheraner, als gute Protestanten, in ihrem Werthe, und lässet sie bey allen ihren Freyheiten und Kirchen-Gebräuchen ungestört.

Er ist ein Liebhaber von allem, was dem Hofe eines grossen Printzens ein prächtiges Ansehen geben kan, daher er die Königlichen Gebäude und Lust-Gärten, die Kunst- und Naturalien-Cammern, die Audientz-Wohn- und Parade- Zimmer in den Schlössern und Lusthäusern, die Marställe und Reitbahnen, und alles, was sonst an den Königlichen und Fürstlichen Höfen vor andern sehenswürdig ist, durch die besten Meister in einem vollkommenen Stand setzen lässet.

Weil er überhaupt sehr genereux und großmütig ist, also hat er es besonders an den Ministern und Bedienten seines verstorbenen Vaters bewiesen, die er insgesamt, bis auf sehr wenige, in Diensten behalten, auch zum Theil denen, die unter der vorigen Regierung seinen Absichten zuwider zu seyn geschienen, gedoppelte Gnade erzeiget.

Gegen seine Frau Mutter erweist er sich ehrerbietig, gegen seine Gemahlin zärtlich, gegen seine Königlichen Geschwister und Vettern liebreich, und gegen alle seine Unterthanen höchst gnädig, besonders aber gegen die Armen und Verlassenen sehr mildthätig und gütig.

Die Finantzen- und Cammer-Gefälle will er gantz nicht schwächen, aber sie doch auch zur Last seiner Unterthanen nicht unmäßig erhöhen.

Die Königlichen Fabriquen und Manufacturen erhält er in gutem Stande, sucht aber dabey das Commercium seiner Unterthanen nicht zu schwächen, sondern vielmehr in grösseres Aufnehmen zu bringen.

Recht und Gerechtigkeit läst er auf eine, denen göttlichen und Landesherrlichen Gesetzen gemäße Weise, sorgfältig handhaben, die Policey aber im geringsten nicht ins Abnehmen kommen.

So bald er die Regierung antrat, ließ er unter andern folgende merckwürdige Worte von sich hören.

„Ich will, daß künfftighin, wofern etwan mein besonderes Interesse dem allgemeinen Besten meines Landes zuwider scheinen möchte, dieses letztere jederzeit vor dem erstern den Vorzug behalten solle.„

Eben dergleichen wahre Königli-

S. 203

che Gedancken befinden sich auch in demjenigen Rescripte, durch welches er das Absterben des vorigen Königs denen Collegien zu wissen gethan, wenn es heist:

„Unsere gröste Sorge wird dahin gerichtet seyn, das Wohl des Landes zu befördern, und einen jeden unserer Unterthanen vergnügt und glücklich zu machen. Wir wollen nicht, daß ihr euch bestreben sollet, Uns mit Kränckung der Unterthanen zu bereichern, sondern vielmehr, daß ihr so wohl den Vortheil des Landes, als unser besonder Interesse zu eurem Augenmercke nehmet, immassen Wir zwischen beyden keinen Unterscheid setzen.„

Daß er auch einen würcklichen Anfang gemacht, diese weisen Gedancken in eine Erfüllung zu bringen, bezeugen die vielen löblichen Anstalten und Verordnungen desselben, z.E.

- da er denen Landständen in Preussen ihre Privilegien wiedergegeben, und solche nebst andern Dingen wieder in den vorigen Stand gesetzet;
- da er bey der entstehenden Theurung die Königlichen Magazine geöffnet, und um einen billigen Preiß denen Nothleidenden benöthigtes Korn reichen lassen;
- da er durch ein Patent allen nützlichen und geschickten Leuten, die sich zu Berlin häußlich niederlassen würden, ausser denen bisherigen Beneficien auch den Erlass der Accise, und die Servis-Freyheit auf verschiedene Jahre verstattet;
- da er ernstlich verordnet, die Justitz-Sachen mit Gnaden-Sachen nicht zu vermengen;
- da er denen Lutherischen Kirchen die völlige Freyheit wiedergegeben, sich bey ihren Gottesdienste der vormahls üblich gewesenen Ceremonien zu bedienen;
- und dergleichen mehr.

Von seiner Liebe zu den Wissenschafften zeuget nicht nur dessen fortgesetzter Brief-Wechsel mit denen beyden Frantzösischen Gelehrten, **Rollin** und **de Voltaire,** sondern auch die gnädige Aufnahme der Herren **Algarotti** und **Maupertius** zu Berlin, ingleichen die Stifftung einer Ritter-Academie in dieser Königlichen Residentz-Stadt, und die Anlegung eines vortreflichen Medicinischen Gartens.

Ein solcher König ist es, den die Preußischen Unterthanen in der Person des bisherigen Kron-Printzen bekommen haben. Man darf sich daher nicht wundern, daß desselben angetretene Regierung mit Wünschen und freudigem Zuruff begleitet worden.

Den 20 Jul. 1740 nahm er in eigener hoher Person zu Königsberg, und zu Berlin die Landes-Huldigung ein, an den übrigen Orten aber ließ er es durch Gevollmächtigte verrichten. Es geschahen die Huldigungen auf eine sehr magnifiqve Weise, wie denn vor 50000 Thaler silberne und goldene Medaillen gemüntzet und häuffig ausgeworffen worden. Eine poetische Feder hat sich also ausgedrucket:

FriDerICVS seCVnDVs generosVs Del gratia reX.
Scire cupis titulus num det tibi regius annum.
Quo rex incepit sceptra tenere manu?
Junge adjectivum ***generosus,*** *dum tibi dabit;*
Auspicium laetum! Rex generosus erit.

Er trat nicht lange hernach mit seinem ältesten Bruder, Printz **August Wilhelm,** *incogni-*

to eine Reise in das Reich an, und gieng über Leipzig, Bayreuth (wo er von dem Bischoff von Bamberg und Würtzburg besucht wurde)

nach Franckfurt, besah Limburg, Coblentz, Cölln, und Straßburg, und langte den 29. Aug. zu Wesel an, worauf er sich nach Cleve erhub, und über Moeyland, Lippstadt und Salzthal wieder in seiner Residentz anlangte.

Uber alles Vermuthen haben auch Ihro Königl. Maj. von Preußen, nach dem ohnlängst erfolgen Ableben Sr. Römischen Kayserl. Majestät, **Carls** *VI*, an denen Österreichischen Succeßions-Troublen Theil genommen, und zwar so, daß Sie unter allen Puissancen die erste sind, die es hierbey zu öffentlichen Thätlichkeiten kommen lassen.

Ihre Majestät schickten nemlich eine Armee mit Artillerie und allen darzu gehörigen Kriegs-Geräthe zu Anfang des Decembris noch des gedachten 1740 Jahres unter dem General-Feld-Marschall, Grafen von Schwerin, an die Schlesische Gräntze, wohin sie selbst bald nachfolgeten, und den 14 dieses zu Crossen anlangten. Wenige Tage darauf rückten die Truppen würcklich in Schlesien ein, und weil ihnen nirgends einiger Widerstand geschahe, besetzten sie in kurtzen einen grossen Theil desselben. Sie leben meistens vor ihr Geld, und halten scharffe Kriegs-Zucht, doch versehen sich die Klöster nichts guts zu ihnen, weil sie durch abgeschickte Deputirte bey Sr. Majestät, die den 3 Jenner 1741 ihren Einzug zu Pferde zu Breßlau gehalten, um Schutz und Religions-Freyheit angehalten haben.

Jedoch es haben Se. Maj. gleich bey Einrückung in dieses Hertzogthum durch ein Manifest allen und jeden Einwohnern, sie mögen von Stande und Religion seyn, wer sie wollen, allen Schutz und Gnade versprochen, sie auch insgesamt versichert, daß sie bey allen und jeden ihren wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, ungekränckt gelassen werden solten.

Die Ursache dieses Unternehmens haben Ihro Maj. in folgender Declaration, die Sie vor Dero Abreise nach der Armee, zu Berlin publiciret, zu erkennen gegeben:

„Se. Königl. Maj. haben den Entschluß gefasset, ein Corps d'Armee in Schlesien rücken zu lassen; höchst Deroselben darunter genommene Resolution rühret keines weges aus einer gegen den Wienerischen Hof feindseligen Intention her, und noch viel weniger hat es damit die Absicht, die Ruhe in dem Römischen Reich zu stöhren und zu unterbrechen; Se. Königl. Maj. haben sich unumgänglich genöthiget befunden, dieses Mittel unverzüglich zu ergreiffen, um die unumstößliche Gerechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses auf das bemeldte Hertzogthum, so sich auf die, zwischen Dero glorwürdigsten Vorfahren, denen Churfürsten von Brandenburg an der einen, und denen ehemaligen Fürsten in Schlesien anderer Seits errichtete Familien-Verträge und Erb-Verbrüderungen so wohl, als andere wohl hergebrachte *Jura* gründen, gehörig zu vindiciren und gelten zu machen; die gegenwärtigen Conjuncturen, und die wohl gegründete Beysorge, durch diejenigen, welche an des in GOtt ruhenden Kaysers Majestät hinterlassene Lande eine

S. 204

Prätension formiren, prävenirt zu werden, haben erfordert, das Werck ohne Zeit-Verlust anzugreiffen, und mit Nachdruck zu vollstrecken.

Wenn aber solche Ursachen nicht gestatten wollen, daß Se. Königl. Majestät sich mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät über die gantze Sache vorläuffig vernehmen können, so werden sie doch auch höchsterwähnte Majestät niemahls abhalten, das Interesse des Ertz-Hertzogl. Hauses Österreich, bestens zu behertzigen, und selbi-

ges, so offt sich die Gelegenheit darzu zeiget, mit allem Eiffer und nach allen ihren Kräfften zu secundiren und zu unterstützen.„

Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten.

Das Wappen des Königs von Preussen, so wie es von Friedrich *I*, nach angenommenem Königl. Titul, und erlangter Succeßion von Orange und Neufchatel eingerichtet und sehr wohl disponiret worden, wird durch sechs Qver-Linien in sechs Balcken getheilet, von dem jeder sechs Felder oder Qvartier, und das gantze Wappen unten noch einen leeren Schildes-Fuß, und drey Mittel-Schilde hat, die als höchste Ehren-Zeichen, auf eine sonderliche Art aufgeworffen und über die andern erhöhet fürgestellet sind, der gantze Schild aber in 40 Wappen-Plätze zertheilet ist.

Unter solchen ist der mittelste Mittelschild, als der höchste Ehren-Ort, der allerwürdigste, der auch ab sonderlich mit einer geschlossenen Königl. Krone gedecket, darinne auf Silber ein schwartzer Adler erscheinet, mit einer Krone um den Hals, Kleeblatts-Stengel in den Flügeln, und den Buchstaben *F. R.* (*Fridericus Rex*) alle von Gold, auf dessen Brust; das Königreich Preussen zu bedeuten, so von hochgedachtem König aus der Souverainen Hertzoglichen zu solcher Königlichen Hoheit zuerst erhoben.

Der oberste Mittel-Schild enthält in blau einen Pfahlweise stehenden güldenen Scepter, die Churfürstliche Würde eines Ertz-Cämmerers des H. Röm. Reichs zu bedeuten; Welcher Schild ab sonderlich mit dem Chur-Hut bedecket.

Der unterste Mittel-Schild, so mit einer Hertzoglichen offenen Krone bedecket, bestehet aus vier Feldern und einem Hertz-Schildlein.

Dieses Hertz-Schildlein des untern Mittel-Schilds enthält eine Schach-Tafel von 9 Steinen, deren 5 gülden und 4 blau, so das Wappen der Grafschafft Genev, so vor Zeiten denen Printzen von Orange mit gehöret.

Im 1 Qvartier erscheinet ein güldenes Wehr-Gehänge oder Qver-Balcken im rothen Felde; als das Wappen der Familie von Chalon, welche das Fürstenthum Orange lange Zeit besessen.

Im 2 und 3 ein blaues Post-Horn mit rothem Bande und Zierrathen in güldenem Felde, als das Wappen des souverainen Printzenthums Oranien, dessen Erbe der vorige König nach Absterben des Glorwürdigsten Königs Wilhelms des *III* von Groß-Brittannien, als des letzten vom Hause Nassau-Orange, geworden.

Im 4 Qvartier erscheinet ein rother mit drey silbernen Sparren besetzter Pfahl, im güldenen Felde, so das Wappen des souverainen Fürstenthums Neufchatel, welches unter dem Titel einer Grafschafft in alten Zeiten dem Hause Chalon gehöret, und deswegen auch von denen Land-Ständen hochgedachtem

König, als rechtmäßigem Erben des Hauses Chalon, im Jahr 1707 zuerkannt worden.

Nun müssen wir die übrigen Qveer-Balcken oder Reihen auch nacheinander durchgehen:

Da erscheinet auf dem ersten, zur Rechten des Churfürstl. Mittel-Schildes, erst im silbernen Felde ein rother Adler mit güldenen Klee-Stengeln in den Flügeln das Marggrafthum Brandenburg zu bedeuten. Zur Lincken aber ein getheiltes, oben rothes und unten silbernes Feld, so das Wappen des Hertzogthums Magdeburg. Wiederum zur Rechten

präsentiret sich das Wappen des Hertzogthums Cleve, 8 güldene Lilien-Stäbe, so hinter einem silbernen Hertz-Schild hervor gehen, im rothen Felde: und zur Lincken ein schwartzer Löwe in Gold, als das Wappen des Hertzogthums Jülich. Endlich im äussersten Felde zur Rechten, ein rother Goldgekrönter Löwe in Silber, wegen des Hertzogthums Bergen am Nieder-Rhein: Und gegen über zur Lincken ein rother (oder vielmehr natürlich Löwenfarbiger) gekrönter Greiff im blauen Felde, so das Wappen des Hertzogthums Stettin.

Auf dem andern Balcken oder Reihe stehet in der Mitten dem Chur-Fürstl. oder obersten Mittel-Schilde zur Rechten, ein rother Greiff in Silber, als das Wappen des Hertzogthums Pommern, zur Lincken ein schwartzer Greiff in Gold, wegen des Hertzogthums Cassuben. Weiter zur Rechten ein roth aus grün gestreiffter Greiff in Silber, wegen des Hertzogthums Wenden: Zur Lincken aber ein schwartzer gerade vor sich stehender Büffels-Kopff, sammt einem Stück der daran hangenden, mit einem silbernen Ring durch die Nase, rother Krone und silbernen Hörnern, im güldenen Felde, welches das Wappen des Hertzogthum Mecklenburg, dessen Titul und Wappen der vorige König in Preussen im Jahr 1708 angenommen. Letztens zur Rechten ein schwartzer gekrönter Adler mit einem silbernen Creutzlein auf der Brust, im güldenen Felde, so das Wappen von Schlesien. Und zur Lincken ein schwartzer Adler mit einem halben Mond und silbernen Creutzlein auf der Brust, in Silber, wegen des Hertzogthums Crossen in Schlesien.

Auf dem dritten Balcken erscheinet in der Mitten, zur Rechten des Königlichen Mittel-Schildes, ein schwartzer rothgekrönter Löwe, im güldenen Felde, welches mit einem aus roth und silbernen Stücken bestehenden Rahm eingefasset, und das Wappen des Burggrafthums Nürnberg und der Brandenburg-Fränckischen Länder ist: Zur Lincken ein aus Silber und roth gespaltenes oder von oben herab getheiltes Feld, wegen des Fürstenthums Halberstadt. Abermahl zur Rechten zwey silberne ins Andreas-Creutz gestellte 5 Schlüssel, im rothen Felde, wegen des Fürstenthums Minden. Zur Lincken ein silbernes Creutz in roth, so das Fürstenthum Camin in Pommern bezeichnet. Gantz aussen zur Rechten ein roth und grün gescheckter Greiff in Silber, wegen des Landes Stargard in Pommern. Zur Lincken ein güldener Greiff mit güldenen Flügeln im blauen Felde wegen des Fürstenthums Wenden.

Auf dem vierdten Balcken präsentiret sich inwendig, zur Rechten

S. 205

des Königlichen Mittel-Schildes, das Wappen des Fürstenthums Schwerin, so getheilt oben ein güldener Greiff in blau, unten ein grünes Feld. Zur Lincken das Wappen des Fürstenthums Ratzeburg, ein silbernes Creutz im rothen Grunde. Besser heraus zur Rechten eine schwartze Binde oder Balcken im güldenen Felde, wegen des Fürstenthums Meurs an dem Unter-Rhein, worzu es 1709 aus einer Grafschafft gemacht worden: Zur Lincken ein in vier Felder getheilter Raum, dessen 1 und 4 Qvartier silbern, das 2 und 3 aber schwartz, so das Wappen der Grafschafft Hohenzollern. Am äussersten Ende zur Rechten ein silberner Adler im rothen Felde, wegen der Grafschafft Ruppin in der Marck. Zur Lincken eine aus drey Reihen von roth und Silber gewürffetle Binde, oder Schach-Balcken im güldenen Felde, so das Wappen der Grafschafft Marck in Westphalen.

Auf dem fünfften Balcken stehen in der Mitte, zur Rechten des Mittel-Schildes von Orange, 3 rothe Sparren im silbernen Felde, wegen der Grafschafft Ravensberg. Zur Lincken ein aus roth und Silber gewürffeltes Schachfeld, so das Wappen der Grafschafft Hohenstein. Besser heraus zur Rechten ist ein gespaltener Schild und darinnen vorn das Wappen der Grafschafft Tecklenburg, drey rothe Hertzen oder See-Blumen-Blätter in Silber; Hinten das Wappen der Grafschafft Lingen in Westphalen (welche vor diesem auch schon einmahl mit Tecklenburg vereiniget gewesen) ein hangender güldener Ancker im blauen Felde; Zur Lincken ein silberner aus den Wolcken gehender Arm, so in den Fingern einen güldenen Ring hält, im rothen Felde, so das Wappen der Mecklenburgischen Grafschafft Schwerin. Gantz aussen zur Rechten ein schwartzer Hirsch in Silber, wegen der Grafschafft Clettenberg; Zur Lincken ein rothes Hirschhorn in Silber, als das Wappen der Grafschafft Reinstein oder Regenstein.

Auf dem sechsten Balcken erscheinet mitten, dem Schilde von Oranien zur Rechten ein silberner zu beyden Seiten ästiger Balcke im rothen Felde, wegen der Grafschafft Bühren. Zur Lincken zwey rothe ästige Balcken in Silber, wegen der Grafschafft Leerdam. Besser zur Rechten eine silberne Binde im schwartzen Felde, wegen der Marggrafschafft Vehren: Zur Lincken ein schwartzer Seitwärts stehender Büffels-Kopff mit ausgestreckter Zunge, rother Krone und silbernen Hörnern, im güldenen Felde, so das Wappen der Herrschafft Rostock. Gantz aussen zur Rechten ein getheiltes Feld, oben roth, unten Gold, so das Wappen der Mecklenb. Herrschafft Stargard, so von der Marck an die Hertzoge von Mecklenburg kommen: Zur Lincken drey kleine Andreas-Creutze, so das Wappen der Herrschafft Breda.

Der siebende Balcken, oder vielmehr des gantzen Schildes Fuß, ist ein allein rotes Feld, so der Regalien-Ort oder die Pommersche Blut-Fahne heisset, und zu den übrigen Feldern des Hertzogthums Pommern gehöret.

Der gantze Schild wird, statt der vor diesem gebräuchlichen 9 Helme und derselbigen Kleinodien (die aus der Orangischen und Neufchatelischen Erbschafft, wie auch wegen des angenomme-

nen Mecklenburgischen, Hohenstein. Tecklenburgis. Clettenbergis. und Reinsteinischen Wappens, mit mehr als noch eins so vielen zu vermehren gewest wären) nun mit einem offenen Königlichen Helm besetzt, und dieser mit einer Königlichen geschlossenen Krone gezieret.

Um das Wappen herum ist die Ordens-Kette des schwartzen oder Preußischen Adlers, bestehende aus Adlern, so mit Donnerkeilen bewaffnet, und aus Ovalen, in denen des Königs Namen und Symbolum, *suum cuique*, mit dem Anfangs-Buchstaben *F. R.* zu lesen.

Auf dem Postement, auf dem das gantze Wappen gleichsam ruhet, sind zu lesen die Deutschen Worte: **GOtt mit Uns.**

Und über diesem siehet man zum Zierrath eine gantze Reihe Adler, und gantz unten abermahls eine Königl. Krone: Schildhalter sind die Pommerischen zween wilde Männer, denen man statt der vormaligen Helme nun Laub-Kräntze aufgesetzet. Sie halten mit einer Hand das Wappen, mit der andern ein Panier oder Fahne, deren eine mit dem Preußischen, die andere mit dem Brandenburgischen Adler, der das Chur-Scepter auf der Brust führet, pranget: Der Preußische Adler hält hier in der rechten Klaue einen Scepter, der oben mit einem Adler

gezieret, in der lincken den Reichs-Apffel. Der Marck- Brandenburgische führet in der Rechten einen ordinairen Scepter, und in der Lincken ein Schwerdt.

Um das gantze Wappen-Schild hängt ein Königl. mit Hermelin gefütterter Purpur- Mantel, welcher mit Adlern und Kronen besäet, und oben mit einem offenen aus lauter Adlern formirten Kronen oder *Diademate* rund um zusammen gefasset, und mit einer geschlossenen Königlichen Crone bedecket ist.

Über dieser schwebt ein Panier mit dem Preußischen Adler, und über dem Panier ist besagter Adler nochmahls auf dem Capital einer Säule, welche mit zwey Kronen an das Panier befestiget, zu sehen.

Von Preussen können folgende Schrifften nachgelesen werden:

1) Preußische Crönungs-Geschichte oder Verlauff der Ceremonien, mit welchen der Allerdurchlauchtigste mächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich der Dritte etc. die Königliche Würde des von ihm gestiffteten Königreichs Preussen angenommen, und sich und seine Gemahlin, die Allerdurchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophia Charlotte, aus dem Chur-Hause Braunschweig, den 10 Jenner 1701 durch die Salbung als König und Königin einweihen lassen, Cöln an der Spree 1702 in fol.
2) **Caspar Schütz** wahrhaffte und eigentliche Beschreibung der Lande Preussen, Leipzig 1599 in fol.
3) **Caspar Hennebergers** Altes Preussen, 1584 in 4;
4) Eben desselben neue Preußische Land-Tafel zusamt derselben Erklärung, 1595 in fol.
5) **Christoph Hartknochs** Alt und Neues Preussen, 1684 in fol.
6) Preußische und Brandenburgische Staats-Geographie und Historie, Leipzig 1710 in 8;
7) Erläutertes Preussen, Königsberg in 8. *T. I. 1724. T. II, 1725, T. III, 1726, T. IV, 1728;*
8) **Peters von Düsburg** *Chronicon Prussiae,* Jena 1679 in 4;
9) **Erasmi Stellä** *Antiquitates Prussiae,* Basel 1518;
10) **Samuel Schurtzfleisch** *de rebus*

Prussorum, Wittenberg, in 4;

11) **Lyditii** *Notitiae Prussiae delineatio,* Wittenberg 1677 in 12.
12. **Jacob Perizonii** Dissertation *de rebus atque incrementis Prussorum,* Leyden 1708, der Autor derselben ist der Respondente, **Friedrich** Freyherr **von Danckelmann,** und ein Auszug daraus stehet in den **Gründlichen Auszügen** aus den neuesten Juristisch-Medicinisch-*Disputationibus* 2 St. *p. 162* u. ff.
13) **Jacob Woits** Dissertation *de incrementis studiorum per Polonos ac Prussos,* Leipzig 1724.

Von den Land-Charten ist keine bessere vorhanden, als welche **Friedr. Witt** in Holland gestochen hat.

Preussen, Geschlecht, siehe **Preuß.**

Preußisch-Blau …

…

…

Priesten ..

Priester, ***Sacerdos, Presbyter, Pretre.***

Nach der ursprünglichen Bedeutung ein Ältester; insgemein aber eine Person, die dem Gottesdienst vorzustehen auf eine besondere Weise bestellet ist.

Nach dem Römischen-Kirchen-Recht einer, der durch die Priester-Weihe, die allein von einem Bischoff verrichtet werden kan, den Priester-Orden, und zugleich die Macht empfangen, zu celebriren, oder Messe zu halten, Beichte zu hören, zu tauffen, Communion und letzte Öhlung zu reichen, zu trauen und zu predigen.

Wenn ein Priester durch ein schweres Verbrechen das Leben verwürckt, muß er auf eine feyerliche und schmertzliche Weise des Priester-Ordens entsetzt werden, ehe er dem weltlichen Gerichte zur Straffe übergeben werden mag.

Unter den Protestanten heissen Priester die beruffenen Lehrer und Prediger der Kirchen; denen aber von den Römisch-Catholischen dieser Name geweigert, und sie allein Prädicanten genennet werden.

In Historischem Verstande heissen auch Priester, die unter denen Heyden und Ungläubigen den Kirchen-Dienst nach ihrer Art versehen.

Unter den Cardinälen befinden sich gegen 50, welche den Titul ***Presbyter Cardinalis,*** oder **Priester-Cardinal** führen, siehe den Artickul: ***Presbyteri.***

So viel nun das Deutsche Wort Priester anbetrifft; so leitet man solches insgemein von dem Griechischen Worte Presbyteros her, welches einen Ältesten bedeutet, weil nehmlich die Priester von rechtswegen alte und erfahrne Leute seyn sollen. In dem alten Testament muste ein Priester zum wenigsten 30 Jahr alt seyn, wie denn auch unser Heyland vor solcher Zeit sein Amt nicht antrat, siehe den Beschluß dieses Artickels, wo insbesondere von denen Priestern der Jüden gehandelt werden soll.

In dem neuen Testament aber ist dißfalls kein gewisses Alter bestimmet; wannenhero auch die Kirche hierinnen mancherley Gewohnheiten gehabt hat. In dem Anfange wurden die *Presbyteri* auch *Episcopi* genennet, und war zwischen den Priestern und Bischöffen kein Unterscheid; nachgehends wurde der älteste unter den *Presbyteris* allein *Episcopus g*enennet, worauf der Unterscheid zwischen Bischöffen und Priestern immer grösser wurde.

Die heydnischen Priester oder *Sacerdotes* waren diejenigen Personen, welche opfferten. Zu Rom befahl zuerst **Romulus,** daß aus allen *Curiis* 2 und 2 Männer, welche über 50 Jahr alt wären, und vor andern ein gut Gerüchte hätten, erwählet werden solten, damit man selbige zu den Opffern und andern priesterlichen Verrichtungen brauchen könnte. **Numa Pompilius** ordnete so dann noch mehrere an, nachdem er auch noch viele neue Götter und Fest-Tage, welche bis dahin in Rom unbekannt waren, eingeführet, und viele neue Tempel erbauen lassen.

Im Anfange wurden sie nur aus denen *Patriciis* erwählet; im Jahre 452 nach Erbauung der Stadt Rom aber brachten auch die *Plebeji* diese Würde an sich.

Es waren aber derselbigen zweyerley Gattungen. Denn einige waren vor alle Götter ins-

gemein bestellet, und hiessen *Pontifices;* andere aber waren nur für diese oder jene Götter insonderheit verordnet; als z. E.

- die *Superi* vor den GOtt **Pan;**
- die *Sodales Titii* für die Götter der Sabiner;
- die *Salii* für den Gott **Mars;**
- die *Vestales* für die Göttin **Vesta;**
- die 3 obersten *Flamines* für den **Jupiter, Mars** und **Quirinus;**
- und die 12 kleinern für so viel geringere Gottheiten;
- die *Galli* für die **Cybele,** die Mutter aller Götter.

Über dieses hatte man auch gewisse Priester, welche *Epulones* genennet wurden, und die Aufseher oder Marschalle der Banqvete oder Gastmahle waren, welche nach verrichteten Opffern angestellet wurden.

Der so genannte Opffer-König war gleichsam der Ceremonien-Meister.

Die *Fratres Arvales* waren über diejenigen Opffer bestellet, welche man von den Erd Früchten brachte.

Die *Curiones* hatten die Aufsicht auf die Opffer einer ieglichen Curie, und hieß der Oberste darunter *Curio maximus*.

Titus Livius, Dionysius Halicarn. *l. 2.* **Apulejus, Hieronymus** *ad Evagr. episcopum, it. in comm. in epist. ad Titum.* **Seldenus** *comm . Eutychium n. 20. it. de synedr. Ebraeor. T. I. c. 14.* **Grotius** *de imper. summ. pot. circa sacr. c. 2. n. 14.* **Ziegler.** *de episcopis l. I. c. 3.* **Struv.** *syntag. antiq. Rom. c. 12.*

Uberhaupt aber kan ein Priester, oder wie wir gegenwärtig dieses Wort in seinem weitläufftigsten Verstande nehmen, ein jeder Geistlicher auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Glied der Republic, und als eine zum Lehr-Amt gesetzte Person.

In der ersten Absicht ist er alle diejenigen Pflichten zu beobachten verbunden, die allen Menschen obliegen.

In Ansehung des andern ist er verpflichtet, der Obrigkeit zu gehorchen, und den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern.

So ferne er aber das Amt eines Lehrers oder Predigers führet, hat er noch auf gantz andere Dinge zu sehen Ursache, indem ein Lehrer vornehmlich seinen Zuhörern mit einem guten Exempel vorgehen, und also öffters auch gantz gleichgültige Sachen unterlassen muß. die andern Menschen zum Mißbrauche Gelegenheit geben können. Worzu sie auch vor allen andern in der Schrifft vermahnet werden. 1. Cor *IV,* 16 *XI,* 1. Phil. *III,* 17. 1 .Tim. *III,* 4. 5. *IV,* 12. 2. Tim. *III,* 10. Tit. *I,* 6. *II,* 7.8. 1. Petr. *V,* 3. u. a.

Was die Pflichten, so allen Menschen zukommen, anbetrifft; so bestehen dieselben in denen Regeln der Gerechtig- und Billigkeit, der Ehrbarkeit und des Wohlstandes. Wovon an seinem Orte mit mehrerm gehandelt wird.

Man hat aber hierauf jemahls wenig gesehen; sondern ist vielmehr nur um die äusserliche Aufführung, und hauptsächlich um blosse Neben-Dinge bekümmert gewesen, die einen Menschen weder tugendsam,

noch lasterhafft machen. Denn man erfordert in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte, daß ein Geistlicher sich zuförderst ehrbar in seiner Kleidung aufführen solle.

Man wuste aber in denen erstern Zeiten des Christenthums von einer absonderlichen Kleidung derer Geistlichen gar nichts; sondern sie trugen sich, wie andere Layen. Nachdem aber die Mönche sonderlich in dem *V* Jahrhunderte anfiengen, sich durch eine absonderliche Kleidung zu un-

terscheiden; so geschahe es, daß ihnen hierinnen eine und andere Bischöffe nachahmten und bey ihrer unterhabenden Clerisey einen fast gleichen Habit einführten; bis endlich in dem *VI* Concilio allen Geistlichen, dergleichen zu tragen, anbefohlen ward. **Thomaßin** *de Nov. et Vet. Discipol. Eccl. P. I. LIb. 2. c. 46.*

Und weil die Mönche an denen meisten Orten schwartz giengen; so fieng auch nachgehends die übrige Clerisey an, einen gleichmäßigen Habit anzunehmen. Ja weil auch die Layen, so in grossen Ehren-Ämtern sassen, bey öffentlichen und feyerlichen Zusammenkünfften Kragen (*Collaria tubulata*) trugen; so wurde auch dieses von der Clerisey nachgemacht. Welches aber in dem *XVI* und *XVII* Jahrhunderte verboten wurde. **Siber** *in Diss. de Collar. Cleric. tubul. et plan.*

Nun ist zwar gewiß, daß ein vernünfftiger Mann seine Klugheit auch in der Kleidung zu zeigen bemühet ist. Er weiß aber doch auch, daß darinnen keine Weißheit gesuchet werden müsse, sondern daß einer in einer ieglichen Kleidung ein kluger Mann und auch ein Narr seyn könne. Ja er findet sich überzeuget, daß ein vernünfftiger Mensch auch in sonst gleichgültigen Dingen, wohin allerdings die Kleidung mit gehöret, schuldig sey, sich nach andern Leuten zu richten; indem es doch unstreitig besser ist, wenn ja bey der Kleidung einige Thorheit mit unterläuffet, daß man lieber, so zu sagen, ein Narr mit vielen zugleich, als vor sich allein ist. Er ist also bloß darum besorget, daß er in derselben weder einen allzuverschwenderischen Uberfluß, noch unvernünftigen Geitz zeiget; sondern sich auch darinnen der äusserlichen Ehrbarkeit gemäß verhält.

Daß derowegen auch ein Geistlicher sich vor allen Dingen ebenfalls dahin bestreben müsse, ist eine ausgemachte Sache. Suchet er aber entweder in der Farbe, oder in der gantzen Kleidung eine besondere Frömmigkeit und Klugheit; so zeiget er dadurch mehr als zu viel an, daß er noch in der grösten Thorheit stecket, ja ein viel grösserer Thor ist, als alle andere, wider deren Kleidung er eifert, indem kein Hochmuth gefährlicher ist, als der geistliche. Welcher aber ohnstreitig auch mit in dergleichen Dingen bestehet.

Weil demnach auch unsere Geistlichen und Prediger einmahl eine gewisse und absonderliche Tracht angenommen haben; so ist es gar wohl gethan, daß sie dabey verbleiben. Es ist aber doch kein Zweifel, daß ein Fürst auch hierinnen eine Änderung treffen könne, ob es gleich zu rathen ist, daß man es bey der einmahl angenommenen Gewohnheit bewenden läst.

Sonst suchte man auch eine sonderbahre Ehrbarkeit in den Haaren und im Barte, *c. 4. X. de vit. et honest. Cler.*

Und hat der Pabst **Gregorius** *II* ausdrücklich verboten, daß kein Geistlicher weder lange Haare tragen, noch einen Bart wachsen lassen solte. *c. 5. X. eod.*

Die Gelegenheit darzu hat man aus **1. Cor.** *XI*, 14. genommen; da doch **Paulus** bloß von dem äußerlichen Wohlstande selbiger Zeiten redet, und es also keines Weges als ein Gebot vor alle Christen angesehen wissen wollen; ob man gleich nachgebends daraus eine Regel gemachet hat.

Deswegen ist auch gar kein Zweifel, daß ein Prediger bey uns eine Perrucke tragen kan; indem ja wohl in einer sammeten Mütze nach Gele-

genheit eben so viel Thorheit, als unter einer Perrucke, verborgen seyn kan. Doch muß auch hierinnen so wenig, als in andern gleichmäßigen Dingen, eine Uppigkeit gezeiget werden. **Spener** *T. II. Consil. Theol. Germ. c. 3. Act. 4.*

Ferner ist auch denen Geistlichen bey Straffe des Banns verboten, Gewehre zu tragen. *c. 2. X. de vit. et honest. Cler.* **Ziegler** *de Episcop. milit.*

Und scheinet dieses daher zu kommen, weil die Kirche, wie man zu sagen pflegt, kein Blut vergiessen soll, oder gleichsam darnach dürstet. (*Ecclesia non sitit sanguinem*) **Thomaßin** *l. c. P. III. Lib. I. c. 45.* u. ff.

Wie wenig aber dieses alles bey denen grossen Geistlichen gefruchtet, zeiget die tägliche Erfahrung. Denn da selbige vornehmlich in Deutschland so wohl Bischöffe, als Fürsten des Reichs sind; so besitzen sie krafft habender Landes-Hoheit nicht nur das Recht, Krieg zu führen, und Soldaten zu halten, sondern sie tragen auch Degen, wie andere Layen. Und daher rühret es auch, daß die grossen Geistlichen und die Stiffter oder Capitel die Criminal-Gerichte haben. **Anton Matthäi** *de Jure Gladii c. 30.* und *31.* desgleichen *de Nobilit. Lib. II. c. 23.*

Damit sie aber gleichwohl dadurch nicht irregulair werden, oder gleichsam von ihrem geistlichen Character abzuweichen scheinen möchten; so lassen sie die Execution gemeiniglich durch die weltlichen Gerichte (*Brachium seculare*) verrichten.

Vorzeiten kam ihnen dieses Recht gar nicht zu; sondern es wurden die Criminal-Gerichte von denen ehemahligen Kaysern meistens denen *Advocatis* und Grafen in denen Bißthümeru aufgetragen. Nachdem sie aber diese völlig ausgetrieben; so haben sich die Bischöffe nachgehends auch dieses Rechtes selber angemasset.

Aus eben diesem Grunde kan nun auch ein Geistlicher, weder nach dem Longobardischen, noch Deutschen Lehn-Rechte zu einem Lehen gelangen, indem diese hauptsächlich in denen alten Zeiten allein denen Soldaten, an statt ihres Soldes, gegeben wurden. *2 F. 30.* ***Jus Alem. Feud.*** *c. 1 §. 4.* ***Auctor Anon.*** *de Benef. §. 4.*

Welches aber in etlichen Protestantischen Ländern nicht mehr in Obacht genommen wird. Ja da heutiges Tages auch bey denen Catholicken die Bischoffe und andere Prälaten mit denen Reichs-Lehen investiret werden; so siehet man zur Gnüge, daß sie wenigstens nunmehr gar wohl fähig sind, ein Lehen zu erlangen. **Stryck** *in Exem. Jur. Feud. c. 15. qu. 13.* **Horn** *in Jur. Feud. Prud. c. 15. §. 15.*

Ja eben daher flüsset, daß die Geistlichen bey denen Deutschen nicht in der Heer-Gewette, sondern nur mit denen Töchtern in der Gerade, erben können. *Lib. I. Art. 5. Jur. Sax. Prov.*

Ausser dem ist auch in denen Canonischen Rechten versehen, daß ein Geistlicher

- sich nicht vollsauffen, *c. 14. X. de Vit. et hon. Cler.*
- in keine Wirths-Hauser, ausser auf Reisen, gehen, *c. 15. X. eod. c. 2.* u. ff. *d. 44.*
- Bey einer Mahlzeit nicht mehr, als drey mahl, trincken, *c. 9. d. 44.*
- auch bey Gastereyen sich selten einfinden soll. *c. 5. d. 44.*
- u. d. g. m.

Welches allerdings gar was löbliches ist; und wäre nur zu wünschen, daß auch unter denen Protestanten mehr darauf gesehen würde.

Über dieses sollen sie

- dem Spielen nicht

S. 226

ergeben seyn, auch demselben nicht einmahl beywohnen, *c. 15. X. eod.*

- keinen Wucher treiben, *c. 2. X. eod*. **Espen** *de Offic. et Instit. Canon. P. II. c. 5. §. 3.* u. ff.
- nicht Comödien und andere dergleichen Spiele besuchen, *c. 15. X. eod*. Welches absonderlich denen ersten Christen sehr zuwider war,
- kein liederliches Geschwätze, und andere Reden führen, so einem Christen nicht geziemen;
- keinen Handel und Wandel treiben,
- nicht jagen,
- u. s. w.

Vor allen Dingen aber sollen sie der Keuschheit ergeben seyn ; so, daß ihnen auch so gar aller verdächtiger Umgang mit Weibs-Personen oder solchen, die sie sonst nur *Sorores agapetas* oder *Mulieres extraneas* zu nennen pflegten, mir sich herum zu führen, verboten war. Denn es pflegten schon in denen alten Zeiten ein und andere Geistliche den unehelichen Stand zu erwählen; aber dem ungeachtet dennoch bisweilen eine und andere Weibes-Personen bey sich zu halten, welche sie Schwestern u. d. g. hiessen. **Basnage** in *Annal. ad ann. 264. § 4.*

Ob nun dieses gleich unter dem Vorwande einer sonderbaren Frömmigkeit und Keuschheit geschahe; so gab es doch bey vielen, und zwar nicht ohne Ursache, einen grossen Verdacht und Ärgerniß, indem sie meynten, daß auch ein Priester nicht allezeit Betens wegen bey einem Frauenzimmer wäre. Um also diesem abzuhelffen, suchte man eine dergleichen Gesellschaft in denen Concilien zu verbieten. Wiewohl es doch nicht gantz und gar unterblieben ist. ***Obs. Halens.*** *Tom. VII. Obs. 26.*

Weil aber dieselben auch den Umgang mit Frauenzimmer öfters ausser ihrem Hause zu halten pflegten, und es vielleicht auch dabey nicht alle mal so gar ordentlich zugegangen seyn mochte; so wurde ebenfalls verordnet, daß keiner alleine bey einem Frauenzimmer gehen und mit ihr sprechen durfte, *c. 20. D. 18 c. 26. D. 81.*

Und weil bey denen Heyden der Concubinat nicht nur gantz gemein, sondern auch unverboten war, so fehlete es ebenfalls unter denen Christen an solchen Leuten nicht; also, daß auch die Clerisey sich

dergleichen Concubinen zulegte. Und findet man im *IV* Jahrhunderte sehr viel Exempel davon. Diese waren nun allerdings nach dem Rechte der Natur ordentliche Weiber. Und findet man auch nirgends in der Schrift, daß der Concubinat verboten wäre.

Weil man aber nachgehends anfieng, aus der Ehe ein Sacrament zu machen; so wolte man den Concubinat durchaus nicht mehr dulten, und waren absonderlich die Kirchen-Väter auf dessen Abschaffung mit allem Ernst bedacht. So meynte auch der Kayser **Constantin der Grosse** denselben am allerbesten dadurch heben zu können, wenn er die aus dem Concubinat gezeugten Kinder in einen schlechtern Zustand, als die aus einer ordentlichen Ehe erzielten, versetzte. *l. 1. C. de natural.*

Aber dieses alles war vergebens. Und obgleich der Kayser **Leo** denselben in der 91 Novelle im Morgenlande gantz und gar verbot; so wurde er dennoch in dem Abendländischen Reiche beständig beybehalten. Es unterließen auch ein und andere Päbste nicht, denselben auszurotten. Allein auch dieses war umsonst; also, daß wir noch in dem *XVI* Jahrhunderte finden, daß der Pabst **Leo** *X* gar sehr auff denselben geeifert hat. *Lib. VII. Decretal. L. V. tit. 16. c. 1*

Weil man aber gleichwohl der Clerisey nicht gestatten

wolte, zu heyrathen; so war es nicht möglich, denselben durch alle diese und andere darwider gemachte Anstalten gantz und gar abzuschaffen. **Thomasius** in *Diss. de Concubin.*

Endlich rechnete man auch noch zu dem ehrbaren Leben der Clerisey den unehelichen Stand.

Aber von diesem wuste man in der ersten Kirche nichts. Ja nicht allein **Petrus,** sondern auch die andern Apostel selbsten hatten Weiber. **Johann Friedrich Meyer** in *Diss. de Conjugio Petri,* **Schmid** in *Diss. de Apostolis uxoratis.*

Denn obgleich **Paulus** den unehelichen Stand dem ehelichen vorzog; so war dieses doch nicht ein Gebot, sondern er wolte nur zeigen, daß es besser wäre, wenn einer die Gabe der Keuschheit hätte, im ledigen Stande zu bleiben, als zu heyrathen.

Nachdem man aber in der Christlichen Kirche das Meß-Opffer eingeführet; so suchte man zu behaupten, daß, weil doch die Priester alle Tage Messe halten, und also sich von aller fleischlichen Vermischung enthalten müssen, ihnen auch unmöglich zu heyrathen vergönnet seyn könnte. Doch hatte man deswegen noch kein Gesetz gemacht.

Und ob auch schon die Kirchenväter auf alle Weise vor den ehelosen Stand eiferten; so würde doch dieses alles vermuthlich bey der Geistlichkeit wenig ausgerichtet haben, wenn die Römischen Bischöffe, die in grossem Ansehen stunden, sich nicht der Sache angenommen, und der Geistlichkeit der abendländischen Kirche das Joch des unehelichen Standes auffgeleget hätten. **Marcus Anton von Dominis** *de Republ. Eccles. Lib. II. c. 10. §. 19.*

Jedoch findet man nicht, daß vor dem Pabst **Gregorius** *VII* allen Geistlichen der Ehestand verboten gewest wäre. Aber dieser brachte die Sache völlig in Stand; also, daß nachgehends alle Geistlichen ausser der Ehe zu leben gezwungen waren.

Nun ist zwar gewiß, daß dieses Verbot, an und vor sich selbst betrachtet, weder dem Rechte der Natur noch der Heil. Schrift zuwider ist, indem wir gegentheils kein Gebot finden, daß eben alle Menschen

heyrathen sollen und müsten. Und ist also kein Zweifel, daß ein Fürst nicht auch bey uns die Macht haben solte, gewisse Ämter in seinem Lande an niemand anders, als an unverheyrathete Personen, vergeben zu können.

So aber ist doch darinnen das Pabstthum nicht gäntzlich entschuldiget, daß es einen zwinget, nicht nur ausser der Ehe, sondern auch in dem geistlichen Stande zu verbleiben, wenn er einmahl darein getreten und sonst gleich die Gabe der Keuschheit nicht hat. Welches denn nach der natürlichen Beschaffenheit derer allermeisten Menschen mit unter zu vieler Unordnung und mancherley Ärgerniß Gelegenheit geben müssen.

Da man derowegen bey der Reformation die Sache besser eingesehen; so hat man sehr wohl gethan, daß man bey denen Protestanten von dergleichen Gesetzen abgegangen ist, und auch denen Priestern erlaubet hat, sich zu verehelichen. Ja **Luther** selbst hat gar weißlich gehandelt, daß er mit seinem eigenen Exempel andern darinnen vorgegangen ist. Und also können wir in unsern Kirchen dieses eben nicht zu denen Pflichten eines Predigers oder Geistlichen zählen.

Was aber sonst noch das Amt und die damit verbundenen Pflichten eines

S. 227

in besondern Verstande so genannten Predigers selbst anbelanget; so kommet dasselbe hauptsächlich auff zwey Stücke an; 1) daß er seine Zuhörer in denen nöthigsten Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten wohl unterweise, und 2) daß er die heiligen Sacramente gebührend administrire und austheile. Wovon unter dem Artickel **Prediger** ingleichen **Predigt-Amt** mit mehrerm gehandelt worden.

Endlich ist auch noch von der Art und Weise, wodurch einer auffhört ein Priester zu seyn, zu gedencken, daß solche mehrentheils

1) durch den natürlichen Tod,
2) durch die Translation,
3) Resignation oder Renunciation,
4) Permutation oder Vertauschung derer Pfarr-Stellen, und endlich
5) durch die wegen seinen übeln Verhaltens oder anderswo begangenen Verbrechen verursachte Absetzung,

erfolget. Wovon aber au seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

So viel übrigens die denen Geistlichen oder Priestern ins besondere zustehenden Rechte und Freyheiten anbetrifft; so hat man zwar in denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche hiervon wenig oder nichts gewust; sondern es hatten vielmehr die Glieder der Christlichen Kirche einerley Rechte. Und wie wolte man auch davon gewust haben, da ja der erst in denen neuern Zeiten gemachte Unterschied der Clerisey von denen so genannten Layen damahls noch gantz unbekannt[1] gewesen?

[1] Bearb.: korr. aus: unbkannt

Nachdem man aber aus der Kirche eine Hierarchie gemacht, auch die Clerisey sich durch die erlangten grossen Ehren-Ämter der grösten Gewalt angemasset hatte, und die Layen also froh seyn musten, wenn sie nur ihre Gnade haben konnten; so war es wohl kein Wunder, daß dieselbe zu so vielen Freyheiten gelanget.

Es pflegen zwar die Papisten alle diese Rechte und Freyheiten, so sie behaupten, aus der Göttlichen Schrift herzuleiten. Aber mit was vor

Grunde dieses geschehen könne, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Doch ist es noch mehr zu bewundern, daß auch so gar Protestantische Schriftsteller kein Bedencken tragen, solches zu behaupten.

Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß alle Rechte und Freyheiten der Geistlichkeit bloß von dem Willen eines Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit abhangen. Gleichwie es nun in deren Belieben gestanden, ihnen solche zu ertheilen; also stehet es ihr auch allezeit frey, ihnen dieselben wiederum zu benehmen. Und ist sie dieses auch zu thun verpflichtet, wenn nehmlich dergleichen Rechte so beschaffen sind, daß sie dem Nutzen und Wohlseyn der gantzen Republick zuwider lauffen.

Alle diese Rechte und Privilegien aber zu erzählen, würde hier zu weitläufftig fallen. Wir wollen also nur eine und andere davon anführen, ohne zu untersuchen, woher dieselben entstanden, und wie sie beschaffen sind, als wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kann.

Sie sind also

1) der weltlichen Obrigkeit in keinem Stücke unterworffen, sondern von deren Gerichtsbarkeit dergestalt befreyet, daß sie auch nicht einmahl dieselbe prorogiren können *c. 10. X. de constitut.*
2) Sind sie von allen persöhnlichen Beschwerungen, z. E. Einquartierung, Wachten, Gerichts-Folgen, u. d. g. befreyet.
3) Genüssen sie auch ein und andere Freyheiten wegen ihres Vermögens. *c. 4. de Censib. in C. cap. 4. de Immun. Eccles.*
4) Haben sie den Rang

und Präcedentz vor allen Layen.

5) In Successions- und Erbschaffts-Sachen sind sie von dem Statuten-Rechte des Ortes, wo sie wohnen, frey; und wenn sie keinen Erben hinterlassen, folget ihnen der Bischoff.
6) In Processen haben sie ihre absonderlichen Rechte. Z. E. der *Animus injuriandi*, oder daß sie die Absicht gehabt, jemanden zu schmähen und zu beschimpffen, wird in denenselben nicht gemuthmasset,

u. d. g m.

Was übrigens heut zu Tage, sonderlich bey denen Protestanten, der Priesterschafft oder Geistlichkeit sonst noch vor Rechte und Freyheiten zukommen, muß aus denen Verordnungen eines jeden Landes ersehen werden, indem dieses alles der Einrichtung und dem Willen der höchsten Obrigkeit überlassen ist.

Von der Besoldung derer Priester oder Geistlichen siehe den Artickel: ***Salarium.***

Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte *l. c. 31. p. 237*. u. f.

Besiehe hierbey **Camillus Borellus** in *Decis. T. I. tit. 7. p. 18.* und *tit. 71. p. 17.* **Paul Christindus** in *Decis. Vol. II. tit. 17.* **Anton Faber** in *Cod. Lib. I. tit. 3. def. 36.* **Frantz Stypmann** *de Salar. Cleric.* **Henningers Arnisäus** *de Exemt. subject. Cleric.* **Niclas Garsias** *de Effect. Cleric.* **Carl von Grassis** *de Clericis eorumque effect.* **Grassus** in *Disp. de Negotiat. Cleric. prohib.* **Horn** in *Disp. de Clerico Clericum non decimante,* **Lincker** *in Disp. de Clerico venatore,* **Stryck** in *Disp. de Potestate Clericorum in secularibus,* **Ziegler** in *Disp. de Clerico renitente,* **Wildvogel** in *Disp. de Privileg. Cleric. in Proc.* und ander

in **Speidels** *Bibl. Jurid. V.* ***Clericus*** und ***Sacerdotes*** angeführte Rechts-Lehrer. **Johann Carl Nävii** *Jus Clericorum* oder Priester-Recht, Wittenberg 1713 in 8.

Zum Beschluß müssen wir noch, unserm obigem Versprechen nach, **der Priester der Juden** gedencken.

Was zuförderst deren Benennung anlanget, so hieß ein Priester im Ebräischen [hebr.] *Cohen*, welches einen vornehmen Bedienten hoher Fürsten und Regenten bezeichnet, der vor andern zu diesen einen vertraulichen Zutritt hat, daß also die Söhne **Davids** im 2 B. Sam. *VIII*, 18, Priester genennet werden, die an ihres Vaters Hofe seine vertrauteste Fürsten waren, die seine Stelle vertreten konnten und mochten; dahero sie auch **Schmidt** in der Ubersetzung *Vicarios* desselben gegeben hat.

Dergleichen waren nun die Priester derer Jüden, als die vor andern, nach dem Hohenpriester, zu dem Herrn aller Herren in seinem Pallast der Stifftshütten oder des Tempels sich nahen, mit Räuchern und Anzündung der Lampen u. s. w. in sein innerstes Vorgemach des Heiligen kommen mochten, auch in Segnung des Volcks die Stelle desselben vertreten. Bes. **Lund.** Jüd. Heiligth. *III, 2. n. 1*. u. ff.

Diese Jüdische Priester waren allesamt des **Aarons** Nachkommen; denn ihm und seinen Nachkommen hatte GOtt das Priesterthum geschencket: Worbey doch wohl zu mercken, daß nicht alle diejenigen Priester waren, die auf allerley Weise von **Aaron** herstammeten, sondern bloß allein die Mannsbilder, die von Manns-Geschlecht aus dem Geschlechte **Aarons** unbeschmitzt herkamen, und ungebrechlich waren, da denn erstlich alle Weiber, die von **Aaron** herkamen, ausgeschlossen wurden. Denn GOtt wolte keine

S. 228

Weiber zu Priestern haben, wie der Teufel an etlichen Orten bey den Heyden Jungfrauen und Wittben zu Priestern gehabt, bes. **Ursinus** in *Miscell. III, 9;* sondern **Aaron** und seinen Söhnen gab er das Priesterthum.

Auch wurden ausgeschlossen alle, die nur von der Mutter-Seite von **Aaron** herstammeten, und nicht von der Vater-Seite. Wenn eines Priesters Tochter in einen andern Stamm heyrathete, und Söhne gebahr, so waren zwar diese Söhne aus dem Geschlechte **Aarons,** aber nur auf der Mutter-Seite und daher zum Priesterthum untüchtig. Solte einer zum Priesterthum Recht haben, so muste er ein Mannsbild seyn, und aus dem männlicher Geschlecht des Hauses **Aarons,** oder von der Vaters Seite entsprossen seyn, daß alle seine Vorfahren väterlicher Linie daher waren.

So wurden auch ausgeschlossen alle diejenige, die, ob sie gleich Mannsbilder waren, und aus der männlichen Linie **Aarons** herstammeten, dennoch aber beschmitzt gebohren waren. Denn weil GOtt sein Priesterthum in hohen Ehren und Ansehen wissen wolte, damit denen Priestern nichts ungebührliches konnte vorgeworffen werden, so muste alles rein und untadelich mit ihrer Geburth zugehen.

War der geringste Mackel da, konnte man zum Priesterthum nicht gelangen. Hatte jemand eine Mutter, die entweder eine ausländische Heydin, oder eine Judengenoßin, ober eine freygelassene Magd gewesen, konnte er zum Priesterthum nicht gelangen. Es muste die Mutter eine freygebohrne Israelitin seyn, und zwar unberüchtiget, keine gemeine, keine durch eitlen Scheide-Brief vom Manne verstossene, kei-

ne, welche von des verstorbenenen unbeerbten Mannes Bruder verworffen. Summa keine solche, dergleichen einem Priester zu haben verboten.

Wer eine solche berüchtigte den Priestern verbotene Frau zur Mutter hatte, der konnte, obgleich der Vater von Aaron herstammete, kein Priester werden, sondern ward abgewiesen, nicht allein von allen priesterlichen Amts-Geschäfften, sondern auch von aller priesterlichen Gerechtigkeit. Dahero ein jeder, der Priester werden solte, sein Geschlecht und Herkommen mit genugsamen Zeugnissen beweisen muste.

Ob nun zwar einer aus dem männlichen Stamme **Aarons** her, und von unbeschmitzter Geburth war, jedennoch, daferne er gebrechlich war, konnte er nicht Priester-Amts pflegen. Denn alle gebrechliche wurden von allen priesterlichen Amts-Verrichtungen gantz ausgeschlossen, 3 B. Mose *XXI*, 17- 23.

L‘ Empereur *ad Middoth II, 5.* ingleichen **Lightfoot** *in Horis hebr. ad Luc. I, 3,* und **Medus** *in Apoc. III, 5,* mercken wohl an, daß auf den Gebrauch, da der tüchtige Priester weiß gekleidet, in den innern Vorhof, den Dienst anzutreten, gelassen worden, im Neuen Testamente gesehen werde, wenn es Offenb. Joh. *III,* 55 heisset: Wer überwindet, der soll mit weissen Kleidern angeleget werden. Bes. auch Cap. *VI,* 11.

Wer nun aber sein Geschlecht, daß er von **Aaron** herstammete, und unbeschmitzter Geburt war, nicht mit sattsamen Zeugen und Beweiß darthun konnte, der ward, wie gedacht, gar mit allem vom Priesterthum loß, nicht allein von priesterlichen Amts-Geschäfften, sondern auch von aller prieserlichen

Gerechtigkeit, und ward unter die Priester gar nicht gerechnet. Die aber von **Aaron** durch unbeschmitzte Geburt herstammeten, darneben aber gebrechlich waren, die waren zwar auch von allen priesterlichen Amts-Geschäfften ausgeschlossen, mochten aber doch in den innern Vorhof einkommen, aber nicht in weisser heiliger Kleidung, sondern in gemeinen Kleidern, wie **Josephus** im *VI* Buch vom Jüdischen Kriege, Cap. 6 schreibet, durfften sie zum Altar, und weiter hin gegen dem Tempel nicht kommen, viel weniger in den Tempel selbst, kamen sie dahin, sonderlich die blind oder lahm waren, ob sie schon nicht geopffert hatten sondern nur so weit an den Ort hinkamen, war, so ferne sie es wissentlich[1] oder muthwillig thaten, die Geisselung ihre Strafe, wie **Seldenus** *de success. in Pontif. IV.* aus den Hebräern anführet.

[1] Bearb.: korr. aus: wissentich

Und diß ward nicht allein mit denen natürlich Gebrechlichen, sondern auch mit denen, die ein Gebrechen bekamen, so aber wieder weggehen konnte, in acht genommen. So lange das Gebrechen währete, muste niemand zum Altar, oder weiter gegen Abend kommen.

Sonst konnte sie auch Unreinigkeit, unrechtmäßige Heyrath, und dergleichen, untüchtig machen.

Es war aber aller solcher gebrechlichen, untüchtigen Priester, die zwar von rechter guter Ankunfft, aber gebrechlich waren, wenn die Aufwartung sie mit traf, ihre Verrichtung diese, daß sie am äussersten Vorhofe in den so genannten Holtz-Hofe das wurmstichige unnütze Holtz vom guten absonderten, und Holtz zum Altar spalteten.

Wenn es Zeit war vom Heiligsten oder Allerheiligsten zu essen, hatten diese gebrechliche Priester, wo sie sonst nicht unrein waren, gleiche

Gerechtigkeit mit den aufwartenden, und giengen mit ihnen in dem innern Vorhofe nach den Eße-Saalen, und aßen eben so wohl davon als sie. 3 B. Mose. *XXI*, 22.

Alles dieses aber hat GOtt der HErr ihm selbst, und dem Priesterthum zn Ehren angeordnet, damit der Gottesdienst nicht in Verachtung käme. Denn wenn ein Priester, der einen Gebrechen, oder ungewöhnlich Glied gehabt, aufgewartet hätte, hätte er, und durch ihn auch der Gottesdienst, und endlich GOtt selbst, leicht in Verachtung kommen können. Darum ist alles hierinn dem grossen GOtt zu Ehren angesehen gewesen, wie auch **Maimonides** *More Nevoch. III, 45* erinnert.

Und dieß haben auch die Heyden in acht genommen, und wohl darnach gesehen, daß ihre Priester ja keinen Fehl hätten. **Gellius** *Noct. Attic. I, 12.*

Wie früh sie in den Gottesdienst getreten, ist in der Schrifft so klar, und dem Buchstaben nach, nicht entdecket. Die meisten unter den Christen haben davor gehalten, daß sie würcklich ihren Dienst nicht angetreten, ehe sie volle 30 Jahr alt gewesen, dahero auch die Christliche Kirche in der erst sehr darauf gedrungen, daß niemand ein bischöfflich Amt antrete, ehe er volle 30 Jahr hatte. **Casaubonus** *Exerc. contra Baron. XIII, 9.* **Drusius** *ad loca difficil. Numer. V.*

Wie denn dieß fast eine gemeine Meynung ist, die man daher schlüssen will, wenn im 4 B Mose *IV*, 2, 3, stehet: Nimm die Summa der Kinder **Rahath** aus den Kindern **Levi** nach ihrem Geschlecht, und ihrer Väter Häuser, von 30 Jahren an, und drüber bis ins 50

S. 229

Jahr, alle die zum Heer tügen, daß sie thun die Wercke in der Hütte des Stiffts. Aber aus diesem Orte ist nichts zu schlüssen, weil derselbe nicht von den Priestern, sondern von den Leviten handelt.

Die Hebräer reden viel anders hiervon: So bald ein Priester mannbar wird, ist er tüchtig zu dienen. **Lightfoot** am angeführten Orte. Dieß führet **Seldenus** am bemeldten Orte weitläufftig aus, und beweiset aus der Hebräer Schrifften, daß, wenn ein Priester 13 Jahr und einen Tag alt gewesen, und ihm auch nur zwey Haare, als ein Zeichen der Mannheit, gewachsen: so habe er schon Amts pflegen können, doch aber nur aus Vergünstigung. Denn er doch in der Priester Zunfft nicht völlig aufgenommen worden, ehe er 20 Jahr alt geworden (wo sonst die Zeichen der Mannheit sich alsdenn bey ihm befunden) und dieß schienet auch angedeutet zu werden durch die Schrifft, 2 B der Chron. *XXXI*, 17.

Die für Priester gerechnet wurden im Hause ihrer Väter, und die Leviten von 20 Jahren, und drüber. Solten aber im 20 Jahre keine Haare zum Zeichen der Mannheit sich haben sehen lassen, habe er warten müssen, biß sie sich sehen liessen, solte er auch biß ins 35 Jahr warten. Denn bey Ausbleibung der Haare ward er alsdann erst mannbar geschätzet. Haben sie also das 30 Jahr nicht abwarten dürffen, sondern wenn die Zeichen der Mannheit da gewesen, so bald sie 13 Jahr geworden, aufwarten, und sich allmählig dazu gewöhnen können, wenn es ihnen vergönnet worden. Wenn sie aber 20 Jahr geworden, und die Haare nicht ausgeblieben, sind sie völlig in die Priester-Zunfft aufgenommen worden, und haben gleich den andern ordentlich aufgewartet. **Qvistorp** *ad Num. IV, 3.*

Ehe sie aber zum Dienst gekommen, brachten sie insgemein ihre Jugend, wie auch sonst die meiste Zeit ihres Lebens mit Studiren zu, da

sie sich auf allerhand Wissenschafft legten. Wie die ersten Levitischen Priester, **Aarons** Söhne, zum Dienste eingeweihet worden, ist zu sehen im 2 B. Mose *XXIX*, und 3 B. Mose *VIII*.

Sie wurden zugleich mit dem Hohenpriester eingeweihet, und in vielen Stücken fast auf gleiche Weise. Siehe auch **Opffer (Einweihungs-) des Hohenpriesters und der übrigen Priester,** im *XXV* Bande, *p. 1553* u. ff.

Die Priester wurden auf mancherley Weise von einander unterschieden, und stunden in gewissen Ordnungen unter einander. Anfangs reden die Talmudisten von einem Feldpriester oder von einem Kriegs-Gesalbten, der das Kriegs-Volck ermahnete, tapffer zu streiten, von dem ein besonderer Artickel handelt.

Hiernächst machte man noch einen andern Unterscheid unter den Priestern. Zwey derselben hiessen ordentlich **allgemeine** (*catholici*) Priester, die im Fall der Noth die Stelle des Priesters Sagan vertreten musten. Ferner hatten ihrer sieben die Schlüssel zu dem Vorhof in Verwahrung. Endlich gab es Priester, die über die Örter, Zeiten, Ämter und Bedienten gesetzt waren.

Man kan leicht begreiffen, wie nöthig diese Ordnung und dieser Unterscheid bey den Bedienungen gewesen ist, wenn bey einem so weitläufftigen und vielfachen Gottesdienste, dergleichen das Gesetz erforderte, alles ordentlich zugehen sollte.

Die ordent-

lichen Priester waren aus dem Geschlechte **Eleazars** und **Ithamars,** der Söhne **Aarons,** welche **David** in 24 Ordnungen eingetheilet, davon der Artickel: **Priester im Alten Testamente (Ordnung der)** nachzusehen. Bey der Wahl der ordentlichen Priester brauchte man fast eben die Vorsicht und die Ceremonien, wie bey der Wahl des Hohenpriesters.

Ihre Kleider waren weit schlechter als des Hohenpriesters Kleider, ausgenommen, wenn der letztere in das Allerheiligste gieng. So lange sie im Tempel waren, auch nach verrichtetem Gottesdienste durfften sie ihre Kleider anhaben. Allein, so bald sie das Amt verrichtet hatten, musten sie den Gürtel ablegen, weil er von Wolle und Leinen verfertiget war, dergleichen kein Jude, krafft des Verbots im Gesetze, 3 B. Mose, *XIX*, 19, tragen durffte.

Von ihren Verrichtungen siehe den Artickel **Priester-Amt.**

Was die Einkünffte der Priester betrifft, so waren solche im alten Testamente sehr groß. Denn weil der Stamm Levi kein Erbe hatte, sondern von dem Altar sich nähren muste, so bekamen sie die Erstlinge und Zehenden, welche jährlich viel austrugen. Denn weil der Stamm Levi gegen andere Stämme, an der Zahl allezeit der geringste gewesen, und gegen andere Stämme kaum den viertzigsten Theil Leute gehabt, so rechnet man, daß die Leviten am Getreyde, Wein, Öl und allen Eßwaaren, so aus der Erde ihren Wachsthum bekommen, bey fünff mahl mehr Einkünffte gehabt, als die andern 12 Stämme; zu geschweigen, was sie in ihren Städten und Vorstädten für gute Viehzucht gehabt; und wenn Mann gegen Mann gerechnet wird, so hatte ein Levit über 8 mahl so viel, als einer aus andern Stämmen. Je mehr auch ein Levit Söhne hatte, desto mehr bekam er jährlich für sein Theil, so bald nur der Sohn drey Jahr alt war.

Zu **Mosis** Zeiten hatten die Leviten auch ihren Theil von der Midianitischen Beute. Sonst ist ungewiß, ob die Leviten mehr Einkommen gehabt, wiewohl sie bey ihrer Aufwartung im Tempel vermuthlich ihre Unterhaltung von dem Tempel, und des Tempels Unkosten werden gehabt haben; so wurden sie auch im Tempel von denen, die ihr Danck-Opffer brachten, offt zu Gaste gebeten.

Die Priester hatten noch zwey mahl so viel Einkommen als ein Levit, weil ihrer viel weniger gewesen. Denn sie hatten über die Erstlinge und Zehenden vom Zehenden, von jedem Backen ihren Theil, Kuchen oder Brodt, und durch solchen von dem gekneteten Teig gehobenen Erstling oder Kuchen der Priester ward der gantze Teig heilig, wie auch von jeglichem geschlachteten Vieh ihr Theil, nemlich die rechte Schulter, den Magen und beyde Backen, oder für die letztern die Brust

Das waren die jährlichen gewissen Einkünffte. Ausser diesen hatten sie auch stattliche Accidentia oder zufällige Einkünffte, nemlich 1) das Lösegeld für die erstgebohrne Söhne und für die Erstgeburt vom Esel, 2) Alles dem HErrn gelobte und verbannete. 3) Die zum Opffer untüchtige Erstgeburth, und was sonst aus freyen Stücken ihnen verehret und gegeben ward, welches alles, ausser der gebrechlichen Erstgeburth vom Vieh, nach Jerusalem und dem Tempel hinauf gebracht wer-

den muste, und hatten die Leviten die Aufsicht über solche Einkünffte, die selbige unter den Priestern und andern Leviten austheileten, und so bald einer das dritte Jahr überschritten, bekam er sein Theil.

Die Priester, so im Tempel aufwarteten, hatten über dieses viel vom Opfferfleisch und den Speiß-Opffern, von den Sünd-Opffern, von den freywilligen und Danck-Opffern, von den Danck-Opffern der Nazaräer, alles Fleisch von der Erstgeburth der Rinder, Schaafe und Ziegen, die abgenommene Schaubrodte, die erste Garbe am Osterfest, und die beyde neue Pfingstbrodte.

Ingleichen gehöreten ihnen auch die Brand-Opffer-Felle, ja die Felle fast von allen Opffern; wenn auch jemand seinem Nächsten unrecht gethan hatte, muste er es ihm sammt dem fünfften Theil darüber bezahlen, war aber niemand da, dem er es bezahlen konnte, so bekam es der aufwartende Priester. So auch, wenn sich einer am Heiligen u. Geweiheten versahe, daß also den Priestern gleich den Königen ihre Schatzung gegeben werden muste; wie sie denn auch also geehret worden sind, insonderheit der Hohepriester, welcher von den Schaubrodten und Opffern das erste und beste genommen.

Ubrigens waren die Priester, mit ihrem Haupte, dem Hohenpriester, Vorbilder JEsu und seiner Gläubigen. Was Christum anlanget, so zeiget sich die Gleichheit zwischen dem Vorbilde und Gegenbilde gar schön im folgenden: Die Priester sprachen gegen dem Berge Garizim den Segen, und gegen den Berg Ebal den Fluch; also hat auch JEsus auf einem Berge den Segen und den Fluch gesprochen, den Segen erst, Matth. *V*, 1 u. ff. und den Fluch hernach, Luc. *VI*, 24 u. ff.

Er wird auch am jüngsten Tage den Segen über alle Gläubigen: kommet her ihr gesegneten meines Vaters etc. und den Fluch über alle Gottlosen: gehet hin von mir ihr Verfluchten etc. sprechen.

Die Priester musten täglich Lampen und das Rauchwerck zurichten, und wöchentlich die Schaubrodt auflegen: dargegen JEsus das wahre

Licht ist, und täglich sein Räuchwerck und Gebet zu GOtt für uns thut, auch sich selbst als das Brodt des Lebens dargiebt.

Die Priester opfferten für das Volck: JEsus hat sich selbst für uns dargegeben zur Gabe und Opffer zu einem süssen Geruch, Ephes. *V.*

Bey dem Opffer bliesen die Priester die Drometen, und gaben einen starcken Laut von sich. JEsus, da er sich am Stamme des Creutzes opfferte, schreye laut und verschied.

Wenn der GOttesdienst zu Ende war, huben die Priester ihre Hände empor, und segneten das Volck Israel. JEsus, nachdem er auf Erden sein Amt verrichtet, hub seine Hände auf, und segnete seine Jünger. Luc. *XXIV.*

Nicht allein aber ist sein Segen über seine Jünger, sondern über alle gläubige Jüden und Heyden gekommen, Apostel Gesch. *III,* 25. 26. Galat. *III,* 14.

Er segnet uns noch täglich, und will uns segnen ewiglich; wie denn mercklich ist, wie auch **Herberger** *in Magnal. ad Gen. IX, num. 11. p. 135.* wohl anmercket, daß der HErr JEsus eben in dem Segen, da er seine Jünger segnete, gen Himmel zur Rechten GOttes gefahren, Luc. *XXIV,* 51, anzudeuten, daß er hinführo seinen Segen über uns wolle schweben lassen. Denn er ist derjenige, in welchem alle Völcker auf Erden gesegnet werden sol-

len, wie die Schrift an vielen Orten redet.

Die Priester musten viele Unreine reinigen: JEsus hat gemacht die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst. Ebr. *I,* 3.

Die Priester beteten für dasVolck: JEsus betete auch für uns. Er vertritt uns, er ist unser Advocat und Fürsprecher, Rom. *VIII,* 34. 1 Joh. *II,* 1

Die Priester lehreten das Volck: JEsus hat in den Tagen seines Fleisches auch das Lehramt geführet, Joh. *III,* 2. Cap. *I,* 18.

Er ist der große Prophet und Lehrer, 5 B. Mose *XVIII,* 15. 18. 19. Matth. *XVII,* 5. daher er das Wort genennet wird, Joh. *I,* 1. weil GOtt uns seinen Willen durch ihn offenbahret, Ebr. *I,* 1. 2. und weiß die Schrifft seine anmuthige Art nicht genug zu beschreiben: Er lehrete gewaltig und nicht wie die Schrifftgelehrten, Matth. *IX,* 29.

Er hatte eine gelehrte Zunge, und wuste mit den Müden zu rechter Zeit zu reden, Es. *I,* 4.

Seine Lippen waren holdselig, so daß sich seineZuhörer verwunderten der holdseligenWorte, die aus seinem Munde giengen. Denn seine Worte waren Worte des ewigen Lebens. Kurtz: es hat nie kein Mensch also geredet, wie er, Luc. *IV,* 22, Joh. *VI,* 68. Cap. *VII,* 46.

Die Priester wurden früh in ihrer Jugend zur Schrifft, und allerhand Wissenschafften angeführet, wie denn von **Josepho** gemeldet wird, daß er schon im 14 Jahre seines Alters fürtreffliche Wissenschafft gehabt. JEsus wagte es im 12 Jahre seines Alters mit den fürnehmsten Lehrern, so daß alle, die ihm zuhöreten, sich seines Verstandes und seiner Antwort wunderten, Luc. *II.*

Die Priester, wenn ein Weib etwa berüchtiget wurde, gaben dem Weibe vom Wasser mit Staub und ausgelöschten Namen GOttes zu trincken; war sie unschuldig, bekam ihr der Tranck wohl, war sie aber schuldig, schwall ihr der Bauch, die Hüfften schwunden, und starb eines erbärmlichen Todes.

Wir Menschen werden täglich berüchtiget; der Teuffel verklagt uns Tag und Nacht für GOtt, da giebt uns JEsus im Abendmahl seinen heiligen Leib zu essen, und sein heiliges Blut zu trincken: wer Busse gethan, im wahren Glauben hinzutritt, und es würdig genüsset, der genüsset es zum ewigen Leben; wer aber unwürdig von diesem Brodt isset, oder von des Herrn Kelch trincket, der ist schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn, und isset und trincket ihm selber das Gerichte, 1 Corinth. *XI*.

Und heisset von einem solchen unwürdigen Communicanten: Er zühet den Fluch an wie ein Hemd, und gehet in sein inwendiges wie Wasser, Ps. *CIX*, 18.

Die Priester, ehe sie ihr Amt anfiengen, wuschen sich zuvor aus dem ehernen Meer oder Handfaß, wie sie auch bey ihrer ersten Einweihung überall gewaschen wurden: JEsus, da er sein Amt wollte anfangen, ließ sich vorher im Jordan tauffen.

Die Priester musten sich für aller Unreinigkeit hüten: JEsus weiß von keiner Unreinigkeit. Er beut den Jüden trotz, welcher unter euch kan mich einer Sünde zeihen, Joh. *VIII*, 46.

Er ist heilig, und unschuldig, unbefleckt, und von den Sündern abgesondert, Ebr. *VII*, 26.

Die Priester musten stets munter, und zu ihrem Amte geschickt seyn, und dahero bey ihrer Aufwartung keinen Wein trincken, damit sie nicht untüchtig wurden: JEsus ist stets munter und geschickt gewesen, seines himmlischen Vaters Willen zu erfüllen; und hat nichts versäumet, noch verderbet, sondern alle

Gerechtigkeit GOttes erfüllet, Matth. *III*, 15.

Die Priester bliesen den Sabbath ein: JEsus wird den ewigen Sabbath herrlich einblasen, wenn er an jenem grossen Tage mit einem Feldgeschrey, und Stimme des Ertz-Engels, und mit der Posaune GOttes hernieder kommen wird vom Himmel, 1 Thessal. *IV*, 16. denen Priestern vermachte GOtt für ihre Dienste stattliche und treffliche Einkünffte: JEsus ist nach geschehenem Dienst überaus wohl von GOtt angesehen, siehe Philipp. *II*, 8 u. ff. Es. *LIII*, 11. 12. anderer Vergleichungm zu geschweigen.

Was die Gläubigen und Angehörigen JEsu anbetrifft, sind selbige in der Schrift offt als ein Gegenbild der Priester des alten Bundes angeführet und vorgestellet, davon **Fessel** *in Regno Christi mystico* folgendes angemercket: das Amt der Priester alten Testaments bestünde

1) im **Verwahren,** und musten sie auf die Stifftshütte und den Tempel Achtung geben: also kommt es Christen zu, daß sie auf den Tempel ihres Hertzens Acht geben, damit derselbe nicht zerstöhret werde, 1 Corinth. *III*, 17.
2) **Im Lehren;** so müssen Christen unter einander anhalten mit Lehren und Ermahnen; einer muß den andern erbauen im Glauben und in der Liebe; wer es nicht thut mit dem Munde, der muß es thun mit christlichem Leben und geistlichem Wandel, Coloss. *III*, 16. Ps. *CXXXIV*, 2. 3.
3) **Im Beten.** So müssen alle wahre Christen thun Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung, für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß sie unter ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, denn solches ist gut und angenehm für GOtt unserm Heylande, 1 Timoth. *II*, 1. 2.

Beten müssen sie vor sich selbst, und mit dem Zöllner sprechen: GOtt sey mir Sünder gnädig, Luc. *XVIII*, beten müssen sie vor die Kirche und vor das kleine Häufflein, Ps. *LXXIX*, 1. vor die weltliche Obrigkeit, Ps. *LXXII*, 1. 2. vor den allgemeinen Hausstand, Ps. *LXVII*, 2 unter einander und vor einander, und sprechen: Der HErr bewahre deinen Ausgang und Eingang von nun an biß in Ewigkeit, Ps. *CXXI*, 8.

4) Im **Opffern.** So müssen die Christen vor GOtt nicht ohne Opffer erscheinen. Das ist aber das rechte lebendige, heilige und GOtt wohlgefällige Opffer, wenn wir unsere Leiber GOtt ergeben, das ist, wenn wir uns der Welt nicht gleich stellen, sondern uns verändern durch Verneurung unsers Sinnes, darzu gehöret auch die wahre Bußfertigkeit und Gutthätigkeit, gestalt denn dieses angenehme Opffer sind für GOtt. Rom *XII*, 1. 2. Phil. *IV*, 18.

5) **Im Segnen.** So müssen auch Christen segnen, und nicht fluchen, sie müssen auch die segnen, von denen ihnen gefluchet wird. Matth. *V*, 44.

Man kan noch hinzusetzen, daß das Amt der Priester bestanden

6) **in Besorgung der Lampen und Lichter,** die sollen ja, im Glauben und heiliger Liebe, alle fromme Christen brennen und ihr Licht leuchten lassen vor den Leuten etc. Luc. *XII*, 35. Matth. *V*, 14. 15.

7) **Im Räuchern:** und da ist das von allen Christen anzuzündende Räuchwerck ihr Gebet, Offenb. *V*, 8 in welchem sie aufzuheben haben heilige Hände etc. 1 Timoth. *II*, 1 u. ff.

8) **In Auflegung und Abhebung der Schaubrodte;** und so haben Christen sich selbst GOtt, und das übrige an Allmosen, Wohlthaten, Liebeswer-

cke eben demselben und seinem Sohne JEsu in armen, hungrigen, durstigen, nackenden, u. s. w. zu geben. 2. Corinth. *VIII*, 5. u. ff. Matth. *XXV*, 34-40. etc.

Priester (Dorff) …

…

S. 232 … S. 270

…

…

PRINCE-METAL …

PRINCEPS, heißt bey den Alten derjenige, so entweder die Gewalt und Herrschafft, oder doch wenigstens in seinem Orden oder Collegio den ersten Rang über andere hat.

Als **August** den Kayserl. Thron zu Rom bestiegen, war er auf einen Namen bedacht, welcher sich zu dieser Wür-

de schickte, und entschloß sich endlich, weil das Wort *Rex*, ingleichen *Dictator perpetuus*, bey den Römern nicht angenehm waren, der Name *Consul* aber ihm zu geringe schien, seine erlangte Gewalt unter

den Titul eines *Principis* zu behalten, wobey auch seine erste Nachfolger geblieben sind.

Weil sie besagter massen den Königl. Titul nicht führen wolten, so geschahe auch ihre Wahl und Erhebung ohne sonderliche Ceremonien. Das vornehmste war, daß man ihnen huldigte, und so dann ihre Namen in die Fahnen und Feld-Paniere setzte, wiewohl man nachgehends von auswärtigen Völckern einige Gewohnheiten annahm, und z. E. den erwählten Kayser auf einen Schild setzte, und denselben empor trug, damit anzuzeigen, daß er von der Armee als *Princeps* und *Imperator* erwählet und erkannt worden.

Sie hatten sodann eine unumschränckte Gewalt, wiewohl sie nicht einmal den Namen haben wolten, daß sie *Magistratus* wären, und in allen Stücken den Schein von sich zu geben suchten, daß sie nur aus Liebe zum Vaterlande und der Gerechtigkeit, und gleichsam gezwungen das Regiment verwalteten.

Der Name *PRINCEPS JUVENTUTIS* hatte zu verschiedenen Zeiten auch unterschiedene Bedeutungen gehabt. In den ältesten Zeiten der Stadt Rom hieß man der Raths-Herren ihre Söhne *equites,* weil sie zu Pferde dienten, alle *equites* zusammen aber *Juventutem,* weil sie lauter junge Leute waren. Wer nun bey der Musterung auf der Rolle oben an stund, und zuerst abgelesen ward, derselbe hieß *Princeps Juventutis*. Als hernach der *Ordo equestris* gestifftet worden, wurden nach und nach alle Ritter zum Unterscheid der jungen Leute aus dem gemeinen Volck, mit diesem Namen belegt.

Endlich bekam diese Benennung zu **Augusts** Zeiten eine gantz besondere und neue Bedeutung, da man nemlich anfieng, dieselbige, als einen förmlichen Titul, nur allein den Kayserl. Printzen, deroselben Brüdern, und Anverwandten, wie auch denen, welche in die Kayserl. Familie an Kindes statt angenommen worden, zu geben, andere aber sich dieser Ehre gäntzlich begeben musten.

PRINCEPS OFFICII hieß zu der Kayser Zeiten der vornehmste Minister in einem Officio oder Collegio, so wohl an dem Kayserl. Hofe selbst, als bey den *Praesidibus* und *Rectoribus provinciarum*. Man hat aber einen Unterscheid zu machen unter *Princeps officii* und *PRINCEPS OFFICIORUM*. Jener hatte die Aufsicht nur über ein einiges *Officium;* dieser aber über alle *officia* und Bedienungen, und wird auch sonsten *Magister officiorum* genennet.

PRINCEPS PEREGRINORUM war bey den Römern derjenige Officier, der die fremden und ausländischen Völcker commandirte. Er hatte die Gewalt, welche bey den Römischen Soldaten ein *Tribunus* hatte, indem er die ihm untergebene Soldaten an Geld straffen, ihre Sachen inne behalten, und sie prügeln lassen konnte. Seine Bedienung hieß *Principatus,* und ward nicht von dem Römischen Volck, sondern entweder von dem *Consule,* oder von dem commandirenden General vergeben.

PRINCEPS IN OFFICIO PRAEFECTI PRAETORIO war der Hauptmann über die erste

Compagnie des Kayserl. Leib-Regiments. Er hatte fast alles, was zu dem Kriegs-Rath gehörte, zu verwalten, muste auch dessen Schlüsse zur Vollstreckung bringen, und bekam deswegen einen Theil von allen Sportuln oder Gerichts-Kosten, welche die streitenden Partheyen

zahlen musten. Insonderheit aber war ihm aufgetragen, den Tribut einzufordern.

PRINCEPS SENATUS, hieß diejenige Person, welche in *Censu* bey Erwählung eines neuen Rathes zuerst abgelesen wurde, und also auch vor andern den Rang, und in den Berathschlagungen die erste Stimme hatte. Dieses Ehren-Wort machte bey den Römern ein grosses Ansehen, obgleich ein solcher *Princeps* keine grössere Gewalt, noch mehrere Einkünffte, als ein anderer Rathsherr hatte. Er konnte im übrigen auch wohl etliche Jahre hinter einander diese Würde bekleiden, muste aber doch zuvor die Bürgermeisterliche Regierung geführet haben. **Noris.** *Cenotaph. Pisana diss. 2. c. 3.* **Bulenger.** *de imper. Rom. 5. 8.* **Turneb.** *advers. 25. 17.* **Pitiscus. Panciroll.** *notit. dignit. imp. orient. c. 10.* **Manut.** *quaesit. ep. 2. 3.* **Zamoscius** *de senat. Rom. 1. 4.* **Guther.** *de off. Dom. Aug.* **Prevot.** *de magistr. Rom. c. 4.*

Heut zu Tage ist ***Princeps*** zwar eigentlich so viel, als ein jedweder regierender Landes-Fürst oder der oberste Gesetz-Geber in einem Reiche oder Staate; sonst aber bedeutet es auch

- den vornehmsten in seinem Stande, oder bey einem Hof,
- den Premier-Minister,
- den Urheber einer Secte,
- den Anstiffter oder Rädels-Führer eines Aufstandes oder andern bösen That
- u. d. g.

wovon unter besondern Artickeln am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt wird.

Siehe übrigens die Artickel:

- **Fürst,** im *IX* Bande, *pag. 2246;*
- **Ober-Haupt,** im *XXV* Bande, *p. 95;*
- ***Principes;***
- **Printz;**
- und **Regent.**

Princeps, war der Name eines Pfeifers zu Zeiten Kaysers **Augusti,** welcher, wenn Bathysius tantzete, die Musick dazu machte. Bes. **Phädri** *Fabul. lib. 5. fab. 7.*

Princeps (Paul) …

…

S. 273 … S. 274

S. 275

[Sp. 510:] *PRINCIPALIS DEBITOR ...*

PRINCIPALIS DIGNITAS, die **Fürstliche Würde** oder **Fürstenmäßig,** wird insonderheit von denenjenigen Reichs-Ständen gesagt, welche zwar den Titel Fürst selbst nicht führen, oder gebrauchen sonst aber dennoch denen übrigen und würcklichen Reichs-Fürsten in allem gleich geachtet werden.

Dahin gehören verschiedene Prälaten und Grafen, z. E.

- der Hochmeister des Deutschen Ordens,
- die Grafen von
- Hapsburg,

- Henneberg,
- Tyrol,
- Mompelgard,
- Arnberg,
- u. a.

von denen auch einige mit einem besondern Zusatze, Gefürstete Äbte und Grafen, andere aber nur schlechthin und ohne einen solchen Zusatz, Äbte und Grafen, genennet werden, sonst aber dennoch alle mit einander unter dem Prädicate Fürsten begriffen sind.

R. A. **zu Speyer** von 1570. §. **Aus besondern.** 102. **Cammer-Gerichts-Ordn.** *P. II. tit. 2. 3. 4. tit. 5 §. 1.* u. *tit. 8*. **Paurmeister** *de Jurisdict. Lib. II. c. 9. n. 7. p. 826.* u. ff. **Sixtin** *de Regal. Lib. I. c. 4. n. 22*. **Besold** *in Disc. de Comit. et Baron. Imp. n. 14*. und *in Thes. Pract. verb.* **Abt, Fürst, Gefürstete Äbte, Gefürstete Grafen, Bitsch,** u. a.

PRINCIPALIS FINIS …

…

S. 276

S. 277

Principien [Ende von Sp. 515] ...

Principien (Chymische) ***Principia Chymica.***

Alle vermischte Dinge auf der Welt erkennen und nehmen zwey höchste *Principia* oder Anfänge an, nemlich einen äusserlichen, als eine Materie, und einen innerlichen, nemlich die Gestalt. Und dieses zeiget auch die Chymie, sie stellet dar erstlich die erste Materie in der Zusammensetzung, (*compositio*) und weiset die letztere in der Auflösung, (*resolutio*) nemlich Erde und Wasser. Ohne Erde ist kein Cörper dichte, und ohne Wasser keiner flüßig.

Durch die materiellen *Principia* verstehen die Chymisten überhaupt, diejenigen kleinen verschiedentliche Theile, aus welchen die natürlichen, vermischten oder zusammen gesetzten Cörper des dreyfachen Reichs hervor kommen, und in welche sie wiederum zertheilet werden. Da aber diese Beschreibung andern Chymisten nicht allgemein zu seyn scheinet, und den Unterscheid zwischen den chymischen und physicalischen *Principiis* nicht erklären soll, auch solchergestalt die Grundsätze der Chymie nicht deutlich genug vorgetragen werden könnten, als wollen sie selbige gar nicht annehmen.

Daher sie die chymischen materiellen *Principia* diejenigen kleinen verschiedenen Theile nennen, welche durch mancherley chymische Arbeiten aus den natürlichen, vermischten und zusammen gesetzten Cörpern entweder abgesondert oder hervor gebracht werden, und aus welchen, vermöge der Kunst, wiederum einige chymische Stücke, die

S. 278

entweder in der Medicin, oder sonst einigen Nutzen haben, ausgearbeitet werden können. Es sind aber dergleichen vornehmlich folgende: als

1.) verschiedene künstlich bereitete Öhle;

2.) flüchtige Geister;

3) Geister, so durch die Gährung bereitet worden;

4) Sauere Geister oder Säffte;

5) Künstliche alkalische fixe und flüchtige Saltze;

6) Erden, welche entweder gläserner, oder kalckigter Art sind:

Und 7) Phlegma, oder verschiedene Theile, die eine wässerichte Eigenschafft an sich haben.

Von den zuletzt angeführten *Principiis chymicis* kan man nicht sagen, daß sie die einfachsten Cörper abgeben, sondern sie bestehen aus noch weit einfachern Theilen, wie unten soll gelehret werden, und in Ansehung ihrer Natur und Würckung sind sie gar sehr von einander unterschieden, deswegen, um solchen besonderen Unterscheid anzumercken, den angeführten Chymischen Stücken allezeit eine gantz besondere Benennung beygeleget worden ist; dahero

1) die Öle entweder wesentliche, oder verbrannte destillirte, oder ausgepreßte Öle sind: angesehen diese von einander unterschieden seyn können, ob sie schon aus einem und eben demselbigen Dinge bereitet worden;

Hernachmals und zum 2) muß man auch sehen, aus was vor einer Sache dieses oder jenes Chymische Stücke seinen Ursprung hat: denn einer anderen Art ist das Nägleinöl, einer andern das Krausemüntzenöl u. s. w.

Eben also muß auch dergleichen Unterschied bemercket werden in Benennung der übrigen oben angeführten Chymischen Stücke oder *Principiorum*. Eben diese *Principia* werden auch von anderen mit Recht genennet

1) ***Mixta prima,*** und zwar, damit solche von den anderen ***Mixtis secundis*** und den zusammen gesetzten natürlichen Cörpern, nemlich von den Mineralien, Pflantzen und Thieren, unterschieden werden, und weil die letztern ihrem Wesen nach aus den erstern wiederum zusammen gesetzet sind.

Auch heissen sie 2) ***Minima secunda,*** weil sie durch die Chymie in verschiedene kleinere und einfachere Theilgen gebracht werden können, und damit die ersteren mit den letzteren nicht vermenget werden mögen.

Demnach müssen diese *Principia* unterschieden werden

1) von den allerersten Physicalischen *Principiis*, aus welchen zuerst die *Mixta prima* und *secunda* erschaffen worden sind, und die der Chymiste weder wissen kan, noch nothwendig wissen darf.

2) Von den näheren Physicalischen *Principiis*, z. E. von den Elementen, oder von den zarten mehr oder weniger einfachen Sonnenstäubgen, worein die *Mixta prima* und *secunda* entweder von der Natur, oder durch die Chymie gebracht werden können: denn dergleichen entspringen mehr aus einer Verwüstung der Cörper, als aus einer nützlichen Chymischen Zertheilung, und haben auch an und für sich, weder in der Chymie, noch in der Medicin einigen Nutzen;

3) Von den physicalischen einfachen vermischten Cörpern, z. E. von den natürlichen Saltzen, Ölen u. d. g. als welche nicht die Kunst, sondern die Natur hervor gebracht hat, ob sie schon bißweilen mit diesen übereinkommen, und den Chymisten ebenfalls auf vielerley Art dienen können:

am allermeisten aber 4) von den

noch übrigen groben *Mixtis secundis.*

Das *Principium formale,* welches die würckende Ursache aller Chymischen Würckungen und Verrichtungen abgiebet, ist bey den Chymisten die Bewegung.

Alle Meynungen, Urtheile und Grundsätze von den Chemischen *Principiis* zu untersuchen, würde allzu weitläufftig werden; dahero nur die vornehmsten Secten angeführt werden sollen.

Die **Peripaterici,** welche die physicalischen Würckungen betrachteten, und von der verschiedenen Zusammenfügung der Elemente den Ursprung der Sachen herleiteten, behaupteten zwey würckende *Principiis,* nemlich das Feuer und die Lufft; und zwey leidende nemlich das Wasser und die Erde. Welche Nennung zwar, wenn die physicalischen *Principia* darunter verstanden werden, nicht gar zu ungeschickt klinget, wie wohl die meisten glauben, nur muß man sie im gehörigen Verstande betrachten; denn, obschon die Materie des Wassers nicht die einige, so ist sie doch die vornehmste Ursache der Physicalischen und Chymischen Würckungen und Ursachen, und die Lufft ist mit ihrem materiellen und formalen Einflusse ebenfalls vermögend, in den Erdcörpern viele und verschiedene Würckungen hervor zu bringen; hernachmals ist es auch wahrscheinlich, daß die von der Natur vermischten Cörper aus Wasser und Erde hervor gebracht worden sind, oder noch hervor gebracht werden, zumal da die meisten davon durch die Chymie in Wasser und Erde aufgelöset werden können.

Doch darf man diese Elemente keines Weges für die *Principia chymica* ansehen: allermassen die Chymie daraus weder Artzneyen, noch andere dienliche Sachen bereiten kan; sondern die Chymie fänget daselbst an, wo die Natur aufhöret, das ist, sie gehet nur mit solchen Cörpern um, welche bereits von der Natur hervor gebracht worden sind.

Hernachmals kan zwar nicht geläugnet werden, daß die Chymie die *Minima secunda* so wohl, als die meisten anderen vermischten Cörper, in Wasser und Erde aufzulösen vermögend ist, damit man erkenne, aus welchen *Minimis primis* ursprünglich und anfänglich die *Minima secunda* bestehen; Nach ihrem eigentlichen Endzwecke aber soll das die Chymie nicht thun, und in solchem Verstande ist auch diese Arbeit weder nützlich, noch nöthig; sondern der Chymiste suchet vielmehr, als ein wahrer Chymiste, das Wasser und die Erde, als unnütze und gleichsam uberflüßige Dinge, welche die würckende Krafft seiner Sachen verhindern möchten, von seinen besser würckenden *Principiis,* z. E. von den Ölen, Geistern und Saltzen, abzusondern u. s. w.

Theophrast Paracels und andere, welche die Vermischung und Verwandelung der Mineralien, besonders der Metalle, betrachtet haben, sind von der Meynung der ersteren abgewichen, und haben drey andere *Principia* vorgegeben, nemlich den Schwefel, den Mercurius und das Saltz.

Den Schwefel, welchen auch einige, weil er leichtlich brennet, Öl nennen, beschreiben sie lieblich, klebrich, süsse, und als das Band, welches alle zusammengesetzte Cörper vereiniget; er soll der Urheber alles Geruchs und aller Farben seyn; die Schärffe

der Saltze mäßigen; und, indem er die Löcher der vermischten Cörper verstopffe, der Fäulniß widerstehen; Er soll seyn ein Balsam aller Dinge, den Metallen verschaffen, daß sie sich hämmern und schlagen lassen; zeitigen, erweichen, glatt machen, die Schmertzen stillen, Schlaf bringen, süsse machen, und der Säuere widerstehen.

Der Mercurius soll seyn, ein subtiles und leicht durchdringendes Wesen, und sehr geschwind; doch darf man hier nicht den Mercurius verstehen, welcher aus den Bergwercken gegraben wird; sondern sie vergleichen ihn dem Elemente der Lufft und des Wassers. Nachdem nun dessen in einem Cörper viel oder wenig angetroffen wird, nachdem soll dieser langsam oder geschwinde wachsen; er soll seyn der Urheber der Bewegung, Destillation und Sublimation, wie auch der Güssung der Metallen; ie mehr ein Metall Mercurius besitze, desto eher lasse sich es schmeltzen, wie an dem Bleye und anderen weicheren Metallen zu ersehen sey.

Das Saltz wird durchdringend beschrieben, und soll iedem vermischten Cörper die Consistentz und den Geschmack geben, und vor aller Fäulung bewahren.

Allein auch dieser Meynung wollen nicht alle Chymisten beypflichten, und zwar aus folgenden Ursachen:

1) weil **Paracels** selbst nicht deutlich gnung erkläret hat, was er eigentlich durch dergleichen Benennungen verstehe; die Erörterungen aber, welche seine Nachfolger davon gegeben hätten, ziemlich lächerlich heraus kämen;
2) Wären die angeführten *Principia* doch noch vermischte Cörper, welche durch die Chymie in verschiedene einfachere Theilgen gebracht werden könnten;
3) Könne auch nicht bewiesen werden, daß die Natur die Mineralien und besonders die Metalle aus denselben hervor bringe;

Und 4) könnten selbige durch Chymische Zerlegung in vielen mineralischen Cörpern, z. E. in Kiesel- und anderen Steinen, in Sande, Töpfferthone u. d. g. nicht einmal bewiesen werden.

Indessen aber, obwohl in Ansehung dessen, was ietzt gesaget worden, und in vernünfftigem Verstande, die obbenannten Dinge keines weges wesentliche *Principia,* woraus die vermischten Cörper bestehen, genennet werden können, mögen sie doch nach **Paracelsi** Meynung vielleicht *Principia,* oder die nähesten Materien seyn; weil nemlich aus ihnen durch die Chymie ein Metall, oder wenigstens dergleichen Substantz hervor gebracht werden kan, da unedlere Metalle in edlere verwandelt werden, welches zwar weder er selbst, noch ein anderer beweisen können, indem keiner diese Heimlichkeit hat offenbaren wollen.

Helmont hat nur ein *Principium* angegeben woraus, nemlich das Element des Wassers, und das andere wodurch, nemlich das Ferment, oder den Anfangs-Saamen; indem er mit Experimenten und aus der Vernunfft zu behaupten suchte, daß die Cörper natürlicher Weise aus dem Wasser entspringen, und durch die Chymie in eben dasselbige verwandelt werden könnten.

Ob er nun wohl gantz besondere Experimente gemacht hat, welche beweisen, daß die Pflantzen durch Wasser hervor gebracht und ernähret werden können; so lässet sich es doch mit nichten daraus darthun, daß alle natürliche Cör-

per, auch die Erden selbst, aus Wasser gezeuget werden, vielweniger, daß selbige zuletzt in dieses verwandelt werden können.

Becher, welcher des **Paracelsi** Meynung deutlicher machen, und solche mit des **Helmonts** vereinigen wollen, hat behauptet, daß bey allen natürlichen Cörpern, besonders in den Metallen, ausser dem Wasser, noch drey besondere Gattungen Erde, als materielle und wesentliche *Principis,* angetroffen würden; die erste nennet er *vitrescibilis* und *figens,* die vitrescirende figirende Erde, die aller sublunarischen Dinge Basis seyn soll; die andere heisst er *sulphurea* oder *inflammabilis,* so **Stahl** Phlogiston nennet, und die den Grund alles brennlichen Wesens abgeben soll; die dritte nennet er *mercurialis* oder *mercurificans,* welche der Grund alles metallischen flüßigen Wesens seyn soll.

Wenn nun die Erde mit dem Wasser vermenget würde, so entstünde daraus ein Saltz, und zwar das sauere Saltz, und zwar bestehe die erste ursprüngliche saltzigte Vermischung aus der vitrescirenden Erde und Wasser, welche die Säuere im Schwefel, Vitriole und Alaune ausmache, so dahero *Acidum primogenium* genennet werde, nemlich in purer Reinigkeit, wie solches auch in der Vermischung des Borraxes am unschuldigsten haffte; komme nun solches zum brennlichen Wesen, wie bey dem Schwefel, oder zum kreidigten, wie bey der Alaune, oder zum metallischen, wie bey dem Vitriole, so nenne man es *Acidum sulphureum, vitriolicum, aluminosum,* komme es zur andern Erde, so heisse es *Acidum salinum,* wie davon die **Becherischen** und **Stahlischen** Schrifften mit mehrerem nachzulesen.

Ein iedes von diesen *Acidis* sey allerdings erstlich mit etwas besonderem begabet, als das *Acidum vitriolicum* mit der vitrescirenden figirenden Erde; das *Acidum nitrosum* mit der brennlichen Erde: indem mit dem Salpetergeiste wieder ein brennlicher Salpeter gemachet werden könne; das *Acidum salinum* mit der mercurialischen und flüchtigen Erde.

Zum anderen gäben diese drey Saltze den Grund aller übrigen saltzigten Vermischungen ab: indem sie in die Pflantzen und Thiere übernommen würden, und aus einem in das andere wieder zurück giengen; doch dabey, in Ansehung der Einwürckung der Lufft, des Feuers und des Wassers, unzähligen Veränderungen unterworffen wären.

Aus dem Mineralienreiche participirten die Pflantzen, und die Thiere wiederum von den Pflantzen, Thieren und Mineralien. Der Mensch trincke von den Pflantzen Wein, Bier etc. von dcn Thieren Milch etc. von den Mineralien Wasser etc. Er esse Pflantzen, z. E. Kraut; Thiere, z. E. Fleisch; Mineralien, z. E. Saltz.

Er gäbe wieder viel Urin und Schweiß von sich, so wieder in das *Acidum nitrosum* sich verwandelten; und wenn er todt wäre, so gehe von dem faulenden Dampfe ein Theil in das Mineralienreich, ein Theil in das Thierreich, und ein Theil in das Pflantzenreich, und so gehe es auch mit andern Thieren, Pflantzen und mineralischen Dingen, da sey ein beständiger Umlauff.

Es veränderten sich also die Grund-Principia auf unzählige Art und Weise, und habe man gnung zu thun, nur die vermischten Cörper kennen zu lernen, die Theile, woraus

sie bestehen, abzuscheiden, oder durch die Veränderung darzustellen. Wie nun die saltzigten *Principia* in dem Mineralienreiche entstünden, also machten auch die drey Grunderden nach ihrer Vermischung wieder andere mehr trockene Sachen, Mineralien, Steine, Metalle, Hartze u. s. w. davon **Becher** u. **Stahl** ausführlicher nachzulesen.

Bey diesen *Principiis* erinnert **Caspar Naumann** in seinen *Praelect. Chemic. p. 1361*. u. ff. daß man bey chymischen Arbeiten und Urtheilen sich nicht der blossen allgemeinen Wörter allein bedienen dürfe, z. E. daß man das, was eine saltzigte Art habe, nicht gleich ein Saltz, und das, was etwas vom Schwefel besitze, nicht gleich einen Schwefel, und das, so etwas mercurificirendes hat, nicht gleich einen völligen Mercurium nenne, wodurch zur Zeit ein grosser Irrthum und Unordnung in der Chymie entstanden wäre, indem man z. E. Dinge einen Schwefel nennete, die in Ewigkeit kein Schwefel wären, noch werden könnten, ob sie gleich etwas von einem schwefelichten *Principio* besässen; dahero man sich damit in Acht zu nehmen habe.

Wäre das schwefeligte *Pincipium* allezeit einer- und nicht mancherley, so liesse er es gelten: Allein da es unter so vielen Larven verborgen läge, und zu höchst verschiedenen Dingen gebraucht werde, so sey es nichts nütze, das allgemeine Wort so zu gebrauchen, z. E. **Bechers** andere Erde, oder das schwefeligte oder brennliche *Principium* läge in allen gefärbten Erden, Schwefelmineren, in dem Salpeter, in allen Theilen der Thiere, der Pflantzen, in den Ölen, Hartzen, Extracten, brennlichen Geistern, in dem Essige, alkalischen Saltzen, in dem Peche, Thrane, *Phosphoro*, *Pyrophoro*, im Blute, Seife etc. etc. Da könne man ia nicht mit Recht sagen, daß ein jedes von diesen Dingen einen Schwefel habe.

Das schwefeligte **Principium** sey niemals unter einerley Beymischung und Gestalt, sondern sehr unterschieden z. E. zwischen dem, so in einem Biltze, Austerschale etc. und zwischen dem, so im Golde befindlich sey. Zwar sey, in Ansehung der ursprünglicher Principalerde, alles schwefeligte *Principium* einerley, aber da es mit anderen und verschiedenen Sachen vermischet sey, und also nur zufälliger Weiß Schwefel heisse, und nur etwas davon bey sich führe; so dürfe man sie nicht alle gleich einen Schwefel nennen. Es sey ja ein Unterscheid zwischen Pech, Öl, einem *Capite mortuo* und zwischen dem im Golde oder Büchsensteinen befindlichem brennlichen Wesen, und zwischen dem, so im Salpetergeiste, Ruse etc. zugegen sey.

Wenn nun in Büchern so bloß stehe: Dieses Ding giebet einen Schwefel, wie solle man das rathen? Daher sey es besser und leichter, wenn man das allgemeine Wort weglasse, und die Dinge nach ihrer Vermischung benenne, z. E. daß man das Öl ein Öl, das Hartz ein Hartz, eine Kohle eine Kohle etc. nenne, und nicht sage: das Hartz ist ein Schwefel, die Kohle ist ein Schwefel etc. ja unter den Schwefelmineren selbst sey eine besondere Vermischung, und bestehe der Schwefel nur einseitig vom schwefeligten *Principio*, anderseitig aber von vitriolischer Säuere: Wie könne man alle die Dinge, die zwar ein brennliches oder schwefeligtes *Principium*, doch keine vitriolische Säuere bey sich hätten, Schwefel nennen etc.

Und so habe

man sich auch mit dem allgemeinen Namen vom Saltze und Mercurio in Acht zu nehmen, daß man ein Ding nicht Saltz oder Mercurium nenne, da kein Saltz oder Mercurius sey. Man solle demnach ein Ding mit keinem anderen Namen benennen, als es in der That sey, nur gantz einfältig, so könne man allezeit erweisen, was man rede, und mit Nutzen, Wahrheit und Vergnügen die Chymie treiben. Denn was hülfe es, wenn man sage, dieses und jenes habe einen Mercurium, und könne es doch nicht beweisen etc.

George Friedrich Stabeln kommt **Bechers** Meynung von den *Principiis chymicis* sehr dunckel und unbegreiflich vor, daher er in seiner *Chym. Dogmatic. Experiment. p. 16.* u. ff. acht Ursachen anführet, warum er ihr nicht beypflichten kan: nemlich

1.) weil niemand zur Zeit deutlich genung bewiesen habe, was eigentlich eine solche brennliche und mercurialische Erde, in ihrem einfachsten Wesen betrachtet, sey;

2) weil weder von der Natur, noch durch die Chymie, metallische oder andere Cörper daraus hervorgebracht werden;

3.) Weil auch diese in dergleichen von einander unterschiedene Erden durch die Kunst würcklich nicht gebracht werden können; und in der Chymie dasjenige nicht zu glauben stünde, was man mit den Sinnen zu begreifen nicht vermögend sey;

4) Weil der Beweiß von den Würckungen, so deswegen gemeiniglich vorgebracht wird, ungewiß ist, indem man bisweilen eine Würckung von einer Ursache herleitet, die doch nicht das geringste dazu beygetragen hat;

5.) Weil die Experimente, so diese Meynung bestätigen sollen, fälschlich erkläret werden, z. E. daß bey der Calcination der unedleren Metalle das brennliche *Principium* durch den Brand abgesondert werde; bey der Wiederherstellung aber solcher Substantzen jenes wiederum mit diesem vereiniget werde: Denn wenn sich dieses also verhielte; so müßte nothwendig bey der ersten Arbeit das Gewichte des calcinirten Metalles um ein merckliches verringert werden, zumal davon desselben Bestandtheilen so viel verlohren gehen solte, welches man doch aber nicht beobachtete; hingegen müßte bey der anderen Arbeit das wiederhergestellte Metall den Kalck, daraus es wiederum gebracht worden, am Gewichte übertreffen, weil nach **Bechers** Meynung ein materielles *Principium* dazu käme, welches das Metall um ein ansehnliches vermehren müßte, so doch wider die Erfahrung stritte etc.

6) Weil man beobachtet hat, daß sich alle Erden schmeltzen lassen und zu Glase werden;

7) Weil dergleichen weit hergeholte physicalische *Principia* mit den chymischen *Principiis* nicht verwechselt werden dürfen;

Und endlich 8.) weil diese Lehre in der Chymie keinen Nutzen hat.

Principien (logicalische) …

…

S. 281

S. 282
525 *PRINC. JUVENT.*

...

...

Printe ...

Printz*, Princeps, Prince.*

Printzen, werden die Söhne der Fürsten und anderer Potentaten genennet. Sie selbst werden durch gewisse Character unter und von einander unterschieden. So heißt z. E. der **Cron-** oder **Erb-Printz** (*PRINCEPS HAEREDITARIUS*[1]) welcher in Erb-Königreichen und Fürstenthümern, der **Chur-Printz** (*PRINCEPS HAEREDITARIUS DIGNITATIS ELECTORALIS,*) so in denen Chur-Fürstenthümern des Heil. Röm. Reichs, vermöge ihrer Erstgeburt und des ihnen daher zustehenden Primogenitur-Rechts, die nächste Hoffnung und Anwartschafft zur Regierung hat, u. s. w.

[1] Bearb.: korr. aus: HAERDITARIUS

Deren Rechte und Vorzüge betreffend, so müssen solche ins besondere aus der Staats-Verfassung eines jedweden Reiches und Landes mit mehrerm erlernet werden. Hier kommt also nur die Materie von deren Erzühung, sonderlich der Unterweisung in den Wissenschafften und Exercitien zu mercken

vor.

Die Erzühung eines Printzens erfordert besondere Sorgfalt und Klugheit, zumahl wenn selbiger mit der Zeit Land und Leute regieren soll. Sie erstreckt sich zwar in ihrem weiten Umfang auf den Leib so wohl als auf die Seele; das meiste aber kommt auf die Ausbesserung der Kräffte der Seelen an, welche in solchen Stand müssen gesetzet werden, daß ein Printz nicht nur könne, sondern auch wolle wohl regieren, und also seines Landes Wohlseyn befördern.

Bey solcher Ausbesserung des Verstands und Willens muß er insonheit zur Gelehrsamkeit, Klugheit und Weisheit angeführet werden.

Was die Gelehrsamkeit betrifft, so ist die Frage wohl gantz vergebens: ob Fürsten und hohe Standes-Personen studiren sollen? Denn wolte man etwa meynen, sie machten sich dadurch zur Regierung ungeschickt, und wendeten mehr Zeit auf die Bücher, als auf die Staats-Geschäffte, wie man dieses an dem Exempel Alphonsi des zehnten, Königs in Arragonien, und Jacobi des ersten, Königs in England, sehen könnte, so darff man die Sache mit Exempeln nicht ausmachen. Denn man würde sonst gar leicht gegenseitige Exempel von Fürsten, welche bey ihrer Gelehrsamkeit eine löbliche Regierung geführet, anbringen können.

Die Gelehrsamkeit an sich macht keinen Fürsten zur Regierung ungeschickt, wenn aber dieses geschickt, so liegt die Schuld nicht an der Gelehrsamkeit, sondern an dem, der damit umgehet. Denn Printzen dürffen nicht zu dem Ende studiren, daß sie in der Welt gelehrte Männer vorstellen, und sich etwa durch Bücher berühmt machen wollen, womit ihrem Staat wenig würde gedienet seyn, und vernünftige Leute würden ihnen dieses mehr vor eine Schande, als Ehre auslegen.

Man hat zwar einige Schrifften, worinnen man Exempel gelehrter Fürsten, die entweder geprediget, oder Griechisch verstanden, zusammen gelesen, auch wohl was besonders und rühmlichs daraus gemacht; wie man aber dergleichen Dinge mehrentheils mit einem Vergrösserungs-Glase ansiehet, und wenn etwa ein Printz ein paar Verse gemacht, ihn gleich unter die geschickten Poeten setzet; also sucht man offtmahls ihren Ruhm in etwas, das ihnen in der That so rühmlich nicht ist. Denn

was hilfts einem Fürsten, wenn er die vollkommenste Wissenschafft der Griechischen Sprache besässe? Dafür bey einem Deutschen die Frantzösische Sprache weit besser ist, als welche er brauchen; jene aber zu nichts anwenden kan, auf welche Art sichs auch mit vielen andern Wissenschafften verhält.

Ein Printz wird erzogen als ein künfftiger Regent, und dahin muß auch sein Studiren abgerichtet werden. Eine sehr vernünfftige Erinnerung gab desfalls Jacobus der erste, König in Engelland, den Printzen, wenn er *in dono regio, sive de institutione principis lib. 2. p. 64*. schreibet: *liberalium artium studiis volo imbutum, quantum satis est regi, non excultum, quantum exigitur a professore. accuratiori enim minutiarum tractatione a muneris tui functione avocaberis et hoste urbem diripente forte cum Archimede deprehensus in pulvere, inglorium populo tuo exhibebis Spectaculum,* welchem er selbst hätte nachkommen sollen.

Ist aber dem Studiren eines Printzens sol-

S. 283

che Masse zu setzen, daß er dadurch die Geschicklichkeit eines guten Regenten erlange, so haben wir insonderheit zu sehen,

1) in was vor Wissenschafften er zu unterrichten?

Ein Deutscher Printz setzet sich in der Deutschen, Frantzösischen und Italiänischen Sprache fest, und von der Lateinischen lernet er so viel, daß er selbige verstehet, auch wohl darinnen was aufsetzen kan. Das nötigste ist die Historie; weil aber selbige muß pragmatisch tractiret werden, so ist besser, wenn vorher mit ihm die philosophischen Disciplinen, sonderlich die Morale, auf eine zum Zweck dienliche Weise, durchgegangen werden.

Die natürliche Logic, wie man sie heisset, ist nicht hinlänglich, die vorkommenden Staats-Angelegenheiten zu beurtheilen, und deswegen muß man ihn in der Logic, vornehmlich in der Lehre von den Vernunfft-Schlüssen und von der practischen Wahrscheinlichkeit üben.

Die Physic ist ein kräfftiges Mittel wider den Aberglauben, und daher auch eine Fürstliche Wissenschafft, weil mancher Monarch von geistlichen und weltlichen Bedienten durch den Aberglauben kan hintergangen werden.

Die Moral muß zeigen, wie die Affecten zu bändigen, und was man vor Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, welches zwey Stützen einer Republic sind, in acht zu nehmen habe.

Ist damit der Grund gelegt, so bauet man darauf die Historie, und treibet sie pragmatisch, welches gar füglich angehet. Denn hat der Printz aus der Morale die Principia der Gerechtigkeit und Klugheit inne, und man raisonniret, wie es billig seyn soll, von der Ungerechtigkeit und Thorheit, von der Gerechtigkeit und Klugheit der erzählten Thaten, so kan er besser überzeuget werden.

Ist er so weit kommen, daß er seine Affecten im Zaum zu halten wisse, so können auch die Personen, die in der Historie angeführet werden, so grosses Ansehen in seinem Gemüthe nicht haben. Man nimmt im Anfange solche Geschicht-Bücher, darinnen die Democratien beschrieben werden. Denn wenn er gleich als ein künfftiger Monarch keine sonderliche

Klugheits-Reqeln daraus lernen kan; so findet er doch in solchen Historien die beste Gelegenheit zu der Wissenschafft, die Natur des Volcks zu erkennen.

Kommt man auf die Historien der Monarchien, so erwählt man diejenigen zuerst, darinnen seine Vorfahren am wenigsten verwickelt gewesen, damit ihn kein Affect in richtiger Beurtheilung hindern möge.

Ist ein Printz völlig erwachsen, so ist es Zeit, daß er nun auch die Historie seiner Vorfahren sich bekannt mache, und selbige genau nach den bisher erkannten Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit untersuche, damit er siehet, was etwa zu ändern oder beyzubehalten, womit vor allen Dingen die genaue Erkänntniß seines Landes zu verknüpffen.

Aus der Mathesi dient ihm die Civil- und Kriegs-Baukunst; jene, damit er die Erbauung seiner Palläste selbst beurtheilen kan; diese aber, damit er so wohl seine eigene Vestungen wohl kan anlegen lassen, als auch die feindlichen verständig zu attaquiren wisse.

Uberdieß kan man auch einem Deutschen Printzen etwas von dem *jure publico* beybringen, daß er erkenne, was heutiges Tages in dem Römischen Reich vor eine Staats-Verfassung sey, und wenn er als einChrist in den Grund-Sä-

tzen der wahren Religion wohl unterrichtet, so kan ihm eine historische Nachricht von den vornehmsten Religionen, die heutiges Tages in der Weit gefunden werden, nichts schaden.

2) Auf was Art solche Unterweisung geschehen müsse?

Man muß alles, was nicht zum Zweck dienet, weglassen, und also unter andern einem Printzen die Logic auf eine gantz andere Art erklären, als man sie etwa auf Academien in einem Collegio erkläret. Was er zu lernen und zu begreiffen hat, muß man ihm auf die leichteste Manier beybringen, und so viel möglich, verhüten, daß man sein Gedächtniß nicht beschwere.

Was er aus Büchern zu erlernen hat, soll man ihm vorher durch einen Discours bekannt machen, und wenn ihm die Sachen einiger massen bekannt, solche nach einem Buch ordentlich wieder durchgehen. Denn auf die Weise wird ihm nicht nur alles leichter vorkommen, sondern es wird auch bey ihm die Lust zu den Büchern desto eher erhalten.

Zu solchem Ende muß man zu einem Fürstlichen Informatore den allergeschicktesten Mann nehmen, der seine Sache nicht nur gründlich verstehet; sondern auch die Geschicklichkeit hat, etwas auf eine leichte Art vorzutragen, worauf man mehr als auf das Exterieur zu sehen hat. Dieses wuste Philippus von Macedonien, welcher vor seinen Printzen Alexander, Aristotelem, den berühmtesten Philosophum selbiger Zeit, erwählte, und sich daran nicht kehrte, daß er nur eines Medici Sohn war.

Mit solcher Gelehrsamkeit muß bey einem Fürsten auch die Klugheit verknüpfft seyn, welche gleichfalls durch eine gute Unterweisung, durch Regeln und Exempel kan befördert

werden, wie nicht weniger die Weisheit, die vornehmlich auf einen durch die Moral verbesserten Willen ankommt.

Von den übrigen Stücken, die bey Erzühung eines Printzens vorkommen, als von den Leibes-Ubungen, von den Reisen, die er anzustellen, und dergleichen, ist in besondern Artickeln gehandelt worden.

Hier wollen wir nur z. E. zeigen, wie ein Printz zur Jagd anzuführen sey. Es erfordert die Sorgfalt, die man der Auferzühung grosser Herren schuldig ist, daß man ihnen einige Anweisung ertheile, wie sie die edle Jagdwissenschafft zu ihrer Ergötzlichkeit, und zu ihrem und ihrer Unterthanen Nutzen und Beqvehmlichkeit tractiren sollen. Diejenigen, die insgemein Hofmeister bey den Printzen abgeben, sind wohl gelehrte Leute, und verstehen die Wissenschaften, haben aber selten in der Jägerey so viel gethan, daß sie tüchtig seyn solten, ihren Untergebenen einige Unterweisung hierinnen zu ertheilen..

Und also soll ein Oberhofjägermeister billig bedacht seyn, wie er ein geschicktes Subjectum ausfündig macht, so die Jägerey gründlich erlernet, und dabey Vorsichtigkeit, Fleiß, Gedult, und Geschicklichkeit besitzt, dasjenige, was er selbst weiß, andern wieder beyzubringen. Es ist gewißlich Land und Leuten selbst hieran gelegen, und nachdem auch in diesem Stück der Grund in der Jugend gelegt wird, nachdem wird in den folgenden Jahren das übrige darauf gebauet werden.

Ein solcher Jagdlehrer muß vornehmlich Christenthum und Moral besitzen, damit er einem solchen Herrn nicht etwan bey der Jägerey allerhand abergläubische Dinge, oder Zauberkünste und Mißbräuche des

S. 284

göttlichen Wortes und Namens beybringe; er muß des Printzens angebohrne Neigung, worzu er am meisten geneigt ist, zu beurtheilen wissen, ob er Gedult hat, sich auf etwas mit Ernst zu richten, ob er Gedächtniß hat, eine Sache zu fassen, ob er Vorsichtigkeit besitzt, mit dem Gewehr behutsam umzugehen, ob er von Natur diejenigen Eigenschafften erlangt, die bey der Jägerey nöthig sind, oder, durch Fleiß und Kunst manches verbessern könne.

Er muß bey gelegener Zeit seinem Printzen bey dem Spatzierfahren, Reiten oder Gehen, in dem Thiergarten, oder in dem Gehöltze, durch Unterredung, und mit guter Manier allerhand Sachen von der Beschaffenheit der Erde, der Witterungen und unterschiedenen Lagen der Örter erzählen, die mancherley Eigenschaften der wilden Thiere, ihre Fährden, die besondern Arten der Gevögel und des Gehöltzes, jedoch sich dabey wohl vorsehen, daß er ihn nicht mit allzuvielen belästige, sondern nicht eher zu etwas neuem schreite, bis er in demjenigen, was er ihm beygebracht, recht feste gesetzt.

Ist es garstig Wetter, daß er nicht draussen mit dem Printzen in dem Felde und Walde handthieren kan, so kan er zu Hause eine Wiederholung mit ihm anstellen, oder einige Jägerbücher mit ihm durchgehen, und ihm dasjenige, was er ihm sonst in Natur gewiesen, oder noch künftighin weisen möchte, in den Büchern zeigen, in Kupferstichen und Rissen, die mit Farben zierlich bemahlet seyn müssen.

Wenn einige Jagden angestellet werden, so muß der Printz mit dabey seyn, und alsdenn muß er ihm sein deutlich zeigen, wie allerhand Netze, Garne, Tuch und Federlappen aufgestellt werden, wie die Treiben eingerichtet, und wie alles dabey veranstaltet werde, er muß ihm die unterschiedenen Arten der Hunde erklären, auch die Fehler zeigen, so etwan mit dabey untergelauffen seyn möchten, damit ein Printz wisse, was bey dergleichen Gelegenheiten Lobens- oder Scheltenswürdig sey.

So muß er ihm auch vorstellen, wie die Par-Force-Jagden eine solche Ubung seyn, dadurch grosse Herren gar leicht in Lebensgefahr gerathen können, oder doch Arm und Bein entzwey fallen, und also eine solche Belustigung, welche einem grossen Herrn ziemlich hoch zu stehen kommen könnte.

Da nun bey der Jägerey das meiste auf das Schüssen ankömmt, so muß der Jäger dem Printzen weisen, wie man das Gewehr laden, und vorsichtig damit umgehen müsse, daß sich ein grosser Herr nicht selbst, oder andern Leuten dabey Schaden zufüge, er muß ihn ferner unterrichten, wie er so wohl im Flug, als im Lauffen schüssen soll.

Hat nun der Jäger den Printzen im Schüssen vorsichtig unterwiesen, und er ist gnugsam versichert, daß der Printz nunmehro nicht leichtlich Schaden nehmen werde, so kan er ihn die Eichhörnlein oder wilde Tauben und andere Vögel schüssen lassen, und zwar allezeit aus freyer Faust, als welches vor einen grossen Herrn gar wohl stehet.

Es muß der Jäger nicht immer einerley mit dem Printzen vornehmen, sonst würde der Printz gar bald verdrüßlich werden, sondern mit den mancherley Materien und Beschäftigungen fein abzuwechseln wissen, daß der Printz Lust behalte. Er muß mit dem Printzen bald

Hasen hetzen, Füchse prellen, Vögel schüssen, oder Rehjagden, Streifjagden, Klopfjagden, Jagen im Zeuge, Kesseljagden und dergleichen anstellen, mit den Leithunden einen Hirsch bestätigen, mit dem Zeuge ein Hauptjagen machen, es sey mit dem Lauf, oder ohne Lauf, ingleichen Brunftschüssen.

So kan sich auch der Jäger bey dem Printzen beliebt machen, wenn er mit Tüchern eine kleine Stallung thut, wo Sauen und Rehe zu vermuthen, das starcke Wild heraus schüßt, und alsdenn einen kleinen Lauf macht, und dem Printzen die jährlichen Fröschlinge vorjaget, um ihm mit Schüssen oder Stechen eine Lust zu machen.

Er kan auch das Wild lebendig im Netze fangen, in die Kästen setzen, und auf dem Jägerhof mit Lust lauffen lassen, den Printzen mit einem kleinen Fangeisen und Hirschfänger, der nach Grösse seines Alters gestaltet, unterrichten, wie man sich recht darzu stellen soll, um die Fröschlinge, als ob es grosse Schweine wären, anlauffen zu lassen; ingleichen die Rehe, als ob es grosse Hirsche wären, mit einer kleinen Kugel-Büchse im Vorbeylauffen zu pürschen, die Hasen und Füchse im Lausfen schüssen lernen.

Derglichen Lustbarkeiten kan ein erfahrner Jäger seinem Printzen auf mancherley Art und Weise zur Vergnügung vorstellen. Nachdem aber bey den Jagden allerhand rohe und bäurische Leute sich einfinden, die dem Printzen allerley üble Meynung, und solche Sachen, die ihm nicht anständig, beybringen möchten, so muß entweder der Hofmeister bey diesem Jagdlehrer mit in Gesellschaft seyn, oder der Jäger, der den Printzen unterrichten soll, muß sehr tugendhaft und geschickt seyn,

damit er entweder manche rohe und gottlose Leute von dem Printzen abwende, oder doch ihre wunderlichen Sitten dem Printzen benehme, damit sie in seinem Gemüthe keine übele und starcke Eindrückungen machen mögen.

Es ist auch dabey wohl acht zu haben, daß sich der Printz nicht gemeine Redensarten angewöhne, mit den Bauerjungen herum lauffe, auf die Hitze nicht trincke, oder sich dabey erkälte, oder etwan sonsten auf andere Art Schaden zufüge, welches alles mit möglichster Sorgfalt abgewendet werden muß, will sich der Jäger nicht schwere Verantwortung zuzühen.

Von der Auferzühung eines Printzens sind zwar verschiedene besondere Schrifften heraus kommen; sie sind aber mehrentheils von schlechtem Werth. Einige fassen Unterweisungen in sich, welche die Väter ihren Printzen gegeben, dergleichen geschrieben der Constantinopolitanische Kayser **Basilius** in den *capitibus paraneticis* an seinen Sohn Leonem, welche **Rittershusius** Griechisch und Lateinisch heraus gegeben, **Manuel Paläologus** in *paeceptis regiae educationis,* die **Leunclavius** ediret, welche Schrifften sich vor die ietzige Zeiten gar nicht schicken. **Jacobus** der erste, König in Engelland, in dem *dono regio,* davon **Arnd** in *bibliothec. pol. heraldic. p. 284*. verschiedenes anführet.

Andere sind von den Gelehrten aufgesetzet worden, von denen geschrieben **Erasmus** *institutionum principis christiani*. **Conrad Heresbach** *de educandis atque erudiendis principis liberis,* welches Werck Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg so hoch gehalten,

S. 285

daß er es 1598 zu Torgau auf seine Kosten drucken lassen. **Lorichius** *in paedagogia principum*. **Wagenseil** von Erzühung eines Printzens, welche Schrifft wenig Hochachtung erlanget; 1719 aber ist die durchlauchtige Kinder-Zucht heraus kommen, davon sich der Auctor nur mit den Vorbuchstaben genennet hat.

Siehe übrigens die Artickel: ***Prince*** und ***Princeps.***

Printz (Benjamin) …

…

S. 286

S. 287

…

…

Printzlowe …

Printzmetall, siehe **Prinzmetall.**

Printz Wilhelms Eyland …

…

Prinzenstropffen …

Prinzmetall, Prinzenmetall, ***Prince-metal,*** ist ein aus sechs Theilen Kupffer und einem Theile Zinn zusammen geschmoltzenes Ertz, welches der Farbe nach fast dem Golde gleichet, und woraus allerhand saubere Arbeit verfertiget wird.

Man saget, der Erfinder desselben sey der Printz **Robert** von der Pfaltz, von dem es auch den Namen soll bekommen haben. Man kan es vielmehr ***Bronce-metall*** nennen.

Neumann lehret es in seinen *Praelect. chemic. p. 1872*. aus Kupffer und Zinck bereiten, und saget: man solle zu einem Pfunde Kupffer nur ein halb Loth Zinck nehmen: denn setze man zu viel dazu, werde es weiß.

Das Prinzmetall, wenn es fertig gemachet wird, prasselt es; Solches zu verhindern, wirft man Kohlen hinein.

Priod …

…

S. 299
559 *PRIV.*

…

…

PRIVATA CRIMINA …

Privat-Akten, ***Acta Privata,*** werden diejenigen Acten genennet, welche die Advocaten oder an-

S. 299
Privat-Beschwerde 560

dere Privat-Personen in denen sie selbst oder, die ihnen zuständigen Sachen betreffenden Angelegenheiten, zu ihrer selbst eignen Wissenschafft und Privat-Gebrauch, halten.

PRIVATA DOMUS …

…

S. 300 … S. 308

S. 309
579 *PRIVATIVAE CAUSSAE*

...

PRIVATIVUM NIHILUM ...

Privat-Klage, ***Actio Privata*** oder ***Actiones Privatae,*** werden in denen Rechten alle Klagen genennet, ausser denen sonst so genannten *Actio-*

S. 309
Privat-Oeconomie 580

nibus Publicis oder *Popularibus*, weil sie nicht allein von einer jedweden Privat-Person angestellet werden können, sondern auch mehrentheils nur deren Privat-Interesse betreffen. **Oldendorp.**

Privat-Leben, Privat-Stand, ***Conditio Privata, Vita Privata,*** ist derjenige Stand oder Lebens-Art, worinnen Privat-Personen stehen.

Man pflegt die Frage aufzuwerffen, ob es besser sey, in einem Privat-Stande leben, oder öffentliche Ehren-Ämter bekleiden? Es ist aber diese Frage nicht überhaupt zu beantworten, und ist dabey nöthig, daß man die Umstände der Personen und der Ehren-Stellen in Betrachtung nimmt.

Wenn einer, der schon reich genug ist, und also um des nothdürfftigen Auskommens willen in Dienste zu treten nicht nöthig hat, gleichwohl aber ausser Diensten seinem Nächsten eben so wohl dienen kan, so thut er offtmahls besser, wenn er keine Bedienung annimmt. Siehe **Starckens** *Tr. historico-moralem de doctorum vita priv. quam honorius quidam et offic. publ. praetul.*

Man lese auch den Artickel: **Privat-Person.**

Privat-Leute, siehe **Privat-Person.**

Privat-Messen, siehe **Messen (Privat-)** im *XX* Bande, *p. 1147*.

Privat-Öconomie, die **gemeine Haußhaltungs-Kunst,** die **Privat-Wirthschaffts-Kunst,** ***Oeconomia Privata,*** ist nichts anders als die Öconomie eines eintzeln Hauß-Vaters.

Dabey ist vornehmlich zweyerley zu betrachten: 1) Wie das Haußwesen an und vor sich selbst zu verwalten sey; und 2) wie ein Haußvater sich gegen diejenigen Personen, so seine Haußgenossen, Nachbarn und andere mehr sind, zu verhalten habe.

I) Bey Verwaltung des Haußwesens an und vor sich selbst ist vorzustellen, wie

1) ein Haußvater bey seiner häußlichen Niederlassung oder *Etablissement* sich sorgfältig und klug zu verhalten habe in Erwählung oder Auferbauung einer beqvemen Wohnung, in Anschaffung gewisser Grund-Güter, Meublen und aller derer Dinge, so er zu seiner Nothdurfft und Beqvemlichkeit brauchet;

dann 2) wie er innerhalb Hauses alles ordentlich, reinlich und nett halten, auch wie er beydes in- und ausserhalb Hauses ein jedwedes recht verhegen, erhalten, anbauen und sich zu Nutze machen solle;

3) wie er überall fleißige Aufsicht thun und zumahl alle und jede Umstände, die vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen in reiffe Erwegung zühen müsse, damit er so wohl seinen Vortheil zu machen als Schaden zu verhüten das Tempo in acht nehmen möge;

4) was für Klugheit er in Führung einer geziemenden Menage anzuwenden habe;

5) wie nicht weniger im Kauffen und Verkauffen;

und endlich 6) wie er in Beobachtung der Jahrs-Zeiten und des Gewitters ein jedwedes Geschäffte das gantze Jahr durch zu seiner gehörigen Zeit befördern und bewerckstelligen solle.

II) DasVerhalten des Haußvaters gegen seine Haußgenossen und andere Personen, betreffend, so ist zu zeigen, wie solches

1) darinne bestehe, daß er seinem Ehe-Gemahl so wohl mit geziemender Liebe, Sanfftmuth, Bescheidenheit und Gedult, als gehöriger Klugheit md Moderation zu begegnen wisse: und hinwiederum die Frau dem Manne;

und dann 2) wie bey-

de sich gegen ihre Kinder zu verhalten haben, Nicht nur bey der ersten Erzühung und in den Schul-Jahren, sondern auch nachgehends, wenn sie erwachsen und zu mehreren Jahren gekommen sind;

ferner 3) wie sie sich gegen ihr Gesinde gerecht, gelinde und gutthätig bezeigen müssen;

4) auch gegen die Nachbarn liebreich, behülflich und bescheiden;

5) gegen Gefreunde und Bekannte dienstfertig, freygebig und höflich;

6) gegen Arme und Dürfftige barmhertzig und wohlthätig,

u. s. w.

Kurtz: Es ist der gantze Inhalt dieser Privat-Öconomie, daß sie bestehe in einer klugen Erfahrung, vermittelst welcher ein Haußvater alles, was zu seines Hauses Gedeyen und Wohlfarth gereichen mag, klüglich befördert, wohl erhält und nützlich gebrauchet.

Man lese von der Privat-Öconomie, wie vielerley dieselbe sey, was sie vor sich in sich fasse, und wie sie von denen meisten Gelehrten verabsäumet werde, des Herrn **von Rohr** Haußhaltungs-Bibliothek, 1 und 3 Capitel.

Die Alten haben diese Kunst wenig getrieben, doch findet man beym Salomo und Syrach einige Öconomische Regeln.

Daß sich die heydnischen Philosophen wenig darum bekümmert, bezeuget die Philosophische Histone. Denn, ausser dem, was bald angeführet werden soll, findet man nicht mehr, als daß **Simmias,** ein Zuhörer des Socrates, einen *Dialogum de pecuniis,* **Xenocrates,** wie auch **Antisthenes** ein Buch, genannt *Oeconomicus,* und **Cleanthes** eines *de negotiis* geschrieben, welche hieher gezogen werden können.

Der älteste Scribente, den man anführen kan, ist **Hesiodus,** dessen *Opera et dies* ein Werck sind, darinnen dieser Poete seinen Bruder Persa zur Tugend und Haußhaltung ermahnen wollen; es stehen aber lauter gemeine Dinge darinne, siehe **Stollens** Historie der Gelahrheit 3 Th. 6 Cap. §. 5.

Xenophon hat in seinem *Oeconomico* mehr Verstand gewiesen, und den Landleuten unterschiedene Regeln gegeben, die sie im Ackerbau haben nutzen können, siehe **Stolle** *l. c. §. 6.*

Diesem Xenophon setzet man billig den Aristoteles an die Seite, von dem zwar mehr nicht, als ein *Liber Oeconomicorum* vorhanden ist. Denn daß das andere Buch, so in seinen Wercken mit gefunden wird, ihm nicht zugehöre, ist eine von denen *Criticis* längst ausgemachte Sache, siehe **Stolle** *l. c. §. 7.*

Ubrigens sind viele Griechische Scribenten verlohren gegangen, davon wir doch noch einige Uberbleibsel, welche **Caßianus Bassus** colligiret und die unter dem Tittel: *Geoponicorum, s. de re rustica Libri XX,* zu Cambridge 1704 in 8 heraus kommen.

Bey den Römern finden wir **Marci Porcii Catonis** *librum de agricultura ad filium,* **Marci Ter. Varronis** *de re rustica libros XIV;* worinnen aber der Ackerbau, das Baumpflantzen, die Garten-Arbeit, und andere dergleichen Materien mcht sowohl haußwirthlich, als vielmehr historisch und physicalisch abgehandelt worden.

Unter den Christen ist in der Öconomie gar langsam ein Licht aufgestecket worden. Die heiligen Kirchen-Väter scheinen nicht viel Zeit gehabt zu haben, daran zu gedencken, und die Schul-Lehrer fiengen allzu viel Grillen, daß sie sich auf eine so reelle Wissenschafft hätten appliciren sollen.

Nach

der Zeit, da die guten Künste und Wissenschafften wieder empor kommen, ist auch die Haußhaltungs-Kunst mehr excoliret worden.

Der erste, welcher ein wenig ordentlich und ausführlich davon gehandelt, ist **Johann Colerus** gewesen. Sein Haußhaltungs-Bnch ist bey nahe in aller Händen, und hat er darinnen alle Theile der Land- und Feld-Öconomie zusammen getragen. Daß er mehr Fleiß als Scharffsinnigkeit darinnen sehen lassen, wissen alle die, so es gelesen.

Peters von Crescentiis *XV* Bücher vom Feld- und Ackerbau sind 1602 in *fol*. zu Straßburg gedruckt.

Agostino Gallo hat in seinen *Vinti Giornate dell Agricoltura e de piaceri della villa* einige Anmerckungen vom Landleben überhaupt vorgetragen, und durchgehends aus eigener Erfahrung, aber nicht gar ordentlich geschrieben

Von des **Ludwig Septalii** *libro de re familiari*, ist noch nicht gantz gewiß, ob es vorhanden, siehe **Stollens** Historie der Gelahrheit 3 Th 6 Cap. §. 13.

Eine der accuratesten und besten Öconomischen Schrifften ist das Werck des Jesuiten **Christoph Fischers,** so in zweyen Theilen unter dem Tittel: *Oeconomia suburbana*, zu Prag 1679 und 1683 in 4 heraus gekommen.

Demselben werden des Freyherrn **von Hohberg** *Georgica curiosa* billig an die Seite gesetzet, welche der Verfasser aus den besten Griechischen, Lateinischen, Welschen, Spanischen, Frantzösischen, Deutschen und andern Scribenten zusammen getragen, und die zu Nürnberg 1682 in *fol*. an das Licht getreten.

Noch vorher, nemlich 1680, kam **Christoph Herings** Öconomischer Wegweiser zu Jena in 8 heraus.

Das Jahr, wenn **Wündschens** *Memoriale Oeconomico-politico practicum* zum Vorschein gekommen, ist uns nicht bekannt.

Eine nervöse und nützliche Schrifft ist **Daniel Liberti** im Churfürstenthum Sachsen und andern angräntzenden Landen approbirte adeliche Wirthschaffts-Kunst, Leipzig 1701 in 12.

Etwas weitläufftiger ist **Andreas Gloretzens** vollständige Land- und Hauß-Bibliothec.

Die *Oeconomie generale de la champagne par* ***Lager*** *à Paris* 1708 in 4 verdiente wohl in die Deutsche Sprache übersetzet zu werden.

Johann Joachim Bechers kluger Haußvater, verständige Haußmutter, vollkommener Land-Medicus wie auch erfahrner Roß- und Vieh-Artzt (gedruckt zu Leipzig 1709 in 12) hat, was die Sachen betrifft, seine Richtigkeit; wenn nur alles besser zusammen hienge.

Das **Sächsische Land- und Haußwirthschaffts-Buch** oder der neu verbesserte Colerus (Leipz. 1711 in 4) wird vor eines der besten Öconomischen Bücher gehalten.

Das Neu vermehrte **Schlesische Wirthschaffts-Buch** ist 1712 zu Liegnitz in 4 heraus gekommen.

Die von **Achatio Sturm** zu Leipzig in 12 edirten *Regulae Oeconomicae* oder nützliche Haußhaltungs-Regeln, sind in keiner Ordnung abgefasst.

Um die Öconomie hat sich der vortrefliche Herr **Julius Bernhard von Rohr** gantz besonders verdient gemacht. Wir haben von ihm

1) vollständiges Ober-Sächsisches Haußwirthschaffts-Buch, Leipzig 1722 in 4.
2) Einleitung zu der allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst der Deutschen, ebend. 1720 in 4;
3) eine Disser-

S. 311

tation *de excolendo studio Oeconomico tam principum quam privatorum.*

Zuletzt müssen wir zu denen bißher gemeldeten Schrifften von der Privat-Öconomie noch eine wohl geschriebene Schrifft setzen, die von der Öconomie überhaupt und ins besondere handelt. Solche ist ein **Project der Öconomie in Form einer Wissenschafft** etc. entworffen von **Anastasio Sincero,** Frckf. und Leipz. 1616 in 4.

Von allen diesen bißher erzählten Schrifften kan mit mehrerem nachgelesen werden **Stolle** in der Historie der Gelahrheit 3 Th. 6 Cap.

Privat-Ort, ***Locus Privatus,*** wird in denen Rechten ein solcher Ort genennet, welcher einer blossen Privat-Person zuständig ist. *l. 2. §. Praetor ait. ff. de relig.* **Pratejus.**

PRIVATORUM AEDES …

…

Privat-Pact …

Privat-Person, Privat-Personen, Privat-Leute, ***Privatus,*** oder gleichsam ***Privatus officio,*** werden insgemein solche Personen in einer bürgerlichen Gesellschafft genannt, die in keinem öffentlichen Amte oder Dienste stehen, welche ihr Leben daheime im Privat-Stande zubringen oder in der Stille und so vor sich gantz allein weg leben, *l. 3. ff. de offic. praesid.*

Von diesen ist als etwas besonders anzumercken, daß solche auch die unmittelbaren Reichs-Glieder vor dem Cammer-Gerichte wegen einer noch so geringen Forderung rechtlich belangen können. Wie man denn unter andern ein Exempel hat, daß ein gewisser Bürger und Schuhmacher von Ulm, Namens **Bender,** im Jahre 1684 nicht allein einen gewissen **C.** von Adel wegen 24 Gulden Schuster-Lohn daselbst in Anspruch genommen, sondern auch den wider denselben erhobenen Proceß gewonnen hat. **Rudinger** in *Obs. Pract. Cent. IV. Obs. 13. h. v.*

Von der Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen hat der berühmte Herr **von Rohr** einen besondern Tractat zu Berlin 1730 in 8 ausgehen lassen.

Siehe auch den Artickel: **Privat-Leben,** und ***Privati.***

Privat-Petschafft, ***Sigillum Privatum,*** wird ein blosses Privat-Personen zuständiges und zu ihrem Privat-Gebrauche gewiedmetes Signet oder Insiegel genannt.

Wobey insonderheit wegen der Notarien zu mercken, daß solche in den von ihnen verfertigten Instrumenten, ausser ihrem Notariats-Insiegel, auch noch ihr sonst gewöhnliches und in blossen Privat-Angelegenheiten gebräuchliches Petschafft beydrucken sollen. Dafern dieselben aber bloß in Sachen, worzu sie als Notarien erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Instruments, nicht ihr bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, sondern nur ihr Privat-Petschafft allein

gebrauchen; so ist dasselbe, sonderlich in Chur-Sachsen,vor unkräfftig und diese vorgeschriebene Forme nicht nur vor etwas zufälliges zu halten. ***Dec. El. Sax.*** *20.*

Privat-Pfand, siehe **Pfand (Privat-)** im *XXVII* Bande, *p. 1261*.

Privat-Rache, siehe **Selb-Gericht.**

Privat-Recht, ***Jus Privatum*** oder ***Jus Privatorum,*** ist dasjenige Recht, welches einem ieden Bürger oder iedes Mitglied in der Republic insonderheit angehet, und daher auch alle und jede Unterthanen in ihrer Handlung, Thun und Lassen dergestalt verbindet, daß sie sich bey entstehenden Irrungen und Zwistigkeiten nach denselben müssen richten lassen. *l. 1. §. ult. ff. de just. et jur.*

Es kan auch auf gewisse Masse ein öffentliches Recht (*Jus Publicum*) genannt werden, nicht zwar in Ansehung der Materie und des Haupt-Zweckes, womit dasselbe vornehmlich beschäfftiget ist, sondern nur in Ansehung seiner Verordnung und Autorität, weil es nemlich, zumal in willkührlichen Sachen und Angelegenheiten von der hohen Obrigkeit vorgeschrieben wird, und von denen Unterthanen durch keinerley Privat-Pacte und Beredungen aufgehoben oder geändert werden kan. *l. 3. ff. qui test. fac. poss.*

Und ist es also eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte bürgerliche Recht, wovon unter dem Artickel **Recht** ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Privat-Recht, siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Privat-).**

Privat-Rechtsgelehrsamkeit, siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Privat-)**.

Privat-Register, werden solche Verzeichnisse genannt, welche entweder blosse Privat-Personen, oder auch regierende Herrschafften, zu ihrem selbsteigenen Privat-Gebrauch, aufsetzen oder verfertigen lassen.

Dafern nun dergleichen hier oder da in denen öffentlichen Archiven gefunden werden; so läst man solche gemeiniglich bey dem Reichs-Cammer-Gerichte wie ein anders beglaubtes Zeugniß oder schrifftliche Urkunde gelten. Wie man denn gleichmäßige Exempel hiervon in Sachen des Reichs-Fiscals wider Braunschweig und Rippershausen, desgleichen in Sachen Herren Wild- und Rhein-Grafen wider Antons Hoppenheim von Saal Vormünder, und in Sachen Augspurg wider Pfaltz-Nenburg hat. **Ruland** *de Commission. P. II. Lib. 5. c. 8. fol. 159.* wiewohl auch viele dieses noch in Zweiffel zühen wollen, *per l sancimus. ff. de divers. rescript. ibique* **Bartolus** und **Baldus.**

Privat-Sachen, ***Res Privatae*** oder ***Res Privatorum,*** sind die blossen Privat-Personen zuständigen Güter und Sachen, sie seyn gleich bewegliche, oder unbewegliche.

Privat-Schrifft …

…

[Sp. 588:] *PRIVILEGIATUS* …

Privilegien, ***Privilegium, Privilegia,*** eine **Freyheit, Begnadigung,** ist eigentlich so viel als *priva lex,* ein Gesetz oder Verordnung, die eintzele Personen insonderheit betrifft, indem *privi,* oder *privae* bey den Alten besondere und eintzele Personen bedeuteten. **Cicero** *in Or. pro domo sua cap. 17.* und *lib. 3. de legibus cap. 19.*

Diese Lehre gehöret in der Philosophie zum natürlichen Recht, und ins besondere zu der Abhandlung von dem Gesetz: Unter die Wirckungen des Gesetzes gehöret die Verbindlichkeit, welche dem Menschen eine Nothwendigkeit aufleget, nach dem Gesetze etwas zu thun oder zu lassen. Wie nun das Gesetz entweder gantz oder auch in gewissen Stücken aufgehoben werden kan, also dispensiret auch wohl ein Gesetz-Geber, oder ertheilt einem ein Privilegium. Dieses ist ein besonderes Recht und eine besondere Freyheit, welche der Gesetz-Geber dem Unterthanen verstattet, und ihn von der Verbindlichkeit des Gesetzes losspricht.

Dergleichen Privilegia kan ein jeglicher Gesetz-Geber allen, die solche aus rechtmäßigen Ursachen suchen, und einen rechtmäßigen Nutzen daraus schöpffen können, und also nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremden ertheilen. Welches aber billig nicht anders, als aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, geschehen soll. Doch kommen die Freyheiten den Fremden, nur in Ansehung der Unterthanen, nicht aber anderer Fremden, zu Nutze.

Man kan sie auf unterschiedene Art eintheilen. Etliche werden nur auf eine gewisse Person gegeben, welches die *privilegia personalia,* die mit dem Leben der Personen aufhören, sind, siehe den Artickel: ***Privilegium Personale;*** einige aber auf die Sache, so die *privilegia realia* sind, und auf jedweden Besitzer solcher Sachen kommen, siehe den Artickel: ***Privilegium Reale.*** Ob aber ein Privilegium auf die Personen oder Sache haften soll, stehet allein bey dem Regenten.

Einige werden zur Belohnung getreuer Dienste, einige vors Geld, etliche bloß aus Gnaden ertheilet, woraus ein Unterscheid unter den wiederruflichen und unwiederruflichen Freyheiten entstehet. Denn was das Recht betrifft, so aus einem ertheilten Privilegio entstehet, so hat derjenige, der es erlanget hat, in Ansehung der übrigen Unterthanen ein vollkommenes Recht, daß ihn niemand in desselben Gebrauch, stöhren darf.

In Ansehung des Regenten aber ist das Recht nicht so gar vollkommen, daß es nicht zuweilen aus gerechten Ursachen könnte widerruffen werden, weil derjenige, der Macht hat, ein Privilegium zu geben, auch Macht hat, solches wieder zu nehmen. Aus solchen Privilegien, die man blos aus Gnaden erlanget, kan auch kein anders, als wiederrufliches Recht entstehen; es sey denn, daß sich der Regent ausdrücklich erkläret, daß das Privilegium unwiderrufflich seyn solte.

Diejenigen, die man durch beschwerliche Contracte, nemlich vors Geld, oder solche Dienste, die sonst müssen bezahlt werden, erlanget, bringen ein vollkommenes und unwiederruffliches Recht zu wege. Kan gleich der Unterthan den Regenten, der ihm solches nehmen will, nicht verklagen, oder sonsten zwingen,

so handelt doch ein solcher Regent wider das Recht der Natur, welches die Pacta zu halten befiehlet, und dem Regenten die Macht nicht giebet, den Unterthanen unverdienter Weise Schaden zuzufügen. Ein anders ist, wenn es die Wohlfahrt der Republick und ein Nothfall erfordert. **Conring.** *de privilegiis*. **Wernher** *in Element. juris nat. cap. 3. §. 14. p. 76*. **Hochstetter** *in colleg. Pufend. exerc. 3. §. 9*. **Velthem** *in Introd. ad Grot. p. 183.* **Kemmerichs** neueröffneter Academie dritte Öffnung *p. 1796* u. ff.

Ausser diesen haben von Privilegien besondere Tractate verfertiget **Renatus Choppinus, Horatius Lucius, Andreas Tiraquellus, Johann Andreas Fromman** nebst andern, von welchen man die *bibliothecam juris quadripartitam p. 200*. nachsehen kan.

Nach Maßgebung derer Römischen oder bürgerlichen Gesetze können die Privilegien beschrieben werden, daß sie ein ganz singuläres und besonderes Recht sind, welche dem gemeinen Rechts-Inhalte zuwider aus bewegenden und sonderbaren Ursachen geordnet und eingeführet werden. Denn daß die höchste Obrigkeit eines Ortes von dem allgemeinen Rechte aus wichtigen Betrachtungen abweichen, und einem Unterthanen, oder gewissen Personen, vor andern eine Befreyung, oder etwas verstatten könne, ist ausser Zweifel, weil es ein Stücke der ihr zuständigen Macht und Gewalt, Gesetze zu geben, ist, welche dem höchsten Haupte der Republick von selbst mit anhänget. Jedoch sollen dergleichen Privilegien nicht aus Übereilung herrühren, sondern nach Beschaffenheit der antreibenden Ursachen wohl erwogen, und genau betrachtet werden, ob sie dem gemeinen Wesen nicht zum empfindlichen Nachtheil oder einem anderen zum Schaden gereichen. *l. 7. C. de prec. Imp. off.*

Wiewohl ohne dem die Clausul: **Einem andern an seinem Recht ohne Schaden,** allezeit entweder ausdrücklich hinzugesetzet, oder doch nur stillschweigend darunter verstanden wird. **Ziegler** *de Jur. Majest. Lib. 1. c. 12. th. 5*. **Gail.** *Lib. 1. Obs. 1. n. 14.*

Solche Privilegien werden nun ordentlicher Weise von denenjenigen mitgetheilet, welche die Macht und den Willen einen damit zu begnadigen haben. **Zösius** *ad π tit. de Constit. Princ. n. 21.*

Es mag nun dieser Wille gleich ausdrücklich, oder stillschweigend, erkläret werden, *l. 35. C. de Episc. et Cler.* welches letztere geschiehet, wenn der Landes-Herr jemanden vergönnet, daß er sich dieses oder jenes Rechts bedienen dürffe. Und zwar vornehmlich, wenn er ihm dergleichen schon von undencklichen Zeiten her nachgelassen hat. *l. 1. §. fin. l. 2. §. 3. ff. de aqu. et aqu. pluv. arc.*

Wie denn bekannten Rechtens, daß auch die Privilegien durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten her erlanget werden können. *l. 6. C. de praescr. 30. vel 40. ann.* R. A. von 1548. §. 59. z. E. Wenn dieser schon von undencklichen Zeiten her dem Landes Herrn keine Steuern oder andere gewöhnliche Abgaben entrichtet hat, u. d. g.

In dem Heil. Röm. Reiche gibt der Kayser die Privilegien vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze und der mit denen Churfürsten eingegangenen Capitulation. Denn auch noch heutiges Tages kan der Kayser ohne Vorbewust der Reichs-Stände vermö-

ge des Reservats ausserhalb denen Reichs-Tägen Privilegien verleihen. **Carpzov.** *de L. Reg. c. 8. n. 8*. **Baurmeister** *de Jur. Imp. Rom. Lib. 1. c. 4. n. 6.*

Wenn nur nicht die Kayserlichen Privilegien dem Reiche oder dessen Ständen Befugnissen Abbruch thun. ***Capit. Car. VI.*** *art. 1 in fin.* **Lauterbach** *in Colleg. Theoret. Pract. tit. de Constit. Princip. §. 40. p. 91.*

Denn nach des Kaysers **Leopolds** Wahl-Capitulation *Art. 30*. kan der Kayser keine höheren Reichs-Lehen, die da bald offen sind, (*Feuda Regalia aperta*) z. E. ein Fürstliches offenes Lehen veräussern; sondern sie fallen an das Reich, damit dadurch die Macht des Deutschen Reichs vermehret werde.

Ingleichen nach dem *Art. 44*. kan der Kayser keinem neuen Reichs-Fürsten die Insignien oder Wappen eines andern Fürstens beylegen, weil ihnen dadurch ein grosses Präjuditz zuwächst.

Ferner kan der Kayser ebenfalls nach dem *Art. 38*. niemanden das Recht, neue Zölle anzulegen und einzuheben ertheilen, weil dieses nicht so wohl zu denen Majestäts-Rechten, als vielmehr zu denen gemeinen Rechten der Stände, gehöret. Worzu demnach die einmüthige Bewilligung der Chur-Fürsten unumgänglich nöthig ist. ***Capit. Car. VI.*** *art. 8.*

Nach dem Kayser haben die Stände des Reichs das Recht, in ihren eigenen Landen Privilegien zu ertheilen; und zwar vermöge der ihnen zustehenden Landes-Hoheit. **Myler von Ehrenbach** *de Princ. et Stat. I. R. G. P. II. c. 49. n. 1.* Wenn nur das Privilegium denen Rechten, welche sie selbst verbinden, nicht entgegen und zuwider ist.

Ubrigens werden die Privilegien so wohl denen Personen, als Sachen, in so ferne sie unter der Herrschaft des privilegirenden Herrns sind, verliehen. *arg. l. f. de Jurisd.* **Enenkel** *de Privileg. Lib. 1. c. 4. n. 39.*

Daher kommt es auch, daß die Ertheilung eines Privilegii in dem, der damit begnadiget wird, ein gewisses Band der Unterthänig- oder Unterwürffigkeit, in dem andern aber, der es austheilet, eine Art der Hoheit zu wege bringet. Denn nothwendig muß doch eine zu privilegirende Person oder Sache wenigstens nur eine aus dem gemeinen Rechte entspringende Verbindlichkeit auff sich haben, von welcher sie solcher gestalt befreyet seyn will.

Wenn nun dieses zum Grunde vorausgesetzet wird; so kan man alsdenn um so viel leichter den zweifelhaften Fall entscheiden, ob die Privilegien nur denen Unterthanen alleine, oder auch andern fremden und auswärtigen Personen mitgetheilet werden können? Und ist hierauf zu antworten, daß ein Landes-Herr ordentlicher Weise nur seine Unterthanen privilegiren könne. Alldieweil die Privilegien

1) nichts anders, als Gesetze sind. §. 6. Inst. de J. N. G. et C. c. 25. X. de V. S. c. 3. dist. 3.

   Gesetze aber werden nur denen Unterthanen vorgeschrieben. *l. 2. ff. de Constit. Princ. arg. l. f. de Jurisd.*

Hierzu kommt

2) daß die Privilegien und die dadurch ausgetheilten Würden und Ehren-Ämter, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, gemeiniglich immerwährend seyn; welche aber ins besondere deswegen nicht auf die Fremdlinge und Ausländer zu zühen sind, weil ein Landes-Herr über

diese nur eine Zeitlang die höchste Gewalt hat, mithin das ihnen verliehene Recht nicht gerne immerwährend zu machen pflegt.

So müsten auch

3) die Privilegien in dem Gebiete des privilegirenden Herren eine Würckung haben, weil es der Landes-Herr also haben will; ausser demselben aber nicht. **Cocceji** *in Disp. de Feud. in Terr. Jurisd. Tit. 5. §. 4.* u. *8.* u. ff.

   Also kan kein Fürst die Fremdlinge legitimiren, vielweniger ordentlicher Weise in den Adel-Stand erheben. **Cocceji** *l. c. §. 7.* u. *9.* **Ziegler** *de Jur. Majest. Lib. 1. c. 28. §. 26.*

Jedennoch sind

4) wichtige Haupt-Einschränckungen bey dieser des **Cocceji** Meynung beyzubehalten.

   1) Wenn nehmlich einige Vortheile bey dem Privilegio seyn.

      Denn gleichwie nach dem Völcker-Rechte denen Privat-Personen frey stehet diesem oder jenem eine Wohlthat wiederfahren zu lassen; also kan auch wohl eine hohe Landes-Herrschafft oder andere Durchlauchtige Person einem Fremdlinge und Ausländer eine Gnade oder Gutthat erweisen.

   Wie denn auch,

   2) wenn jemandem ein Privilegium nach Art eines Pacts ertheilet wird, die Ritter-Orden denen Auswärtigem mitgetheilet werden, weil sie gleichsam ein Collegium und eine ganze Societät sind, in welche diese Ritter nicht wie von ihrem Ober-Herrn, sondern nur von dem Haupte des Ordens auff- und angenommen werden. **Cocceji** *l. c. tit. 6. §. fin.*

   Endlich können auch

   3) Würden und Ehren-Ämter, die nur eine Zeit lang währen, denen Fremdlingen verliehen werden. Denn alsdenn sind sie theils nicht immerwährend; theils aber machen sie die Ausländer und Fremdlinge auff gewisse Art unserer Bothmäßigkeit unterwürffig. Ja bisweilen pflegen auch wohl gewisse Bündnisse mit untermenget zu seyn, vermöge welcher ein solcher Auswärtiger eines und das andere dem Fürsten zu gute über sich nimmt. **Cocceji** *l. c. tit. 5. §. 13.*

Man kan sich also eines verliehenen Privilegii wider diejenigen bedienen, so keines haben. z. E. ein Soldat darff nicht Vormund werden. Und hat diese Ausnahme bey Ubernehmung einer Vormundschaft insgemein Statt, aber nicht, wenn er eines andern Soldaten-Kindes Vormund werden soll. *l. 8. ff. de excus.*

Wie denn überhaupt kein Privilegirter sich des ihm verliehenen Vorzuges wider einen andern gleichmäßig Privilegirten nicht bedienen kan; es sey denn, daß einer damit beschäftiget wäre, wie er den ihm bevorstehenden Schaden und Nachtheil vermeiden, der andere aber, wie er eben dadurch seinen Nutzen und Vortheil befördern wolte. *l. fin. ff. ex quib. caus. maj.*

Denn des erstern seine Sache wird in denen Rechten um ein gutes günstiger, als des letztern, angesehen, und wird daher auch jener diesem beständig vorgezogen. Z. E. in Verstattung der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, u. d. g. **Brunnemann** *ad l. 11. ff. de minor. n. 11.*

Dagegen aber können die Privilegien auch wieder auffgehoben werden und erlöschen.

1) Durch eine ausdrückliche Wiederruffung, wenn es nehmlich den Fürsten gereuet. Und kan er dieses nach eigenem Gefallen thun, wenn er zumahl

   a) demselben mit einverleiben lassen, daß ihm

S. 316

   allezeit frey stehen soll, dieselben zu widerruffen. **Rhetz** *in Jur. Publ. Lib. II. tit. 7. §. 3.*

   b) aus blosser Gnade und selbsteigenem Wohlgefallen, nicht aber aus einem vorhergegangenen Bündnisse oder Vergleiche herrühren.

2) Hören solche wiederum auf, wenn die damit begnadigte Person oder Sache zu seyn aufgehöret hat. *l. 68. ff. de R. J.*

   Z. E. die privilegirte Person verstirbet, oder es ist einem Privat-Hause ein besonders Recht mitgetheilet worden, und dasselbe brennt ab, so hören zugleich auf beyde Fälle die einem oder dem andern ertheilten Privilegien auf.

3) Werden selbige verloschen, wenn die Beschaffenheit der Personen und Sachen, um welcher willen sie gegeben worden, aufhöret. *l. 4. §. 1. ff. de muner. et honor.*

   Z. E. Wenn ein gewisses Privilegium auf einem Amte hafftet, und die Person, so dasselbe bisher bekleidet, wird von solchem abgesetzet; so höret auch das damit verbundene Privilegium auf. **Mevius** *P. VIII. Dec. 52.*

Hernach erlischt auch

4) [1] ein Privilegium durch eine selbsteigene, ob gleich nur stillschweigende Begebung desselben von Seiten des Privilegirten, das ist, wenn er sich dessen freywillig selbst nicht gebrauchen will. *c. 6. X. de priv. j. l. 4. de mun. et honor.*

   Wenn er sich anders nur desselben mit guter Bequemlichkeit bedienen können. **Stryck** *in Disp. de Non-usu jur. quaes. c. 2. n. 41.* u. *c. 3. n. 32.* u. ff.

   Derowegen wenn Krieg ist, und er bedienet sich dessen nicht; so verlieret er das Privilegium deshalber doch nicht. **Mevius** *P. II. Dec. 1. arg. l. 52. §. 4. ff. ad L. Aquil.*

   Ingleichen ist auch Rechtens, wenn jemand nur ein mahl eine eintzige Handlung, die dem Privilegio schnurstracks zuwider ist, begehet, daß er dasselbe verliere. **Enenken** *de Privil. Lib. III. c. 15. n. 14.* u. ff.

[1] Bearb.: korr. aus: 5)

Wenn nun hierbey gefragt wird, wie viel Zeit eigentlich dazu erfordert werde, binnen welcher jemand sich des ihm ertheilten Privilegii nicht bedienet hat, daß er dessen verlustig werden könne; so sind desfalls in denen bürgerlichen Rechten 10 Jahr geordnet. *arg. l. 1. ff. de nund.* **Carpzov** *P. II. C. 3. d. 23.*

Nach Sachsen-Recht aber 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. **Richter** *P. II. dec. 86.*

Was aber wird alsdenn Rechtens seyn, wenn der Landes-Herr, der jemandem ein gewisses Privilegium gegeben hat, verstirbet, höret vielleicht dasselbe alsdenn auch auf ? Hierauf wird mit Nein geantwortet. *arg. c. f. X. de precar. cap. 7. de off. et pot. Jud. deleg. in 6.*

Denn ob es sonst zwar heisset, daß der Sterbende zu wollen aufhöre, weil er die Privilegien nur so lange, als er gewolt hat, verstattet. *c. 5. de Rescr. in 6. l. 4. ff. Loc.*

So sind doch diese Stellen nur von dem Falle zu verstehen, wenn das Privilegium aus blosser Gnade und selbstbeliebigem Wohlgefallen, ertheilet worden. Und wird also hierzu eine ausdrückliche Widerruffung erfordert. **Eckard** *in Jurispr. Civ. p. 100*. u. ff. **Enenken** *l. c. c. 2. n. 4.* u. ff. Besiehe auch **Speidels** *Biblioth. Jurid. Vol. II. v. Privilegium,* und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer.

Endlich ist hierbey noch die Frage zur erörtern, ob nemlich die Privilegien in einem weitläufftigern oder engern Verstande anzunehmen und auszudeuten sind? Und dienet hierauf zur Antwort, daß sie, dafern es auf ein besonders

Präjuditz ankommt, in dem weitläufftigen Verstande zu erklären sind. *l. pen. ff. de Constit. Princ. l. 2. C. de bon. vac. l. 13. de R. J.*

Z. E. Wenn ein Landes-Herr seinem Unterthanen ein Privilegium giebet, daß seine Güter von denen gewöhnlichen Abgaben und Beschwerden befreyet seyn sollen; so wird es auch auf die zukünfftigen gedeutet. **Carpzov** *P. II. C. 6. d. 8. n. 7.*

Nur muß man von dieser General-Regel ausnehmen

1) die Regalien und der Majestät unmittelbar zuständigen Rechte.

   Denn so viel diese anbelanget; so wird davor gehalten, daß der Fürst mit selbigen rathsam umgehen solle. **Cocceji** *in Jur. Publ. c. 21. §. fin.*

   Z. E. Ein Fürst gibt mir die Jurisdiction zugleich mit einem Gute zu Lehen; so wird im Zweifel davor gehalten, daß er mir keine Regalien mit verliehen habe.

Ingleichen

2) wenn ich mich einer Sache oder Gnade ein mahl gantz mäßig oder nur auf gewisse Fälle und Umstände bedienet habe; so darf ich nachgehends dieselbe nicht weiter ausdehnen. **Brunnemann** *ad l. 4. C. de aquaeduct.*

Wie man sich denn überhaupt auch derart Privilegien niemahls anders, als in dem allerengsten und eingeschrencktesten Verstande bedienen, und dieselben also auslegen muß, daß sie keinem dritten zum Präjuditz gereichen. *l. 2. §. 10. u. 16. ff. ne quid in loc.*

Und verstehet sich dißfalls schon von allen Privilegien von selbst, daß das Recht eines dritten unverletzt verbleiben müsse *l. 206. ff. de R. J.* **Brunnemann** *ad l. un. C. de Metrop.*

Angesehen zu vermuthen, daß der Fürst keinem Menschen sein einmal erlangtes Recht wieder nehmen wolle. **Alciatus** *de Praesumt.c. 3.*

Dahero wenn z. E. einer keine Beschwerden der Republick leisten soll; so ist er gleichwohl nicht ausgenommen, wenn er etwas zu Beschützung derselben beytragen soll. *l f. C. de divers. praed. urb.* **Philippi** *in Us. Pr. Inst. Lib. I. Eccl. 15. n. 1*. **Carpzov** *Lib. I. Resp. 15. n. 20.* und *P. III. C. 28. d. 19. n. 15.*

Es sey denn, daß der Fürst ausdrücklich ein anders gewolt habe. *l. 2. ff. ne quid in loc. l. 17. §. f. ff. de excus. tut.*

Weil in diesem Falle der Fürst aus seinen eigenen Mitteln den mir zugezogenen Schaden ersetzen muß. **Eckard** *in Jurispr. Civ. P. I. p. 98.* **Carpzov** *P. III. dec. 262.*

Ein mehrers hiervon siehe in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II. v.* ***Privilegia,*** und andern daselbst angezogenen Rechtsgelehrten.
Siehe auch die Artickel: ***Privilegia*** und ***Privilegium.***

Privilegien (Bergwercks-) …

S. 317 … S. 322

…

…

PRIVILEGIORUM VIOLATIO …

Privilegiren, befreyen, mit Freyheit begnadigen; siehe **Privilegien.**

Privilegirt, ***Privilegiarius, Privilegiatus,*** ist so viel, als mit einer besondern Freyheit begnadiget, oder einer, dem etwas nachgelassen, oder der befreyet ist, der ein Privilegium, Freyheit, oder Begnadigungsbrief erhalten hat. Siehe **Privilegien.**

Privilegirte Fälle, ***Privilegiati Casus,*** sind in denen Rechten so viel, als die sonst so genannten **Ehehafften,** wovon zu sehen im *VIII* Bande *p. 341*.

Privilegirtes Gerichte, ***Privilegiatum Forum,*** siehe ***Forum Privilegiatum*** im *IX* Bande *p. 1559*.

Privilegirte Gläubiger, oder **Prioritätische Gläubiger,** ***Creditores Privilegiati,*** werden in denen Rechten diejenigen Gläubiger genennet, welche vor andern besonders privilegiret sind, und daher auch bey entstandenem Concurs oder Credit-Wesen vor denen übrigen einen sonderbaren Vorzug haben; siehe **Vorzugs-Recht.**

Privilegirte Häuser, oder Frey-Häuser, ***Aedes Privilegiatae,*** siehe **Frey-Häuser,** im *IX* Bande, *p. 1870*.

Privilegirte Handels-Compagnien, sind gewisse grosse und ansehnliche Gesellschafften von Kauff- und Handels-Leuten, welche von Fürsten und Potentaten mit besondern Freyheiten begnadiget worden. Dergleichen z. E. die Engell- und Holländischen, Frantzösischen, Dänischen und andere Ost- und West-Indianische Compagnien sind. Siehe auch **Octroy,** im *XXV* Bande, *p. 417*.

Privilegirte Instantzien, ***Privilegiatae Instantiae,*** sind in dem Heil. Röm. Reiche so viel, als die sonst so genannten Austräge, wovon im *II* Bande, *p. 2271*. u. f. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Privilegirte Nacherbsatzung, siehe **Nacherbsatzung (die privilegirte)** im *XXIII* Bande, *p. 116.*

Privilegirte Örter, oder **Gefreyte Örter,** ***Loca Privilegiata,*** werden überhaupt alle diejenigen Örter genennet, welche vor andern mit besondern Rechten und Freyheiten begabet sind. z. E.

- Fürstliche Residentzen,
- Rathhäuser,
- Kirchen,

- Schulen,
- Spitäle,
- Lazarethe,
- Zucht- und Waysen-Häuser,
- u. d. g.

wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Siehe auch **Mundat,** im *XXII* Bande, *p. 785*. u. ff.

Privilegirte Personen, ***Personae Privilegiatae,*** sind alle diejenigen, welche vor andern mit besondern Rechten und Vorzügen begnadiget sind. Siehe Privilegien.

Privilegirtes Verbrechen, siehe ***Delictum Privilegiatum,*** im *VII* Bande, *p. 456.*

PRIVILEGIUM, siehe ***Privilegia*** und **Privilegien.**

PRIVILEGIUM AB IMPERATORE CONCESSUM …

…

…

PRIVILEGIUM CUM ONERE QUAESITUM …

PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO, ist eine besondere Freyheit und Begnadigung, vermöge welcher einige Richter das Recht haben, daß die unter ihre Bothmäßigkeit gehörige Personen, oder die vor ihren Gerichten anhängig gemachte der Proceß-Sachen, vermittelst der Appellation vor keine höhere Instantz gezogen werden können. *l. 1. §. 2. ff. a quib. appell. non lic.*

Dergleichen im Heil. Röm. Reiche denen Churfürsten, G. B. *art. 11*. und insonderheit dem Hause Sachsen vermöge eines besondern Privilegii von 1559 zustehet.

Siehe auch ***Appellatio,*** im *II* Bande, *pag. 944*. u. ff.

PRIVILEGIUM EXEMTIONIS …

…

…

…

PRIVILEGIUM PAPALE …

PRIVILEGIUM PERSONALE, Privilegia Personalia, **Personal-Privilegien,** oder **Personal-Freyheiten,** sind solche, welche bloß einer gewissen Person um eines sonderlichen Verdienstes oder Bedingung und andern Ursache willen zugeeignet werden, und auch mit derselben wiederum aufhören. *l. 68. ff. de R. J.*

So offt nun eine

besondere Gunst gegen die Person die Grund- und Bewegungs-Ursache des derselben ertheilten Privilegii ist, so offt dasselbe eigentlich nur der Person, nicht aber der Sache zugeeignet worden, so offt ist es ein Privilegium personale. **Stryck** *in not. ad* **Lauterbach.** *tit. de Constit. Princ.*

Die Würckung hiervon zeiget sich darinnen, daß dieses Privilegium nicht auf die Erben, *l. 12. 13. solut. matr. l. 42. de adm. et peric.* vielweniger auf die andern Nachfolger gehet. **Enenckel** *de Privil. Lib. II. c. 1. n. 2*. z. E. **Cnejus** erhält wegen seines Wohlverhaltens von der Landes-Regierung das Recht eines Schriftsassen, und zugleich eines privilegirten Gerichtes. Als aber dieses Recht nach dessen Tode auch seine weitläufftigen Erben genüssen wollen, wird es ihnen abgeschlagen, weil ein Personal-Privilegium mit dem Tode der privilegirten Person wiederum auffhöret. Also gehet auch kein Personal-Privilegium auf den dritten. *l. 24. ff. de re judic.*

Jedoch leidet dieser Satz seinen mercklichen Abfall.

1) Wenn nehmlich die Meynung und Absicht dessen, der das Privilegium ertheilet, dahin gehet, daß es sich auf die Erben mit erstrecken soll. *arg. l. 4. §. 1. ff. de usu et habit. l. 13. C. de dignit*. **Mevius** *P. VIII. dec. 298.* z. E. Wenn einer geadelt wird, so erstrecket sich dieses Privilegium ausser seinen Kindern auch auff dessen Ehefrau, weil *per l. 13. C. de dign.* die Personal-Privilegien auch auf die Ehe-Weiber ausgedehnet werden.
2) Wenn durch klare und ausdrückliche Gesetze ein anders gesetzet und verordnet worden. **Carpzov** *P. I. C. 28. d. 98. l. 18. ff. sol. matr. l. 18. §. fin. ff. d. tit. l. 6. C. de Prof. et Med. l. 12. §. 1. C. qui pot. in pign.*

   In welchen Gesetzen die Würckung derer Personal-Privilegien auch auff andere gezogen und ausgedehnet wird. **Lauterbach** *in Colleg. Theor. Pract. tit. de Constit. Princ. §. 32*. u. *33*.

Siehe auch den Artickel: **Privilegien.**

PRIVILEGIUM POSTERIUS …

…

PRIVILEGIUM PUBLICUM PROVINCIALE …

PRIVILEGIUM REALE, ***Privilegia Realia,*** **Real-Privilegien** oder **Real-Freyheiten,** wer-

den diejenigen genannt, welche einem Dinge oder einer besondern Sache bloß aus gewissen und bewegenden Ursachen dergestalt zugeeignet werden, daß deren jedesmahliger Besitzer sich derselben ohne Widerrede bedienen könne; und kommen diese Freyheiten mit einem solchen Gute oder Dinge auch auf die Erben und einen jeden andern Besitzer. *l. 68. l. 196. ff. de R. J. l. fin. §. 1. C. de usur. rei judic.*

Wir sagen mit Fleiß auf jedweden Besitzer, nicht aber auf einen blossen Erben, in so fern er er Erbe, sondern in so fern er Besitzer von der Sache ist.

Und hat man von denen Real-Privilegien diese Regel: So offt die Privilegien gewissen Orten oder Städten gegeben werden; so offt sind sie Real-Freyheiten, und gehen auf die Nachkommen, in so fern sie solche

Örter oder Städte besitzen, obschon von denen zu erst privilegirten niemand mehr am Leben ist. **Barbosa** *Lib. XIV. c. 10. ax. 39.*

Hierbey wird gefragt, ob ein Privilegium im Zweifel vielmehr vor eine Personal- oder Real-Freyheit zu halten sey? Und wird darauf geantwortet, daß es solchenfalls vor ein Real-Privilegium zu achten sey. Und zwar

1) weil die Privilegien überhaupt schon in einem etwas weitläufftigen Verstande zu nehmen und auszudeuten sind. *l. 3. ff. de Constit. Princ.*

   Denn welcher spricht, daß ein Privilegium nur auf eine gewisse Person eingeschräncket sey, derselbe muß es auch beweisen.

2) Erhellet auch aus dem *arg. l. 7.* und *8. ff. de pact.* daß ein Pact im Zweifel allemahl vor eine Real-Verbindung gehalten wird; obschon der Person darinne gedacht wird. Welches denn unstreitig in denen Privilegien noch vielmehr seine Richtigkeit hat.

3) Ist auch um soviel weniger daran zu zweifeln, wenn der Inhalt eines Privilegii einer vorhergegangenen Convention oder Beredung gedencket, oder darinnen gesaget wird, daß vor das Privilegium ein Stücke Geld gegeben worden. Denn in diesem letztern Falle ist es nicht sowohl ein Privilegium, so aus blosser Gnade geschlossen; sondern man hat es sich vielmehr selbst aus einem beschwerlichen und kostbaren Contracte angeschafft.

Ein solches Real-Privilegium hat nun dieses als etwas besonders an sich, daß es nicht zugleich mit der Person erstirbt, weil niemand leichtlich vor dasjenige Geld bezahlt, welches nicht länger, als er selbst, dauret und bestehet. Sondern es erstrecket sich auf alle Erben, ob ihrer gleich in dem Privilegio selbst nicht ausdrücklich gedacht worden. **Stryck** *in not. ad* ***Lauterbach*** *tit. de Constit. Princ.*

Wie sehr aber die Rechts-Lehrer in Untersuchung dieser Frage von einander abgehen, kan vornehmlich beym **Gail.** *Lib. II. obs. 2.* mit mehrerm ersehen werden.

Ein anders aber ist, wenn die privilegirte Sache oder die derselben zugestandene Freyheit nicht auf die Erben gehen kan; oder wenn der besondere Fleiß einer gewissen Person der Grund des mitgetheilten Rechts oder der vergönnten Freyheit ist; oder wenn das Privilegium einem Geschlechte oder denen Nachkommen verliehen worden; so höret es auch auf, wenn die männlichen Anverwandten derselben Linie absterben, weil davor gehalten wird, daß es der Familie gegeben worden.

Ein anders aber ist, wenn es denen Nachkommen beyderley Geschlechts verliehen worden, wie hiervon mit mehrerm **Gail** *l. c.*

n. 18 nachzulesen ist.

Siehe auch den Artickel: **Privilegien.**

PRIVILEGIUM REFERENS …

…

…

Probirbüchsen …

Probiren, etwas beweisen, rechtlich ausführen, darthun, u. d. g. siehe ***Probatio.***

Probiren, ist auf Bergwercken die Kunst, durch welche man die Ertze und Bergarten, was sie für Metall bey sich führen, ob sie einen rechten Gehalt haben, wie viel der Centner desselben an Gold, Silber etc. bey sich führet, erkennen und erfahren kan, ingleichen eines jeden Ertzes Natur und Eigenschafft, ob es flüßig oder strenge, und also das Conto machen kan, ob man dem Halt nach bey den Kosten bestehen könne, oder nicht.

Probirer …

…

…

PROBI VIRI …

PROBLEMA, ***Probleme,*** eine **Aufgabe,** heisset insgemein eine Frage, die in Zweiffel stehet; ingleichen eine Rede, die offenbahrlich weder wahr noch falsch, und die zu beyden Theilen einige Wahrscheinlichkeit hat.

Ins besondere in der Mathematick heisset eine Aufgabe, *Problema*, ein Vortrag, wodurch, wie etwas gethan werden möge, gefraget, angewiesen, und daß es also recht geschehen, erwiesen ist. Man erkläret eine Aufgabe in dieser Bedeutung durch einen Ubungs-Satz (*Propositionem practicam*) welchen man aus vielen Erklärungen schlüsset.

Bey jeder Aufgabe befinden sich folgende drey Theile:

1) der **Vortrag,** *Propositio*, dieser enthält in sich, was gemacht werden soll;
2) die **Auflösung,** *Resolutio problematis, Solutio problematis*, diese erzählet, wie man eines nach dem andern zu verrichten hat, damit alles geschehe, was man verlanget; siehe davon im folgenden einen besondern Artickel, und endlich
3) der **Beweis,** *Demonstratio*, welcher vor Augen leget, und uns überführet, daß, wenn alles geschiehet, was in der Auflösung vorgeschrieben wird, nothwendig herauskomme, was im Vortrag verlanget wird.

Nach der mathematischen Lehrart wird diese Ordnung genau in acht genommen, daher ist nur zu bedauren, daß man diese Lehrart nicht überall anzubringen, bemühet seyn will.

In der Algebra heißet *Problema* oder Aufgabe eilte Frage über eine verborgene Sa-

che, die eine Erforsch- und Auflösung erfordert.

Die Aufgaben selbst werden eingetheilet in **determinirte** und **undererminirte.**

Eine determinirte Aufgabe heisset diejenige, worinnen alles determiniret ist, was zur Auflösung derselben erfordert wird; dahero hat sie entweder nur eine oder doch eine gewisse Anzahl der Auflösungen, wenn verschiedene Fälle vorhanden. Dergleichen sind die Aufgaben

in der gemeinen Geometrie. Z. E. aus einem gegebenen Punct auf eine gegebene Linie eine Perpendicular zu zühen; durch einen gegebenen Punct mit einer gegebenen Linie eine Parallel-Linie zu zühen, u. s. f. Denn von einem Punct kan auf eine gerade Linie nicht mehr, als eine Linie perpendicular gezogen werden; und durch einen Punct läßt sich mit einer Linie nicht mehr als eine Parallel-Linie zühen.

In der Algebra heisset die Aufgabe determiniret, wenn man so viele Gleichungen finden kan, als unbekannte Grössen darinnen vorkommen, siehe ***Determinatum,*** im *VII* Bande *p. 679*.

Eine **undeterminirte Aufgabe** ist diejenige, welche nicht alles in sich enthält, daraus sie sich auflösen lässet. Weil man dannenhero einige Sachen nach Gefallen annehmen kan; so lassen sich dergleichen Aufgaben auf unzählige Arten auflösen.

In der Algebra geben sich die undeterminirten Aufgaben zu erkennen, wenn man nicht so viel Gleichungen finden kan, als unbekannte Grössen vorkommen.

In der Arithmetick hat **Diophantus** die Kunst undeterminirte Aufgaben aufzulösen gezeiget, und unter denen neuern excelliret **Ozanam** darinnen, dessen *Nouveaux Elements d'Algebre* in diesem Stücke sonderlich zu recommendiren. **Wolff** in seinen Anfangs-Gründen der Algebra giebt *p. 197*. durch 30 Exempel auch hierzu gute Anweisung.

Die undeterminirten Aufgaben sind offt schwerer, als die andern, weil sie gemeiniglich besondere Kunst-Griffe zu ihrer Auflösung erfordern.

In der Geometrie sind die undeterminirten Aufgaben eben diejenigen, die man durch die geometrischen Örter construiret; daher unter diesem Wort ein mehrers zu finden.

Was im übrigen unter der **Beaunischen, Delischen, Elastischen, Florentinischen,** oder **Ketten-** oder **Strick-Aufgabe** zu verstehen sey, ist an einem jeden Ort ins besondere erklärt zu finden; gleichwie auch was ein *Problema hypersolidum* oder *sursolidum, Lineare* oder *simplex, locale, planum* und *solidum* genennet werde.

PROBLEMA **(Beaunische)** …

…

S. 346

S. 347

…

PROBRUM …

Probst, ***Praepositus,*** Fr. ***Prevôt,*** ist bey denen Hoch-Stifftern der vornehmste Canonicus und nächste nach dem Bischoffe oder Abte, der das Recht hat, das Capital zu versammlen.

Er giebt auch absolute Pröbste, die Fürstlichen Rang und Würde haben, als der zu Ellwangen, Berchtholsgaden und Brixen.

Wie es denn deren auch etliche giebet, die zwar einem Bischoffe oder Abte unterworffen sind, aber besondere Wohnungen haben.

An einigen Evangelischen Orten giebt es Pröbste, die denen Superintendenten und Inspectoren an der Würde gleich kommen.

So giebt es auch Pröbste über gewisse Güter und Dorffschafften eines Stiffts, welches Bediente, die von dem Capitul dependiren. Hierbey ist anzumercken, daß im Sächsischen Chur-Creysse vier Probsteyen,

nemlich zu Wittenberg, Kemberg, Schlieben und Clöden, vorhanden, welche zur Zeit der Reformation der Universität Wittenberg incorporiret und von derselben von solcher Zeit an biß hieher vergeben worden; jedoch wird heutiges Tages die Probstey Clöden von der Universität nicht mehr ersetzet.

Es sind aber solche Probsteyen im Chur-Kreysse viel älter, als die Superintenduren, massen diese erstlich in Jahr 1555 ihren Anfang genommen, als die Sächsische Kirche in gewisse Diöcesen getheilt worden, da hingegen die Probstey Kemberg schon im 12 und 13 Jahrhunderte bekannt gewesen, und zwar sind nach **Balth. Menzii** Bericht in *Schediasm. de Eccles. Saxon. e*hemahlen im Chur-Kreysse vier Stiffts- und Collegial-Kirchen gezehlet worden, wovon nachzusehen ist **Wabst** im Churfürstenthum Sachsen *p. 180* u. f.

Probst (Johann Wolffgang) …

…

S. 348 … S. 355

S. 356
673 **Proceß (besonderer)**

...

...

Proceß (beyläuffiger) ...

Proceß (bürgerlicher) oder **Civil-Proceß, *Processus civilis,*** wird genennet, wenn ich über mein oder dein, über meines oder eines andern zeitliches Vermögen, oder auch über erlittenem Schaden an meiner Ehre und Leibe, einen streitigen Rechts-Handel habe, und nur meine Privat-Satisfaction verlange. Und ist dieser entweder *ordinarius,* oder *extraordinarius*.

Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher) …

Sp. 674 … Sp. 675

S. 357
Proceß (Ehe) 676

Proceß (Consistorial-) [Ende von Sp. 675] …

Proceß (Criminal-) Peinlicher Proceß, Peinlicher Gerichts- oder **Hals-Gerichts-Proceß, *Processus Criminalis,*** ist, wenn man ein in denen Gesetzen verbotenes Verbrechen wider iemand angiebt, oder der Richter solches von selbsten untersuchet und bestraffet; auch die Sache auf Haut und Haare, auf die Bestraffung derer Ubelthäter, und auf die Beybehaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gehet.

Dieser Proceß wird abgetheilet *in Accusatorium,* den Anklage-Proceß, und *Inquisitorium,* den Nachforschungs- oder Untersuchungs-Proceß. Jener ist, wenn der Thäter von jemanden förmlich im Gerichte angeklaget, mithin die Sache im ordentlichen Processe zwischen dem peinlichen Ankläger und Beklagten geführet wird; dieser aber, wenn der Richter, krafft seines tragenden Amtes, einer verübten Missethat halber sich rechtmäßig informiret, und wider den Thäter summarisch inquiriret. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

S. auch **Hals-Gericht,** im *XII* Bande, *p. 303*. u. ff.

Proceß (Degradations-) …

S. 358 … S. 363

…

…

Proceß (ordentlicher Posseß-) …

Proceß (Peinlicher-) siehe **Proceß (Criminal-).**

Proceß (Peinlicher Anklagungs-) …

…

S. 365 … S. 400

…

PROFESSIO MONASTICA …

Profeßion, siehe ***Professio.***

Profeßion, *Professio,* heisset im gemeinen Leben das Gewerb, Thun, die Handthierung; ingleichen der Stand, Beruf, die Lebensart und Nahrung.

Dahero heißt Profeßion von einem Dinge machen, sich auf ein Ding legen, und dasselbige treiben, sich damit zu ernähren.

In denen Rechten wird zwar Profeßion insgemein nur von denen ehemahls so genannten *Argentariis* oder Geld-Wechslern gesagt; indessen aber braucht man dieses Wort bisweilen auch von allen andern Ständen und Lebens-Arten. *l. 6. §. praetor. ff. de edend. l. 26. in fin. C. de Episc. et Cler.*

Es gehören die Profeßionen insonderheit mit zu den Mitteln, wodurch der menschlichen Unvollkommenheit abgeholffen wird, und sind solche dreyerley Gattung. Entweder sie kommen an auf blosse Wissenschafft, wenn man sie ihrem Wesen nach und an sich selbst betrachtet; oder fast allein auf eine fertige Ausübung; Oder endlich auf Wissenschafft und Ausübung zugleich.

Die erste Art fasset in sich alle Theile der Gelehrsamkeit, welche wesentlich bestehet in wahrer und gründlicher Erkänntniß nöthiger und nützlicher Wahrheiten; ob sie wohl freylich dem Endzweck nach, wenn sie nicht vergeblich seyn soll, muß ausgeübet werden.

Zu der andern gehören die Handwercker, welche bestehen in einer Fertigkeit gewisse Maschinen zu machen, zur Unterhaltung des menschlichen Leibes, ohne daß dabey eine gelehrte und gründliche Erkänntniß vonnöthen wäre. Ohne alle Erkänntniß kan zwar kein Handwerck erlernet werden; jedoch kommt darauf das wenigste an, darf auch fast nur ins Gedächtniß gefasset werden; die Ubung aber muß dabey das Haupt-Werck vollbringen.

Wenn eine Profeßion auf alle Wissenschafft Erfahrung und äusserliche Übung zugleich beruhet: wird sie eine Kunst genennet.

Alle diese Dinge sollen darzu dienen, daß unser natürliches Leben und die äusserliche Wohlfahrt befördert werde; dieses aber soll wiederum eine Gelegenheit und ein Hülffs-Mittel seyn, die Seele zu bessern, damit man GOttes Willen vollbringen, ihn ehren, und sich selbst glücklich machen könne.

Was vor Regeln in Erwählung einer Profeßion zu beobachten, findet man in dem Artickel: **Beruff,** im

III Bande, *p. 1449*. **Lebens-Art,** im *XVI* Bande, *p. 1272*. u. ff. und **Studieren.**

In dem ersten Artickel ist auch erzählet, wie man es bey dieser Wahl auf unterschiedene Art versehe.

Was Eltern in Ansehung ihrer Kinder dabey zu mercken, das zeiget der Artickel: **Kinder-Zucht,** im *XV* Bande, *p. 654*. u. ff. insonderheit *p. 658*.

Wie man in der erlernten Profeßion sich klüglich verhalten solle, weiset der Artickel: **Reichthum.**

Sonst bemercken wir noch, daß die verschiedenen Profeßionen auch verschiedene Inclinationen und Gemüths-Neigungen machen. Die Gewohnheit hat eine grosse Gewalt, und solches wird am meisten erkennet, wenn sich ein Mensch in einen gewissen Orden oder Gesellschafft begiebet. Drum wenn ein Vater zwölff Söhne hätte, die von Natur einerley Temperament und Inclination führeten: Der erste aber ein Theologus, der andere ein Juriste, der dritte ein Medicus, der vierdte ein Mathematicus, der fünffte ein Criticus, der sechste ein Kauffmann, der siebende ein Soldate, der achte einen Hoff-Bedienter, der neunte ein Handwercks-Mann, der zehende ein Schiffer, der eilffte ein Bauer, der zwölffte sonsten etwas würde; so würde doch bey allen eine sonderbahre Inclination, sonderbahre Wünsche, sonderbahre Judicia gefunden werden.

Doch auf unseren Zweck zukommen, werden wir alle Stände nicht ausführen. Denn die Leute, die sich in der Republick befinden, sind Gelehrte, Hoff-Leute, Soldaten, Kauff-Leute, die mit der Hand arbeiten. Ein Gelehrter sucht allemahl die Freyheit. Denn wer im Studiren seine freye Meynung vorbringen mag, dem ist auch die Dienstbarkeit in andern Sachen beschwerlich, die er geringer schätzet als alle Studien. Drum haben auch die Tyrannen dieses gewisseste Arcanum ihrer Regierung, daß sie die Unterthanen nicht studiren, sondern die Künste bloß in dem geheimen Cabinete ihres Hofes exerciren lassen.

Es ist auch bekannt, daß die Gelehrten lieber in Friede und Ruhe leben, als daß sie Krieg und Streit rathen solten, alldieweil das Studiren in dem Geräusche der Waffen übel kan fortgesetzet werden. Am meisten aber zielen sie auf die Ehre, und auf ansehnliche Bekanntschafft. Denn die Gelegenheit des Studirens verbietet ihnen grosses Reichthum zu hoffen. Ja wenn man die Gelehrten selbst in ihrem Unterscheide betrachten will, so findet man was sonderliches an den Geistlichen, an den Politicis, an den Medicis; an den Philosophen, das ihnen gleichsam eingeflösset wird, wenn sie zu einer solchen Profeßion treten. Und darauf muß ein Staats-Mann sehen, wenn er sich dergleichen Leute zu seinem Vortheil bedienen will. Die Hoff-Leute ergeben sich dem Glücke, und haben keinen andern Zweck, als daß sie bey dem Fürsten in beständiger Gnade leben wollen. Und weil diese Glückseligkeit von vielen andern verlanget wird, so müssen sie stets in heimlichem Hasse und verstellter Freundlichkeit ihre Actionen zwingen lernen.

Die vom Kriege Profeßion machen, haben keine Lust zu friedlichen Rathschlägen, weil ihnen hierdurch die Hoffnung der Ehre und des

Gewinstes entzogen wird. Sie wollen gerne mit Gewalt durchdringen: Die Gesetze hören sie nicht gerne und suchen

alle mahl über andere ein Commando.

Die Kauff-Leute gehen mehr auf den Profit, als auf hohe Ehre und Dignität. Sie hören gerne dabey von Freyheit, weil sie das Capital darbey öffentlich rühmen dürffen: und erschrecken allezeit vor dem Kriege, weil die Commercien dabey turbiret werden.

Die mit der Hand arbeiten, achten der Ehre wenig, und sind mit der Nahrung zufrieden.

Profeßion, *Professio,* heisset auf Universitäten, oder Academien, dasjenige Amt eines Lehrers, der über eine gewisse Disciplin oder Facultät öffentliche Vorlesungen hält, und daher auch den Titel als Professor führet, siehe den Artickel: **Professor.**

Profeßion (Kauffmanns-) siehe **Professor der Kauffmanschafft.**

Profeßion (Öconomische) ***Professio Oeconomiae, Professio Oeconomicae.***

Es wäre wohl gethan, wenn auf allen Academien ein Professor der Öconomie bestellet würde, der die Studiosos in dem vornehmsten, was zu der Stadt- und Landes-Wirthschafft gereichet, unterrichtete; und gehöret solches billig mit unter die Fehler vieler Universitäten.

Es ist auch kein Zweiffel, daß wenn an Höfen diesfalls gehörige Vorstellung geschähe, man solche höchstnöthige und dem gantzen Lande ersprießliche Profeßion etabliren würde, wie schon dergleichen *Professores Oeconomiae* auf denen Academien zu Halle, Franckfurt und Rinteln bestellet sind; Damit man aber erweise, daß es nicht blos eine leere Gedancke, so wird aus dem folgenden erhellen, daß unterschiedenen gelehrte und berühmte Leute gleiche Gedancken geheeget.

Morhof sagt in dem *III* Buche des *III* Theils seines Polyhistors: „Die Öconomischen Lehren sind bey mir in solchem Ansehen, so, daß ich davor halte, daß ein eigner Professor deswegen auf Universitäten bestellet werden solte.„

Und der berühmte Professor zu Franckfurt **Joh. Christoph Becmann,** in dem 10. §. des *X* Capituls seiner *Politicae Parallelae p. 524.* „Bey denen Philosophischen Profeßionen, damit ich nicht die Fehler derer übrigen durchgehe, desiderire ich einem Professorem Oeconomicae, welcher die Studiosos nicht mit etlichen leeren Wörtern abspeisete, sondern in Praxi recht unterrichtete.„

Herr **Johann George Döhler** erinnert in seiner Untersuchung des heut zu Tage überhandnehmenden Geld- und Nahrungs-Mangels, bey dem siebenden Punct dergleichen mit folgenden Worten: „Auf Schulen ist schon die vorgefaßte schädliche Meynung; ein Studirender solle sich gar auf kein Hauß-Wesen legen, ja einem Schüler sey es schimpfflich, und am Studiren verhinderlich, wenn er sich auf das Hauß-Wesen lege, und solches selbst mit angreiffen soll.„

In allen Schulen wird der Virgilius in *Bucolicis* und *Georgicis* getrieben, aber wohl nichts mehr, als die *Nomina propria* und das Latein expliciret, die Scansion der Verse und die Poetischen Phrases angemercket, aber die *Realia* aus den *Bucolicis* und *Georgicis* bleiben zurücke.

Auf Universitäten wird noch weniger daran gedacht, ausser daß die Physick und Theile der Mathe-

matick getrieben werden, die *Oeconomica* aber insonderheit gar nicht. Daher kommt es auch, daß es hernach an Leuten mangelt, die man zur Öconomie brauchen kan. Und *p. 27*. Gleichwie aber aus Unverstand des Hauß-Wesens viel Schaden und Unrath folget; Also würde nicht undienlich seyn, der Jugend auf denen Schulen und Universitäten, bey denen Handwerckern, und selbst bey dem Bauersmann die Öconomie zu erlernen und zu verbessern.

Der gelehrte Herr Cantzler **Ludwig** in Halle spricht in denen Anmerckungen des *XV* Capitels seiner Einleitung zu dem Deutschen Müntz-Wesen mitlerer Zeiten: Was **Columella** *Cap. I. de re rustica* sagt: „Daß die Römer so schlechte Hauß-Wirthe wären, käme daher, weil alle Handwercker, ausser dieser Wissenschafft, ihre Lehr-Jungen und Lehr-Meister hätten; solches möchte man auch noch immer und auf unsern Universitäten beklagen.„

Der Herr geheimde Rath **Thomasius** ist, wie aus dem *XVII* Capitel seiner Cautelen *circa praecognita jurisprudentiae* zu ersehen, hierinne gleicher Gedancken.

Ein weit mehrers hiervon findet man in **Anastasii Sinceri** Project der Öconomie in Form einer Wissenschafft, und in des Herrn **von Rohr** Haußhaltungs-Bibliotheck.

Profeßion (Pathologische) siehe ***Pathologica Professio,*** im *XXVI* Bande, *pag. 1315* u. f.

Profeßion (Philosophische) ***Professio Philosophiae,*** oder das Amt eines öffentlichen Lehrers der Welt-Weißheit auf hohen Schulen.

Auf der Academie zu Paris ist die philosophische Profeßion die älteste, wie **Buchananus** *Hist. Scot. L. V.* beym **Conring** *in Antiqu. Acad.* berichtet.

Auf der Academie zu Leipzig sind neun ordentliche Lehrer, die die Philosophie, worzu auch die freyen Künste gerechnet werden, auf dem öffentlichen Catheder lehren, nehmlich

- der Metaphysick,
- der Poesie,
- der Physick,
- der Eloquenz,
- der Mathematick,
- ddes *Organi Aristotelici* oder der Logick, (siehe den Artikkel: ***Professor Organi Aristotelici,***)
- der Moral und Politick,
- der Griechischen und Lateinischen Sprache,
- und der Historie:

welchen seit einigen Jahren von der hohen Landes-Obrigkeit noch der zehende ordentliche Professor der Philosophie überhaupt, beygesetzet worden, jedoch aber hat dieser in der philosophischen Facultät nicht Sitz und Stimme.

Profeßion derer Münche, siehe **Münche (Profeßion derer)** im *XXII* Bande, *p. 298*. u. f.

PROFESSIO NATALIS …

…

…

PROFESSIO TOCKLERIANA …

Professor, öffentlicher Lehrer auf Academien, *Professor, Professor Publicus, Professeur,* ist eigentlich eine gelehrte und geschickte Person, so auf einer hohen Schule bestellet ist, eine hohe Wissenschafft öffentlich zu lehren.

An einem Professor wird erfordert, daß er

1) nicht nur in seiner Wissenschafft gründliche Erfahrung, und daneben
2) die gute Gabe habe, dieselbe mit geschickten und vernehmlichen Reden, auf eine angenehme und deutliche Weise, vorzutragen, sondern auch
3) einen untadelichen Wandel führen und
4) wohlgesittet sey, damit er durch Lehren und Exempel die studirende Jugend erbauen und bey Hoff-Leuten nicht vor einen Schul-Fuchs durchgezogen werde.

Es werden die Professoren eingetheilet in **ordentliche** (*ordinarios*) und **ausserordentliche** (*extraordinarios*). Jene genüssen wegen ihrer Profeßion gewisse Salaria; diese aber gemeiniglich nichts anders, als die Anwartung, daß sie bey geeigneter Vacantz in jener ihre Stelle befördert werden sollen.

Es sind die Professoren nicht allein zu Kriegs-Zeiten von dem Wachehalten, und Einquartirungen derer Soldaten, sondern auch ausser dem sonst noch von allen bürgerlichen ins besondere aber denen persönlichen Beschwerden und Abgabe befreyet, dafern nicht irgend hier oder da ein anders hergebracht ist, oder wenigstens doch so lange, biß das Gegentheil gehörig bewiesen worden. **Feltmann** *in Dec. Resp. 10* **Brunnemann** *in Consil. 149*. und *163*. **Mevius** *P. VII. Dec. 143*

So müssen ihnen auch oder denen Erben die entweder von der Republick oder auch nur blossen Privat-Personen ausgemachten Jahr-Gelder, wenn sie gleich vor der Zeit mit Tode abgehen, richtig und ohne Abgang bezahlet werden. **Carpzov** *P. II. Const. 51. def. 12. n. 4.*

Wie ihnen denn auch ihre ordentliche Besoldung auf den Fall, wenn sie entweder durch Kranckheit, oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, ihr Amt gebührend abzuwarten, nicht zu kürtzen oder gar einzuzühen ist. **Carpzov** *in Jurispr. Eccles. Lib. II. tit. 25. def. 416. n. 16.*

Ferner können sie vor keinem andern ausser ihrem ordentlichen Academischen Gerichte, belanget werden. **Richter** *P. I. Consil. 2. n. 3. p. 8*. u. *12. n. 28. p. 11*. u. *n. 45. p. 13.*

Wenn sie aber anderswo ein Verbrechen begehen; so können sie auch daselbst bestraffet werden, und sich deshalber auf ihr privilegirtes Forum nicht beziehen. **Brunnemann** *P. III. Dec. 100.*

So sind auch dieselben von denen Vormundschafften befreyet, und können wider ihren Willen nicht darzu genöthiget werden. *§. 15. Inst. de Exc. tut. vel curat. l. 6. §. 1. eod.* und *tit. C. de Profess. et med.*

Ingleichen kan ihnen auch das sonst gewöhnliche Abzugs-Geld nicht abgefordert werden. **Cothmann** *in Consil. 15.* u. *17.*

Und wenn sie 20 Jahr lang ihrem Amte gehörig vorgestanden und fleißig gelesen haben; so werden sie mit dem Ehren-Nahmen *Illustris* beleget. **Richter** *P. IV. c. 42. n. 388. fol. 269.* **Becker** *in Jur. Publ. p. 231.*

Unterdessen aber können sie sich ausser dem Nothfalle, oder ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, keinen Substituten halten, und ihr Amt durch denselben verwalten lassen. **Richter** *l. c. n. 387.*

Wie ihnen denn unter andern auch verboten ist, Handlung oder andere schon bürgerliche Nahrung zu treiben, dafern sie nicht derer ihnen sonst zustehenden Privilegien und Freyheiten verlustig werden wollen. *l. qui sub praetextu. C. de SS. Eccl.* **Klock** *Tom. III. Consil. 161. n. 5.* und *6.*

Welches aber doch, vornehmlich heut zu Tage, seine Abfälle leidet. **Klock** *l. c. n. 62.* bis *78.*

Im übrigen genüssen sie aller denen Studirenden überhaupt in denen Rechten zugestandenen Privilegien und Freyheiten, wovon unter dem Artickel: **Studirende,** ein mehrers beygebracht werden soll. Man lese übrigens **Zaunschliffers** *Tr. de Privilegiis Professorum,* Halle 1734 in 4.

Die Professores der Universität zu Leipzig betreffend; so haben deren 6, und zwar von denen beyden obersten, nemlich der Theologischen und Juristen-Facultät, in einigen Sächsischen Stifftern so viel Canonicate, als nemlich zwey zu Meissen, zwey zu Merseburg, eines zu Naumburg, und eines zu Zeitz. Welche sie auch seit des Pabsts **Johannes** *XXIII* Concession beständig genossen haben. **Stryck** *in Diss. de Jur. Pap. Princ. Evangel. c. 5. de Protest. Princ. circa Capitula §. 2.*

Sonst kan keiner weder in Leipzig, noch zu Wittenberg, die ihm angetragene Profeßion antreten, bis er sich erst vor dem Kirchen-Rathe zu Dreßden gestellet, und würcklich confirmiret worden. Welches mehrentheils durch ein förmliches Rescript aus dem Geheimen Rathe zu geschehen pfleget, **Mandat** von 1716. noch auch ohne besondere Conceßion ausserhalb Landes verreisen. **Beyer** zu **Carpzovs** *Jurispr. Eccl. Lib. II. def. 405.*

Ubrigens stehen dieselben so wohl, als andere Universitäts-Verwandten, unter der Academischen Gerichtsbarkeit, in Consistorial-Sachen aber unter dem Consistorio. **Carpzov** *l. c. def. 402.*

So viel endlich die unter ihnen vor fallenden Injurien betrifft; so gehören die Real-Injurien vor die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche aber auf der Universität zu Leipzig auch dem Academischen Concilio zustehet; die geringern Beleidigungen aber sind der Erkänntniß des Rectoris Magnifici und dem Concilio überlassen. Jedoch sollen zwischen denen Professoren selbst gar keine Injurien-Processe gestattet werden. ***Rescr.*** von 1703. ***Cod. Aug.*** *T. I. p. 871.*

PROFESSORES, so wurden zu der Kayser Zeiten diejenigen genennet, welche die Grammatic und Rhetoric so wohl zu Rom als in den Freystädten lehrten.

Es muste von den letztern jedes 3 bis 4 dergleichen Männer halten, und die *Decuriones* musten Sorge tragen, daß ihnen ihre Besoldung richtig gereicht ward. Solches betrug sich in der Stadt Rom manchmahl auf 2500 Ducaten, wenn aber die Stadt nicht allzu groß, muste zuweilen ein Professor der Rhetoric mit 600, ein Professor der Grammatic aber mit 300 Ducaten vorlieb nehmen; hingegen findet man auch wohl Exempel, daß einige, wiewohl ausserordentlicher Weise, bis zu 60000 Ducaten jährlicher Besoldung bekommen.

Panciroll. *de magistr. municip. c. 4.* **Laurentius** *de Profess. c. I.* **Pitiscus.**

Von denen *Professoribus* auf Academien siehe den Artickel: **Professor.**

PROFESSORIBUS ET MEDICIS (DE) ist die Aufschrifft des 52 Titels aus dem *X* Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt so wohl von denen Rechts-Gelehrten und Ärtzten, als auch von denen ihnen zuständigen Rechten und Freyheiten.

PROFESSORIBUS; QUI IN URBE CONSTANTINOPOLITANA DOCENTES EX LEGE COMITIVAM HABERE MERUERUNT (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem *XII* Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt eigentlich von denenjenigen Rechtsgelehrten, welche in der Stadt Constantinopel die Rechte öffentlich gelehret, und daher mit dem Ehren-Titel eines Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafens begnadiget wurden.

PROFESSOR JURIS, siehe **Professor der Rechte.**

Professor der Kauffmannschafft, *Professor Mercaturae.*

Es wirfft der berühmte **Marperger** in der ersten Fortsetzung seiner nützlichen Fragen über die Kauffmannschafft *p. 283*. u. ff. die Frage auf: ob es nicht rathsam wäre, auf Universitäten öffentliche Professores der Kauffmannschafft zu verordnen, welche die Kauffmannschafft, und alles, was in dieselbe hinein lauft, oder von solcher dependiret, lehren müsten?

Denn bisher ist man in den Gedancken gestanden, daß nur die Theologie, Jurisprudentz, Medicin und Philosophie nur auf Universitäten der studirenden Jugend müsten vorgetragen werden. Wie man denn solche vier Wissenschafften in so viel Facultäten eingeschlossen, und zu ieder derselben besondere Professores verordnet. Was aber zu andern, in dem menschlichen Leben nöthigen Wissenschafften, sonderlich zur Kauffmannschafft, gehörig gewesen, das istmehrentheils an die Philosophische Facultät, oder auch, nachdem der Vorfall gewesen, an die Juristische verwiesen worden, welche beyde die Kauffmannschafft als Neben-Wercke, und Stückweise tractiret, und nur bey Gelegenheit davon geredet, als etwan der Philosoph in der Lehre von der Politick, wann er auf die Einrichtung der Republiquen, deren Anwachs, und Erhaltungs-Mittel; Der Jurist aber auf solche Contracte gekommen, welche hauptsächlich die Kauffmannschafft angegangen,

oder aus ihren beschriebenen Rechten haben decidiret werden müssen.

Im übrigen aber ist von dem, worinnen die Geheimnisse der so grossen Nutzen bringenden Kauffmannschafft bestanden, geschwiegen worden, ausser was in etlichen Dissertationen und Disputationen

geschehen, da zwar ein und andere Materie der Kauffmannschafft nach ihren Umständen und nach den *Rationibus dubitandi et decidendi* heraus gesucht und abgehandelt worden. Der gantze Cursus aber derselben ist *secundum methodum analyticam* negligiret, u. weil es bisher nicht gewöhnlich, ausgelassen worden.

Daß aber die Lehre von der Kauffmannschafft öffentlich auf Universitäten zu tractiren, von der höchsten Nothwendigkeit sey, solches beweiset obgedachter **Marperger** mit folgenden Gründen:

1) Weil sie zum Aufnehmen und zur Erhaltung der bürgerlichen Societät gereichet, ja weil sie dasjenige sey, was dem Leibe einer Republick Geist und Leben geben soll.
2) Weil sich dieselbe eben, wie andere Studien, in ihre Theile nach einer vernünftigen Lehr-Art bringen lässet, also, daß erstlich gantz leichte die *Praecognita* darzu können angewiesen, folglich gewisse Einrichtungen nach denen darinne vorkommenden Personen, Sachen und Verrichtungen gemacht, hierauf zu wichtigern Vorfällen geschritten, und derselben Erläuterung nach den allgemeinen Rechten oder *statutis*, und Gewohnheiten gegeben werden.
3) Weil viele unter derselben sich in Kauf- und Handels-Städten wo nicht *judicando*, doch *advocando* gebrauchen lassen müssen.
4) Weil selbst die Theologie, Jurisprudentz, Medicin und Philosophie in vielen Stücken von der Kauffmannschafft Nachricht und Erläuterung ziehen müssen.
5) Weil ja die Chirurgie an vielen Orten ihre Lehrer habe, welche auch andre Lehrer und Doctores in derselben machen, und also solte es auch wohl die Kauffmannschafft haben.
6) Weil die Lehre von der Kauffmannschafft mit dem Natur- und Völcker-Recht so genau verbunden, daß diese beyde ohne jener gründliche Känntniß nicht wohl erkläret werden können; zu geschweigen, daß die Historie, Geographie, auch selbst die Philosophie, und das meiste in Mathesi mit derselben genau verwandt wäre.
7) Weil die meisten Fehler in der Kauffmannschafft von einer Unerfahrenheit in der Philosophie und Politick auch Jurisprudentz herrühren, daher sie nicht nach Vernunftmäßigen Regeln, sondern nur nach einem Gutdüncken des irrigen Wahns und nach übel eingeführten Gewohnheit tractiret wird.
8) Weil eine solche neu aufgerichtete Profeßion Anlaß zu einem förmlichen Kauffmanns-Recht geben würde, dadurch viele unnütze Processe wegen der Kauffmannschafft abgeschafft werden könnten.
9) Weil die Universitäten selbst dadurch einen grossen Zugang gewinnen würden.
10) Es könnte derselben eine sonderbare neue Hochachtung zuwachsen, so daß sie von unverständigen oder hochmüthigen *Politicis* nicht mehr so verächtlich gehalten würde.
11) Weil dadurch manches schöne Capital wieder in die Handlung kommen würde, welches bisher durch Verheyrathung reicher Kaufleute Töchter an andere Standes-Personen, derselben entzogen worden.
12) Weil dadurch denenjenigen, welchen dieses Amt aufgetragen, Gelegenheit gegeben wür-

de in aller Facultäten Wissenschafften hinein zu gehen, wenn sie anders ihren Lectionen ein Genüge leisten wolten.

Wer dieses alles nebst den Einwürfen dargegen und deren Beantwortungen zu wissen verlanget, der lese obgedachten Schrifftsteller am gemeldeten Orte.

PROFESSOR MERCATURAE, siehe **Professor der Kauffmannschafft.**

PROFESSOR OECONOMICAE, siehe **Profession (Öconomische).**

PROFESSOR ORGANI ARISTOTELICI, heisset auf der Academie zu Leipzig einer von den neuen Philosophischen Professorn, der das *Organon* des Aristoteles auf öffentlichem Catheder erklären soll.

Schon im Jahr 1581 hat der Churfürst August, glorwürdigsten Gedächtnisses, solche Profeßion angeordnet, und es sind auch biß ietzo noch beständig *Professores Organi Aristotelici* in unverrückter Folge auf gedachter Academie gewesen; iedoch aber, da Aristoteles aus den Schulen der Weltweißheit zu den jetzigen Zeiten, wo nicht gäntzlich verbannet, doch einen ziemlichen Theil seines vorigen Ansehens verlohren; so kan man leicht erachten, daß das *Organon* auch schon vor einiger Zeit seinen Abschied erhalten. Solchemnach profitiret er die Vernunfft-Lehre, ohne daß er an eines andern Philosophen Sätze gebunden sey.

PROFESSOR PHILOSOPHIAE, siehe **Profeßion (philosophische).**

PROFESSOR PUBLICUS, siehe **Professor.**

Professor der Rechte, ***Professor Juris,*** wird zwar insgemein nur derjenige genennet, welcher öffentliche Vorlesungen hält, und seinen Zuhörern die schwersten und wichtigsten Rechts-Puncte erklärt.

Indessen aber werden gleichwohl auch in denen alten Römischen Rechten alle und jede Rechts-Gelehrte mit diesem Namen beleget.

Auf der Universität zu Leipzig sind ehedem nur 5 *Professores Juris* gewesen, nehmlich

1) *Professor Decretalium,*
2) *Codicis,*
3) *Pandectarum,*
4) *Institutionum,*
5) *de Verborum Significationibus et Regulis Juris.*

Vorietzo aber sind noch darzu gekommen

6) *Professor Juris Naturae et Gentium,*
7) *Juris Feudalis,*
8) *Juris Saxonici.*

Doch sind diese letztern 3 *Professores Juris Ordinarii* nur *Supernumerarii,* und haben auch keine beständige Besoldung.

In Wittenberg sind ebenfalls 5 *Professores Juris Ordinarii* geordnet und anzutreffen, als nehmlich

1) *Professor Decretalium,*
2) *Codicis,*
3) *Digesti veteris,*

4) *Digesti infortiati et novi,*

5) *Institutionum.*

Worzu auch einige Professores Supernumerarii gekommen. Siehe der **Wittenbergischen Universität Fundation** von 1536. *Cod. Aug. T. I. p. 953.*

Warum der oberste Professor in der Juristen-Facultät das Canonische Recht profitire, und insgemein der *Ordinarius* genennet werde, und von andern hieher behörigen Puncten handelt **Thomasius** *in Delin. Hist. Jur. Rom. et Germ. §. 119*. u. f. und in *Cautel. circa Praecogn. Jur. Eccl. c. 20*. desgleichen *ad Ossae Testam. c. 8*. von der Juristen-Facultät und ihren Lectionen und *Exercitiis p. 382*. u. f.

Die *Professores Juris Ordinarios* zu Wittenberg betreffend; so

werden dieselben sogleich bey dem Antritt ihrer Profeßionen auch als ordentliche Beysitzer des dasigen Hof-Gerichts und Schöppenstuhls mit bestellet. Welches aber in Leipzig nicht ist. Carpzov *in Proc. tit. 2. Art. 2. n. 92.*

Siehe auch **Rechtsgelehrter.**

Profeß thun, Lat. ***Professionem facere,*** oder ***Monasticae vitae, tyrocinio deposito, se addicere,*** ist ein Kloster-Wort, bey denen Römisch-Catholischen, und bedeutet so viel, wenn einer der Welt absaget, und sich in einen Münchs- oder Priester-Orden würcklich begiebt, nachdem er die Noviciat-Jahre vorher ausgestanden.

Da her heisset *PROFESSUS* eine solche Ordens-Person, die nunmehro ihrer Ordens-Gelübde gethan, welche in der Keuschheit, in der Armuth und in dem Gehorsam bestehen.

Die *Professi* bey den Jesuiten haben ausser dreyen noch das vierte, nehmlich den vollkommenen und undwidersprechlichen Gehorsam gegen dem Pabst, vermöge dessen sie ihm ohne eintzige Widerrede sich in allen Mißionen, oder Befehlen, die er ihnen aufleget, billig gebrauchen zu lassen angeloben.

Der Ort, wo sich solche *Professi* aufgehalten, wird das **Profeß-Haus** genennet, über welche der Jesuiter-General in allen Provintzen und Städten gewisse *Superiores* setzet.

Siehe übrigens den Artickel: **Münche (Profeßion derer)** im *XXII* Bande, *p. 298* u. f.

PROFESSUS …

…

PRO FIDEICOMMISSO POSSIDERE ...

...

Profil, heißt der Umriß um eine Figur: man sagt ***profiler,*** das ist, die Umrisse von einer Sache abreissen; inleichen saget man auch, der Profil von einem Gesichte oder Kopffe, so ferne man nichts als die Hälfte, und nur eine Seite davon siehet.

Ob nun auch gleich das Wort Profil general ist, wenn man alle Umrisse eines Leibes ausdrücken will, so braucht man selbiges doch auch ordentlich in der Mahlerey, für zeichnen, umzühen, oder umreissen etc.

Einprofilen heissen die Perlensticker, wenn die gestickten Figuren am Rande mit gedreheten Schnüren umleget werden, damit man die Stiche desto besser verbergen möge.

In der Civil- und Kriegs-Baukunst ist ***Profil, Intersectio, Orthographia interna,*** der **Durchschnitt,** nichts anders als ein solcher Riß von einem Gebäude oder Vestungs-Wercke, wie sich dasselbe den Augen darstellen würde, wenn man es mit einem Plano dergestalt durchschnitte, daß die Proportion der Theile, die man sonst nicht sehen würde, deutlich müste in die Augen fallen. Siehe hiervon ein Mehrers im Artickel: **Durchschnitt,** im *VII* Bande, *p. 1651*. u. f.

PROFILER, siehe **Profil.**

Profit, so viel als Nutz, Gewinn, Vortheil, Verdienst, Uberschuß, wovon an gehörigen Orten.

PROFITERI …

…

S. 407

…

…

PROFITEROLS …

Profit-Gelder, werden an einigen Orten diejenigen Gelder genannt, welche die, so denen öffentlichen Beamten ihre jährliche Besoldung oder andere Einkünffte auszuzahlen haben, wegen ihrer damit gehabten Mühe, davon abzühen und zurücke halten. **Freudenberg** *de Rescr. Morat. tit. VII. concl. 77. n. 42.* **Ising** *de Promot. Honor. c.5. n. 101.*

Profitiren, heisset zwar eigentlich und insgemein so viel als Nutzen haben; ins besondere aber heisset es auf Universitäten so viel als öffentlich lehren, welches von denen Professoren daselbst geschicht.

Profius (Ambrosius) …

…

S. 408

S. 409

…

…

PROGRAMMA …

PROGRAMMATA; Programma, bedeutet in denen alten Römischen Rechten überhaupt einen jedweden öffentlichen Anschlag, z. E. Fürstliche Mandate, Edicte, Patente, Rescripte, Citationen, u. d. g.

Und ist von selbigen insonderheit in dem 15. Titel aus dem *XII* Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis versehen, daß sie schlechterdings niemahls eine besondere Rechts-Krafft vor sich haben sollen.

In ietzigem und insonderheit auf Academien gewöhnlichen Verstande sind *Programmata* solche Schrifften, in denen jedermänniglich gewisse Solennitäten und Academische Handlungen, als Reden,

Disputationen, Begräbnisse, etc. intimiret und sie öffentlich angeschlagen werden.

PROGREDIENTIA INGENIA …

…

S. 410 … S. 432

…

PROMOTIO FURTIVA …

Promotion, ***Promotio, Promotion,*** wird insgmein eine jede Beförderung und Erhebung zu höhern Ämtern, Ehren und Würden genennet. Ein mehrers hiervon siehe im *III* Bande, *pag. 909*.

Insgemein verstehet man darunter die Ertheilung academischer Ehrentittel, und Erhebung zu einem Magister, Licentiat und Doctor. Solches pfleget mit besonderm Gepränge zuzugehen, und sind promovirte oder graduirte Männer vorzeiten in grosser Achtung gewesen. Heut zu Tage scheinet es, als wolte ihr Ansehen an einigen Orten mercklich fallen.

Diese Promotionen haben ihren Ursprung in den Jahrhunderten der Stoicker genommen, und sind von den Juden und Arabern auf die Christen gebracht worden. Von deren ungewissen Ursprung, Einführung und Fortgang **Joh. Christ. Itterus** *de honoribus Academicis* kan nachgelesen werden, nebst andern, welche ***Fabricius*** *in Bibliograph. Antiquar. c. XXI. §. 2.*

p. 619. nennet, und welchen man **Scherzern** *de Ebraeorum et Lipsiensium magistris,* **Conringium** *in Antiquitatibus Academicis* hin und wieder, und andere beyfügen kan.

So viel aber ist doch hier nicht vorbey zu gehen, daß eben dieser Scholastische Hochmuth den bey dem Alterthum prächtigen Titel, Magister, der den vornehmsten Staats-Ministern zugekommen, an sich gezogen, und dadurch sich groß gemacht habe.

Wie denn die Doctores der Gottesgelahrheit nicht Doctores, sondern Magister genennet worden sind, welche Redensart noch auf verschiedenen hohen Schulen von dieser Zeit und Gewohnheit her üblich ist.

Zu dergleichen Promotionen aber verhalf nicht so wohl eine gründliche Gelehrsamkeit, als vielmehr eine Scholastische Spitzfindigkeit; wiewohl auch in diesen barbarischen Zeiten schon die Austheilung der academischen Würden an unwürdige und untüchtige Leute Mode gewesen, wovon es in dem Klaglied **Bernardi Westerodi,** eines Corveyischen Mönchs, das **Tribbechovius** *de Doctoribus Scholast. C. V. p. 204*. anführet, unter andern heist:

Jam fit Magister artium,
Qui nescit quotas partium
De vero fundamento:
Habere nomen appetit,
Rem vero nec curat, nec scit.
Examine contemto.

Auf der Universität Oxfort geschiehet jährlich auf eine bestimmte Zeit eine Promotion, welche Feyer angesehen zu werden verdienet. Wie

die Tsineser ihre studirende Jugend mit besonderem Fleisse erforschet, und durch drey unterschiedliche Stuffen, den unseren einigermassen gleich, bis zu der höchsten Würde, und folglich zu den ersten Reichsämtern erhoben, erzählet weitläufftig **Neuhoff.**

De Promotionibus honorum, Promotioribus, et Promovendis hat geschrieben **Christ. Ising.**

De honoribus seu gradibus academicis handelt **Itterus.**

De republica scholastica Hebraeorum **Jac. Altingius.**

Promotion, ist auch ein Zeitungswort, so gebraucht wird, wenn der Pabst jemand zur Cardinalswürde erhebt.

PROMOTIONIS JURAMENTUM …

…

…

…

PROMTUARIUM VEHICULARE …

PROMULGARE LEGEM, diese Redens-Art hatte bey den Römern folgende Bedeutung:

Wenn der Rath ein Gesetz geben wolle, so wurde erstlich mit denen erfahrensten darüber berathschlaget, damit nichts wider des Volcks Wohlfarth und Willen beschlossen würde; hierauf wurde in denen hierzu angestellten *Comitiis* der Inhalt des Gesetzes vorgelesen, damit ein jeder sehen und überlegen könne, ob selbige abzuschaffen, oder zu billigen wären. Und dieses Vorlesen der Gesetze hieß *legem promulgare*.

Es geschahe aber solches in der hierzu bestimmten Zeit, welche *Trinundinum,* das ist, *tres nundinae,* hieß, und 28 Tage austrug. Nach den dritten *Nundinis* ließ der Rath das Volck auf den Marckt oder *Campum Martium* zusammen ruffen, und alsdenn wurde nach gesammleten Stimmen des Volcks das Gesetz entweder verworffen oder angenommen.

Nieupoort *Explic. Rit. Roman. p. 38.* **Hildebrand** *in Antiquit. Rom. p. 164.* u. f.

PROMULGATE LEGES, siehe **Promulgirte Gesetze.**

PROMULGATIO, siehe **Abkündigung,** im *I* Bande, p. 144; ingleichen **Offenbahrung des Gesetzes,** im *XXV* Bande, *p. 873*.

PROMULGATIO LEGIS, siehe **Offenbahrung des Gesetzes,** im *XXV* Bande, *p. 873*.

Promulgation, siehe **Abkündigung,** im *I* Bande, *p. 144*. ingleichen **Offenbahrung des Gesetzes,** im *XXV* Bande, *p. 873*.

Promulgiren, oder **Publiciren,** ***Promulgare, Provulgare, Publicare,*** bedeutet so viel, als etwas ausbreiten, eröffnen, offenbar machen, kund thun, öffentlich ankündigen, die Gesetze oder Urtheil aussprechen.

Also werden unterschiedliche Dinge von grossen Höfen durch Patente und Anschlagungs-Briefe promulgiret.

Promulgirte Gesetze, *Promulgatae Leges,* sind eigentlich nichts anders, als durch einen ordentlichen oder öffentlichen Anschlag kund gemachte und zu jedermans Wissenschafft gebrachte Befehle oder Gesetze. *Prooem. Inst. verb. omnes vero populi.* **Bellonius, Aldobrandius.**

Zu Rom hatte man ehedem im Gebrauch, allezeit ein Exemplar von dergleichen promulgirten Gesetzen in das öffentliche *Aerarium* beyzulegen, damit solches theils nicht verlohren gieng, theils auch allen darwieder gemachten Betrügereyen um so viel besser vorgebeuget würde. Wie man denn aus gleicher Absicht bald Anfangs die *XII* Gesetz-Tafeln in Kupffer stechen, und solche ebenfalls daselbst in Verwahrung legen lassen. **Suetonius** *in Jul.*

Eben so verfähret man auch nicht unbillig in denen mehresten Städten, da man nemlich ebenfalls so wohl von der Städte Privilegien und Statuten, als auch von andern ergangenen Gesetzen und Verordnungen, ein Exemplar in dem gemeinen Stadt-Archive verwahrlich aufbehält. **Oldendorp, Pratejus.**

Siehe übrigens auch den Artickel: **Offenbahrung des Gesetzes,** im *XXV* Bande, *p. 873*.

Promulgirung …

…

S. 436 … S. 470

S. 471
903 *PROPORTIO SUPERPARTICUL. etc.*

…

PROPOSITA DENEGATUM (AD) …

PROPOSITIO, siehe **Satz,** ingleichen **Vorstellung.**

PROPOSITIO, bei einem musicalischen Gespräche, siehe ***Proposta.***

PROPOSITIO LOCALIS …

…

PROPOSITIO MODALIS …

Proposition, *Propositio,* in einer Predigt, ist der Haupt-Theil einer Predigt, und zwar derjenige, welcher entweder unmittelbar nach Vorlesung des Textes, oder doch so gleich nach dem andern kurtzen Eingange folget, und den gantzen Inhalt der Abhandlung des Textes oder auch wohl der gantzen Predigt in sich fasset.

Weil sie nun darzu dienen soll, daß der Zuhörer gleich wisse, worauf er seine Andacht zu richten habe; so muß die Proposition billig kurtz seyn. Denn, wenn sie gar zu lang ist, so kan sie auch der aufmercksamste Zuhörer nicht wohl fassen und behalten; und so weiß er auch hernach nicht, ob der Lehrer seine Materie ausgeführet habe, oder nicht. Ist aber die Proposition kurtz; so wird auch dadurch die Aufmercksamkeit unterhalten.

Sie muß aber auch um eben dieser Ursachen willen deutlich seyn. Daher man sich zu hüten, daß man in einer Proposition nicht gar zu viel Ab-

schnitte mache, noch die mit einander zu verknüpffende Wörter gar zu weitaus einander setze. z. E. Es würde dem Zuhörer schwer zu fassen und zu behalten seyn, wenn man folgenden Vortrag machen wolte. „Den von Ewigkeit her fest gesetzten, den Menschen verborgenen, zuletzt aber sich offenbahrenden Rathschluß." Und würde man bey dieser Materie besser thun und seinem eigenen und der Zuhörer Gedächtniß besser rathen wenn man nur schlechterdings sagte, man wolle von dem göttlichen Rath-Schluß handeln; Da man denn das übrige in die Abtheilungen bringen und zeigen könnte, wie solcher Göttlicher Rath-Schluß 1) von Ewigkeit her feste gesetzet, und 2) dem Menschen zwar verborgen sey, aber 3) wie er sich doch endlich offenbahre. Auf diese Weise würde alles schon viel deutlicher ins Gemüthe fallen.

Ferner aber wird eine Proposition auch undeutlich, wenn sie in verblümten Redens-Arten abgefasset ist. Alle verblümte Redens-Arten, wenn sie nicht aus dem gemeinen Gebrauch gar sehr bekannt sind, sind einer Erklärung benöthiget. Weil nun aber die Proposition darzu dienen soll, daß der Zuhörer so gleich wisse, wovon der Lehrer zu handeln gedencke; so schicken sich die Wort-Blumen nicht füglich zu einer Proposition.

Ausser dem würde hieraus noch eine andere Unschicklichkeit erwachsen. Wenn die Proposition verblümt seyn solte; so würde auch in der gantzen Abhandlung viel verblümtes mit einflüssen müssen, damit zwischen der Proposition und der Ausführung eine Ubereinstimmung wäre. Viele Blümeleyen aber in einer Predigt, mögen zwar wohl manchem Zuhörer die Ohren kützeln; aber sie tragen zur wahren Erbauung sehr wenig bey.

Ist nun die Proposition deutlich, und so viel möglich kurtz; so muß bey den zu machenden Eintheilungen eben dieses beobachtet werden. Der Zweck solcher Eintheilung ist, daß man dem Gedächtniß so wohl des Lehrers, als der Zuhörer, dadurch zu statten komme, und daß der Text um desto besser und faßlicher zergliedert werden könne. Solten nun die Eintheilungen gar zu weitläufftig seyn; so würde dieser nicht erreichet werden. Um dieser Ursach willen hat man sich auch zu hüten, daß man nicht gar zu viele Eintheilungen mache. Denn auch dieses würde dem Gedächtniß zu beschwerlich fallen.

Einige haben sich, dem Gedächtniß zu helffen, angewöhnet, die Eintheilungen so zu fassen, daß sie sich reimen müssen. Ihre Absicht dabey ist nun zwar gantz gut gewesey: allein diese Art, die Eintheilungen einzurichten, ist schon von einiger Zeit her fast lächerlich worden, indem manche Lehrer um des Reimens willen die Worte gar sehr gezerret und gezwungen, oder sich fast beständig einerley Eintheilungen bedienet haben. Daher in diesem Stück rathsamer ist, wenn man sich des Reimens enthält; zumahl, da man ja nicht in Versen, sondern in einer ungebundenen Rede prediget.

Noch eins ist hierbey zu erinnern, daß nemlich die sämmtlichen Eintheilungen in der Proposition selbst enthalten seyn müssen, also, daß sie aus derselben ungezwungener Weise herfliessen. Wenn man in die Eintheilung was hinein bringet, wovon in der Proposition keine Spur anzutreffen ist; so wird ei-

was unförmliches daraus. Die Proposition muß gleichsam den allgemeinen Begriff von einer Sache geben; Die Eintheilungen aber

müssen nichts anders als besondere Begriffe seyn, die in dem allgemeinen stecken. Solte man etwa über einen Text zu predigen haben, in welchem so unterschiedene Materien vorkämen, daß man sie nicht füglich unter einen allgemeinen Begriff bringen könnte; so thut man besser, wenn man lieber die allgemeine Proposition gar wegläst, und nur die Materien, davon man zu handeln gedencket, kürtzlich anzeiget.

PROPOSITIONES DISCRETIVAE …

…

S. 473 … S. 492

…

PROSTHESIS …

PROSTIBULA, siehe **Hure,** im *XIII* Bande, *p. 1265*. u.ff. ingleichen **Öffentliche Hure,** im *XXV* Bande, *p. 560.*

PROSTIBULUM, siehe **Hure,** im *XIII* Bande, *p. 1265*. u.ff. ingleichen **Öffentliche Hure,** im *XXV* Bande, *p. 560.*

PROSTITUERE, siehe **Prostituiren.**

Prostituiren, *Prostituere,* bedeutet in denen Rechten so viel, als sich selbst feil und darbieten, dargeben, angeben, zu verkauffen geben; desgleichen sich gemein und verächtlich machen, oder sich durch unbesonnene Reden und Thaten in Schande und Spott bringen.

Prostituirung, Prostitution, *Prostitutio,* bedeutet in denen Rechten überhaupt so viel, als die Gemeinmachung, Verringerung, oder Beschimpffung sein selbst, die Vergehung in Thaten und Worten; ins besondere aber die Ausleihung

oder Darbietung zur Unzucht, oder andern unanständigen und schimpflichen Verrichtungen.

PROSTITUTAE VICEM SUSTINERE, wird in denen Rechten, und sonderlich in *l. palam. ff. de rit. nupt.* von solchen Weibs-Personen gesagt, welche sich von einem ieden brauchen und öffentlich prostituiren lassen. **Spiegel, Pratejus.**
Siehe **Hure,** im *XIII* Bande, *p. 1265*. u.ff. ingleichen **Öffentliche Hure,** im *XXV* Bande, *p. 560*.

PROSTITUTIO, siehe **Prostituirung.**

Prostitution, siehe **Prostituirung.**

Prostken …

…

S. 494 … S. 498

…

PROTESTANS …

Protestant oder ***Protestans,*** wird in denen

Rechten derjenige genannt, welcher entweder wider einen nicht angenommenen Wechsel, oder wider ein ausgesprochenes Urtheil oder Bescheid protestiret.

Protestanten, Protestirende Stände, ***Protestantes,*** ist der Name, welcher den Evangelischen Ständen seit 1529 beygelegt worden.

Denn als in diesem Jahr zu Speyer von dem König Ferdinand, Kaysers **Carls** *V* Bruder, ein Reichs-Tag gehalten, und darauf ein hartes Edict wider die Evangelische Lehre verfasset wurde, also die Acht wider Luthern vollzogen worden, und selbige auf alle seine Glaubens-Genossen sich erstrecken solte, protestirten verschiedene Fürsten u. Reichs-Städte darwider, dahero ihnen der Name der Protestanten bis auf unsere Zeit geblieben.

Die Fürsten, so darwider protestirten, waren:

- **Johann,** Churfürst von Sachsen;
- **George,** Marggraf zu Brandenburg;
- **Ernst** und **Franciscus,** Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg;
- **Philipp,** Landgraf zu Hessen, und
- **Wolffgang,** Fürst zu Anhalt.

Die Städte waren

- Straßburg,
- Nürnberg,
- Ulm,
- Costnitz,
- Lindau,
- Memmingen,
- Kempten,
- Nördlingen,
- Hailbrunn,
- Reutlingen,
- Isny,
- Sangallen,
- Weissenburg in Nordgau und
- Winßheim.

Sleidan. de statu religion. et reip. l. 6. ad an. 1529. **Seckendorf.** *hist. Luth. l. 2. s. 14. etc.*

Die Reformirten werden auch mit diesem Namen benennet. Ja ein gewisser Freund der Presbyterianer in Engelland will die Bischöfflichen und Presbyterianer, die Independenten, Wiedertäuffer und Quäcker insgesamt zu Protestanten machen. Siehe die **Fortgesetzten Sammlungen** 1722, *p. 290.*

PROTESTANTES, siehe Protestanten.

PROTESTANTES ECCLESIAE, siehe **Protestantische Kirchen.**

PROTESTANTES PRINCIPES, siehe **Protestirende Fürsten.**

Protestantische Fürsten, siehe **Protestirende Fürsten.**

Protestantische Kirchen, ***Protestantes Ecclesiae,*** werden sonderlich in Deutschland die denen, ausser der Römisch-Catholischen, sonst noch geduldeten zwey Haupt-Religionen, nehmlich der sonst so genannten Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, zugethane Gemeinen, insonderheit aber zumahl in Ansehung des allerersten Ursprungs des Wortes Protestanten, die denen Lutherischen Lehr-Sätzen beypflichtende oder der Augspurgischen Confeßion zugethane genennet.

Ob man nun zwar in diesem letztern nichts weder von dem Unterscheide unter Geistlichen und Layen, noch auch unter denen Bischöffen und der übrigen Geistlichkeit, weiß; so hat man dennoch um mehrer Ordnung willen auch in dieser Kirche bald seit den Zeiten der Reformation einige Subordination der geistlichen Personen beybehalten. Wir haben die derowegen ebenfalls gewisse Diöcesen, welche aus unterschiedenen Parochial- oder Pfarr-Kirchen bestehen. Und über eine solche Diöces ist ein Superintendent gesetzt, oder wie man es an andern Orten zu nennen pfleget, ein Inspector, Präpositus, Dechant, u. d. g.

An etlichen Orten hat man ausser denen Special-Super-

intendenten auch gewisse General-Superintendenten, welche zugleich die Aufsicht mit über jene haben, und daher auch in einigen Ländern *Generalissimi Superintendentes* und in Hessen *Metropolitane* genennet werden.

Belangend die Ertz-Priester (*Archi-Presbyteros*) so scheinet es zwar, daß der oberste Priester des Ministerii mit denenselben verglichen werden könne. Aber es ist bekannt, daß dieser nur die Inspection über seine Collegen hat; und also saget man mit grösserm Recht, daß dieses Amt bey denen Protestanten nicht eingeführet ist.

Den Namen derer *Diaconorum* und *Sub-Diaconorum* hat man in Protestantischen Ländern zwar wohl beybehalten; das Amt selbst aber, welches sie in der Römischen Kirche führen, kommet denen unsrigen nicht zu. Denn was in derselben Kirche die *Sub-Diaconi* thun, verrichten bey uns die Küster.

Sonsten haben unsere so genannten *Diaconi* und *Sub-Diaconi* eben die Verrichtungen, welch der oberste Pastor hat. Sie hören Beichte, tauffen, theilen das Abendmahl aus, predigen, u. s. w. daher, saget **Spener** in *Constit. Theol. Germ. P. I. c. 11. art. 3.* sind unsere *Diaconi* nach der Redens-Art der Schrifft viel mehr *Pastores*, der so genannte Pastor oder Ober-Pfarr aber hat mit ihnen solche Seel-Sorge gemein; hingegen allein dieses besondere, daß er die übrigen *Collegas Compastores* oder so genannte *Pastores* in ihrem Amte regieren soll. Man muß derowegen auch hierinnen auf die Einrichtung eines jeden Ortes sehen. Denn an etlichen Orten hat der Pastor ein und andere Vorzüge; also, daß

1) der Kirchen-Patron keinen *Diaconum* ohne Wissen des Pfarrers wählen kan. **Carpzov** in *Jurispr. Eccl. Lib. I. def. 32.*
2) Wenn der Pastor investiret wird; so müssen die herumstehende *Diaconi* ihm mit einem Handschlage allen Respect und Gehorsam zu erzeigen versprechen. Es pfleget auch
3) an etlichen Orten unter denen Pastoren und Diaconen die Einrichtung getroffen zu werden, daß jene die Amts- oder Meß-Predigten,

diese aber die Nachmittags- und Wochen-Predigten verrichten müssen.

Es sind auch bey unsern Kirchen *Archi-Diaconi;* aber ebenfalls nur dem Namen nach. Das Amt und die Gewalt aber, so ihnen bey denen Catholischen zukommen, ist bey uns unbekannt; sondern sie haben nur den Rang vor den übrigen Diaconen. In den Stifftern aber ist das *Officium Archi-Diaconale* beybehalten worden. Zu welchem auch in denen gemischten Stifftern, oder solchen, die aus Catholischen und Protestantischen bestehen, die letztern zugelassen werden müssen. **Schultze** *de Bonis Eccles. p. 58.*

So hat man auch das Wort *Parochus* oder Pfarrer in denen Protestantischen Kirchen beybehalten; also, daß die denen Geistlichen zukommende Macht ihnen in Ansehung einer gewissen Pfarredey verliehen ist.

Die Namen derer kleinen Geistlichen sind nicht alle in unsern Kirchen angenommen. Also wissen wir von keinen Exorcisten; das Amt der Kertzen- Verwahrer, Leser, Thürschlüsser, u. d. g. wird bey uns von denen Küstern und Schulmeistern verwaltet. **Carpzov** in *Jurispr. Eccl. Lib. I. def. 75.* und *Lib. III. def. 6*.

Im übrigen giebet es auch bey uns noch

Äbte, Äbtißinnen, Chor-Herren, Conventualen,

Canonißinnen, geistliche Ritter, u. d. g. deren Rechte mehrentheils aus denen Päbstlichen Anstalten beybehalten worden, und von welchen allen unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden ist. Indessen besiehe hierbey **Fleischers** Einleitung zum Geistl. Rechte *Lib. I. c. 20.*

Protestantische Religion, siehe **Religion.**

PROTESTARE …

…

S. 501 … S. 522

Provins (Pacificus de) [Ende von Sp. 1003] ...

Provintz, oder ***Provincia,*** also ward bey den Römern jedes Land genennet, welches sie durch Krieg unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, und selbigem nicht allein Gesetze vorgeschrieben, sondern auch einen gewissen Tribut auflegten.

Provincia aber hat nach dem Festo die Benennung von dem Wort *provincere*. Die Particul *pro* aber bedeutet hier so viel als *porro*.

Weil diese Provintzen von dem Römischen Grund und Boden offt sehr weit entfernet waren; so hatten sie ihr absonderliches Recht, welches man *jus provinciale* oder *Fomulam provinciae* nennete, und sich eigentlich auf die Verträge und Bedinge gründete, unter welchen ieder Ort sich der Römischen Bothmäßigkeit unterworffen hatte. Es war aber dasselbe etwas schärffer und strenger, als das *jus Latii* und *Italicum*, nach deren erstem die Einwohner des Lateiner-Landes, wie nach dem andern die übrigen Italiänischen Völcker, ehe sie noch das Römische Bürger-Recht erlangt, sich hatten richten müssen.

Nur die in Italien befindlichen Vogteyen waren denen Provintzen, was die Unterwerffung der Einwohner betrifft, nicht ungleich. Ob zwar

gantz Italien seinen Tribut gab, behielte es doch dabey seine Freyheit, aber die Provintzen musten nicht allein ihren Tribut entrichten, sondern verlohren auch dabey ihre vorige Freyheit gäntzlich, indem sie sich andere Gesetze und fremde Obrigkeit musten aufbürden lassen.

Diesem zu Folge war in jeder Provintz ein Praetor und Quaestor von den Römern gesetzt. Dieser hatte die Aufsicht über den Zoll, jener aber muste das Recht davon handhaben; welche Ehrenstelle sie ordentlich ein Jahr lang bekleideten. Der Praetor aber sprach nicht allein bey öffentlichen Zusammenkünfften in den Provintzen das Recht, sondern er hatte auch die Macht, wenn es die Noth erforderte, Krieg zu führen.

Wenn wir den Ursprung der Provintzen untersuchen wollen, so berichten uns die Scribenten, daß zu der Zeit des ersten Punischen Krieges, oder im Jahr der Stadt Rom 500 die Römer noch von keiner Provintz etwas gewust. Aber eben um selbige Zeit ward Sicilien darzu gemacht, und muste andern zur Nachfolge dienen. Die nun in selbige geschickt werden solten, bekamen sie entweder durchs Looß, oder, wo einige zugleich Recht hatten, eine Provintz zu begehren, machten sie es untereinander selber aus, oder auch der Rath zu Rom ernennte sie.

Da die Römer noch eine freye Republic waren, kamen sie aus der gemeinen Casse Geld darzu her, thaten allen Vorschub, sonderlich was zum Kriegs-Geräthe gehörte, wenn ein *Proconsul* dahin geschickt war. Siehe ***Proconsules.***

Als der Kayser **Augustus** zur Regierung kam, machte er eine solche Eintheilung, daß er einige Provintzen dem Volck gab, die andern aber blieben ihm als dem Kayser. Dem Volcke gab er diejenigen, von welchen nichts feindliches zu besorgen war, und welche keine Gelegenheit hatten, mit dem Feinde etwas anzuspinnen. Und in selbige schickte der Römische Rath *Proconsules* und *Praetores* hin.

Aber diejenigen Provintzen, darinnen unruhige Köpffe

waren, und welche der Römer Feinde zu Nachbarn hatten, behielt der Kayser vor sich, damit er ein wachsames Auge über sie haben möchte. Deswegen schickte er Gesandten, Pfleger und Vorsteher dahin. Und dieses war ein Mittel, wodurch der Kayser die gantze Römische Macht zu seiner eignen Einrichtung behielt, und der Rath entkräfftet ward, was wider ihn anzufangen.

Voss. *etym.* **Hottomann** *antiq. Rom. 2. 14.* **Laurent.** *publ. c. 3.* **Sigon.** *de antiq. jur. provinc.* **Panciroll.** *not. dign. imp. c. 99.* **Guther.** *de offic. dom. Aug.* **Pitiscus. Lipsius** *elect. l. 8.* **Contarenus** *de frumentar. Rom. largitione c. 10.* **Burmann** *diss. de vectig. c. 3.* **Dempster** *ad Rosin. 7. 38.*

Provintz, Frantz. ***Province, Païs,*** Ital. ***Paese,*** Lat. **Provincia,** heisset anietzo ein gewisser Strich Landes, der seine besondern Städte, Flecken und Herrschafften hat, und einem Potentaten unterwürffig ist.

Solchergestalt werden die Niederlande in 17 Provintzen abgetheilet, deren 7 denen Holländern, die übrigen 10 aber unterm dem Kayser und König von Franckreich auch zum Theil den Holländern als Conqueten stehen.

Der Römische Hof setzet seine Herrschafft in Provintzen durch Ertz- und Bißthümer.

Die geistlichen Orden haben ihre Provintzen, die in einer gewissen Anzahl Klöster bestehen.

Provintz des heiligen Wilhelms …

…

S. 525 … S. 530

[1] Bearb.: korr. aus: PUBERTTI

…

…

PROXIMIS DIEBUS …

Proximität, ***Proximitas,*** ist in denen Rechten so viel, als die nahe Anverwandtschafft, oder Bluts-Freundschafft, so eigentlich vom Weibe herkommt.

Siehe **Nahe Anverwandschafft,** im *XXIII* Bande, *p. 449*. u. ff.

PROXIMITAS, siehe **Nahe Anverwandschafft,** im *XXIII* Bande, *p. 449*. u. ff.

PROXIMITATIS JUS …

…

S. 532 … S. 587

...

PUBLICA PECUNIA **...**

PUBLICARE, siehe **Promulgiren,** im *XXIX* Bande *p. 831*.

PUBLICARE BONA …

…

…

PUBLICATA SENTENTIA …

PUBLICATIO, siehe ***Nominatio,*** im *XXIV* Bande, *p. 1218;* ingleichen **Publicirung.**

PUBLICATIO ATTESTATIONUM …

…

PUBLICATIO LEGIS …

Publication, s. **Publicirung.**

PUBLICATIONIS BONORUM POENA …

…

PUBLICATIO TESTIMONII …

PUBLICATUM, siehe **Publicirt.**

PUBLICATUM TESTAMENTUM …

…

…

PUBLICI NOTARII CAESAREI …

Publiciren, siehe **Promulgiren,** im *XXIX* Bande *p. 831*.

Publicirt, **Publicatum** eröffnet, ingleichen die Zeit, wenn ein Urtheil, Bescheid, Zeugniß, oder Testament eröffnet worden.

Publicirte Sententz …

…

Publicirtes Zeugniß …

Publicirung, Publication, ***Publicatio,*** bedeutet in denen Rechten so viel, als eine gerichtliche Eröffnung und Bekanntmachung eines Testaments, Zeugnisses, Bescheids, Urtheils, u. d. g. da denn jedes mahl nebst Benennung derer Personen, so dabey zugegen gewesen, das *Publicatum* mit Beyfügung des Jahrs und Tages, an welchem es geschehen, hinzu gesetzet wird.

Publicirung des Friedens …

Sp. 1136 .. Sp. 1137

…

…

PUBLICIS OPERIBUS (DE) …

Publicist, Publicisten, ***Juris Publicis Peritus,*** werden insgemein diejenigen genennet, welche sich auf das Staats-Recht (*Jus Publicum*) legen, dasselbige lehren, oder davon schreiben.

Publicisten …

…

S. 591 … S. 613

...

Pufendorff (Jeremias) ...

Pufendorff (Samuel, Freyherr von) einer der grösten Moralisten und Historienschreiber unserer Zeit, war des Esaias leiblicher Bruder, und geboren 1631 zu Flöhe.

Er hatte von seinen Eltern gar wenig, deswegen er sich erstlich mit Unterrichtung der Jugend forthelffen muste. Als er noch auf der Fürsten-Schule zu Grimme war, fieng er bereits an, die alten Verfasser zu lesen, und dagegen einen Eckel vor den gewöhnlichen grammaticalischen und rhetorischen Ubungen zu gewinnen; weswegen der damahlige Conrector nicht wohl mit ihm zufrieden war.

Nach diesem studirte er zu Leipzig, unterhielt auch daselbst mit dem nachmahls berühmten Gottes-Gelehrten, **D. Val. Alberti,** gute Freundschafft, und gieng darauf nach Jena, gleich als der berühmte

Professor der Mathematic, **Erhard Weigel,** daselbst im Begriff war, eine Euclideische Ethice zu schreiben. Wie er nun desselben Bekanntschafft zu erlangen, sich sehr angelegen seyn ließ, so verehrte ihm dieser die gedachte Ethice, und stellte ihm frey, damit nach eignem Gefallen zu verfahren.

Als er nun hierauf 1656 auf **Weigels** Anrathen, Magister worden, und sich in seinem Vaterlande vergeblich um Beförderung bemühet, trug ihm der Schwedische Abgesandte am Dänischen Hofe, Herr von **Coyer,** die Hofmeister-Stelle über seine Söhne zu Coppenhagen auf, in welchem Amte **Pufendorff** sich dergestalt bey diesem Herrn beliebt machte, daß ihm derselbe zugleich die geheimsten Staats-Sachen anvertrauete, und ihn bey seiner Abreise bey dem andern Schwedischen Abgesandten, dem Herrn Baron **Steno Bielcke,** in Coppenhagen zurück ließ. Weil aber die Tractaten fruchtloß ablieffen, und bald darauf ein Krieg zwischen diesen beyden Kronen entstund, ward auch **Pufendorff** nebst der gantzen Familie des Abgesandten 8 Monat allda im Arrest gehalten.

In folgender Zeit setzte er seine Studien zu Leyden fort, und fing an, sich durch Herausgebung eini-

ger Wercke des **Meursii,** und duch seine *elementa jurisprudentiae universalis,* bekannt zu machen, in welche letztere er vieles, mit **Weigels** Erlaubniß, aus der gedachten Euclideischen Ethice eingebracht, und mit seinen Gedancken vereiniget, weswegen hernach **Sarcmasius** schrieb: Es schmäckten dieselbe sehr nach einem Mathematico. Gleichwie er aber dieselben 1660 im Haag heraus gab, und dem Churfürsten von Pfaltz, **Carl Ludewigen,** zuschrieb, also bedanckte sich dieser noch selbiges Jahr sehr gnädig in einem besondern an ihn abgelassenen Schreiben, und versicherte ihn darinnen seiner Huld und Gewogenheit.

Der Erfolg war, daß er das Jahr darauf 1661 nach Heidelberg beruffen, und der erste Professor des Natur- und Völcker-Rechts in Deutschland wurde, auch dieses Amt etliche Jahr würdigst bediente, und dabey den Chur-Printzen unterrichtete. Hier schrieb er auf Befehl des Churfürsten unter dem Namen **Severins** von **Monzambano** das bekannte Buch, *de statu reip. germanicae,* welches er seinem Bruder **Esaias,** der damals als Schwedischer Gesandter in Paris sich aufhielte, zuschickte, und durch ihn zum Druck befördern ließ. Nun wurde zwar hierüber ein grosser Lermen, und dasselbe von vielen angegriffen, auch **Pufendorff** als Verfasser desselben angegeben, dagegen er es aber kräfftig vertheidigte, iedoch noch nicht rathsam fand, öffentlich zu gestehen, daß er würcklich der Verfasser davon wäre, welches aber nach seinem Tode bekannt und gewiß worden.

Im Jahr 1670 wurde er auf der neu aufgerichteten Academie zu Lunden in Schonen mit gar vortheilhafftigen Bedingungen Professor, da er 1672 sein vortreffliches Werck *de jure naturae et gentium* an das Licht stellete, so er nachmahls in den Büchern *de officio hominis et civis* in einen kurtzen Begriff brachte. Dieses Werck *de jure naturae et gentium* wurde von **Johann Barbeyrac** ins Frantzösische übersetzt und mit Anmerckungen herausgegeben, Amsterdam 1706 in 4. 6 Alphabet 8 Bogen, und vermehrter ebendaselbst 1712 in 4. 7 Alphabet 6 Bogen; Deutsch aber ist es mit **Johann Nicolai Hertius, Barbeyrac** und anderer Anmerckungen zu Franckfurt 1711 in 4. ans Licht getreten.

Weil er nun darinnen die scholastischen Grillen mehr als **Grotius** verlassen, ja widerleget, und sonderlich die *perseitatem tupitudinis et honestatis actuum jure naturae prohibitorum et praeceptorum,* ingleichen die von den Schullehrern zum Grunde des Rechts der Natur gesetzte *convenientiam cum sanctitate divina antecedenter ad voluntatem divinam* über einen Hauffen geworffen, so gerieth alles wider ihn in Harnisch, also daß man ihm durch die vielen Streitschrifften das Leben ziemlich sauer machte.

Sein erster Widersacher war **Josua Schwartz,** Professor der Gottes-Gelehrsamkeit auf gedachter Academie, der 1673 einen *indicem novitatum quarundam, quas Dominus Samuel Pufendorff libro suo de jure naturae et gentium contra orthodoxa fundamenta, Lundini edidit,* aufsetzte, und diesen seinen Collegen darinnen zum Zwinglianer, Socinianer, Papisten, Pelagianer, Hobbesianer, Carthesianer, und end-

lich gar zum Heyden machte. Dahingegen sich **Pufendorff** in einer so betitulten *extemporanea responsione* vertheidigte, und bald darauf der Königl. Schwedischen Regierung, welche gedachten *indicem* bereits vor ein Pasquil erklärt, und bey hoher Straffe, nicht wieder hervor zu suchen, verbothen hatte, mit klaren Zeugnissen hinterbrachte, daß selbiger dennoch wider des Königs Befehl von **Nicolao Beckmann,** Professor der Rechte zu Lunden, zum Druck befördert worden. Hierauf wurde 1675 der *Index* auf Königl. Befehl zu Lunden öffentlich durch den Hencker verbrannt, **Beckmann** aber vor infam erkläret, und aus Königl. Ländern verbannet.

Wie aber dieser schon vor einiger Zeit sich mit der Flucht nach Coppenhagen begeben; also suchte er sich auch auf alle Weise an **Pufendorffen** zu rächen, und forderte denselben zu einem Duell bey Hamburg heraus, ließ ihm auch sonsten mörderischer Weise nachstellen, und gedachte ihn endlich, als ihm dieses sein Absehen fehl schlug, mit allerhand gifftigen Schrifften verhaßt zu machen, welche aber von **Pufendorffen** in der *apologia pro se et suo libro adversus libellum fam. cui tit. index novitatum etc.* und in der *epistola da amicos suos per Germaniam etc.* wie auch in andern Schrifften abgefertiget wurden.

Schwartz muste inzwischen stille sitzen; allein als er von dar weg und nach Dännemarck kam, schrieb er unter dem Namen seines Stieff-Sohns, **Severin Wildschütz,** eine so genannte *discussionem calumnarum in Sam. Pufendorffii Eride Scandica, indicis errorum suorum causa venerabili uni viro indignissime impositarum,* auf welche einige satyrische Schrifften, so aber **Pufendorff** nicht selbst gemacht, unter andern unter dem Namen **Josua Schwatzens** eine *dissertatio epistolica ad eximium juvenem Severinum Wildschyssium privignum suum,* und 1688. noch eine andere unter dem Titul: *Nicol. Beckmanni ad V. C. Severinum Wildschütz epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de devicto et triumphato Pufendorfio* folgten.

Inzwischen da dieses vorgieng, brachte der Leipzigische Gottesgelehrte und Professor, **D. Schertzer,** vom Hofe 1673 ein Rescript heraus, krafft dessen die Professores erinnert wurden, die Jugend von denen wider die Orthodoxie und angenommene Academische Lehre lauffenden Neuerungen, (so man nach Anleitung des erwehnten *indicis novitatum* in **Pufendorffs** *jure naturae et gentium* gefunden hatte, indem damahls **Pufendorffs** Werck in Deutschland noch nicht zum Vorschein gekommen) mit allem Fleiß abzumahnen; wowider

Pufendorff in einer Lateinischen Epistel sich noch in demselbigen Jahre verantwortete.

Unter den übrigen, ja allen seinen Widersachern, hat es keiner länger mit ihm ausgehalten, als **D. Valent. Alberti** zu Leipzig, der Anfangs in einer Vorrede *ad collegium MSCtum Grotianum,* und denn auch in seinem *Compendio juris naturae orthodoxae theologiae conformato* seine Meynungen angegriffen hatte. Denn ob wohl **Pufendorff** in dem *specimine controvers. Sam. Pufend. circa jus naturale nuper motarum,* ihm

darauf antwortete; auch als dieser ein *specimen vindiciarum advers. specimen controversiarum Sam. Pufend.* dagegen setzte, mit der *Eride Scandica* ihm begegnete, so gab doch **Alberti** darwider eine Schrifft heraus, so er *Eros Lipsicus* betitulte, auf welche aber **Pufendorffs** *commentatio super invenusto Veneris Lipsicae pullo, Val. Alberti calumniis et ineptiis opposita,* heraus kam. Noch einiger andern wechselsweise heraus gegebenen Schrifften nicht zu erwehnen.

Der Haupt-Streit war, ob man das Recht der Natur aus dem Stande der verderbten Natur, oder aus dem Stande der Unschuld herführen müsse? Jenes war **Pufendorffs,** dieses aber **Alberti** Meynung. Endlich ward den Streitschrifften, durch Vermittelung guter Freunde ein Ende gemacht.

Da der Krieg in Schonen angieng, begab er sich nach Stockholm, da er den Titul eines Staats-Secretarii, Königlichen Raths und Historienschreibers erhielt, auch die 2 grossen Wercke, *de rebus Suecicis sub Gustavo Adolpho usque ad abdicationem Christinae, und de rebus a Carolo Gustavo gestis,* verfertigte, welches ihm einen so ungemeinen Ruhm zuwege brachte, daß er dannenhero von dem Churfürsten von Brandenburg, **Friedrich Wilhelmen,** 1686 unter dem Titul eines Hofraths und Geschichtschreibers, wie auch Cammer-Gerichts-Beysitzers, nach Berlin gezogen, und ihm das Leben dieses grossen Fürsten zu schreiben aufgetragen wurde, welches er auch unter der Regierung seines Sohns, **Friedrichs** *III,* glücklich und rühmlich vollendete.

Im Jahr 1690 ward er endlich zu der hohen Ehrenstelle eines Chur-Brandenburgischen geheimen Raths, 1694 aber von dem König in Schweden, **Carln** *XI,* in den Freyherren-Stand erhoben, und sollte letzlich noch des Kaysers **Leopolds** Leben beschreiben, welches er sich aber niemahls unterfangen wollte, ungeachtet ihm deswegen grosse Versprechungen geschahen.

Weil ihn seine Feinde der Religion wegen verdächtig hielten, so schrieb er sein *jus feciale divinum,* so nach seinem Tode zu Lübeck 1695 in 8. heraus gekommen.

Er starb 1694 den 26 October in dem 63 Jahre seines Alters, an einem Schaden, den er am Fusse hatte.

Zu seinen Schrifften gehören noch seine *analecta,* oder *dissertationes academicae,* Lunden 1675 in 8. welche er seinem Bruder dedicirt, und folgende sind, als:

1. *de obligatione adversus patriam.*
2. *de rebus gestis* ***Philippi.***
3. *de existimatione.*
4. *de systematibus civitatum.*
5. *de interregnis.*

6. de republica irregulari.

7. de forma reipublicae Rom.

8. de legibus sumtuariis.

9. de concordia veras politicae cum religione Christiana.

10. de statu hominum naturali:

ferner die Einleitung zu der Historie, und das Buch *de habitu religionis christianae ad rem-*

publicam, darinnen er gewiesen, daß die Kirche kein Staat sey, welche beyde so wohl, als sein *jus naturae,* in unterschiedene Sprachen übersetzet worden.

Thomasius *in progr. instit. jurisprud. divinae praefixo.* **Buddeus** *in hist. juris naturalis.* **Ludovici** *in delin. histor. juris divin.* ***Acta philos.*** *1. 3. p. 950.* ***Bibliotheca*** *juris imperant. c. 1. posit. 5.*

Ubrigens kan man das Leben dieses grossen Mannes am besten aus seinen Schrifften, zumahl aus den *Scriptis Eristicis,* und den Vorreden, und aus seinen hin und wieder vorkommenden Briefen, lernen. Sonst ist der Deutschen Ubersetzung des *Monzambano,* so zu Leipzig 1710, 1715 in 8. heraus gekommen, beygefüget eine denckwürdige Lebens-Memoire **Samuels von Pufendorf,** und nach der Aussage der *Bibliotheca Juris Imperantium c. I. pos. V. §. 2. p. 31.* hat auch **Johann Peter von Ludewig** eine *Oration de Vita Pufendorfii* drucken lassen.

Desgleichen findet man sein Leben kürtzlich entworffen

- in **Reimanns** *Hist. lit. German. P. IV. p. 612.* u. ff.
- in der *Hist. Biblioth. Fabric. P. IV. p. 131.*
- in der *Biblioth. Jur. Imperant. l. c.*
- beym **Brucker** in den Fragen aus der Philos. Hist. *Vii* Th. *p. 938.* u. ff.
- etc.

Puff, Püffe, ***Ictus, Verbera,*** werden in denen Rechten insgemein unter die Real-Injurien gerechnet; siehe **Schläge.**

Puffalor …

…

S. 617 … S. 667

Pulväus (Adrian) [Ende von Sp. 1293] …

Pulver, ***Pulvis, Poudre*****.**

Insgemein ein zu Staub gewordener Cörper; Ins besondere aber in der Apothecke ein trocknes, klein gestossenes Heilmittel.

Sie sind entweder

- gantz fein, daß sie zwischen den Fingern nicht empfunden werden, und heissen ***Alcohol;***
- oder **gröblich,** als da sind
    - die ***Trageae*** oder **Magenpulver,**
    - die ***Sief*** oder **Augenpulver,**

- die ***Species,*** oder solche, die gröblich, subtil, von Gewürtz etc. bereitet.

Alcohol, Alcool, oder *Alcohol,* ist ein Arabisches Wort, dessen Abstammung und Benennung bey dem **Rolfinc.** *Chym. Lib. IV. Sect. 8.* zu befinden. Es bedeutet zweyerley gantz ungleiche Dinge, als erstlich, ein gar subtiles Pulver, welches man kaum zwischen den Fingern fühlen kan, zum Exempel, wenn man die orientalische Perlen, oder dergleichen, auf einem Reibstein, oder in gläsern Mörsern die Magisteria auf das subtilste und zarteste reibet.

Anderns, bedeutet es auch in der Chymie den höchst rectificirten Weingeist, der, wenn er angezündet wird, gantz ausbrennet, oder so man ihn aus dem Glase güßt, nicht zur Erden fällt, sondern in der Luft verschwindet.

In diesem aber kommen beyde widerwärtige Bedeutungen überein, daß sie die allersubtilsten Theile, und die reinste Substantzen eines Dinges sind, welches von seiner Unreinigkeit geschieden.

Zuweilen wird auch *Alcool* vor Eßig genommen.

Sief ist gleichfalls ein Arabisches Wort, und bedeutet die Pulver, so man in Augenbeschwerungen in die Augen bläset.

Tragea ist heut zu Tage ein gewürtztes Pulver, welches mit Zucker in gleichem Gewichte vermischet worden. Dessen Nutzen ist den Magen zu stärcken und die Winde zu zertheilen.

Der Unterscheid aber dieses gegen anderer bestehet darum, daß die Ingredienzen nicht klein gerieben, sondern nur gröblich geschnitten werden.

Species werden insgemein die Pulver genannt, die von Gewürtz zusammengesetzet sind: Diese werden durch Stossen und Reiben, und zuweilen auch durch vorhergehendes Trocknen und Brennen zubereitet.

Weil aber alle Pulver ihre Kräfte leicht verlieren, als thut man besser, man behalte diejenigen Sachen, die sich leicht zu Pulver machen lassen, gantz, bis man sie gebraucht.

Es sind aber die Pulver theils **einfache,** theils **zusammengesetzte.** Von beyden giebt **Schröder** in seiner vollständigen Apothecke *Lib. 2. cap. 77.* folgendes Verzeichniß:

Und zwar erstlich von den gebräuchlichsten einfachen, deren sind:

- *Pulvis agarici,* von Lerchenschwamm,
- *Angelicae,* Angelick,
- *Anethi,* Dillen,
- *Anisi,* Anis,
- *Apii,* Eppich,
- *Aqui-*

legiae, Ageleysaat,
- *Aurantiorum Cort.* von Pomerantzenschalen,
- *Bacc. Lauri,* Lorbeern,
- *Cardamomi,* gestossen Cardamon,
- *Cardui Benedicti,* Cardoben.
- *Mariae seminis,* gestossen Mariendistelsaat,
- *Carvi,* gestossen Gartenkümmel,

- *Caryophyll.* von Nägelein,
- *Centaur. min.* gestossen Aurin,
- *Chamomeli flor.* gestossene Camillenblumen,
- *Cinamomi,* von Zimmet,
- *Cinae seminis,* gestossen Wurmsaat,
- *Consolidae majoris,* gestossen Beinwell,
- *Coriandri praepar.* eingebeitzter gest. Coriander,
- *Citri corticum* gestossene Citronschalen,
- *Croci,* von Safran,
- *Cubebarum* von Cubeben,
- *Cumini,* gestossen Pfefferkümmel,
- *Curcumae,* gestossen Corcumä,
- *Enulae,* gestossen Aland,
- *foeniculi,* gestossen Fenchelsaamen,
- *Galangae,* gestossen Galgant,
- *Gentianae,* Entian,
- *Glandium,* gestossene Eicheln
- *Glycyrrhizae,* von Süßholtz,
- *Gran. Parad.* gestossene Paradiskörner,
- *Hellebori albi,* von weisser Nießwurtz,
- *Jalappae,* von Jalappen,
- *Ireos flor.* gestossene Violwurtz,
- *Levistici,* Liebstöckel,
- *Ligni aloës,* Paradisholtz,
- *Lumbricor.* von Regenwürmern,
- *Majoranae,* Majoran,
- *Mechocannae,* Mechoacanna,
- *Myrrhae,* gestossene Myrrhen,
- *Ostrutii,* Meisterwurtz,
- *Piperis,* Pfeffer,
- *Pimpinellae,* Bibenell,
- *Rhabarbari,* von Rhabarbar,
- *Santalor. cunctor,* von beyden Santelhöltzern,
- *Senae,* von Senet,
- *Serpentum,* von Schlangen,
- *Seseleos,* Pulshaver,
- *Tormentillae,* von Tormentill,
- *Ventriculi gallinar*. von Hünermägen,
- *Zedoariae,* Zittwer,
- *Zingiberis,* von Ingber.

Die zusammengesetzten Pulver, welche man **Species** nennet, und unter solchen erstlich die gebräuchlichsten Alterirpulver, so wohl der alten als neuen Medicorum, sind folgende:

- *Pulvis contra abortum,* wider die frühzeitige Geburt,
- *Alexiacus Laurentii,* wider Gift,

- *Alexipharmacus Caroli Ducis Mantuae, pulvis pretiosus compositus ruber,* oder rothes zusammengesetztes edles Hertzpulver, welches in den Dantziger Apothecken gebräuchlich,
- *Alexiterius Viperarum,* Vipernpulver,
- *Pulvis in angina,* wider die Bräune,
- *Anodynus confortans,* Schmertzstillendes Pulver,
- *Bezoardicus,* Bezoardisches,
- *Cacheticus,* Eröffnendes Pulver,
- *contra calculum,* wider den Stein,
- *contra cancrum,* wider den Krebs,
- *Capitalis,* Hauptpulver,
- *Carminativus,* Windpulver,
- *contra casum,* Fallpulver,
- *Causticus,* Etzpulver,
- *Cathaereticus pro ossibus,* verzehrend Pulver zu den Gebeinen,
- *de cineribus,* von Aschen,
- *contra Colicam,* wider die Colic,
- *pro Collyrio,* Augenpulver,
- *Confortans,* Stärckpulver,
- *Cordialis,* edel Hertzpulver,
- *de Cypro,* Cyprisches Pulver,
- *Dentifricius,* Zahnpulver,
- *contra defluxiones,* wider die Flüsse,
- *Diaphoreticus,* Schwitzpulver,
- *Dysentericus,* rothe Ruhrpulver,
- *Epilepticus Marchionis cum et sine unicornu,* Marggrafenpulver mit und ohne Einhorn, wider die schwere Noth,
- *pro epithemate capitis,* zum Hauptumschlage,
- *dito cordis et epatis,* zum Hertz- und Leberüberschlage,
- *Febrilis,* Fieberpulver,
- *contra fluxum Mensium,* wider den Weiberfluß,
- *contra Gonorrhoeam* wider den Saamenfluß,
- *Hepaticus,* Leberpulver,
- *contra Haemoptysin,* wider das Blutspeyen,
- *Hystericus,* Mutterpulver,
- *anti-Nephriticus,* Steinpulver,
- *partum provocans,* Geburthtreibendes Pulver,
- *pectora-*

lis, Brustpulver,
- *pleuriticus,* Seitenstechpulver,
- *pretiosus,* Edel Hertzpulver,
- *puerorum,* Kinderpulver,
- *Resumptivus,* Nährpulver,

- *Rubeus Pannonicus A. dito Saxonicus, Solaris, sperniolae compositus,* zusammengesetztes Froschleichpulver,
- *Stomachicus,* Magenpulver,
- *ad strumas,* Kropfpulver,
- *contra vertiginem,* wider den Schwindel,
- *Violarum odoratus,* wohlrüchendes Violenpulver,
- *pro ulceribus gutturis,* wider die Geschwür der Kehle.

Was nun zweytens auch die Purgir- und andere Arten von Pulvern belangt, sind selbige angezogenen Ortes umständlich zu ersehen.

Sonst sind bey den Pulvern folgende sonderliche Reguln zu mercken.

Erstlich: Diejenigen Stücke, welche wegen ihrer Zähigkeit und Härte nicht können zu Pulver gemacht werden, schneidet man erst klein oder präpariret sie, als da sind Coloquinten, Tragant, welche da müssen durch Auflösung des Arabischen Gummi erst eingeweichet, getrocknet, und alsdenn gepulvert werden.

Andere aber, welche eine trockene und brüchigte Textur haben, brauchen dieses nicht; wenn aber einige Cörper diese Beschaffenheit nicht haben, so muß man ihnen oft mit einem Zusatze zu Hülfe kommen, oder auf eine andere Art, oder mit andern Instrumenten selbige zu Pulver zu bringen, trachten. Der Zusatz ist mancherley, nach dem Unterscheide der Cörper[1], denn zu den zähen werden Erden, zu den hartzigten öligte, oder saltzigte zu andern gemischet;

[1] Bearb.: korr. aus: Cöper

Wegen der Zerbrechlichkeit ist zu beobachten, daß, wenn man ein Metall, als zum Exempel Silber, Zinn, Eisen, und dergleichen zu Pulver machen will, solches durch die Schmeltzung mit ein wenig Reguli antimonii oder Wismuth am füglichsten geschehen kan.

Campher kan nicht besser gepülvert werden, als wenn er mit ein oder zwey Tropfen Rosenwasser befeuchtet worden; Einige wollen wieder einen warmen Mörser zur Pulverisirung haben, als das Arabische Gummi, Talck, andere einen kalten, als Tragant und dergleichen.

Flüchtige Saltze lassen sich nicht füglich unter die Pulver thun, sonderlich wenn es auf etliche mahl einzunehmen ist, denn sie geben einen üblen Geschmack und Geruch, und wenn sie lange stehen, verdämpfen sie.

Anderns; Welche Ingredientien schwächere Kräfte in ziemlicher Menge haben, denen soll man zur Mithülfe stärckere Artzneyen beysetzen, und so ferner.

Drittens: Welche Artzneyen man in kleiner Dose verschreiben muß, als Brechartzneyen, Purgantzen, und Schlafmachende Artzneyen, wovon man kaum ein, zwey bis drey Gran nimmet, darzu muß man ein ziemliches zum Geträncke nehmen, daß es nicht im Gaumen hangen bleibe.

Viertens: Es muß die gantze Dose eines Pulvers auf einmahl, nicht über eins, zwey bis drey Scrupel seyn, bey einem Erwachsenen.

Fünftens: Welche Stücke nun gleich sind, was die unterste, mittelste und höchste Dose betrift, solche Proportion behalten sie in Verschreibung der Recepte.

Sechstens: Wie viel Stücke an einem abgehet, so viel setzet man am andern zu.

Siebendens: Pulver verschreibet man nicht, wenn der Patiente nicht wohl schlucken kan.

Achtens: Den versüßten Mercurium gebe man nicht in Pulvern, sondern in Bissen oder Pillen.

Neuntens: Laxirpulver werden gemeiniglich vor oder bey Ti-

sche, Purgirpulver aber frühe nüchtern, Alterirpulver so frühe als Abends, Trisenethe, kurtz nach Essens genommen.

Pulver, Schüßpulver, Lateinisch ***Pulvis pyrius, Pulvis Nitratus, Pulvis bellicus,*** Frantzösisch ***Poudreà Canon;*** Eine Bereitung von Salpeter, Schwefel und Kohlen, welche leicht zündet, und, wenn sie in einem engen Raume eingeschlossen ist, mit Gewalt und Krachen herausbricht.

Der Salpeter giebet ihm die Stärcke, der Schwefel die Anfeurung, und die Kohlen dienen, obige beyde mit einander zu verbinden.

Der erste Erfinder des Schüßpulvers soll ein Deutscher gewesen seyn, nehmlich der bekannte **Bartholomäus Schwartz,** ein Mönch Franciscaner-Ordens zu Goßlar, der es im Jahre 1330 wider sein Vermuthen zu Stande gebracht. Er war in der Alchymie wohl erfahren, und pflegte öfters zu laboriren, um die Natur und Eigenschafft der Mineralien zu erforschen.

Da er nun zu seinem Gebrauche und Vorhaben ein wenig Salpeter und Schwefel mit einander vermischet, und in einem Mörser zerstossen wolte, begab sich es ungefehr, daß ein Fünckleiu in den Mörser fiel, welches sich im Augenblicke entzündete, und die gantze in dem Mörser enthaltene Materie wurde verzehret, worüber er, wie leicht zu muthmassen, hefftig erschrack; nachdem er sich aber ein wenig wieder erholet, und dieser seltsamen Würckung nachgedacht, und gemuthmasset, daß solches von der Vermischung des Salpeters und Schwefels herrühren müsse: weil diese zwey widrige Stücke in einander würckten; so hat er diese Sache ferner untersuchet, und zu dem Salpeter und Schwefel endlich auch noch gestossene Kohlen geschüttet, um eine neue unterschiedene Würckung auch hierdurch zu entdekken: da er nun früh Morgens ein Gläsgen Branntewein zu sich genommen, und es ungefehr auf seine glühende Kohlen geschüttet, die eine helle blaue Farbe von sich gegeben, und durch diese Flamme verzehret worden, so bemercket er dieses auch und feuchtet endlich seinen Salpeter, Schwefel und Kohlen mit Brannteweine an, stösset dieses zu einem Breye, streichet die Masse auf ein Bretgen, und stellet es an die Sonne; als es eingetrocknet, zerbröcket er es, und gab dadurch den Körnern des Pulvers den Ursprung.

Ferner erfähret er die Krafft des Pulvers, daß es, wenn es eingeschlossen, durch Entzündung gewaltig ausbreche: er thut ein wenig davon in einen alten Schlüssel, stopffet das Loch unten zu, feilet oben etwas auf, zündet es an, und beobachtet, daß es einen grossen Knall giebet.

Dieser von **Schwartzen** erfundene Anhang ist durch anderer Leute Klugheit und Boßheit in den folgenden Zeiten weiter ausgeführet, dem Erfinder aber, weil diese Erfindung zum Untergange der vernünfftigen und unvernünftigen Creaturen gereichet, von vielen Leuten nicht viel gutes dafür angewünschet worden.

Die Engelländer schreiben dessen Erfindung **Rogern Bacon,** welcher[1] im Jahr 1290 gestorben ist, die Chineser aber sich zu. **Hyde** in der Historie des Schachspieles *p. 177*. bemühet sich zu erweisen, daß die Indianer die ersten Erfinder des Pulvers und der Stücken seyn, und daß die Chineser solche von ihnen mit dem Schachspiele erhalten, als in wel-

[1] Bearb.: korr. aus: welche

chem Soldaten mit Schüßgewehr erscheinen; die anderen aber waren, wiewohl etwas später, von selbst auf die Erfindung gekommen.

Die Erfindung des Pulvers hat das gantze Kriegswesen, so wie die Erfindung der Druckerey, die etwan sechzig Jahr hernach erfolget, das gantze gelehrte Wesen, in einen andern Stand gesetzet. und ob zwar der Gebrauch desselben sich sehr gefährlich und schädlich ergeben, indem grosse Städte dadurch von weitem und ohne Rettung in Flammen verzehret und umgekehret, die tapfersten Helden ungerochen gefället, und viel hundert Menschen in einem Augenblicke, durch Sprengung einer Mine oder eines Schiffes, um das Leben gebracht werden können; so ist zum wenigsten dieses damit gewonnen, daß den grossen Heerzügen und Überschwemmungen wilder Völcker, die in den vorigen Zeiten sich so offte begeben, dadurch gesteuret worden. So hat man auch angemercket, daß seit dem Gebrauche des Pulvers, Belagerungen und Schlachten nicht so blutig gewesen, noch so viel Menschen auf einmal aufgerieben, wie vor diesem.

Die Tsineser sollen den Gebrauch des Pulvers viel hundert Jahre vor den Europäern unter sich gehabt haben, er sey aber sehr unvollkommen, und ohne die geringste Verbesserung geblieben. Noch weniger kan man sagen, daß von ihnen die Wissenschafft an die Europäer gekommen.

Heutiges Tages wird die Zubereitung des Pulvers auf folgende Weise vorgenommen: Man wäget die drey Stücke, als Salpeter, Schwefel und Kohlen, nach einer gewissen Menge, nachdem es schwach oder starck werden soll, Pfund- oder Centnerweise zusammen, thut solches, nach einer gewissen Vermischung, in die in einem eichenen Klotz zubereiteten Löcher, feuchtet es mit einem gewissen Naß an, als mit Vorlauff oder Branntweine, Eßige oder Lindenblütwasser, stösset es Tag und Nacht, oder länger, durch Stampffen wohl in einander, und arbeitet es so lange durch, bis der Zeug gehörig vermischet. Diese Arbeit wird entweder durch ein Wasserrad, oder durch ein Handgetriebe regieret.

Ist es nun genungsam gegangen, wird es heraus genommen, und durch ein weites Sieb zu Körnern gebildet, auch nach Verlangen der Grösse in engere Siebe zu noch kleinern Körnern gebracht und getrocknet.

Es werden nemlich bey Bereitung des Pulvers, der Schwefel und die Kohlen gestossen, und in einem darzu gehörigen Zober wohl unter einander vermischet. Der Salpeter, nachdem er in einem Kessel, darinnen etwas von reiner und heisser Salpeterlauge befindlich, sich ein wenig aufgelöset, wird mit der Lauge in den Zober zu dem Schwefel und Kohlen geschüttet.

Folglich wird alles mit höltzernen Rührschauffeln wohl abgearbeitet, und hernach in die Pulvermühle gebracht. Wenn durch deren Stampffen der Zeug subtil genung zerstossen, wird er heraus genommen, und dessen eines Theil in dem Kirn- oder Körnhause in ein enges oder weites Kirn- oder Körnsieb, nachdem man nemlich das Pulver grob oder klar verlanget, gethan, mit einer starcken höltzernen Scheibe oder Teller bedecket, und wohl herum getrieben, bis es in Gestalt der Körner nach Grosse der Löcher im Siebe durchgehet.

Was heraus köm-

met, wird hernach in das Staubsieb gethan, der Pulverstaub durchgeschlagen, und das in dem Siebe verbliebene auf den mit Leisten umgebenen Dürrofen geschüttet, und wenn es recht trocken, wohl verwahret aufbehalten.

In den vorigen Zeiten wurde die Wissenschafft, das Schüßpulver zu bereiten, sehr geheim gehalten, aber heutiges Tages wird gar kein Geheimniß mehr daraus gemachet.

Man verfertiget unterschiedene Sorten Pulver, das schwächste nennet man **Stücken-** oder **Hackenpulver,** welches nicht soviel Salpeter als die andern bekommt, auch nur mit einem Wasser befeuchtet, und sechzehen Stunden gearbeitet wird.

Das mittlere, als **Flinten-** oder **Musqvetenpulver,** ist stärcker und mit mehr Salpeter vermischet, auch mit Eßige angefeuchtet.

Das beste Pulver heißt man **Pürschpulver,** und wird zur Jagd grosser Herren, zum Pürschen wilder Thiere und zum Scheibeschüssen gebrauchet. Dieses bekommt einen sehr starckcn Zusatz vom Salpeter, wird mit starckem Vorlauffe, oder abgezogenem Brannteweine angefeuchtet und etliche dreyßig Stunden durchgearbeitet und gestampffet.

Demnach wird zu einem guten Schüßpulver erfordert, ein wohl geläuterter Salpeter, der wenig Saltz und irdische Materie hat; ein guter und fetter Schwefel; und denn wohl ausgebrannte Kohlen von einem solchen Holtze, das nicht hartzig ist, als Hundesbeerbaum, Haseln, Weiden oder Erln.

Es giebet ein sehr starckes Pulver, wenn man auf ein Pfund guten Salpeter sechs Loth Kohlen, und zum höchsten vier bis fünfftehalb Loth Schwefel thut. Es giebt das stärckste Pulver, welches geschwinde, wie ein Blitz zusammen brennet. Der gute gereinigte Salpeter wird mit vielen Kohlen und Schwefel nicht überhäufft, noch geschwächet, und kann seine rechte Gestalt anlegen. Schwefel und Kohlen sind in solcher Menge, damit sie sich in der Entzündung gäntzlich mit verzehren können, welches man auf einem weissen Papiere angezündet sehen kan, daß es nichts unreines zurücke läßt, und dieses ist ein rechtes Schüßpulver.

Man nimmt nemlich 9 Pfund reinen Zapfen-Salpeter, ein Pfund guten Schwefel, und ein Pfund Schüßbeerkohlen, mischet solches wohl unter einander, und feuchtet es, wie oben gedacht, mit scharffem Weineßige, oder starckem Vorlauffe und Branntweine, oder auch mit Schöllkrautwasser an, thut solches in die Stampfe, und lässet es gnungsam durcharbeiten, und wohl umrühren, bis es Genüge hat; Man feuchtet es auch mit Salpeterlauge an, oder auch mir Königskertzenwasser, so es aber noch stärcker seyn soll, so thut man hierzu Campher 1 Loth, Quecksilber und Grünspan, iedes ein Loth, Agtstein ein Quentgen, Sublimat zwey Loth, so unter einander im Mörser zerstossen und mit dem Zeuge vermischet wird; lässet es zusammen wohl stampffen und durcharbeiten; oder man nimmt nur zu dem ordentlichen Pulversatze, sieben Loth Grünspan, viertehalb Loth gebranntes Salmiac, und eben so viel gerösten Campher, welches das Pulver auch sehr verstärcken soll.

Das **Carthaunen-** oder **Stückpulver** wird insgemein von den allerschwächsten Materien also zusammen gesetzet: Man giebt auf

ein Pfund Salpeter neun Loth Kohlen, und sieben Loth Schwefel, wenn es noch gar gut seyn soll. Es wird etwan acht bis zwölf Stunden gearbeitet, wenn man es auf dem Papiere probiret, brennet es nicht alleine durch, sondern lässet viel Unreines zurücke, welches daher entstehet, weil der Salpeter nicht gereiniget, und auch zu schwach gewesen, den übrigen Schwefel und die vielen Kohlen zu verzehren; Zu welchem noch mehr hilfft, daß die Materie nicht lange genung im Stampffen gearbeitet worden: denn kein Pulver kan unter 24 Stunden recht und wohl gestampffet werden; ie länger solches geschiehet, ie besser mischen sich die Materien, und theilen das irrdische saltzige Wesen desto weiter von einander, damit solches in der Entzündung nicht so sehr hindern kan, als wenn sie in grösseren Theilen bey einander geblieben.

Das **Musquetenpulver** wird ein wenig besser gemachet, als das zu den Stücken, weil es zum Handgeschütze gebrauchet wird. Die Zusammensetzung ist auf ein Pfund mittleren Salpeter acht Loth Kohlen und sechs Loth Schwefel, wird achtzehen bis zwantzig Stunden auf das höchste gearbeitet. Will man einen recht starcken und reissenden Pulversatz haben; so mischet man in gewissem Gewichte Weinsteinsaltz darunter, davon es viel stärcker werden und ärger knallen soll; daher bedienet man sich auch dieser Art in Engelland, die grossen Eichenstöcke damit aus der Erde zu sprengen, und bedarf man dazu nicht über drey Pfund in die grossen Stöcke und deren Wurtzeln einzuspünden, da man von gemeinem Pulver wohl eine Tonne verbrauchen muß. Es soll alsdenn ein so grausamer Knall erfolgen, daß er auf neun Englische Meilen zu hören sey.

Ein **weisser Pulversatz** ist folgender: Nehmet sechs Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel; alsdenn lasset Weinstein brennen, bis er weiß wird, und hernach laßt ihn in Wasser zergehen, läutern und in einem unverglasurten Hafen gantz einkochen, und mischet eine Untze darunter.

Zu einem **rothen Pulversatze** nimmt man sechs Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel, und eben so viel gedörretes und zu Pulver geriebenes, hernach in Zinnober oder Brasilienholtze mit Wasser gekochtes und wieder getrocknetes Papier; oder von dem rothen Papiere, darein die Goldschläger die Gold- und Silberblättgen legen.

Zum **gelben Pulversatze** nimmt man acht Pfund Salpeter, und ein Pfund Schwefel, hernach kochet man wilden Safran, erstlich in Branntweine, dörret ihn wohl, stösset ihn zu Pulver, und mischet ein Pfund darunter.

Zum **grünen Pulversatze** nimmt man zehen Pfund Salpeter und ein Pfund Schwefel, lässet nachgehends faul Holtz in Grünspane und Brannteweine kochen und wohl trocknen, und mischet zwey Pfund darunter.

Zum **blauen Pulversatze** nimmt man acht Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel und ein Pfund klein geraspeltes Lindenholtz, so in Indigo und Brannteweine gekochet, wohl gedörret und gepülvert ist.

Wer dergleichen buntfärbiges Pulver in der Pulvermühle versetzen, arbeiten, körnen, und nicht in absonderlichen Stampftöpfen zu rechte machen will, derselbe muß den Grubenstock, die Schuhe an den Stampffen, Sieben, Mulden

und sonst alles, was man zum Pulvermachen gebrauchet, vorhero wohl reinigen und säubern lassen.

Will man das so genannte **Platz-** oder **Schlagpulver** zu wege bringen, so nimmt man ein Loth geschmeltzten Salpeter, ein Loth Schwefel-Blumen und zwey Loth calcinirten oder gebrannten Weinstein, und reibet alles klein unter einander; Oder Schwefel und Weinsteinsaltz, iedes so viel als des andern, nachmahls etwan ein Viertel mehr Salpeter, als des Schwefels und reibet es gantz klar unter einander.

Ob man **stilles Pulver,** das ist, welches im Abschüssen keinen Knall gebe, machen könne, wird viel gestritten, und von abergläubigen Leuten damit viel Gauckeley getrieben. Natürlicher Weise kan die Würckung des Pulvers ohne Knall nicht bestehen, es kan aber derselbe durch mancherley Zusätze, z. E. von Hunds- oder Hüner- und Gänsebeinen, Marck aus Hollunder-Holtze, u. a. mehr sehr geschwächet werden, doch so, daß die Würckung zugleich abnehmen muß.

Dergleichen **Stille-Pulversätze** sind folgende: Zwey Pfund gemeines Büchsen-Pulver, ein Pfund Venedischen Boras, alles klein gerieben und wohl untereinander gemenget, und denn wieder körnen lassen; Oder sechs Pfund gemeines Pulver, ein Pfund Venedischen Boras, drey Pfund Gallmey, drey Pfund Salmiac, alles wohl unter einander gemischet und gekörnet. Man kan auch nehmen Pulver, Stein-Öhl und Boras; reibet solches unter einander, ladet hernach ein Rohr oder Büchse damit, umschläget die Kugel mit einer nassen Leinwand, und stösset sie auf das Pulver; Es soll nicht platzen, und gleichwohl durch ein Bret schüssen.

Das Pulver, welches nicht knallet, ist eine nützliche und schädliche Erfindung; Nützlich ist sie, daß man schüssen kan, ohne das Wild schüchtern zu machen; Schädlich, weil man einen vom weiten über den Haufen schüssen kan, ohne, daß es jemand gewahr werde.

Die Zubereitung des Hacken-Pulvers bestehet in folgendem: Wenn man achtehalb Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel und anderthalb Pfund Kohlen unter einander mischet.

Zum **Schlangen-Pulversatze** nimmt man acht Pfund und fünff Loth Salpeter, ein Pfund und fünff Loth Schwefel, ein Pfund und zwey und zwantzig Loth Kohlen, arbeitet dieses vierzehen Stunden, feuchtet es mit schlechtem Brunnen-Wasser an, und wendet es alle vier Stunden um.

Zum **Carthaunen-Pulversatze** nimmt man sechs Pfund Salpeter, zwey Pfund Schwefel, und drey Pfund Kohlen. Das Pulver ist entweder grob oder klar gekörnet, und ist der Unterscheid hierbey dieser, daß, weil man in ein grosses Stücke viel Pulver einladen muß, solches mit klarem nicht gar wohl geschehen kan: Denn im Zusammensetzen giebet es gar zu kleine Höhlungen, durch welche der Strahl des Feuers nicht so leichte und geschwinde durchdringen kan; Hingegen ist bey kleinern Hand-Geschütze das grobkörnichte nicht so gut, als das klare: weil es zwischen den Körnern zu grossen Raum behält, und die Flamme sich zu weit austheilet, von welcher Ausbreitung der Schuß geschwächet wird.

Wird das Pulver in Stücken oder Mörsern gebührend angesetzet, giebet es einen starcken Trieb, als wenn man ihm viel Lufft und übrigen Raum lässet. Daferne

[1] Bearb.: korr. aus: Puulver

man es aber gar zu starck angesetzet, werden die sonst benöthigten Höhlungen zwischen den Pulverkörnern zugemacht, und weil ein solch fest aufeinander gestossenes Pulver mehr Zeit zu seiner Verbrennung und Verzehrung haben muß, wird der Schuß auch nicht so starck seyn, sondern um ein merckliches schwächer als sonst.

Wenn nach Gelegenheit einer Vestung eine oder mehr Pulver-Mühlen erbauet worden, kan das Pulverwesen auf folgende Manier angestellet werden, damit man den gewinnsüchtigen und offtmahls betrüglichen Pulvermachern das Geld nicht halb umsonst hinzugeben genöthiget sey:

Die Büchsenmeister müssen vor allen Dingen das Pulver verstehen, und weil es eine solche Wissenschafft, die in wenig Tagen zu begreiffen, können sie in gar kurtzer Zeit darinnen unterrichtet werden; In einer Vestung können sie bey währendem Pulvermachen die Aufsicht haben, den Salpeter und die Materialien empfangen, und das Pulver nach gemachter Probe wieder liefern.

Weil den Leuten in Guarnisonen, wenn sie nicht viel zu thun haben, die Zeit lang wird, kan man selbige zu beständigem Pulvermachen anhalten, und vom Centner das gantze Jahr durch etwas gewisses zahlen lassen, so wird der Müßiggang aufgehoben, des Herrn Nutz befördert, und der Fleißige vermehret seine Einkünffte.

Ein Landes-Herr aber, der viel Vestungem besitzet, hat folgende Vortheile:

Zum ersten, weil der Büchsenmacher beeydiget, und also keinen Gedancken zu einigem Betruge machen darff, bleibet er bey einem aufrichtigen guten Pulversatze, und bemühet sich, das Pulver auf das beste zu machen;

Zum andern bleibet man vor der Pulvermacher Betruge und Wucher frey;

Zum dritten ist man nicht gezwungen, einen gar zu grossen Vorrath von verfertigtem Pulver zu halten, welches, wegen des Anzühens der Feuchtigkeit nicht besser wird, und wohl gar verdirbet, sondern man kan sich desto mehr mit Salpeter, Schwefel und Kohlen versehen, welches den Feuers-Brünsten, dem Wetter und Mordbrennern nicht so sehr, als das Pulver unterworffen, sondern man kan vermittelst der bereitstehenden Mühlen allezeit neues machen.

Viertens kan man dem verdorbenen Pulver, wenn es vonnöthen, mit Umarbeiten etwas helffen ohne sonderliche Kosten.

Daferne man auch in Belagerungen die Soldaten zu dieser Arbeit nicht geben kan, so können leichtfertige Weibes-Personen, die ohne dieß das Brod umsonst verzehren, ihre Stelle in Treibung des Pulvertretens vertreten; In friedlichen Zeiten aber können die unruhigen Köpffe ihre Schuld nicht im Stock-Hause, zwischen den Piquen, oder auf dem Esel, sondern bey solchen Pulver-Mühlen büssen. Das freye Frauenzimmer kan den Müßiggang in eisernen Banden, und unter einer guten Peitsche dabey vermeiden.

Es gehet bey dem Pulvermachen so wohl, als bey andern Sachen, mancherley Betrügerey vor.

Der meiste Vortheil des Pulvermachens bestehet in Erspahrung des Salpeters; Solchen nun zu erlangen, nimmt der betrügliche Pulvermacher keinen geläuterten, sondern nur rohen Salpeter, und manchmahl schlechten genung, davon der Centner nicht über sechs Thaler werth;

nimmt auch nicht, so viel als billig in einen Satz gehöret, darzu; und setzet auch wohl mit allem

Fleisse Schalck darunter, damit, wenn man dergleichen Pulver im Munde versuchet, es salpeterich schmäcken möge;

Was den Schwefel anlanget, so gebrauchen sie meist Niederländischen, wovon man den Centner vor vier bis fünfftehalben Thaler erkauffen kan, da sie sonst den Ellbogener und Freybergischen wohl noch halb so theuer bezahlen müssen.

Zum dritten gewinnet der Pulvermacher auch die Zeit, weil er das Pulver nur wenig Stunden in der Mühle arbeiten lässet, und also wenig Mühe anwenden darff.

Damit aber das Pulver in den Körnern feste Körner bekommen, bereiten sie eine besondere Anfeuchtung, nehmlich sie thun Schaf-Beine in Wasser, wovon das Pulver, wegen angenommener Klebrichkeit, härtere Körner, als vom blossen Wasser, bekommt. Weil nun von dergleichen klebrichter Anfeuchtung das Pulver obenher harrschet oder trocknet, so lassen sie solches nicht gantz und gar austrocknen, daß sie auch der Schwere halber bey dem Verkauffe einigen Vortheil genüssen mögen.

Damit es aber zum Verkauffe, und sonderlich die Albernen zu bevortheilen, ein feines Ansehen bekomme, so schütten sie eine Menge davon auf einmahl in ein Rollfaß, legen etliche Stücken Brenn-Kohlen darein, oder überschmieren die durch das Rollfaß gehenden viereckigten Stangen mit Wasser-Bley, und lassen solch Pulver etliche Stunden darinnen rollen, wovon es denn poliret oder gläntzend wird, auch eine schwartz-bräunliche Farbe bekommt, welches denn, indem es besser, als manchmahl gutes Pulver aussiehet, von den Unwissenden eher gekauffet wird.

Hierzu hilfft aber am meistern wenn dergleichen Pulvermacher bey dem Verkauffe eine Pulver-Probe mit einem Rädgen gebrauchet, darinnen er, und zwar zum Scheine ander gutes, doch dem vorigen dem Ansehen nach gleiches Pulver probiret, um so vielmehr wird der Unwissende, absonderlich aber, wenn er dergleichen geschmincktes Pulver vorhero in der Hand reibet, feste Körner und solches ohne Staub befindet, auch, ob es salpeterich, im Munde versuchet hat, hinter das Licht geführet.

Um dieser Ursachen willen, soll man nicht gleich zuplatzen, und ein Pulver nach dem Ansehen erkauffen, sondern es vorhero recht erkennen lernen.

Das Pulver hat keinen grösseren Feind, der es schwächet, verdirbet, und seine sonst habende unbeschreibliche Gewalt unterbricht, als die Feuchtigkeit, welche in den nassen dumpffigten Pulverbehältnissen sich findet, wenn sie nicht mit gnungsamen Lufftlöchern und Fenstern, durch welche Wärme und Wind streichen kan, versehen sind.

Es finden sich auch bisweilen in dem Mauerwercke Steine, so allezeit feuchte und naß sind, und alle Feuchtigkeiten zühen und behalten, also, daß ein Sommer viel zu kurtz, sie auszutrocknen. Man kan solches an steinernen gemahlten Gebäuden beobachten, an denen man offt Flecke findet, da eine eintzige Farbe dunckel, und nicht weit davon auf trocknen Steinen lichter erscheinet.

Das Pulver verdirbet auch bald, wenn der Pulvermacher eilet, und solches nicht wohl dörret, um bey der Lieferung, wo manchmahl übel

aufgesehen wird, mit dem Gewichte desto besser zurechte zu kommen. Der Regen thut desgleichen, wenn solches in das Feld geführet und übel versehen wird. Solchem kan aber auch wieder

mit Austrocknen, ehe der Salpeter anscheußt, geschwinder, als dem vorher gemeldeten, geholffen werden, weil die Kohlen noch nicht faul worden.

Die Fässer von jungem eichenen Holtze, auswendig mit heiß gekochtem Lein-Öle in warmen Tagen eingelassen, taugen am besten in die Pulver-Thürme, und erhalten das kostbareste Pulver. In einer belagerten Festung kan man das Pulver aus solchen Fäßgen entweder in lederne Säcke, oder oben mit Leder beschlagenen Fäßgen, oder in gemeine Pulver-Tonnen zu bequemer Ladung ausschütten, die Fäßgen aber zu fernerem Gebrauche wieder aufheben.

Das Verderben des Pulvers rühret endlich von einem faulen liederlichen Zeugwärter her, welche sich öffters in die Zeug-Häuser einkauffen, einbetteln, einlügen und trügen, nicht ihres Herrn Nutz zu befördern, sondern ihre Bequemlichkeit und faule Tage zu genüssen.

Will man das Pulver gut erhalten, muß man es vor der Feuchtigkeit bewahren, offt im Jahre wohl waltzen, einmahl aussonnen, nach erheischender Nothdurfft mit dem Haar-Siebe den Staub davon absondern, die Fässer wohl austrocknen und das Pulver aus einem in das andere Faß umschütten lassen.

Vorhero aber muß man wohl Acht haben, daß das Pulver von guter Arbeit, an sich selbst harte, und ohne einigen Zusatz gekörnet und gedörret sey, sonst schüsset der Salpeter bald an, das Pulver wird knollicht, die Kohlen werden tumm, und es ist hernach mit dergleichen Pulver gar schlecht bestellet.

An der Erhaltung des Pulvers kan einem Commendanten und einer Vestung gar viel gelegen seyn: Denn das aus Faulheit vernachläßigte und verdorbene Pulver kostet nicht allein viel, sondern es zureißt auch die kostbaren Stücke, thut wenige Würckung, verhindert und vermindert des Commendanten Gegenwehr, und zwinget manchen vornehmen Platz, zum höchsten Schaden der Einwohner und einer gantzen Provintz, zur Übergabe, ja was noch mehr ist, so verrücket der Verlust eines guten Platzes, des Principalen gantze Verfassung, daß er gantz andere und offtmahls nachtheilige Sachen zu unternehmen genöthiget wird.

Mit dem verdorbenen Pulver hat man seine liebe Noth: Denn man arbeite solches gleich hundert mahl um, und setze zu vom Salpeter, Schwefel und Kohlen, was man will, so lange die verfaulten tummen Kohlen dabey liegen, kommt es nicht wieder zu seinen vorigen Kräfften und Güte: Denn ob schon der angeschossene Salpeter durch das Stampffen wiederum zertheilet, der Schwefel aber wegen seiner Fettigkeit von der Feuchtigkeit nicht verderbet wird, und gut bleibet, die Kohlen auch beyde widerwärtige Cörper in Körnern wieder zusammen halten; So fehlen sie doch bey der Auflösung und Zertrennung demselben, indem sie das Feuer nicht mehr so begierig annehmen. Man nehme nur Kohlen oder naßgewordenen und wieder getrockneten Zunder, ob sie das Feuer im Pulver so geschwinde annehmen, oder so frisch und rasch fortbrennen, als wie sonst.

Das verdorbene Pulver kan mit allen gewöhnlichen Proben bald durch das Feuer erkannt werden, indem es seine Würckung sehr schlecht

erweiset; Man kan es aber auch geschwinde erkennen, wenn es gläntzet und der Salpeter angeschossen, auch sich gleich zermahlen lässet.

Bestehet ein verdorbenes Pulver in wenigem, nur schlecht gereinigtem Salpeter, vielen Schwefel und Kohlen; So darf man an keine andere und bessere Verbesserung gedencken, als daß man das Pulver in Säcken auskochet, den Salpeter läutert, und zu einem neuen Pulver zurichtet.

Befindet sich aber bey einem verdorbenen Pulver viel Salpeter, und wenig Kohlen, kan man es folgender Massen verbessern, und mit guten Materien versehen: auf ein Pfund verdorbenes Pulver sechzehen Loth Salpeter, zwey Loth Schwefel, und drey Loth Kohlen, an statt des schlechten Wassers zum Anfeuchten im Stampfe nimmmt man ein anderes, in welchem Knoblauch wohl gesotten und durchgeseiget, welches den faulen Kohlen in etwas zu statten kommt. Daß aber einige dem verdorbenen Pulver nur allein mit Zusatz des Salpeters helfen wollen, ist umsonst, weil die Kohlen todt, und eine langsame Entzündung machen.

Daferne es die Zeit nicht zuläßt, solches Pulver umzuarbeiten, und man dessen gleichwohl benöthiget ist, muß es vorhero wohl getrocknet, und durch ein Haarsieb ausgestaubet, und hernach mit anderem Pulver vermischet werden, damit es gleiche Schüsse behalte; oder aber man lässet etwas Pulver von nachgesetzter Beschreibung machen:

Guter Salpeter ein Pfund, Schwefel vier Loth, Kohlen sechs Loth, Arsenic ein Qventlein, mit dem stärcksten Weineßige, in welchem etwas Campher aufgelöset, in währendem Stampfen angerichtet, nach Belieben grob oder klein, oder untereinander gekörnet, und wohl in einer warmen Stube getrocknet. Von diesem Pulver allezeit zu hundert Pfunden verdorbenen Pulvers zwantzig Pfund zugesetzet, und unter einander gemischet, giebet ein gewaltig reissendes Pulver, so allein in grosse und kleine Granaten, in Minen und Sprengwerck, keines weges aber weder zu grossem, noch kleinem Geschütze soll gebrauchet werden.

Will man aber, um solch verdorbenes Pulver zu verstärcken, auf obige Manier nicht verfahren, so nehme man auf ein Pfund verdorbenes Pulver, obgemeldeten Arsenic, Campher und Weineßig, und lasse es sechs bis acht Stunden in der Stampfe arbeiten, körnen und dörren. Von diesem Pulver werden auf hundert Pfund verdorbenes dreyßig Pfund zugesetzet; es ist ebenfalls, obschon nicht wie vorhergehendes, in alles Sprengwerck gut.

Wenn man mit verdorbenem faulen Pulver aus Stücken viel schüssen muß, hat man sich nichts gewisseres zu versehen, als daß die Stücke bald ruiniret und die Zündlöcher bald ausgebrannt werden; je schneller das Pulver, desto weniger greifet es an, sondern gehet seinen natürlichen Gang für sich; ein faules aber greifet um sich und will nicht fort.

Wenn man gut Pulver auf der Hand anzündet, wird man den Brand kaum empfinden; ein faules und schlechtes aber fühlet man desto besser. Ein rascher Brand greifet weder das Papier in einer Raggete, noch in einer höltzernen Röhre viel an; ein fauler Satz aber brennet desto tiefer.

Es soll das Pulver nach der **Chur-Sächsischen Feuer-Ordnung** von 1719 §. l. so wohl in Städten, als Dörffern, in der Menge daraus

weggeschafft und an andere abgelegene Örter, oder zu oberst unter die Dächer, wo

niemand leicht hinkommt, gebracht, und von denen, so damit handeln, oder es sonst bey sich unumgänglich vonnöthen haben, nicht mehr, als etliche wenige Pfund, in Vorrath angeschafft, darvon auch des Abends oder bey Lichte keines verkauft werden.

Pulver, siehe auch ***Pulvis.***

Pulver (Absorbir-) …

…

S. 675 … S. 819

...

Punckt ...

Punct, Punckt, Latein. ***Punctum, Punctus,*** Frantz. ***Point,*** ist das allerkleineste an einer Grösse, das ferner in gar keine Theile mehr einzutheilen ist.

Also beschreibet ihn **Euclides:** *Punctum est, cujus pars nulla est.*

Er ist demnach in der That nichts, ausser das Merckmahl oder Zeichen, welches man sich in den Gedancken machet, wo eine Linie anfahen oder aufhören soll. Von ihm entstehen und in ihm endigen sich alle Grössen, die in einer Reihe neben oder über einander ohne Dicke und Breite fortgehen, und dennoch wird

durch ihn eine Grösse weder vermehret noch vermindert, wie **Schwenter** in seiner *Geometria Practica p. 2.* mit einem Exempel solches begreifflich machet, und erweiset, daß man wegen der mathematischen Schärffe dieses sowol in der Theorie als auch in der Ausübung der gewöhnlichen Hand-Griffe sorgfältig in acht nehmen müsse.

Derohalben wird der also ohne alle Theile angenommene Punct auch ein **mathematischer** (*PUNCTUM MATHEMATICUM*) genennet, zum Unterscheid des **physicalischen** (*PUNCTI PHYSICI,*) welcher mit einer Feder, Nadel und dergleichen, auf dem Papier, oder mit Kreide, Farbe u. s. f. auf einer Tafel, ingleichen auf einem Felde mit einem Stabe bemercket wird, oder man läßt an dessen statt in grossen Entfernungen offt einen Baum, Thurm, ja gar gantze Städte gelten, und nimmt dergleichen vor einen Punct an.

Der Herr von Leibnitz erkläret den Punct, daß er sey *sui situs unicum,* das ist, dasjenige, da nichts eine dergleichen Lage, wie er, haben kan. Doch hat er diese Erfindung nicht selbst bekannt gemacht, sondern dem Herrn Wolff mündlich angezeiget.

Es bekommt aber der mathematische Punct, theils des Ortes und der Lage, theils auch der Sache nach, so man sich darbey vorzustellen hat, gar vielfältige und besondere Benennung. Denn da heisset er **Aequinoctial-Punct,** ***Aphelium,*** **Augen-Punct,** ***Axis,*** **Berührungs-Punct,** ***Centrum,*** **Durchschnitts-Punct, Einfalls-Punct, Frühlings-Punct, Herbst-Punct, Reflexions-Punct, Sommer-Punct, Sonnen-**

Wendungs-Punct, Stand-Punct, strahlender Punct, unveränderlicher Punct, Winter-Punct, Zerstreuungs-Punct, zufälliger Punct, u. a. m. von welchen allen besondere Artickel handeln.

Punct, ***Punctum,*** in der Sprach-Kunde oder Grammaticke, ein Zeichen der Unterscheidung im Schreiben und Lesen, so in einem Düppelgen (.) bestehet, und gebrauchet wird, einen *Periodum* oder vollkommenen Satz zu schließen. Es ist dieses *Punctum* entweder *Majus* oder *Minus,* von welchen beyden unten besondere Artickel folgen.

Punct, in der Music, siehe ***Punctum.***

Puncte (Aequinoctial-) …

…

…

…

PUNCTIO …

Punctiren, siehe **Punctir-Kunst.**

Punctiren, heisset auch eine Sache kürtzlich eintheilen und entwerffen und ein solcher Entwurff wird eine Punctation genennet, davon oben.

Puncten (unter) oder Puncte unter etwas machen, welches in geschriebenen Sachen bedeutet, daß das nichts gelte, worunter sich Puncte befinden; wenn es aber ausgestrichen, bedeutet es, daß es wieder gelten soll.

Punctir-Kunst, Geomantie, ***Geomantia,*** ist eine Kunst aus gewissen Puncten, die man ohngefähr entwirfft, und sie hernach in besondere Figuren verfasset, verborgene und künfftige Dinge zu forschen und vorher zu sagen.

Der Name Geomantie (unter welchem Worte die Alten diejenige Art der Wahrsagerey verstunden, da man aus den natürlichen Begebenheiten in und auf der Erde, zukünfftige Dinge abnehmen wolte) wird heut zu Tage der Punctir-Kunst deßwegen gege-

ben, weil man anfänglich die Puncte in den Sand oder Erde mit einem Stecken zu entwerffen pflegte.

Heutiges Tags geschichts um besserer Beqvemlichkeit willen, auf dem Papier; und da muß erstlich der Geomantist, wenn er seine Kunst practiciren will, frey von allen andern Gedanken, nüchtern und unpartheyisch seyn, auch sein Absehen eintzig und allein auf die vorhabende Materie richten.

Seine Frage schreibt er oben auf das Blatt, damit er sie stets für Augen habe und nicht vergesse. Darauf fängt er an zu punctiren, und entwirfft erstlich auf sein Papier vier Reihen Puncte ungezählet, und gleichsam von ohngefahr in Form der 4 Finger der lincken Hand, und zwar von der Rechten zur Lincken, weil diese Wissenschafft von den Orientalischen Völckern, die also zu schreiben pflegen, herkommen ist.

Solches wiederhohlet er noch dreymahl, bis er 16 Reihen Puncte zusammen hat: welche also stehen müssen, daß je zwischen 4 ein kleiner Raum gelassen werde. Aus jeden 4 Reihen wird eine Figur gemacht, daß also der Geomantist vors erste Figuren bekommt, welche den Namen der **Mütter** führen. Aus diesen werden 4 andere Figuren gezogen, denen man den Namen der **Töchter** giebt. Man macht noch 4 andere Figuren, die man **Enckel** heisset. Endlich muß man noch 2 Figuren aufsuchen, welche **Zeugen** genennet werden, und noch 2 andere, welche die **Richter** sind, daß man also zusammen 16 Figuren hat; deren jede ihren besondern Namen führet.

Nun wird ein Qvadrat gemacht, und selbiges in 12 Häuser getheilet: Man nennet es den **Geomantischen Spiegel,** dergleichen sonst auch in der Astrologie gebräuchlich ist. In die 12 Häuser werden die 12 Figuren eingeschrieben, und die 4 letzten, nemlich die Zeugen und Richter, kommen in der Mitte des Spiegels zu stehen, allwo sich zu dem Ende noch ein besonderes kleines Qvadrat findet.

Jede Figur hat ihren eigenen Planeten, und man gesellet ihnen auch die 12 himmlischen Zeichen des Thier-Kreyses zu. Jedes Haus hat seine besondere Dinge, die man daraus abnehmen muß.

Aus dem ersten Hause urtheilet man, eben wie in der Astrologie, von des Menschen Leben, Gesundheit, Schönheit, Stärcke, Leibes-Gestalt und Sitten, und dieses Haus soll das Angesicht, Haupt und die Zähne beherrschen u. s. w.

Will man endlich ein rechtes Urtheil fällen, welches sich zur vorgelegten Frage schickt, so muß man wissen, 1) in welches Haus die Frage gehöre, 2) muß man sehen, was vor Figuren, 3) was vor Planeten, und 4) was für Zeichen in dasselbe Haus fallen, und 5) muß man die Zeugen und Richter nicht vergessen. Wie solches alles in den Büchern, die von der Geomantie handeln, mit mehrern mag ersehen werden.

Man hat den Proceß kurtz anführen wollen, damit der Leser gleich Anfangs sehen könne, wie in der Geomantie das Hauptwerck auf die abergläubische Astrologie ankommt, welches ihm schon, wo er sonst nicht noch den gewöhnlichen Vorurteilen anhangt, davon einen schlechten Begriff geben wird. Wir wollen doch sehen, mit was für Gründen man sich diese Kunst zu behaupten unternimmt.

S. 827
1611 **Punctir-Kunst**

Wenn **Theophrastus Paracelsus** von den 4 Arten der Wahrsagerey, als der Geomantie, Pyromantie, Hydromantie und Aeromantie redet, so hält er sie für ungewisse Künste, und nennet sie *Sortilegia* oder eine Wahrsagerey durch Looß, die einmahl wahr, ein ander mahl aber erlogen sind. „Wer GOtt nicht vertrauen will, **fährt er fort,** der fraget und forschet künfftige Dinge durch solche ungewisse Künste, wird von göttlichen Dingen abgehalten, durch die lügenhafften Geister, die solche Kunst erfunden und erdichtet haben.„

Doch soll er in seiner *Philosophia sagaci* ein wenig anders davon reden, und die Geomantie aus der Natur probiren. Bes. die Vorrede zu **Valem. Weigels** *Geomant. Nova*, welche nebst den *Clavicul. Salomonis, Semiphoras* und *Schemhamphoras Salom.* ingleichen **Arbatel** *de Magia veterum* im Jahr 1686 zu Wesel bey Andrea Luppio heraus kommen ist.

Andere sagen, die Geomantie habe keinen gewissen Grund und Boden, und könne doch offtmahls gewisse Dinge offenbahren, da sie

dann hinzu setzen, sie sey nur ungewiß von wegen des Anfangs, da man nemlich die Puncte von ohngefähr entwirfft, woraus der Proceß entspringet, nicht aber von wegen des natürlichen Processes, siehe itztgedachte Vorrede.

Dieses zu erweisen, berufft man sich auf den unsichtbaren Geist des Menschen, der, indem er die Hand führet, gleichsam durch die **Geomantische Puncte** reden, und was man zu wissen begehrt, entdecken soll. Es heißt von solchem Geist: Er lehre den Geomantisten die Figuren machen, er wisse dasjenige, was man fragt, der Geomantist aber wisse es nicht, darum führe ihm der Geist die Hand, daß er so und so viel Puncte dahin setze, ob es ihm gleich düncket, als geschehe es nur von ohngefehr.

Nun kommt es darauf an, was man durch den bewegenden Geist verstehe, dem man die Wissenschafft und Entdeckung verborgener Dinge durch die Geomantie zuschreibt.

Unter den Wercken **Cornelii Agrippä** findet sich ein Tractat *de Disciplina Geomantica*, worinnen man lieset, daß die Alten in den Gedancken gestanden, es würde die Hand des Geomantisten durch gewisse irrdische Geister geführet, daher sie auch zuvor durch allerhand Gebräuche, Gebete und Magische Ceremonien solche Geister herbey zu locken pflegten. Mit diesen Geistern kommt man nicht aus, weil nicht erwiesen werden kan, daß es dergleichen gebe, noch weniger, daß sie geheime und künfftige Dinge wissen, und den Menschen auf ihr Begehren entdecken können, und wollen.

Andere verstehen durch diesen *Spiritum motorem*, oder bewegenden Geist, des Menschen Schutz-Engel. Allein man darff auch von diesen nicht erwarten, daß sie uns die Hand regieren, und dadurch verborgene Dinge offenbahren werden. Man will vor die lange Weile zugeben, nicht allein, daß ein jeder Mensch seinen eigenen Schutz-Geist habe, sondern derselbe auch bereit sey den Menschen zu entdecken, was er zu wissen verlangt. Da möchte man aber gerne wissen, woher die Menschen gelernet, oder erfahren, daß ihnen dieser Geist, eben durch Entwerffung gewisser Puncte verborgene Dinge offenbahren

wolle. Das konnten sie ja nicht errathen, sondern ein Geist müste es ihnen gesagt, und sie darneben unterrichtet haben, wie die Puncte zu entwerffen, die Figuren daraus zu formiren, diese nebst den Planeten und himmlischen Zeichen in den Geomantischen Spiegel einzuschreiben, und wie daraus eine richtige Antwort auf die vorgelegte Frage heraus zu bringen. Sonst wäre es ja nicht möglich gewesen, daß sie den Geist, der ihre Hand regiert, hätten mercken, und dessen Absicht, die man erst durch einen weitläufftigen und wunderlichen Proceß an den Tag bringen muß, verstehen können. Kurtz zu sagen, es müsten diese Geister selbst die Menschen die gantze Kunst der Geomantie gelehret haben, wo sich dabey einige Gewißheit finden soll.

Ein Gleichniß kan uns dieses deutlich machen. Wenn ich eine gantz fremde Sprache nicht verstehe, auch derselben Buchstaben nicht einmal kenne, so ist es mir schlechterdings unmöglich, eine Schrifft in solcher Sprache zu lesen und zu verstehen, wo ich nicht zuförderst darinn unterrichtet werde. Die Geomantische Puncte sind gleichsam eine solche unbekannte Schrifft oder Sprache der Geister, die man ohne ihrem Unterricht nicht hat verstehen können; daher müsten die Menschen sie nothwendig durch mündlichen Unterricht von ihnen gelernet haben. So müsten es auch diese Geister unter einander

verabredet haben, daß sie durch die Geomantische Schrifft und Sprache den Menschen verborgene Dinge entdecken wolten.

Dis alles, wie wunderlich es auch heraus kommt, läst man dahin gestellet seyn, und erinnert nur, wie man den Geistern die Wissenschafft der Dinge, die man zuweilen durch die Geomantie erforschen will, nicht einmahl zutraue; auch daneben glaube, daß wenn sie solche Dinge offenbahren könnten und wolten, sie, wo sie es anders redlich meyneten, solches gerade zu, und ohne so viele Umstände, als in der Geomantie vorkommen, thun könnten, auf die Weise wie sie etwan zuerst den Menschen den Unterricht von der Geomantie gegeben hätten.

Bey so bestallten Sachen aber darff man ihnen wenig trauen, sondern kan sie im Verdachte halten, daß sie ein Belieben tragen, den Menschen ohne Noth viel Mühe zu machen oder sie wohl gar hinters Licht zu führen.

Die es am besten treffen wollen, meynen, daß die Seele des Menschen der bewegende Geist sey, wovon sich jemand in der Vorrede zu **Weigels** *Geomant. Novor.* also vernehmen läst: „Nun entspringet dieser Geist (nemlich der *Spiritus motor*) aus dem Willen des Menschen oder aus den Gedancken, welcher freywillige Gedancke an nichts gebunden ist, kan wunderbarliche Dinge herfürbringen, auch einen neuen Himmel schaffen und über das Firmament herrschen, warum solte er nicht vielmehr über die Kreide und Hand herrschen, dieselbige regieren und führen, wie er will.„

Und ferner: „Kan der elementirte Leib durch die Lande hin und her wandeln, viele Dinge sehen und erfahren, warum solte nicht unsern Gedancken durch ihren gebohrnen *Motorem* vergönnet seyn, verborgene Dinge zu erforschen?„

Wann diese Meynung

etwas sagen soll, so kan man sie nicht anders deuten, als daß die Seele des Menschen, wenn sie von andern Dingen abgezogen, in sich selbst eingekehret, und mit einer starcken Einbildung versehen ist, eine natürliche Krafft zu weissagen, und verborgene Dinge zu entdecken, besitze: Wie sich denn andere solcher gestalt zu erklären pflegen.

Es hat aber **Tharsander** im *II* Theile seines Schau-Platzes vieler ungereimten Meynungen etc. der Seelen natürliche Krafft zu weissagen bereits im 34 Capitel zur Gnüge widerlegt, und wird auch in dem Artickel: **Seelen-Wahrsagunge-Krafft** geschehen.

Diß aber kan man nicht unberührt lassen, daß der menschliche Geist, wenn er auch eine Krafft zu weissagen besässe, daneben vermögend seyn müsse, den weitläufftigen Geomantischen Proceß auf ein mahl und im Augenblick zu überdencken, damit er also die Hand regieren könne, daß in jeder Reihe nicht mehr oder weniger Puncte entworffen werden, als zur Abfassung eines richtigen Urtheils nöthig sind. Ob das eine unserm Geist oder Seele mögliche Sache sey, werden diejenigen am besten urtheilen können, welche wissen, wie viel Mühe und Zeit es kostet, ehe man eine Antwort auf die vorgelegte Frage heraus bringen kann.

Man kan es nicht anders als vor schlechterdinges unmöglich halten. Denn könnte unsere Seele die Sache so geschwinde und auf ein mahl ausmachen, warum muß sich der Geomantist so lange quälen, ehe er die Antwort findet? Fängt dann die Seele an zu schlaffen, oder thut

einen Spatzier-Gang aus dem Leibe, wann erst die Puncte entworffen sind? Was ist sodann vorhanden, wodurch der Geomantist aus den Puncten seine Figuren macht, und daraus das Urtheil abfaßt? Ist es nicht eben der Geist, der ihm beym Punctmachen die Hand regieret hat? Warum macht sich dann die Seele selbst so viel Mühe, und sucht durch viele Umschweiffe, was sie schon weiß, und nothwendig wissen muß, ehe sie durch die Hand die Puncte entwerffen kan? Sie muß sich, ehe die Puncte gemacht werden, der Antwort auf die Frage schon bewust seyn, warum entwirfft sie denn erst Puncte, um die Antwort zu finden?

Das sind Dinge, die einander schnurstracks zuwiderlauffen, und man müsse allen Witz verlohren haben, wenn man daraus nicht die Thorheit der Geomantie erkennen wolte.

Ein ungereimtes Vorgeben ist es auch, wenn man sagt: Weil eine jede Geomantische Figur ihren besondern Planeten und himmlisches Zeichen habe, so geschehe es, indem der Mensch die Figuren macht, daß die Planeten und himmlische Zeichen ihre Krafft und Einfluß selbigen mittheilen, daß man daraus so wohl, als aus den Sternen selbst, was man zu wissen verlangt, lesen könne. **Peucer** *de variis divinat. generibus.*

Allein das Haupt-Werck kommt ja nicht auf die Figuren, sondern auf die zu erst entworffene Puncte an, mit denen die Sterne noch nichts zu schaffen haben. Die Figuren aber richten sich schlechterdings nach der Anzahl der entworffenen Puncte, daß also durch den Einfluß der Sterne darin keine Veränderung vorgehen kan.

Uber dem läufft es mit solchem Einfluß auf die nichts-würdige Astrologie hinaus. Es läst sich auf keine Weise nur einiger maßen erklären, wie die Sterne

ihre Einflüsse denen Figuren mittheilen. Man kan sich wenigstens davon keinen Begriff machen und ist auch nicht nöthig sich den Kopff darüber zu zerbrechen.

Gleichwohl ist man daher auf den Einfall gerathen, daß sich die Geomantie am besten des Nachts, oder wenn ein schöner heller Tag ist, practiciren lasse. (Siehe Vorrede zu **Weigels** *Geomant. Nova*.) Weil etwa alsdenn der Sternen Einfluß kräfftiger als sonst seyn soll.

Damit zeigen die Geomantisten ihre grosse Dummheit und Unwissenheit an, und ihr schändlicher Aberglaube leuchtet daraus hervor, wenn sie vor dem Punctiren einen Buß-Psalm, *Ave Maria* und drey *Pater noster* beten.

Wer von der Ungewißheit dieser Kunst will vollkommen überzeugt seyn, lege nur zween Geomantisten eine und eben dieselbe Frage vor, so wird er gewahr werden, wie sie nimmermehr, oder doch sehr selten, in Entwerffung der Puncte übereinkommen werden, also ist es unmöglich, daß sie einerley Figuren bekommen, und einerley Antwort geben solten. Daraus ist Sonnenklar, wie betrüglich diese Kunst sey, weil nicht einmahl 2, geschweige denn mehr in einerley Sache einerley Antwort heraus bringen könnten.

Meynet man, es geschehe darum, daß der eine einen richtigen, der andere einen falschen Geist hat, so lasse man den allergeschicktesten Meister eben dieselbige Frage durch 2 mahlige Entwerffung der Puncte vornehmen, man ist versichert, er werde, wenn er die Puncte von ohngefehr entwirfft, niemahls einerley Figuren bekommen. Hieraus

ist nun leicht abzunehmen, daß die Geomantie nichts anders, als eine Art des ungewissen Looses sey.

Die Schrifften, so von der Geomantie handeln, findet man in **Buddei** *Thes. de Atheismo et Superstit. Cap. 9. §. 7. p. 764.* angeführet.

Die Art und Weise zu punctiren findet man am ausführlichsten und deutlichsten in der **Anleitung zu denen curiösen Wissenschafften** *p. 391* u. ff. Auch ist eine Punctir-Kunst aus dem Arabischem übersetzt, zu Leipzig 1735 in 8 zum Vorschein gekommen.

Punctir-Rad …

…

S. 829 … S. 835

Pupienus (Marcus Claudius Maximus) [Ende von Sp. 1628] …

Pupill, ***Pupillus,*** bedeutet in denen alten Römischen Rechten insgemein soviel, als ein sonst so genanntes Mündlein oder Vater- und Mutterlose Waysen, wovon unter dem Artickel **Mündlein,** im *XXII* Bande, *p. 408*. u. ff. wie auch **Wayse,** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Indessen brauchen die alten Römischen Rechtsgelehrten dieses Wort gleichwohl auch in dem Verstande, daß es so viel, als ein Kind, welches noch nicht zu seiner völligen Pubertät gelanget, und auch noch unter väterlicher Gewalt ist, anzeiget. *l. 141. §. 1. ff. de Verb. oblig.*

Ferner brauchet man es von einem Menschen, der nicht sein eigener Herr ist, sondern unter fremder Gewalt stehet. *l. more. ff. de acqu. vel omitt. haered.*

Desgleichen von einem solchen, welcher wegen seines zarten Alters noch nicht im Stande ist, einen andern zu betrügen oder zu hintergehen. *l. 1. ff. ne vis fiat ei qui in poss. miss.*

Oder auch der noch so wenig Urtheils-Krafft und Wissenschafft von denen in der Welt befindlichen Dingen und unter vernünfftigen Menschen üblichen Handlungen besitzt, als ein Unsinniger oder Rasender. *l. pupillus. ff. de acquir. vel omitt. haered.*

Sonst aber werden dergleichen Pupillen, wenn es Knaben sind, nahe oder näher der Pubertät genennet, so bald sie 10½ Jahr, die Mägdlein aber, wenn sie 9½ Jahr zurücke geleget haben. *gl. in §. pupillus. verb.* ***proximus.*** *Inst. de inutil. stipul. gl. in l. 1.* und *gl. ult. post princ. ff. de novat. ibique* **Bartolus** *in col. 2.*

Welches aber doch nur von bürgerlichen Sachen zu verstehen ist; in peinlichen Fällen aber werden sie nicht eher vor nahe der Pubertät gerechnet, als bis nur noch 6 Monate an dem sonst darzu erforderten Alter fehlen, oder dargegen ihr boßhafftiges und arglistiges Gemüthe bereits den Mangel der Jahre hinlänglich ersetzet. **Baldus** *in l. excipiuntur. ff. ad SC. Sylan.* **Bartolus** *in l. ult. §. pen. ff. de lib. hom. exhib. C. si adv. vendit.* und *in l. properandum. §. 1. not. 2. C. de judic.* **Soc.** *in l. 1. §. 1. col. 1.* u. *2. ff. de acquir. poss.* **Alex.** *in add.* **Bart.** *in l. 1. de novat.* **Cotta, Pratejus.**

Siehe auch **Nahe oder Näher der Pubertät,** im *XXIII* Bande, *p. 467.* u. f

Sonst aber werden diejenigen, welche noch in Mutterleibe verschlossen liegen, nicht unter die Pupillen gezählet, weil die letzteren

bereits unter die gewöhnlichen Alter derer Menschen, die erstern aber überhaupt noch gar nicht einmahl unter die Menschen gerechnet werden, *l. 1. §. 3. ff. unde cognati*.

Siehe **Ungebohrne Kinder.**

Pupill, ***Pupillus,*** wird auch in besonderm Verstande bisweilen der älteste Sohn eines Potentaten genennet, welcher unter der Auffsicht eines Regenten oder Administrators stehet, dem auch, sobald er sein gebührendes Alter erreichet hat, die Regierung zu führen selber zukommt.

PUPILLA …